



Anna Sabel, Mehmet Arbag,  
Verband binationaler Familien  
und Partnerschaften (Hg.)

# VERUNSICHERUNG

Texte zu Kriminalisierung, Sicherheit und Rassismus

**[transcript]** Gesellschaft der Unterschiede

Anna Sabel, Mehmet Arbag,  
Verband binationaler Familien und Partnerschaften (Hg.)  
Verunsicherung

**Anna Sabel** ist Geschäftsführerin beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. Als politische Bildnerin entwickelt sie Bildungsmaterialien für die rassismuskritische Praxis.

**Mehmet Arbag** ist Politikwissenschaftler und Projektleiter beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften in Leipzig. Als politischer Bildner entwickelt er Bildungsmaterialien für die rassismuskritische Praxis.

Der **Verband binationaler Familien und Partnerschaften** arbeitet bundesweit an den Schnittstellen von Familien-, Migrations- und Bildungspolitik und ist auf Bundes-, Länder- und auf kommunaler Ebene die Interessenvertretung transnationaler und -kultureller Familien und Partnerschaften. Er engagiert sich für eine diversitätsbewusste Gesellschaft und setzt sich für eine rassismus- und diskriminierungskritische professionelle Praxis ein.

Anna Sabel, Mehmet Arbag,  
Verband binationaler Familien und Partnerschaften (Hg.)

## **Verunsicherung**

Texte zu Kriminalisierung, Sicherheit und Rassismus

**[transcript]**

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar.  
Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Demokratie *leben!*

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalt.

Gefördert durch

WELTOFFENES  
Sachsen

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND GESELLSCHAFTLICHEN  
ZUSAMMENHALT

Freistaat  
Sachsen

### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-Non-Commercial 4.0 Lizenz (BY-NC). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium ausschliesslich für nicht-kommerzielle Zwecke. (Lizenztex: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>)

Um Genehmigungen für die Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an [rights@transcript-publishing.com](mailto:rights@transcript-publishing.com)

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

2025 © Anna Sabel, Mehmet Arbag, Verband binationaler Familien und Partnerschaften (Hg.)

transcript Verlag | Hermannstraße 26 | D-33602 Bielefeld | [live@transcript-verlag.de](mailto:live@transcript-verlag.de)

Umschlaggestaltung: Ahmet Erdem Şentürk

Umschlagabbildung: Ahmet Erdem Şentürk

Lektorat: Anna Sabel, Mehmet Arbag

Korrektorat: Ena Ćumurović, Patiani Batchati, Tobias Wensing

Druck: Elanders Waiblingen GmbH, Waiblingen

Print-ISBN 978-3-8376-7744-7

PDF-ISBN 978-3-8394-0464-5

<https://doi.org/10.14361/9783839404645>

Buchreihen-ISSN: 2702-9271

Buchreihen-eISSN: 2702-9271

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

# Inhalt

---

## Einleitung

<i>Anna Sabel und Mehmet Arbag</i> .....	7
------------------------------------------	---

## Kriminalisierung und Rassifizierung

### Der Preis des Hasses

Europa und der antimuslimische Rassismus <i>Donatella Di Cesare</i> .....	13
------------------------------------------------------------------------------	----

### Staatsräson und die Versicherheitlichung von Wissensproduktion

<i>Schirin Amir-Moazami</i> .....	21
-----------------------------------	----

## Sicherheit und Gefährdung

### Suizid im Gefängnis?

Über fleißiges Zählen, mangelnde Transparenz und fehlende Verantwortung <i>Sonja John</i> .....	41
----------------------------------------------------------------------------------------------------	----

### Verunsicherung und Vertreibung

Ordnungs- und sicherheitspolitische Exklusionspraktiken am Hamburger Hauptbahnhof <i>Schahreh Golian</i> .....	53
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

## **Widersprüchlichkeit und Komplexität**

### **Rassismuskritik und der Staat**

*Maria do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan* ..... 105

### **Solidarität im Spannungsfeld von Staat und der Gesellschaft der Vielen**

*Massimo Perinelli* ..... 123

## **Veränderung und Solidarisierung**

### **Zum gesellschaftlichen Antirassismus**

Konjunktionen antirassistischer Kämpfe zwischen Gewalt,

Vergessen und Solidarität

*Vassilis S. Tsianos* ..... 139

### **Free Hugs to Save the World**

Abolitionistische Infrastrukturen der Fürsorge

*Daniel Loick* ..... 163

### **Denk ich an Deutschland in der Nacht**

*Naomi Henkel-Guembel* ..... 173

## **Anhang**

**Autor\*inneninformationen** ..... 181

# Einleitung

---

*Anna Sabel und Mehmet Arbag*

Hand aufs Herz: Viele Sicherheitsdebatten und so manche der damit verbundenen Maßnahmen in diesem Jahr wirken doch seltsam plump. Fast müssen wir an Aluminiumhüte denken. Oder an die bizar्र bedrohlichen Welten, die die AfD immer wieder entwirft – von der politisch korrekten ›Meinungs-‹ bis zur ›Ökodiktatur‹ (vgl. Spissinger, 2024).

Allzu offensichtlich werden dieser Tage Ängste auf ein Außen projiziert, von dem sich ein dominanzgesellschaftliches Innen mit Gewalt abgrenzt. Ob im Kampf gegen Antisemitismus oder Terrorismus: Asylgesetzverschärfung scheint entsprechend das Mittel der Stunde. Die rassistischen Impulse, mit denen in emotional herausfordernden Zeiten auf die Komplexität der Verhältnisse reagiert wird, verstehen wir als Ausdruck eines »kurzatmigen Denkens« (Horkheimer & Adorno, 1988, S. 207) – und wir nehmen uns gar nicht aus. In diesem Sinne ist das vorliegende Buch eine Einladung zum Zögern und Zaudern.

Ende September 2024 brachten die schwarz-grün-regierten Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein im Bundesrat eine Initiative für härtere Maßnahmen in der Migrationspolitik ein. Im August waren bereits 28 Menschen nach Afghanistan abgeschoben worden. Im Oktober wurde das sogenannte ›Sicherheitspaket‹ verabschiedet. In ihm wurden Maßnahmen der inneren Sicherheit mit Verschärfungen des Asylsystems verschnürt und so wurde markiert, wer als potenzielle Bedrohung gilt. Für manche Schutzsuchende können die Sozialleistungen nun gestrichen werden (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2024). Wessen Sicherheit das dient, bleibträtselhaft. Der von den Streichungen bedrohter Menschen sicher nicht. Die Initiativen für diese Maßnahmen sind im Kontext der Ermordung von drei Menschen und der Verletzung weiterer bei einem Messerangriff in Solingen zu verstehen und folgen damit einem vielfach beschriebenen und doch nicht ganz so leicht fassbaren rassistischen Prinzip. Rassistische Artiku-

lationen (auch Maßnahmen) werden regelmäßig und so eben auch hier mit moralisch und emotional stark besetzten Themen verflochten.

Die Rassifizierung von Gewalt und die Kriminalisierung von Migranten dienen der Plausibilisierung von »natioethnokulturellen« (Mecheril, 2023) Grenzziehungen nach außen und im Innern. Das macht auch Di Cesare deutlich: Mit Blick auf das Sterbenlassen im Mittelmeer spricht sie von einem ›neuen alten Hass‹, der sich gegen Migrant\*innen richte. Möglich werde das durch die Unterscheidung zwischen einem Wir und einem homogen gedachten Fremden, die die Vorstellung vom Einzelnen in seiner Verletzbarkeit erschwere. »Wo die Vorstellungskraft verkümmert, da wird nur mit schnellen Abkürzungen, fertigen Zuschreibungen und Urteilen operiert.«

Die Kriminalisierung migrantischer Orte, die Rassifizierung von Gewalt, die Bilder der vermeintlichen Bedrohlichkeit Rassifizierter und der vermeintlichen Verwundbarkeit eines dominanzgesellschaftlichen Wir: sie greifen – nur nicht immer und in jedem Moment. Denken wir an die Hunderttausenden, die Anfang 2024 auf die Straße gingen. Aber in den Augenblicken, in denen uns ein terroristischer Übergriff ganz besonders erschüttert oder ein antisemitischer. Schirin Amir-Moazami geht in ihrem Text den innerdeutsch versichertheitlichen Effekten nach, die mit der Berufung auf die Staatsräson ›Schutz Israels‹ verbunden wurden, und irritiert ihre Normalisierung. Mit Amir-Moazami dürfen wir uns fragen, inwiefern Versammlungs-, Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit von dieser Art Staatsräson berührt werden, wie Wissen kanalisiert wird und in einem postnationalsozialistischen Land in Erzählungen über den antisemitischen Anderen einzahlt.

Erzählungen von der bedrohten Sicherheit und gefährdeten Ordnung finden Zustimmung. Sie gestalten auch Räume. Und was für die einen vermeintlich mehr Sicherheit bedeutet, gefährdet andere. Schohreh Golian zeigt das anhand des Hamburger Hauptbahnhofs, Sonja John am Beispiel der ›Suizide‹ im Gewahrsam. Johns Ausführungen ermöglichen, die gesellschaftliche Verantwortung für diese Tode anzuerkennen. Ein erster Schritt dafür ist, die Entscheidung für einen ›Suizid‹ nicht zu individualisieren, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kritisch in den Blick zu nehmen. Die ›Suizid‹-Rate in deutschen Gefängnissen sei zehnmal so hoch wie außerhalb der Gefängnismauern. Eine menschenwürdige Unterbringung in Haftanstalten sei noch nirgends realisiert worden. Die Tode könnten entsprechend als systemimmanent verstanden werden.

Die den Systemen der vermeintlichen Sicherheit immanenten Tode treffen kaum auf gesellschaftlichen Widerstand. Die Kriminalisierung von

Menschen geht mit der Normalisierung ihres Ausschlusses einher. Das zeigt auch Schoreh Golian am Beispiel der Sicherheitsarchitektur des Hamburger Hauptbahnhofs. Während ungewiss bliebe, zu wessen Sicherheit Alkohol- und Waffenverbotszonen sowie Polizeipräsenz beitragen, sei die Vertreibung als deviant wahrgenommener Menschen weitgehend akzeptierte Folge dieser Maßnahmen. Durch die Adressierung sozialer Probleme als Probleme innerer Sicherheit, das macht Golians Text deutlich, werden diese nicht gelöst, sondern allenfalls beherrscht. Auch in ihrer hier abgedruckten dokumentarischen Fotoarbeit »Platzangst. Gefahrenkonstruktionen und rassistische Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum« setzt Golian sich mit den räumlichen Manifestationen von Sicherheitslogiken auseinander und stellt Fragen nach Zugehörigkeit, Ausschluss und sozialer Kontrolle.

Der Zusammenhang zwischen manchen institutionalisierten Praktiken der Ausgrenzung und der nationalstaatlichen Verfasstheit unserer Gesellschaft ist offenkundig. Angesichts von rassistischer Polizeigewalt, *racial profiling* und strukturellem Rassismus liegt eine staatskritische Haltung nahe. Problematisch wird es nach Nikita Dhawan und María do Mar Castro Varela, wenn sich Staatskritik in Staatsphobie wandle. Mit dieser würden nicht nur antidemokratische Ressentiments befeuert. Ein verkürztes Verständnis der Staatsmacht werde auch den differenten Machtstrategien nicht gerecht, über die sich Rassismen und Antisemitismus ausdrückten. Nicht zuletzt übersehe eine solche Haltung ein Verständnis von Staat als integralem Staat, von dem Zivilgesellschaft ein Teil sei.

Diesem Staatsverständnis folgt auch Massimo Perinelli. Zu einfach gedacht seien identitätspolitische Positionierungen, die sich lediglich und unveränderlich als Unterdrückte beschrieben. Gesellschaftliche Kräfteverhältnisse verschöben sich als Ausdruck sozialer Kämpfe. Politische Macht zentriere sich nicht allein in Regierungen. Sie sei überall, wie auch der Widerstand dagegen. »Transformative Gerechtigkeit bedeutet dann weniger die Abwesenheit von Staat, sondern den staatlichen Verfahren die Präsenz solidarischer Beziehungen entgegenzustellen.«

Den solidarischen Beziehungen – den »transversalen Konjunktionen von Kämpfen« – spürt auch Vassilis Tsianos in seinem Text nach. Seien es Ähnlichkeiten zwischen den Forderungen spanischer und italienischer Frauen\* in Frankfurt 1972 und denen des Combahee River Collective in den USA oder gemeinsame Proteste zwischen dem »Roma National Congress« und französisch-jüdischen Aktivist\*innen 1992 in Rostock: Es gibt viele Beispiele für die gegenseitigen Bezugnahmen antirassistischer Praktiken. Das macht

Tsianos' Text deutlich. Auf der anderen Seite würden rassistische Verhältnisse durch Entsolidarisierungen zwischen antirassistischen Milieus gestützt. Die Umsetzung antirassistischer Forderungen in abgeschwächter und oberflächlicher Form diene häufig diesem Zweck und somit dem Ziel, der ›Norm entmarginalisierter Vielfalt‹ entgegenzutreten.

Daniel Loick macht mit Ruth Wilson Gilmore auf die Gewalt aufmerksam, die sich nicht mit Schlagstöcken oder Pistolen, sondern in Form ›organisierter Vernachlässigung‹ ausdrückt. Das hat Auswirkungen auf einen Sicherheitsbegriff, der in diesem Sinne als Fürsorge zu verstehen sei und beispielsweise soziale Absicherung und Gesundheitsversorgung beinhalte. Dafür brauche es kollektive *Care*-Strukturen. »Sicherheit nicht vor den anderen, sondern mit den anderen.«

Eine solche Vorstellung von Sicherheit scheint auch in dem Text von Naomi Henkel-Guembel mitzuschwingen. Aus der Perspektive einer Nachfahrin von Holocaustüberlebenden, als Nebenklägerin und Überlebende von Halle und kurz nach dem 7. Oktober beschreibt sie die Notwendigkeit von Koalitionen und Allianzen. »Ich erkenne euren Schmerz an und sehe ihn. Ich sehe Euch.«

## Literaturverzeichnis

- Horkheimer, M. & Adorno, T. W. (1988). *Dialektik der Aufklärung: philosophische Fragmente*. Fischer Taschenbuch Verlag.
- Mecheril, P. (2023). *Prekäre Verhältnisse: Über natio-ethno-kulturelle (Mehrzahl-)Zugehörigkeit*. Waxmann.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2024, 31. Oktober). *Mehr Sicherheit für Deutschland. Sicherheitspaket der Bundesregierung*. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/sicherheitspaket-der-bundesregierung-2304924>
- Spissinger, F. (2024). *Die Gefühlsgemeinschaft der AfD: Narrative, Praktiken und Räume zum Wohlfühlen*. Verlag Barbara Budrich.

## **Kriminalisierung und Rassifizierung**



# Der Preis des Hasses

## Europa und der antimuslimische Rassismus

---

*Donatella Di Cesare*

Wir sind in ein Zeitalter eingetreten, in dem es möglich geworden ist, ein Schlagwort wie das der ›Remigration‹ zu prägen. Anstatt allgemeines Entsetzen und gemeinschaftliche Empörung hervorzurufen, hat ›Remigration‹ in Teilen der Öffentlichkeit, die sich in den Losungsworten der Neuen Rechten wiedererkennen, breite Akzeptanz gefunden – nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa. An den Grenzen allerorten hat sich eine Nekropolitik durchgesetzt und das Mittelmeer ist zu einem Friedhof geworden, auf dem die Menschenwürde begraben liegt. So hat Papst Franziskus das Mittelmeer als den ›Friedhof Europas‹ (SZ, 2021) und die sich fast wöchentlich ereignenden Havarien als »offene Wunde der Gesellschaft« bezeichnet (Vatican News, 2021). Viele Europäer\*innen denken, das alles habe nichts mit ihnen zu tun.

Der Umgang mit Migranten\*innen ist das erste Signal und eindringlichstes Beispiel eines ›neuen alten Hasses‹, der heute viele Gesichter trägt. Zwar tauchen alte Klischees wieder auf, die schon vor Jahrzehnten und sogar Jahrhunderten aufgeboten wurden. Man darf aber die neuen Formen und Varianten der Diskriminierung und des Rassismus keineswegs unterschätzen, die mit dem Phänomen der Migration eng zusammenhängen. Es geht dabei um einen Hass, der offensiv genährt und geschürt wird. Er folgt Modellen, ist auf Schemata angewiesen: die diskriminierende Geste, die demütigenden Worte. In den kollektiven Zorn fließt der Groll des Einzelnen ein, der endlich frei ist, zu hassen. Doch der befreite Hass hat nichts mit Freiheit zu tun. Frei zu sein, zu hassen, bedeutet vielmehr eine traurige Strafe und ist der Anfang von existenzieller Frustration, identitärem Fanatismus, politischer Ohnmacht. Rechtsradikale Reden haben die Oberhand gewonnen: Sie haben Hass und Angst geschürt, indem sie hinterlistig Terrorismus und Einwanderung fest aneinandergekoppelt haben.

Kein Wunder, dass in diesem Kontext antimuslimischer Rassismus eines der größten und gefährlichsten Probleme geworden ist. Was aber heißt Rassismus? Und hat es noch einen Sinn, ein so antiquiertes Wort zu benutzen? Identitäre und Rechtsradikale behaupten, dass es ihnen nicht um ›Rassen‹ geht, sondern um vermeintlich minderwertige Kulturen und Religionen. Nach dem Untergang der ›Rassen‹ ist der Rassismus jedoch noch immer da. Dies scheint ein Paradox zu sein. Aber es kann leicht dadurch erklärt werden, dass an der Basis des Rassismus die diskriminierende Geste steht. Es ist die Geste, mit der man das ›Wir‹ vom dem ›Nicht-Wir‹, die Zivilisierten von den Wilden, die Menschen von den Unmenschlichen trennt. Diese Trennung verortet das eigene Selbst im Mittelpunkt und drängt den Anderen an einen gefährlichen Rand zurück. Diese Geste trennt nicht unbedingt die »Rassen«, sondern kann auch in starren Mustern kristallisierte Kulturen und Religionen unterscheiden. Auf diese Weise markiert sie eine unabänderliche Diskriminierung, einen dauerhaften Ausschluss. So werden die sogenannten ›Anderen‹ beispielsweise auf ihre Religion reduziert – und zwar durchweg alle dieser Religion Zugehörigen. Alles, was sie tun oder nicht tun, wird durch ihre vermeintlich minderwertige Religion erklärt.

Ich spreche von ›antimuslimischem Rassismus‹ und nicht von ›Islamophobie‹, der ansonsten weit verbreiteten Variante. Phobie würde bedeuten, dass es um eine Angst der Mehrheitsgesellschaft vor Muslim\*innen geht. Als ob die Muslim\*innen das wahre, konkrete Problem wären, da sie eine Bedrohung darstellen würden. Das ist nicht nur falsch, sondern auch *Victim-Blaming* und Täter-Opfer-Umkehr. Denn oft sind gerade Muslim\*innen diejenigen, die wegen rassistischen Angriffen in Angst Leben. Außerdem fokussiert dieser Ausdruck auf Islam, als ob es um Islam als Religion bzw. als Ideologie (so wie man islamkritisch sagt) und nicht um Angriffe auf Muslim\*innen, auf konkrete Menschen geht. Es ist auch irreführend, von ›dem‹ einen einzigen Islam zu reden.

Denn Islam ist eine riesige Weltreligion, die fast zwei Milliarden Menschen, also fast ein Viertel der gesamten Weltbevölkerung umfasst. Islam kann sehr unterschiedlich ausgelegt und gelebt werden. Wie bei jeder Religion gibt es liberale, konservative und orthodoxe Strömungen. Darüber hinaus ist Islam in Saudi-Arabien, Indonesien, in der Türkei, in Deutschland sehr unterschiedlich.

Keineswegs akzeptabel ist das monolithische Bild, das so oft gezeichnet wird. Natürlich geschehen in manchen mehrheitlich muslimischen Ländern schreckliche Dinge – und manchmal werden sie sogar religiös begründet. Es ist aber zugleich grotesk und unheimlich schädlich, jede negative Gegeben-

heit, egal wie klein oder groß, herauszupicken, unter das Vergrößerungsglas zu zerren und dann zu einem antimuslimischen Einheitsbrei zu verrenken. Dabei wird die »muslimische Welt« als monolithisch, unveränderbar und auf alle Muslim\*innen übertragbar behandelt.

Die Diskriminierung beruht nicht nur auf Vorurteilen, Klischees, Lügen, Mythen, sondern auch auf solchen groben Verallgemeinerungen, auf solchen gewaltsamen Kategorisierungen.

Seit Jahren wird in Europa vor der Gefahr einer ›Islamisierung‹ gemunkelt. Wer dazu beigetragen hat, liegt auf der Hand: die rechten Parteien und all diejenigen Kräfte, die auf Identität insistieren und vor jeder vermeintlichen Kontamination warnen. Ich möchte mich aber vor allem auf speziell diesen Ausdruck konzentrieren. Was heißt denn ›Islamisierung‹? Was ist damit gemeint? Und warum konnte dieses Schlagwort derart relevant in der öffentlichen Rede werden? Damit wird ausgedrückt, dass muslimische Leute heimlich, Stück für Stück, das Abendland zerstören würden. Das Konzept einer stillen ›Islamisierung‹ ist sehr gefährlich – nicht zuletzt, weil es die letzte Fassung eines älteren Verschwörungsmythos ist. Der Mythos der ›Umwölkung‹ bzw. des ›Großen Umtausches‹ oder des ›ethnischen Austausches‹.

Der Mythos des ›Grande Remplacement‹ wurde zuerst während der ›Dreyfus-Affäre‹ im Frankreich des späten 19. Jahrhunderts verbreitet. Aber in der heute bekannten Form wurde er im Rahmen der Nazi-Ideologie entwickelt, wo er letztlich als Vorwand für die Shoah diente. Nachdem er in den vergangenen Jahren von Anhänger\*innen eines weißen Suprematismus wiederbelebt wurde, stellt er in unseren Tagen einen Schlüsselmythos der extremen Rechten dar. Dabei wurde einfach das Wort ›Juden‹ durch ›Eliten‹ ausgetauscht, um es salonfähiger für die vermeintlich nicht mehr antisemitische weißeuropäische Gesellschaft zu machen.

Dieser Mythos besteht aus zwei Elementen: Erstens sei die westliche Identität von massiven Einwanderungswellen Nichtweißer und Nicht-Christen aus außereuropäischen (meist afrikanischen) Ländern bedroht. Dadurch werde die weiße europäische Bevölkerung kontaminiert, parasitär ausgebeutet und allmählich demografisch ersetzt. Zweitens handele es sich bei diesem Austausch um eine geplante Invasion, orchestriert von denjenigen, die die Fäden einer geheimen Weltregierung zögen. Es handelt sich keineswegs um eine harmlose Theorie. Sie hat tatsächlich mehrere terroristische Massaker inspiriert: das Blutbad in Buffalo (2022), das Morden in Christchurch in Neuseeland (2019), den Terroranschlag auf die Synagoge in Pittsburgh (2018), die Übergriffe in Oslo und Utøya in Norwegen (2011).

Die Gefährlichkeit einer solchen Theorie habe ich mehrmals hervorgehoben – und zwar nicht nur in mehreren Artikeln und meinem vor kurzem erschienenem Buch »Das Komplott an der Macht«, sondern auch in der politischen Debatte. Vor ein paar Monaten musste ich in Rom vor Gericht erscheinen, um mich gegen eine Verleumdungsklage des Ministers für Landwirtschaft, Francesco Lollobrigida, Mitglied der Partei *Fratelli d'Italia* und Schwager der Ministerpräsidentin Giorgia Meloni, zu verteidigen. In einer öffentlichen Rede zum Bevölkerungsrückgang hatte Minister Lollobrigida erklärt: »Wir können uns der Idee des ethnischen Austausches nicht fügen«. In meinem Kommentar hatte ich den beunruhigenden historischen Kontext der Formulierung unterstrichen. Dabei hatte ich mich auf die Leitlinien des Nationalen Koordinators für den Kampf gegen Rassismus der italienischen Regierung bezogen, auf dessen Internetseite zu lesen ist: »Die Theorie des Austausches ist ein neonazistischer Mythos, demzufolge Weiße durch Nicht-weiße ersetzt werden. Heute ist der große Austausch ein rechtsextremer Verschwörungsmythos«.

Zwei Punkte sind also entscheidend: Zum einen die Behauptung, die westliche, weiße Mehrheitsgesellschaft werde von Einwanderung aus außereuropäischen Ländern verdrängt (Migration als Bedrohung). Zum anderen eben die Vorstellung, dass hinter all dem ein großer Plan stecke: Es soll sich um eine geplante Invasion handeln (Migration als Invasion). Der »Große Austausch« ist die in der extremen Rechten mit Besessenheit verbreitete These vom vermeintlichen Aussterben der europäischen Völker, die durch Ströme von Migrant\*innen ersetzt würden – ein Kernpunkt nicht nur für extreme Randgruppen, sondern auch für Souveränist\*innen und Rechtspopulist\*innen wie die AfD, den *Rassemblement national*, die *Fratelli d'Italia* usw. Besonders irritierend ist die Scheinheiligkeit dieser Parteien: sich erst einmal durch antisemitische Verschwörungsmythen inspirieren lassen und dann so tun, als seien sie gegen Judenhass. Als hätte es nicht mehrere Jahrhunderte von Vertreibungen und Vernichtungen gegen jüdische Europäer\*innen gegeben – und zwar gerade in den christlichen Teilen Europas. Durch diese Scheinheiligkeit aber wird der antisemitische Diskurs missbraucht und werden jüdische gegen muslimische Menschen aufgehetzt.

›Islamisierung‹ wie einst ›Verjudung‹: alte rassistische Konzepte, Strategien – zuallererst die Täter-Opfer-Umkehr. Denn die europäischen Länder haben nichteuropäische Länder okkupiert und kolonisiert und sie dann oft gezwungen, ›Reparationen‹ zu zahlen. Ich denke etwa an das eklatante Beispiel von Haiti. Besorgniserregend ist deshalb, dass so viele Medien in den

verschiedenen europäischen Ländern zur Theorie der ›Islamisierung‹ beigetragen haben. So ist der Begriff beinah normalisiert worden. Klar muss jedoch dabei sein, dass die mehr oder weniger bewussten Anhänger\*innen der Islamisierungsthese alten Überfremdungsängsten erliegen und neuen rassistischen Hass verbreiten.

Wie funktioniert aber eine solche politisch-ideologische Mobilmachung des Hasses? Heute spricht man von *Othering*, d.h. eine marginalisierte Gruppe als Gegenteil eines imaginären ›Wir‹ zu konstruieren. Das imaginäre ›Wir‹ wird als normal bzw. positiv besetzt, während die Anderen durch die Überspitzung vermeintlicher Andersartigkeit negativ konnotiert werden. Was jedoch über das *Othering* hinaus auffällt, ist die systematische Gruppierung der Individuen. Es gibt nur Stellvertreter\*innen: Jeder einzelne Muslim, jede Muslima steht hier stellvertretend für alle. Sie werden nur als Fallbeispiele benutzt, mit denen sich vorgeblich die Bösartigkeit des ganzen Kollektivs beweisen lässt. Das fatale Ergebnis ist, dass Geflüchtete immer und ausschließlich als Kollektiv und niemals als Individuum auftauchen, Muslim\*innen immer und ausschließlich als Terrorist\*innen oder rückständige »Barbaren« beschrieben werden. Auf diese Weise wird es unmöglich, sich Migrant\*innen vorzustellen. So werden die endlosen Möglichkeiten, muslimisch oder zugewandert zu sein, auf eine Form, besser auf ein einziges Stereotyp reduziert.

Wer sich nicht mehr vorstellen kann, wie einzigartig jede einzelne Muslima, jeder Migrant, wie singulär jede einzelne trans Person oder jeder andere Schwarze Mensch ist, wer sich nicht vorstellen kann, wie ähnlich sie in ihrer Suche nach Glück und Würde sind, erkennt auch ihre Verletzbarkeit als menschliche Wesen nicht. Wo die Vorstellungskraft verkümmert, da wird nur mit schnellen Abkürzungen, fertigen Zuschreibungen und Urteilen operiert. Aus der Vergangenheit sollten wir jedoch bereits wissen, wie gefährlich dies alles ist. Denn es ist schon ein erster Schritt zur Gewalt und deren Rechtfertigung.

Uns wird das Bild einer Gesellschaft im permanenten Ausnahmezustand suggeriert. Die Alarmsignale häufen sich. Es ist eine apokalyptische Erzählung, die stetig wiederholt wird: die Geschichte des eigenen Niedergangs, der eigenen Unterdrückung. Das Abendland, das Volk, die Nation müssen beschützt werden! Die Welt teilt sich auf in die Bürger\*innen eines aussterbenden Europas auf der einen Seite und diejenigen, die dessen Untergang angeblich aktiv betreiben, auf der anderen Seite. Wer diese Frontstellung einer polarisierten Welt aus Eigenem und Fremden, ›Wir‹ und ›Nicht-Wir‹ kritisiert, gehört zu den Gegner\*innen. Zuliefernde des Hasses und Profi-

teur\*innen der Angst sind nicht die einzigen Protagonist\*innen. Es gibt eine diffuse Ambivalenz und eine regelrechte Kompliz\*innenschaft zum Hass.

Ich möchte jedoch eine entscheidende Frage nicht länger umgehen. Sind es nicht Migranten, die sexuelle Gewalt verüben? Und was soll man über die Terroranschläge sagen, die auch vor kurzem in Deutschland stattgefunden haben? Natürlich gibt es auch Migrant\*innen, die solche Taten begehen – nicht nur einzeln, sondern auch als Gruppe. Wir haben die Pflicht, uns nach dem Ablauf und den relevanten Faktoren zu fragen, die solche Taten befördern können. Zugleich dürfen wir dabei nicht vergessen, dass Machismo, patriarchale Denkmuster, Missachtung von Frauen nicht nur bei Migranten virulent sind. Während die ›weißen Täter‹ nicht erwähnt werden, verbindet sich die Vorstellung von Migranten und Schwarzen unweigerlich mit derjenigen von sexueller Gewalt. Geflüchtete werden dann nonchalant mit Kriminalität gleichgesetzt. Aber auch mit Terror.

Das eigentliche Problem ist der Fundamentalismus – nicht der Islam und nicht die Muslim\*innen. Dabei entspricht ein fundamentalistischer ›Islamist‹ der AfD-Vorstellung von einem Muslim. Man sollte nicht vergessen, dass jeder Anschlag auch die Angst vor Muslim\*innen befördert. Dabei sind viele von ihnen vor eben diesem Terror geflohen. Jeder Anschlag führt zu generellem Misstrauen gegenüber europäischen Muslim\*innen und letztlich zu ihrer Isolation. Jeder Anschlag diffamiert die offene demokratische Gesellschaft als eine große Illusion. Jedes kulturelle Miteinander, jede Kohabitation, jedes Zusammenwohnen erscheint dann unmöglich. Insofern bilden die islamistischen Fundamentalist\*innen und die Rechtsradikalen eine Spiegel-Figur: Sie bestätigen einander in ihrem Hass und in ihrer Obsession für Homogenität. Sowohl pseudoreligiöse Fanatiker\*innen als auch völkische Nationalist\*innen fordern eine homogene und reine Gemeinschaft und legen nahe, dass eine solche phantasmatische Gemeinschaft größeren Schutz und Stabilität garantieren könnte. Genau das Gegenteil ist der Fall, denn eine vermeintlich homogene Gemeinschaft, die ständig das aussortieren muss, was als angeblich fremd, feindlich, unecht gilt, wird zu einer – wie ich sie in einer anderen Stelle genannt habe – »immunitären Gesellschaft« (Di Cesare, 2020). Abschottung bedeutet immer auch Selbstabschottung. Die Demokratie wird dann zu einem immunitären Regime, in dem die Bürger\*innen sich bereitwillig dem erstbesten Trump unterwerfen, der Schutz verspricht (aber doch nicht garantieren kann).

Der Preis des Hasses ist sehr hoch – und er wäre für Europa zu hoch. Wir befinden uns an einem entscheidenden Scheideweg, was die Zukunft Europas betrifft. Wer kann z.B. entscheiden, was wirklich europäisch und was nicht-

europäisch ist? Da ich aus Südeuropa komme, vergesse ich nicht, dass Islam zu Europa gehört – zu seiner Geschichte und seiner Kultur. Muslimisches Leben ist fester Teil des Erbes Europas. Selbstverständlich brauchen wir dringend einen neuen Dialog zwischen den Religionen. Wichtig ist aber, dass die Vielheit nicht geduldet, sondern bewahrt und unterstützt wird. Was dabei auf dem Spiel steht, sind nicht nur die Anderen, die Fremden, sondern auch ›Wir‹, die Bürger\*innen des heutigen Europas.

## **Literaturverzeichnis**

- Di Cesare, D. (2020). Souveränes Virus? Die Atemnot des Kapitalismus. Wallstein.
- Papst nennt Mittelmeer »größten Friedhof Europas«. (2021, 13. Juni). Süddeutsche Zeitung. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kirche-papst-nennt-mittelmeer-groessten-friedhof-europas-dpa.urn-newsml-dpa-cm-20090101-210613-99-974305>
- Papst über tote Migranten: »Offene Wunde unserer Gesellschaft«. (2023, 13. August). Vatican News. <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2023-08/angelus-papst-tote-migranten-offene-wunde-unserer-gesellschaft.html>



# Staatsräson und die Versichertheitlichung von Wissensproduktion

---

*Schirin Amir-Moazami<sup>1</sup>*

In einem SZ-Interview nach der unmittelbaren polizeilichen Räumung eines Palästina-solidarischen Protestcamps an der FU Berlin endete der Universitätspräsident mit dieser Aussage:

»Ich habe als Universitätspräsident kein allgemeinpolitisches Mandat. Aber es gibt Grundsätze, die nicht zur Debatte stehen. Dazu gehören das Existenz- und das Selbstverteidigungsrecht Israels. Das ist Staatsräson, dieser Konsens muss für alle gelten, und das muss ich gewährleisten. Alles, was weitergeht, also Fragen der Kriegsführung, die Frage, ob man einen Waffenstillstand fordern muss, die Visionen für eine Friedenslösung – das sind politische Fragen, zu denen ich als Präsident keine Aussagen mache.« (Ziegler, 2024)

In die Weltöffentlichkeit wurde diese Staatsräson vor allem 2008 von Angela Merkel gerufen. Der historischen Verantwortung Deutschlands wegen, sagte Merkel in ihrer berühmten Knesset-Rede, sei die »Sicherheit Israels deutsche Staatsräson« und »niemals verhandelbar«. Damit wurde eine Doktrin amtlich, die bereits lange zuvor in Gang gesetzt worden war und deren Wirkung sich in den engen deutsch-israelischen Beziehungen entfaltet hatte (Marwecki, 2024). Als Grundsatz, der »nicht zur Debatte« steht und »für alle gelten muss« (Ziegler, 2004), der »niemals verhandelbar« (Merkel, 2008) ist, ist die Staatsräson mittlerweile zu einem ritualisierten Bekenntnis geworden.

Seit dem Terrorangriff der Hamas im Süden Israels am 7. Oktober 2023 wird die Staatsräson in aller Munde geführt und politisch demonstriert: Waf-

---

<sup>1</sup> Für die überaus hilfreichen Kommentare bedanke ich mich herzlich bei Brenda Otufo-wora und Mika Hannula sowie bei Anna Sabel und Mehmet Arbag.

fenlieferungen nach Israel wurden angekurbelt<sup>2</sup>, diplomatische Beziehungen intensiviert, akademische Einrichtungen kündigten verstärkte deutsch-israelische Forschungskooperationen an und zeigten sich uneingeschränkt solidarisch mit Israel. Israelflaggen dekorierten Außenfassaden von politischen Einrichtungen und teils auch die Homepages von Universitäten.

Zugleich wird weiterhin gerätselt, was es mit dieser außergewöhnlichen Staatsräson auf sich hat: Welche Folgen wird es haben, sollte der Krieg regional weiter eskalieren? Würde Deutschland etwa Truppen entsenden, um Israel in seinem unerbittlichen ›Kampf gegen die Hamas‹ zu unterstützen? Bedeutet die ›Sicherheit‹ und ›Selbstverteidigung‹ Israels, die unverhältnismäßig hohen Zahlen an zivilen Opfern und die vollständige Zerstörung Gazas dauerhaft hinzunehmen? Weil sich aus der Staatsräson keine »klaren Handlungsanweisungen« herleiten ließen und es keine rechtlich bindende Norm sei, bezeichnetet Antje Wiener (2024) sie als ›leeren Signifikanten‹ (eigene Übersetzung aus dem Engl., A. d. V.).

Wegen des inflationären Gebrauchs und der Bedeutungsvielfalt mag es sich tatsächlich um einen leeren Signifikanten handeln. Wie jeder leere Signifikant enthält aber auch dieser hegemoniale Schließungen. Eingeübte Wiederholungen und politische Praktiken sorgen dafür, dass alternative Deutungsmöglichkeiten allmählich verblassen und die Spuren der ursprünglichen Kontingenz schwinden (Laclau, 1990, S. 34). Gerade weil es sich hier um eine staatstragende Doktrin ohne rechtsbindenden Charakter handelt (Deutscher Bundestag, 2023), machen sich ihre Folgen vor allem innenpolitisch bemerkbar. So hat sich die Staatsräson ›Schutz Israel‹ zu einem weitläufigen Sicherheitsdispositiv entfaltet. Die Folge sind präventive Verbote oder Auflösungen von Versammlungen und Veranstaltungen, Einschränkungen der Meinungs-, Kunst-, und Wissenschaftsfreiheit, Erweiterung der Kompetenzen der Exekutivmacht mit teilweise massiver Polizeigewalt, öffentliche Diffamierungen, Verschärfungen im Staatsangehörigkeitsrecht, um nur einiges zu nennen (Anonym, 2023).

In einem aufschlussreichen Artikel unterscheidet Simon Strick (2024) die Staatsräson daher in den nach Israel gerufenen Sprechakt und die nach Innen hineinwirkende Praxis. Besonders an dieser Staatsräson ist tatsächlich, dass sie sich offiziell an einen anderen Staat richtet, seine repressiven Effekte aber vor allem innenpolitisch spürbar sind. Und dennoch ist sie selbstverständlich

---

<sup>2</sup> Bereits 2015 zählte die Bundesrepublik nach den USA mit einem Marktanteil von rund 17 % zum zweitgrößten Waffenlieferanten an Israel (Kaim 2015: 10, APuZ 6/2015).

auch Bestandteil einer transnationalen Sicherheitsarchitektur. Innere Repression lässt sich also kaum jenseits geopolitischer Interessen und Dynamiken begreifen. »Doing Staatsräson« (Strick, 2024) hat also durchaus auch eine Ablenkungsfunktion. Die Aufmerksamkeit richtet sich weg von Israels fortwährender Missachtung des internationalen Völkerrechts und von der drakonischen Kriegsführung, deren genozidalen Charakter das oberste Weltgericht für plausibel hält (Bustami & Kahl, 2024; Samour, 2024) und gegen dessen Premierminister und Militärführer der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs Haftbefehl wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beantragt hat (Amnesty International, 2024). Stattdessen lenkt sie den Blick auf diejenigen, die genau das beklagen, und überwacht und bestraft sie. Es scheint sogar eine Korrelation zu geben: Je weniger sich das Vorgehen Israels moralisch und rechtlich rechtfertigen lässt, desto massiver scheint die Staatsräson im Inneren zu wirken. Zu dem von der Staatsräson angetriebenen Sicherheitsdispositiv zählt auch die Kontrolle und Kanalisation des Wissens.

## Verinnerlichtes Dogma

Längst ist die Staatsräson auch in die Poren des Wissenschaftsbetriebs eingesperrt. Kehren wir damit noch einmal exemplarisch zu der eingangs zitierten Aussage des FU-Präsidenten zurück. Die Gewissheit, mit der hier die Leitung einer Einrichtung der *akademischen* Wissensproduktion die Staatsräson zu einem bereits verhandelten und nicht mehr verhandelbaren Konsens erhebt, ist durchaus bemerkenswert. In dieser apodiktisch geäußerten Form lässt die Staatsräson hier keinen Widerspruch, ja nicht einmal weitere Nachfragen zu: Wer war am Verhandlungstisch, als dieser Konsens zustande kam? Wann wurden die Verhandlungen für beendet erklärt? Innerhalb welcher Grenzen und auf wessen Kosten soll das »Existenzrecht« eines sich stets ausdehnenden Staates garantiert und unverhandelbar sein? Welche Mittel werden zum Zweck des »Selbstverteidigungsrechts« geheiligt? Zählen Vertreibung, massenhaftes Töten von Zivilist\*innen, darunter übermäßig vieler Kinder, die Zerstörung von lebensnotwendiger Infrastruktur, von Bildungseinrichtungen und Bibliotheken zur ›Selbstverteidigung‹? Ist es gerechtfertigt, Bomben in Krankenhäuser oder in kurz zuvor errichtete ›Schutzzonen‹ (Flüchtlingscamps) zu werfen, weil sich darin möglicherweise ein Hamas-Kämpfer verschanzt hat?

Wenn dies »politische Fragen« (Ziegler, 2024) jenseits der Staatsräson sind, haben wir es hier mit einem quasitheologischen Prinzip zu tun. Staatsräson

kann geltendes Recht außer Kraft setzen oder im Eilverfahren neues Recht schaffen (Traverso, 2024). Bisweilen steht sie offenbar sogar über dem politischen Diskurs und ist damit von jeder Kritik immunisiert. Wer hier Zweifel hat, sollte sie für sich behalten oder riskiert, zur Feindesriege zu zählen. Diese quasitheologische Überhöhung enthält eine Reihe von Spannungen: Universitäten werden zu »Orten des friedlichen und rationalen Dialogs« gekürt (Hochschulrektorenkonferenz, 2023). Zugleich aber wird die uneingeschränkte Loyalität zu Israel für sakrosankt erklärt. Es werden Ausgewogenheit und Abwägung angemahnt. Zugleich aber wird übersehen, dass eine Fraktion die Gunst des Staatskörpers hinter sich hat, ja sogar die Staatsräson konstituiert, während die andere zum Staatsfeind erklärt und kriminalisiert wird. Es werden Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie gepriesen. Zugleich aber wird dem politischen Druck nachgegeben, sodass der Staat massiv in die akademische Wissensproduktion hineinregieren kann.

Dies manifestiert sich vor allem in der ›Nationalen Strategie gegen Antisemitismus‹ (Bundesregierung, 2023). Darin geht es aber keinesfalls gleichermaßen um *jede* Form des Antisemitismus. Vielmehr ist in intimer Verknüpfung mit der Staatsräson vor allem der ›israelbezogene Antisemitismus‹ im Visier. Viele der auf der erweiterten IHRA-Antisemitismus-Definition (*International Holocaust Remember Alliance*)<sup>3</sup> beruhenden Maßnahmen gegen den ›israelbezogenen Antisemitismus‹ sind rechtlich nicht nur umstritten. Ähnlich

---

<sup>3</sup> Die von der International Holocaust Remembrance Alliance 2015 entwickelte Antisemitismus-Definition (<https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitdefinition-antisemitismus>) sollte ursprünglich lediglich als Arbeitsdefinition gelten, wurde aber in vielen Ländern nach und nach als Grundlage für Maßnahmen gegen Antisemitismus institutionalisiert. In Deutschland wurde sie außerdem mit dem spezifischen Zusatz versehen: »Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.« (<https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html>; Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus). Akademiker\*innen haben die IHRA-Definition vor allem wegen ihres überproportionalen Fokus auf israelbezogenen Antisemitismus sowie aufgrund ihrer Schwammigkeit und Widersprüche kritisiert (Ambos & Barskanmaz, 2023; Assmann, 2021). Sie haben außerdem davor gewarnt, dass die IHRA-Definition zu einem Instrument des antidemokratischen Monitorings heranwachsen könnte. Der UN-Sonderbeauftragte für Rassismus und Xenophobie und selbst der Mitinitiator Kenneth Stern raten daher inzwischen davon ab, die IHRA-Definition als institutionelle Grundlage heranzuziehen (siehe Berliner Zeitung vom 22.01.2024: <https://www.berliner-zeitung.de/kultur-vergneugen/debatte/berliner-an>

wie die Staatsräson haben sie überhaupt keinen rechtsbindenden Charakter (vgl. Assmann, 2021; Ambos & Barskanmaz, 2023). Daher gehören öffentliche Skandalisierung und interner Tadel zu den geläufigsten Methoden, um Solidarisierungen mit Palästina und ganze Forschungsbereiche zu diskreditieren (Anonym, 2023). Hierzu zählt auch die Diffamierung von Wissenschaftler\*innen, die genau diese repressiven Ausmaße der Staatsräson kritisieren.<sup>4</sup>

Da liberale Freiheiten nicht ohne weiteres eingeschränkt werden können, wirken die Techniken des Sicherheitsdispositivs der Staatsräson nicht in erster Linie durch Verbote oder offizielle Zensur, sondern vor allem durch öffentliche Herabwürdigung. Im Bereich der akademischen Wissensproduktion folgt dies immer wieder einer ähnlichen Choreografie: Die Wächter\*innen der Staatsräson – Organisationen wie die Deutsch-Israelische Gesellschaft, Politiker\*innen, Journalist\*innen oder Studierendengruppen – prangern die Wissenschaftler\*in öffentlich auf der Basis ihrer Publikationen, ihrer Vorträge, ihrer Lehre, ihrer Einträge oder gar ihrer Likes auf sozialen Medien an. Zwar heißt es immer wieder beschwichtigend, Kritik an Israel sei legitim. Sobald die Kriegsverbrechen jedoch in einer international geläufigen und den Kriterien des internationalen Rechts entsprechenden Sprache benannt werden – »Apartheid«, »Siedlungskolonialismus«, »Genozid« –, baut sich eine Drohkulisse auf, und es rasseln die Säbel des »Kampfes gegen den Antisemitismus«. Auch Unterschriften auf Statements in Solidarität mit Palästina oder im weitläufigen Umfeld der *Boycott, Divestment and Sanction*-Bewegung<sup>5</sup> reichen für interne Schmähung und öffentliche Skandalisierung aus (vgl. Mittermaier, 2025, i. E.). Im Zweifel kann einen sogar die Diagnose dieser

---

tidiskriminierungsklausel-ihra-definition-in-berlin-missbraucht-kenneth-stern-li.217  
8635; Lenz, 2024).

- 4 Besonders gravierende Beispiele hierfür finden sich in der Bild-Zeitung: <https://www.bild.de/politik/inland/verharmlosung-von-antisemitismus-verfassungsschutz-soll-uni-profs-ueberwachen-663c92dc39b60c3b98a67b26> (Kain et al., 2024); <https://www.bild.de/politik/inland/uni-lehrkraefte-unterstuetzen-krawall-studenten-die-universitaeter-663cb4dfa8485058948a470e> (Vehlewald, 2024). Aber auch andere Leitmedien sind nicht zögerlich, kritische Wissenschaftler\*innen, die sich dem dominanten Diskurstenor nicht beugen, als »Israelhasser« zu betiteln (siehe z.B. taz, 06.07.24: <https://taz.de/Judenhass-an-Universitaeten/!6019195/> Zingher, 2024; taz, 23.07.24: <https://taz.de/Neuaufstellung-von-Arendt-Preis/!6022451/>; Schirrmeister, 2024).
- 5 Hierzu: <https://bdsmovement.net/> (Palestinian BDS National Committee [BNC], o. D.)

»Diskursverengungen« unter Antisemitismusverdacht stellen (vgl. Anonym, 2023)<sup>6</sup>.

Der öffentliche Vorwurf des (israelbezogenen) Antisemitismus lässt kaum Spielraum für Rückfragen oder Widerworte und funktioniert daher im Sinne Althuslers (1971 [1970]) als Anrufung: Er setzt einen Staatsapparat in Gang und versetzt das angerufene Subjekt in eine Verteidigungshaltung, ohne die Kriterien der Anklage offenzulegen. Er erhöht die Hoheit des Befragenden, der die Anklage verliest und zugleich zum Richter wird, der das Urteil spricht. Die Anschuldigung, (israelbezogene\*)r Antisemit\*in zu sein, kommtt einem sozialen Todesurteil gleich. Sie veranlasst Kolleg\*innen dazu, sich abzuwenden und hinter vorgehaltener Hand zu flüstern. Sie beendet akademische Karrieren und nötigt Akademiker\*innen dazu, sich von den staatlichen Stätten der Wissensproduktion fernzuhalten oder sich zumindest öffentlich zu mäßigen.

Die Techniken des Monitorings und der Maßregelungen haben daher auch Techniken der Selbst-Überwachung und des eigens auferlegten Schweigens hervorgebracht. Die Liste der vorbeugenden Selbstzensur zum Themenfeld Israel/Palästina seit Beginn der Institutionalisierung der IHRA-Definition in westlichen Einrichtungen der Wissensproduktion (Fassin, 2024) würde zweifellos die der Ausladungen und gecancelten Veranstaltungen übertrumpfen (siehe z.B. Anomyn, 2023). Damit hat die Staatsräson längst Subjektivierungseffekte entfaltet. Das staatsräsonkritische Subjekt beugt sich dem Druck, stimmt ein in den Diskurs und antwortet apologetisch. Es verstummt, wenn es überhaupt je verlautbar war, oder es zieht sich in Diskursräume zurück, in denen sich das Sprechen dem staatsräsonierenden Ohr entzieht.

---

6 So fasst die Autorin mit dem Pseudonym Clara Neumann in einem Beitrag für den Verfassungsblog die mit der Staatsräson legitimierten Restriktionen der Wissenschafts-, Meinungs- und Kunstrechte mit dem Begriff der »Diskursverengungen« (2023) zusammen. In einer Endnote schreiben die Herausgeber der Zeitschrift in apologetischer Manier: »Uns haben Zuschriften erreicht, wonach die Formulierung »Diskursverengung« im Kontext von Israelkritik und Antisemitismus teilweise seinerseits als Anspielung auf antisemitische Verschwörungsmythen verstanden wird. Das war selbstverständlich nicht gemeint, aber wir können nachvollziehen, dass die Formulierung diesen Eindruck erwecken kann. Das tut uns sehr leid.« (Anonym, 2023).

## Vertauschte Rollen

Während die Skandalisierung in der Regel öffentlich ist, finden die Anhörungen zumeist ohne formale Kriterien hinter den öffentlichen Kulissen akademischer Einrichtungen statt. Ihre Repräsentant\*innen geloben Diskurs- und Dialogfreude. Mit ihrem fortwährenden öffentlichen Bekenntnis zur Staatsräson und den Methoden der Vernehmungen ähneln sie allerdings eher dem Weber'schen Idealtypen des staatshörigen Beamten: »Ehre des Beamten ist die Fähigkeit, wenn – trotz seiner Vorstellungen – die ihm vorgesetzte Behörde auf einem ihm falsch erscheinenden Befehl beharrt, ihn auf Verantwortung des Befehlenden, gewissenhaft und so genau auszuführen, als ob er seiner eigenen Überzeugung entspräche.« (Weber, 1922 [1972], S. 833).

Umgekehrt hat die Staatsräson die mittlerweile weitläufig eingesetzten Antisemitismusbeauftragten des Bundes und der Länder autorisiert, sich aktiv in die akademische Wissensproduktion einzuschalten. So wird der Bundesbeauftragte für Antisemitismus, Felix Klein (2024), nicht müde, die postkoloniale Forschung als ›antisemitischen Postkolonialismus‹ abzustrafen und den ›Antisemitismus unter Muslim\*innen‹ als dessen ›ungleiche Schwester‹ zu identifizieren. Dass hier vor allem ›Bauchgefühlwissenschaft‹ am Werk ist (Ouma, 2024), ist schwer zu übersehen. Die dringlichere Frage lautet meines Erachtens aber, auf welcher Kompetenz- und Mandatsgrundlage ein staatlicher Funktionär mit juristischer und diplomatischer Laufbahn ermächtigt wird, mit diesem Bauchgefühl über ein äußerst komplexes, dynamisches und verschiedenartiges Forschungsfeld zu richten. Gerade weil er dies als Staatsbeauftragter mit weitläufigem Einflussbereich tut, besteht kaum ein Zweifel, dass dies Auswirkungen etwa auf die Forschungsförderung für ohnehin randständige Forschungsbereiche haben kann. Die Versicherheitlichung von Wissensproduktion funktioniert insofern bereits längst unabhängig davon, ob der Verfassungsschutz künftig auf den Campus geschickt wird, um kritische Wissenschaftler\*innen entlang einer entgrenzten Antisemitismus-Definitionen auszuspähen oder nicht.<sup>7</sup> Und sie funktioniert auch, weil die

---

<sup>7</sup> Hierzu Die Zeit, 16.5.2024: <https://www.zeit.de/politik/2024-05/gaza-proteste-universitaeten-was-jetzt-nachrichtensendung>; siehe auch den Resolutionsentwurf der Bundesregierung zum »Schutz und Erhalt jüdischen Lebens in Deutschland« (Gropengieser et al., 2022; kritisch: Barenboim, 2024)

Staatsräson Anreizstrukturen in sich birgt, die sich unter anderem in der Forschungsförderung bemerkbar machen.<sup>8</sup>

## Rassifizierende Auslagerungen

Mit seinem Urteil, die ›ungleiche Schwester‹ des ›postkolonialen Antisemitismus‹ sei der ›Antisemitismus unter Muslim\*innen‹, verweist Klein (2024) außerdem eigenmächtig auf die rassifizierenden Dimensionen des durch die Staatsräson angetriebenen ›Kampfes gegen den Antisemitismus‹. Denn nicht jede\*r wird gleichermaßen ins Visier der Staatsräson genommen. Arabische, muslimische und vor allem palästinensische oder als solche gelesene Personen gelten als besonders suspekt. Rufen wir uns ins Gedächtnis, dass die Initialidee der BDS-Resolution von der AfD stammt (Dische-Becker, 2024; Michaels, 2023). Alexander Gauland, der das NS-Regime als ›Vogelschiss in der Geschichte‹ bezeichnet hatte, verband die Staatsräson 2018 mit dem Appell, Deutschlands Grenzen dicht zu machen. Die Sicherheit Israels beginne am Brandenburger Tor. Antisemitismus dürfe nicht zum »Kollateralschaden einer verfehlten Flüchtlings- und Einwanderungspolitik« werden, warnte Gauland (Deutscher Bundestag, 2018, S. 2623D).

Während sich mittige Parteien lautstark von der AfD distanzieren und immerzu vor der Bedrohung der Demokratie warnen (siehe z.B. »AfD im Wahljahr 2024. Demokratie in Gefahr«, 2023), treiben auch sie den Diskurs vom ›importierten‹ oder ›muslimischen Antisemitismus‹ fleißig voran (Doughan, 2022; Özyürek, 2023). Ähnlich wie nach jedem islamistischen Terroranschlag ermahnte Robert Habeck beispielsweise nach dem 7. Oktober 2023 die gesamte muslimische Gemeinschaft in Deutschland, sich offensiver vom Antisemitismus zu distanzieren. Mit den Vorstößen, Einbürgerungskandidat\*innen ein Bekenntnis zum Existenzrecht Israels abzuverlangen, wird nun außerdem das innere Bekenntnis zu einer nationalstaatlich begrenzten Verfassung um eine diffuse Loyalitätseinforderung zu einem anderen, entlegenen Staat erweitert.<sup>9</sup>

8 So kündigte die Wissenschaftsministerin Bettina Stark-Watzinger an, den »Kampf gegen den Antisemitismus« durch wissenschaftliche Forschung mit rund 12 Millionen Euro vorantreiben zu wollen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gegen-antisemitismus-2231878>).

9 Zur rechtlichen Einschätzung dieser Initiativen siehe z.B. <https://mediendienst-integration.de/artikel/israel-bekenntnis-nicht-umsetzbar.html> (Hasselmann, 2023).

Der ›Kampf gegen den Antisemitismus‹ zeigt hier seine intime Verbindung zum ›Kampf gegen den Terror‹, der seit 9/11 zyklisch seine rassifizierenden Logiken entfaltet hat – von Otto Schilys ›Rasterfahndung‹, wonach u.a. arabische Studierende an deutschen Hochschulen überwacht werden sollten (Fekete, 2009)<sup>10</sup>, über den baden-württembergischen ›Muslimtest‹ (Amir-Moazami, 2022)<sup>11</sup> bis hin zu Präventionsprogrammen, die muslimische Milieus fürsorglich-vorsorglich beäugen und formen sollen (Dipcin et al., 2022). Die Muster dieser präventiv-repressiven Maßnahmen ähneln denen der Staatsräson. Das Bindeglied ist die Figur des terroraffinen Muslims.

Dass nicht einmal ein muslimischer oder arabischer Hintergrund nötig ist, um staatlich beäugt und kriminalisiert zu werden, stellte Bundesinnenministerin Nancy Faeser im Zusammenhang mit dem ›Palästina-Kongress‹ in Berlin im April 2024 unter Beweis. Nachdem die Polizei den Kongress aufgelöst hatte, twitterte sie: »Wir dulden keine islamistische Propaganda und keinen Hass gegen Jüdinnen und Juden« (»Organisatoren kritisieren Polizei nach Auflösung von ›Palästina-Kongress‹«, 2024). Bedenken wir, dass der Palästina-Kongress federführend von der internationalen Bewegung ›Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost‹ organisiert wurde, können nun also auch Juden\*Jüdinnen nicht nur als Antisemit\*innen, sondern gar als islamistische Propagandist\*innen tituliert werden. Die Analogie zwischen dem ›Kampf gegen den Antisemitismus‹ und dem ›Kampf gegen den Terror‹ besteht also auch darin, dass jedwede Solidarisierung mit Palästinenser\*innen hierzulande umstandslos als direktes Zugeständnis zum islamistischen Terror diskreditiert werden kann. Rassifizierung ist hier außerdem insofern am Werk, als Palästina-solidarische und antizionistische Juden\*Jüdinnen im dominanten Diskurs Deutschlands kaum vorkommen.

Verlagerung bleibt gegenwärtig weder Innenminister\*innen, Antisemitismusbeauftragten noch der Boulevard-Presse oder dem ›rechten Rand‹ vorbe-

10 Bei dieser Initiative sollten auch Universitäten Listen von Studierenden mit arabischen Namen führen und dem Verfassungsschutz zugänglich machen (siehe <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/rasterfahndung-an-unis-im-schleppnetz-der-ermittler-a-160515.html>; Leffers, 2001).

11 Der von 2006 bis 2011 in Baden-Württemberg eingeführte Einbürgerungstest (im Volksmund ›Muslimtest‹ genannt) richtete sich ausschließlich an Einbürgerungskandidat\*innen aus islamisch geprägten Ländern. Formale Staatsbürgerschaft wurde damit nicht nur ›moralisch‹ aufgeladen (Schinkel, 2017), sondern entfaltete zugleich eine rassistische Logik, die Muslim\*innen grundsätzlich unter Verdacht stellte, nicht verfassungskonform zu sein.

halten. Auch Wissenschaftler\*innen bemühen diesen Diskurs. Der Politikwissenschaftler Martin Wagener (2023) beispielsweise verknüpfte die Staatsräson direkt mit muslimischer Einwanderung. In der NZZ rechnete er vor, die Einwanderungspolitik Deutschlands gefährde »jüdisches Leben«, weil »70 Prozent aller Anträge auf Asyl von Menschen mit muslimischem Hintergrund« stammten. Die Ethnologin Susanne Schröter (2024) kommentierte die Initiative der Linkspartei, verwundete und unterernährte Zivilist\*innen aus Gaza in Deutschland medizinisch zu behandeln, mit dem Satz: »Die Linkspartei möchte Palästinenser aus Gaza nach Deutschland bringen. Das nennt man wohl aktiven Antisemitismus-Import.« Der Kommentar war mit einem Foto von einem kriegsverletzten Kind versehen.<sup>12</sup>

Das Versprechen, für die Sicherheit Israels einzutreten, hat einen Diskursrahmen erzeugt, wonach offenbar selbst das übermäßige Töten von palästinensischen Kindern als vorbeugende Selbstverteidigung vor künftiger Gefahr legitim zu sein scheint (Weidemann, 2024). Die Staatsräson als Sicherheitsdispositiv folgt hier einer biopolitischen Vorsorgelogik, die weitläufiges palästinensisches Sterbenlassen rechtfertigt, indem sie jüdisches Leben zu schützen vorgibt.

Der Diskurs über den eingewanderten Antisemitismus, der Juden\*Jüdinnen in Deutschland vermeintlich am stärksten bedroht, ist mittlerweile synchronisiert mit der Selbstvergewisserung, aus der fundierten Auseinandersetzung mit dem Holocaust die richtigen Lehren gezogen zu haben. Die historische Verantwortung, aus der sich die Staatsräson speist, soll der nationalen Identität zu neuem Glanz verhelfen (Moses, 2007). Wenn aber die Lehren, die aus dieser Vergangenheit gezogen werden, darin bestehen, »multidirektionales Erinnern« (Rothberg, 2009, eigene Übersetzung aus dem Engl., A. d. V.) zu delegitimieren, wenn jeder Versuch, auch die Nakba<sup>13</sup> in die kollektive Erinnerungskultur einzupflegen, als Holocaust-Relativierung oder -Leugnung gebrandmarkt wird, bleibt allerdings fraglich, wie erfolgreich die Vergangenheitsbewältigung war. Wenn Grund- und Menschenrechte und internationales

12 Der Tweet wurde zwischenzeitlich gelöscht und eine neue Nachricht gepostet: »Palästinenser aus Gaza nach Deutschland zu holen, wie es die Linkspartei fordert, heißt auch, Hamas-Unterstützer nach Deutschland zu holen« (<https://x.com/susannschooter/status/1742928097266254231>).

13 Mit Nakba (»Katastrophe«) ist die Vertreibung und Tötung von Palästinenser\*innen durch die Staatsgründung Israels von 1948 gemeint. Mittlerweile haben eine Reihe von Wissenschaftler\*innen die Nakba mit dem Holocaust in Beziehung gesetzt, siehe etwa den Sammelband von Bashir Bashir und Amos Goldberg (2018).

Völkerrecht an dem Dogma der Staatsräson abperlen, wenn eine Minderheit prinzipiell als suspekt gilt und zum Problem erklärt wird, um eine andere unterm besonderen Schutz zu stellen, bleibt die Frage bestehen, wie universell das viel beschworene ›Nie wieder!‹ tatsächlich gemeint sein kann.

## Vorläufer

Die rassifizierende Externalisierung des Antisemitismusproblems und die damit verbundene Stigmatisierung von Minderheiten ist in Deutschland nichts gänzlich Neues. Mit Mahmoud Mamandi (2020) gelesen, basiert sie auch auf der verfehlten Entnazifizierung im Nachkriegsdeutschland. Für Mamdani stellen die Entnazifizierung und die vielfachen Versuche der ›Wiedergutmachung‹ sogar ein Musterbeispiel für eine gescheiterte postgenozidale Gesellschaftsordnung dar. Bei allen begrüßenswerten Bemühungen, die dunkelsten Seiten der eigenen Vergangenheit öffentlich zu benennen und ins politische Bewusstsein zu rücken, ist das Prinzip des ethnonational organisierten Staates mit seiner Erzeugung von »permanen Minderheiten« (Mamandi, 2020, eigene Übersetzung aus dem Engl., A. d. V.) tatsächlich zu keiner Zeit grundlegender überdacht und verworfen worden.

Auch der sich aus Schuld und Scham gegenüber dem Holocaust nährende »Philosemitismus« wurde vielfach als die Kehrseite des Antisemitismus entlarvt (siehe z.B. Bauman, 1998; Lapidot, 2020; Rau, 2024). Wichtiger noch: Bereits in den 1960ern war Verlagerung ein wesentliches Symptom dieser Dialektik. In einem bemerkenswerten *Zeit*-Artikel von 1965 schreibt die Politiktheoretikerin Eleonore Sterling entsprechend:

»Der alte antijüdische Antagonismus kann zumindest teilweise auf andere Haßobjekte verschoben oder diesen angehängt werden. Durch die Verlagerung findet er einen Ausweg. Die Betroffenen sind in der Bundesrepublik dann stets Minderheiten, deren offene Verunglimpfung und Verfolgung das aufgerichtete Symbol deutscher Demokratie gegenüber den verbündeten Staaten nicht gefährden, entweder weil sie dort gleichfalls Haßobjekte sind oder nicht als bedeutend genug gelten, um ›Prüfstein‹ für die Demokratie in Deutschland zu sein – die Ostvölker, sogenannte Linkssintellektuelle und *Gastarbeiter*. Wenn etwa führende Politiker von der ›heimatlosen Linken‹ reden, von ›zersetzenden und gesinnungslosen Literaten‹, die das ›eigene Nest beschmutzen‹, oder gar von den mit dem ›Antichrist‹ im verschwörerischen Bunde stehenden ›Linksprotestanten‹, dann fehlt eigentlich nur

die Bezeichnung ›Jude‹, ›jüdisch‹ oder ›verjudet‹ – und wir hätten wieder einen soliden und offiziellen Antisemitismus. Auch die Vorstellungen von den *Gastarbeitern*, vom italienischen ›Schürzenjäger‹ und türkischen ›Messerstecher‹ rufen Erinnerungen an Streichers schändende und ritualschächtende Juden wach.«<sup>14</sup> (Sterling, 1965)

## Auslassungen

Anti-muslimischer und anti-palästinensischer Rassismus funktionieren im gegenwärtigen staatsräsonierenden Sicherheitsdiskurs allerdings nicht allein durch das, was ausgesprochen wird, sondern auch durch die vielen Auslassungen. Und sie manifestieren sich auch in der Sprache, also darin, wie gesprochen wird (Asad, 2024; Rad, 2024). Die mit dem Sicherheitsversprechen gegenüber Israel verbundene Kontrolle der Wissensproduktion folgt einer Dialektik von Diskursanreizung und -verknappung. Dabei werden Ereignisse, Fakten oder Daten nicht schlicht erfunden. Vielmehr werden bestimmte Ereignisse, Fakten oder Daten übermäßig häufig ins öffentliche Licht gerückt und durch ihre ständige Wiederholung fetischisiert, während andere lediglich einer Randnotiz oder gar nicht erst der Rede wert sind (Zine, 2023).

So kann im Dogma ›Israels Sicherheit ist deutsche Staatsräson‹ Palästina nicht vorkommen und palästinensische Existenz in der deutschen Öffentlichkeit keinen legitimen Platz einnehmen. Rassismus operiert hier auch als Dehumanisierung von Palästinenser\*innen, entweder indem sie schier geleugnet oder indem sie indifferent behandelt werden. Mit Blick auf Gaza existieren sie gegenwärtig bestenfalls als ›humanitäre Katastrophe‹, als sei die israelische Kriegsführung eine Art unabwendbare Naturkatastrophe.<sup>15</sup> Hierzulande kommen sie kaum vor. Schlimmstenfalls gelten sie schlicht als mit der Hamas verbündet, als ›Aggro-Araber‹, die zur Abschiebung freigegeben werden können, damit ›die Juden‹ bleiben können (Fleischhauer, 2023). Die Staatsräson folgt also auch einem klassischen Schema des ›Teile und Herrsche‹: Die eine Minderheit wird zur schutzbedürftigen Lieblingsminderheit stilisiert, die andere

<sup>14</sup> <https://www.zeit.de/1965/50/judenfreunde-judenfeinde>

<sup>15</sup> Nahed Samour argumentiert, das ›humanitäre Paradigma‹ diene auch dazu, von der rechtlichen Verantwortung abzulenken, die sich aus den andauernden Kriegsverbrechen ergeben. So brüstet sich Deutschland gern damit, mit der humanitären Hilfe für Gaza an vorderster Front zu sein, während zugleich die Waffenexporte nach Israel um ein Zehnfaches erhöht wurden (Samour, 2024, S. 77).

als Aggressor dämonisiert. Und doch bleiben beide auf ihre Weise gesichts- und geschichtslose Andere.

## Literaturverzeichnis

- AfD im Wahljahr 2024. Demokratie in Gefahr (2023, 23. Dezember). *Tagesschau*. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-wahlen-besorgnis-erfolge-100.html>
- Althusser, L. (1971 [1970]). *Ideology and Ideological State Apparatus. Notes towards an Investigation*. New Left Press.
- Ambos, K., & Barskanmaz, C. (2023, 18. Dezember). *Die Implementation der IHRA-Arbeitsdefinition Antisemitismus ins deutsche Recht – eine rechtliche Beurteilung*. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/die-implementation-der-ihra-arbeitsdefinition-antisemitismus-ins-deutsche-recht-eine-rechtliche-beurteilung/>
- Amir-Moazami, S. (2022). *Interrogating Muslims. The Liberal-Secular Matrix of Integration*. Bloomsbury Academic.
- Amnesty International. (2024, 21. Mai). *Internationaler Strafgerichtshof: Haftbefehle gegen Premier Netanjahu und Hamas-Führer Sinwar beantragt*. <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-internationaler-strafgerichtshof-haftbefehle-premier-netanjahu-hamas-fuehrer-sinwar>
- Anonym (2023, 8. Dezember). *Das Spannungsverhältnis zwischen Staatsräson und Grundrechten. Auf dem Weg zu einer präziseren Antisemitismusdefinition*. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/das-spannungsverhaltnis-zwischen-staatsrason-und-grundrechten/>
- Asad, T. (2024, 21. März). Reflections on the Israeli-Palestinian Conflict. *Humanity Journal*, <https://humanityjournal.org/blog/reflections-on-the-israeli-palestinian-conflict/>
- Assmann, A. (2021). A Spectre is Haunting Germany: The Mbembe Debate and the New Antisemitism. *Journal of Genocide Research*, 23(3), 400–411.
- Barenboim, M. (2024, 11. August). Einer Demokratie unwürdig. *Süddeutsche Zeitung*. <https://www.sueddeutsche.de/kultur/michael-barenboim-resolution-antisemitismus-bundestag-lux.EjUq1rG9JX9s4EjXokwwvG>
- Bashir B., & Goldberg A. (2018). *The Holocaust and the Nakba: a new grammar of trauma and history*. Columbia University Press.

- Bauman, Z. (1998). Allosemitism: Premodern, Modern, Postmodern. In B. Cheyette & L. Marcus (Hg.), *Modernity, Culture, and »The Jew«* (S. 143–156). Cambridge University Press.
- Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus (2023) *IHRA-Definition*. <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html>
- Bundesregierung. (2023, 2. November). *Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS)*. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/documents/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nasas.html>
- Bundesregierung. (2024, 8. Oktober). *Jüdisches Leben schützen: Das tut die Bundesregierung gegen Antisemitismus*. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gegen-antisemitismus-2231878>
- Bustami, A., & Karl, V. (2024). *Intervention auf Irrwegen Der Fall Südafrika gegen Israel und die problematische Rolle Deutschlands im Hauptverfahren*. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/intervention-auf-irrwegen/>
- Deutscher Bundestag. (2018, 26. April). *Plenarprotokoll 19/29*, S. 2623D. <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19029.pdf>
- Deutscher Bundestag. (2023, 16. November). *Kurzinformation. Zum Begriff der Staatsräson im deutschen Recht. WD 3 – 3000 – 134/23*. <https://www.bundestag.de/resource/blob/984870/79547ce7fca4d17deedd8bf400ee7e44/WD-3-134-23-pdf.pdf>
- Dipcin, D., Marquard, P., Bossong, C., Schellenberg, F., & Derup, J. (2022). *Islamismusprävention in pädagogischen Handlungsfeldern. Rassismuskritische Perspektiven*. Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Dische-Becker, E. (2024, 31. Januar). *The German Question*. Podcast in *The Dig*. <https://thedigradio.com/podcast/the-german-question-w-emily-dische-becker/>
- Doughan, S. (2022). Minor Citizens? Holocaust Memory and the Un/Making of Citizenship in Germany. *RePLITO Knowledge Archive*. <https://doi.org/10.21428/f4c6e600.d6dbef3>
- Fassin, D. (2024). The Rhetoric of Denial: Contribution to an Archive of the Debate about Mass Violence in Gaza, *Journal of Genocide Research*, 1–7.
- Fekete, L. (2009). *A Suitable Enemy. Racism, Migration and Islamophobia in Europe*. Pluto Press.
- Fleischhauer, J. (2023, 16. November). Die Juden oder die Aggro-Araber: Wir müssen uns entscheiden, wen wir halten wollen. *Focus Online*.

- line. [https://www.focus.de/politik/meinung/kolumne-wen-wollen-wir-eigentlich-haben-wen-nicht\\_id\\_242930351.html](https://www.focus.de/politik/meinung/kolumne-wen-wollen-wir-eigentlich-haben-wen-nicht_id_242930351.html)
- Gropengiesser, D., Liu, L., Giordano, M., & Rotter, I. (2024, 16. Mai). Gaza-Proteste an Universitäten: Antisemitismus oder legitimer Protest – wo liegt die Grenze. *Zeit Online*. <https://www.zeit.de/politik/2024-05/gaza-protest-e-universitaeten-was-jetzt-nachrichtensendung>
- Hasselmann, D. (2023, 26. Oktober). *Israel-Bekenntnis nicht umsetzbar*. Medien-dienst Integration. <https://mediendienst-integration.de/artikel/israel-bekenntnis-nicht-umsetzbar.html>
- Hochschulrektorenkonferenz. (2023, 15. November). *HRK fordert entschiedenes Eintreten gegen Antisemitismus an Hochschulen*. <https://www.hrk.de/presse/pressemittelungen/pressemeldung/meldung/hrk-fordert-entschiedenes-eintreten-gegen-antisemitismus-an-hochschulen-5016/>
- International Holocaust Remembrance Alliance (2015). *Arbeitsdefinition von Antisemitismus*. <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>
- Kaim, M. (2015). Israels Sicherheit als deutsche Staatsräson: Was bedeutet das konkret? *Politik und Zeitgeschichte*, 6, 8–18.
- Kain, F., Meyer, H., Schäfer, J., & Tiede, P. (2024, 10. Oktober). CDU-Vorstoß gegen Judenhass – Verfassungsschutz soll Uni-Profis überwachen. *Bild Zeitung*. <https://www.bild.de/politik/inland/verharmlosung-von-antisemitismus-verfassungsschutz-soll-uni-profs-ueberwachen-663c92dc39b60c3b98a67b26>
- Klein, F. (2024, 20. Februar). Hierarchien des Hasses. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/akademischer-antisemitismus-hierarchien-des-hasses-felix-klein-19531381.html>
- Laclau, E. (1990). *New Reflections on the Revolution of Our Time*. Verso.
- Lapidot, E. (2020). *Jews Out of the Question. A Critique of Anti-Anti-Semitism*. SUNY Press.
- Leffers, J. (2001, 3. Oktober). Rasterfahndung an Unis: Im Schleppnetz der Ermittler. *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/rasterfahndung-an-unis-im-schleppnetz-der-ermittler-a-160515.html>
- Lenz, S. (2024, 22. Januar). Kenneth Stern schrieb die IHRA-Definition für Antisemitismus und sieht sie missbraucht – auch von Chialo. *Berliner Zeitung*. <https://www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/debatte/berliner-antidiskriminierungsklausel-ihra-definition-in-berlin-missbraucht-kenneth-stern-li.2178635>

- Mamandi, M. (2020). *Neither Settler nor Native: The Making and Unmaking of Permanent Minorities*. Harvard University Press.
- Marwecki, D. (2024) *Absolution? Israel und die deutsche Staatsräson*. Wallstein.
- Merkel, A. (2008, 18. März). Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vor der Knesset am 18. März 2008 in Jerusalem. <https://www.bundesregierung.de/berge-de/service/bulletin/rede-von-bundeskanzlerin-dr-angela-merkel-796170>
- Michaels, R. (2023, 22. November). #Staatsräson. Zum Gebrauch des Begriffs nach dem 7. Oktober. Geschichte der Gegenwart. <https://geschichtedergegenwart.ch/staatsraeson-zum-gebrauch-des-begriffs-nach-dem-7-oktober/>
- Mittermaier, A. (2025, i. E.). The Uneven Landscapes of Censorship. *Public Anthropologist* 7, 202–22.
- Moses, D. (2007). *German Intellectuals and the Nazi Past*. Cambridge University Press.
- Organisatoren kritisieren Polizei nach Auflösung von »Palästina-Kongress«. (2024, 13. April). *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/panorama/palaestina-kongress-organisatoren-kritisieren-polizei-nach-aufloesung-der-veranstaltung-a-bezedo6a-4f40-4c10-9fdd-1b9998a5ff61>
- Ouma, S. (2024, 6. April). Revanchistischer Kulturkampf. *taz*. <https://taz.de/Kritik-an-Postkolonialen-Theorien/!6000114/>
- Özyürek, E. (2023). *Subcontractors of Guilt. Holocaust Memory and Muslim Belonging in Postwar Germany*. Stanford University Press.
- Palestinian BDS National Committee (BNC) (o. D.). *BDS Freedom Justice Equality*. <https://bdsmovement.net/>
- Rad, A. (2024, 18. Juli). *I fixed the New York Times*. Zeteo. <https://zeteo.com/p/new-york-times-whitewashing-israel-genocide-gaza>
- Rau, V. (2024). Philosemitismus. In P. Ullrich, S. Arnold, A. Danilina, K. Holz, U. Jensen, I. Seidel & J. Weyand (Hg.), *Was ist Antisemitismus? Begriffe und Definitionen von Judenfeindschaft* (S. 57–62). Wallstein.
- Rothberg, M. (2009). *Multidirectional Memory: Remembering the Holocaust in the Age of Decolonization*. Stanford University Press.
- Samour, N. (2024). From the Humanitarian to the Diplomatic to the Judicial. *London Review of International Law*, 00(0), 76–79.
- Schinkel, W. (2017). *Imagined Societies. A Critique of Immigrant Integration in Western Europe*. Cambridge University Press.
- Schirrmeyer, B. (2024, 23. Juli). Neuaufstellung von Arendt-Preis – Zu viele ausgezeichnete Antisemiten. *taz*. <https://taz.de/Neuaufstellung-von-Arendt-Preis/!6022451/>

- Sterling, E. (1965). Judenfreunde – Judenfeinde. *Die Zeit*. <https://www.zeit.de/1965/50/judenfreunde-judenfeinde>
- Strick, S. (2024, 30. März). *Wunschmaschine Staatsräson. Part 1: Staatsräson as Desiring Machine*. Die Ausnahme und die Regel. <https://dieausnahmeunddieriegel.substack.com/p/wunschmaschine-staatsrason>.
- Traverso, E. (2024). *Die Staatsräson gefährdet die demokratische Kultur*. Jacobin. <https://www.jacobin.de/artikel/traverso-gaza-israel-holocaustgedenken>
- Vehlewald, H.-J. (2024, 10. Mai). Uni-Lehrkräfte unterstützen Krawall-Studenten – Die UniversiTÄTER. *Bild Zeitung*. <https://www.bild.de/politik/inline/uni-lehrkraefte-unterstuetzen-krawall-studenten-die-universitaete-663cb4dfa8485058948a47oe>
- Wagener, M. (2023, 12. Dezember). Was Staatsräson heisst – Deutschland muss den Worst Case bezüglich Israels zu Ende denken. *Neue Zürcher Zeitung*. <https://www.nzz.ch/meinung/was-staatsraeson-heisst-deutschland-muss-den-worts-case-bezueglich-israel-zu-ende-denken-ld.1769267>
- Weber, M. (1922 [1972]) *Wirtschaft und Gesellschaft*. Mohr.
- Weidemann, C. (2023, 6. Juni). Feinde in Windeln. *taz*. <https://taz.de/Palaestinensische-Kinder/!6011768/>
- Wiener, A. (2024). *Staatsräson: Empty Signifier or Meaningful Norm?: A Fundamental Norm with Unknown Meaning*. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/staatsraeson-empty-signifier-or-meaningful-norm>
- Ziegler, G. (2024, 16. Mai). Mich niederbrüllen zu lassen, hätte niemandem etwas gebracht. *Süddeutsche Zeitung*. <https://www.sueddeutsche.de/politik/unis-propalaestina-protest-berlin-fu-ziegler-1.7252090>
- Zine, J. (2023, 25. Oktober). *How Islamophobia and anti-Palestinian racism are manufactured through disinformation*. The Conversation. <https://theconversation.com/how-islamophobia-and-anti-palestinian-racism-are-manufactured-through-disinformation-216119?fbclid=IwAR1W5sb5rbr6yNpAO9TF91eNM1k7KbokuunMd6fyZDqRVkLtFwvl6Ono-Jc>
- Zingher, E. (2024, 6. Juli). Judenhass an Universitäten – Offene Briefe, aggressive Boykotte. *taz*. <https://taz.de/Judenhass-an-Universitaeten/!6019195/>



## **Sicherheit und Gefährdung**



# **Suizid im Gefängnis?**

## Über fleißiges Zählen, mangelnde Transparenz und fehlende Verantwortung

---

*Sonja John*

Deutschland liegt in der Spitzengruppe.<sup>1</sup> Laut Gefängnisstatistik des Europarats befindet sich Deutschland im europäischen Vergleich in der Gruppe der Länder mit dem höchsten Anteil an Suiziden unter den Todesarten im Gefängnis. Dieser ist 25 Prozent höher als im europäischen Durchschnitt (Aebi & Cocco, 2024, S. 6).<sup>2</sup> »Für Menschen, die in staatlicher Obhut inhaftiert sind, trägt der Staat eine besondere Schutz- und Fürsorgepflicht«, betont die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage. »Die Verhinderung derartiger Ereignisse hat für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verantwortlichen und die Haftanstalten selbst höchste Priorität, während es das gesetzlich vorgegebene und in der Praxis gelebte Ziel des Strafvollzuges ist, die Gefangenen auf eine gesellschaftliche Reintegration vorzubereiten« (BT-Drs. 20/8116 v. 25.08.2023, S. 2). Wie die Zahlen zeigen, werden beide Ziele verfehlt. Die Gesundheitsversorgung stellt eine wichtige Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörden gegenüber den Gefangenen dar. Sie sollte im Vollzug gleichwertig zu der Versorgung außerhalb ausgestaltet sein, aber dem ist laut einer Untersuchung von vor zehn Jahren nicht so (Lehmann et al., 2014).

---

1 Im November 2023 diskutierten wir im Rahmen des Gefahrenzonen-Festivals im Rahmen eines Workshops das Thema Tod im Gewahrsam. Ich bedanke mich bei den Veranstalter\*innen und Teilnehmenden für die Mitarbeit und Anregungen, die diesen Text mit beeinflussten. Zudem danke ich Christine Barsch, Norbert Pütter und den Herausgeber\*innen für konstruktive Kritik.

2 Für Italien berichtet Giornale Radio Sociale am 16.07.2024, dass es in Italien im Juli allein bereits neun ›Selbstmorde‹ in Gefängnissen gegeben habe, im Jahr 2024 waren es bis dahin insgesamt bereits 56.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Fragen, wieso so viele Menschen Haft nicht überleben und warum für diese Todesfälle eine transparente Aufklärung und Verantwortungsübernahme ausbleiben. Zunächst wird anhand von verfügbaren Zahlen aus öffentlich zugänglichen, staatlich geführten Statistiken und parlamentarischen Anfragen das Ausmaß des Phänomens geschildert und anschließend die Frage aufgeworfen, ob diese ›Freitode‹ in der totalen Institution gleichbedeutend wie außerhalb dieser als Ausdruck des freien Willens gewertet werden können. Um diese Frage beantworten zu können, werden aus der Dokumentation von *Death in Custody* kategorisierte Fallbeispiele herangezogen.<sup>3</sup> Auf dieser Basis wird letztendlich die gängige ›Suizid‹-Prävention hinterfragt.

## 1. Zahlen

Aus den verfügbaren Daten geht hervor, dass ›Suizid‹ eine häufige Todesart vor allem in Gefängnissen in Ländern mit hohem Einkommen ist, während Länder mit niedrigem Bruttoinlandsprodukt wenige bis gar keine Gefängnis-Todesfälle durch ›Suizid‹ melden (PRI, 2022, S. 10). Die ›Suizid‹-Rate in deutschen Gefängnissen ist zehnmal so hoch wie außerhalb der Gefängnismauern. Gefangene in Deutschland haben im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung ein vielfach erhöhtes Suizidrisiko und Untersuchungsgefangene sind innerhalb dieser Gruppe besonders stark gefährdet (Opitz-Welke & Konrad, 2021). Der bundesdeutsche Schnitt liegt bei 12,3 pro 10.000 Gefangene, wobei das Saarland (18,5), Brandenburg (17,7) und Sachsen-Anhalt (17,1) höhere ›Suizid‹-Raten verzeichnen und Thüringen die niedrigste (5,4) (Bayer et al., 2022). »Von 2000 bis 2023 haben sich insgesamt 1.794 Inhaftierte suizidiert«, berichtet der Kriminologische Dienst des Freistaats Sachsen (Meischner-Al-Mousawi et al., 2024, S. 3). Im Jahr 2021 erreichte die ›Suizid‹-Rate einen Höhepunkt: Von insgesamt 182 Menschen, die in dem Jahr im deutschen Strafvollzug starben, hätten sich laut Bundestagsangaben 92 Menschen das Leben genommen (BT-Drs. 20/8116 v. 25.08.2023, S. 3). Da die Korrelation zwischen erzwungener Isolierung von Menschen und ›Suizid‹-Aufkommen seit langem evident ist, war die Zunahme dieser Todesfälle während der Pandemie angesichts der langen Einschluszeiten vorhersehbar (John, 2020).

---

<sup>3</sup> <http://www.doku.deathincustody.info>

Seit 2000 werden alle ›Suizide‹ in deutschen Gefängnissen systematisch erfasst. Zunächst führte der Kriminologische Dienst Niedersachsen eine bundesweite Totalerhebung zu Suiziden in Justizvollzugsanstalten (JVA) durch. Dabei wird zu jedem ›Suizid‹ ein mehrseitiger Erhebungsbogen in der betroffenen JVA ausgefüllt. Die Erhebung wurde 2019 durch den Kriminologischen Dienst des Freistaates Sachsen übernommen und wird seitdem mit einem aktualisierten Erhebungsdesign fortgeführt. Mit seiner quantitativen Analyseform wurde bspw. herausgefunden, dass sich ›Suizident\*innen‹ in zwei Altersgruppen häufen, nämlich bei Menschen zwischen 18 bis 24 Jahren und bei über 60-Jährigen (Meischner-Al-Mousawi et al., 2024, S. 4), was der bundesdeutschen Suizidstatistik entspricht. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen ereignen sich ›Suizide‹ relativ selten. Bezogen auf das Geschlechterverhältnis dominieren auch hier eindeutig die Männer, allerdings mit einer wesentlich größeren Häufung als bei der allgemeinen Bundessuizidstatistik. In den Statistiken bestätigt sich auch die Konstante, dass sich bezogen auf die jeweilige Haftart die Untersuchungshaft deutlich häufiger ›suizidal‹ auswirkt als die Strafhaft. Alarmierend ist die Zunahme der ›Suizide‹ unter Ersatzfreiheitsstrafler\*innen, d.h. Personen, die vergleichsweise kurz in Haft sitzen – und dies nur, weil sie ihre Geldstrafe nicht bezahlen können.

Diese geschilderten Zahlen dienen als Richtwerte, um mögliche Entwicklungen abzulesen. Die Berechnung der ›Suizid‹-Rate für Gefangene ist allerdings – jenseits der definitorischen Spezifika und der Hellfeld-Dunkelfeld-Differenz – nicht ohne Schwierigkeiten, da die Gefangenenpopulation auf der Grundlage der Belegung am Stichtag des 31. März eines Jahres geschätzt wird. Die eigentlich notwendige Angabe des ›Durchlaufs‹ Gefangener in einem Jahr steht nicht zur Verfügung. Insofern kommt es zu einer statistischen Verzerrung. Auch der Vergleich mit der ›Suizid‹-Rate in der allgemeinen Wohnbevölkerung birgt Schwierigkeiten: Diese wird zwar auch anhand von Stichtagsdaten geschätzt, allerdings sind dort auch Kinder enthalten, die sich jedoch nur äußerst selten suizidieren. Zudem sind in den Zahlen zu Todesfällen im Gefängnis grundsätzlich jene Häftlinge nicht enthalten, die außerhalb der Haftanstalt in Krankenhäusern, auf Freigang oder während einer erlaubten Abwesenheit verstorben sind (Aebi & Cocco, 2024). Ebenfalls nicht notiert sind jene Menschen, die nach der Entlassung infolge von Haftschäden ›Suizid‹ begehen. »Das habe ihn gebrochen«, wird häufig von Hinterbliebenen der ›Suizident\*innen‹ berichtet, die vorher nicht depressiv oder selbstverletzend in Erscheinung getreten waren (Brummersloh, 2023; Anonym, 2020). Daher stellt sich die wesentliche Frage, ob die ›Suizide‹ in staatlicher Obhut tatsächlich

lich Ausdruck des freien Willens und somit vergleichbar mit den Suiziden außerhalb von Haftanstalten sind, oder ob der Lebenswille im Gefängnis – immerhin »die organisierte Demütigung von Menschen durch Menschen« – genommen wird (Wetz, 2015, S. 74).

## 2. Freier Wille?

Suizid gilt laut gebräuchlicher Definition als eine selbstinitiierte Handlung, bei der ein Mensch sich willentlich selbst verletzt oder toxische Substanzen in der Annahme zu sich nimmt, diese Handlung nicht zu überleben (Posch, 2021, S. 96). Auf den ersten Blick wirkt es entlastend, wenn bei der routinemäßig beauftragten rechtsmedizinischen Obduktion ein ›Fremdverschulden ausgeschlossen‹ wird. Fraglich ist jedoch, ob in der totalen Institution des Gefängnisses der Wille tatsächlich als frei bezeichnet werden kann oder eher durch die begrenzenden Umstände determiniert wird (Goffman, 1995).

Die rechtlichen Normtexte belegen, dass aus staatlicher Perspektive generell von der Willensfreiheit der Bürger\*innen ausgegangen wird (Reimer, 2012). Der Freiheit der Einzelnen vor staatlichen Eingriffen ›gegen ihren Willen‹ wird im Grundrechtsteil der deutschen Verfassung Bedeutung eingeräumt. Ferner soll die freie Entfaltung des Menschen gewährleistet werden. Bleibt die Freiheit aber nicht eine leere Abstraktion, wenn die realen Bedingungen keine Alternativen, keinen Ausweg erlauben? War es Walter Benjamins intrinsischer Wunsch, sein Leben zu beenden, als er selbst Hand anlegte, weil ihm auf der Flucht vor den Nazis die Einreise nach Spanien verwehrt wurde? Oder war seine Freiheit dermaßen eingeschränkt, dass ihm keine andere Wahl blieb? Bekanntlich hat in der DDR die Zwangskollektivierung in der Landwirtschaft dazu geführt, dass sich ›Bauern haufenweise umgebracht haben‹ (Brummerloh, 2023). Wie ist der freie Wille in unfreien Zwangssituationen zu bewerten?

In Haft können Repressionen, Schikanen, Beleidigungen, Schläge, Misshandlungen, als unmenschlich zu bezeichnende Maßnahmen wie z.B. die Einzelisolation die Lust am Leben komplett vernichten. Sanktionen, die das moralisch oder rechtlich begründete Niveau übersteigen, führen oft in den sozialen Abstieg und mitunter in den physischen Tod. In England und Wales stieg die Anzahl der ›Selbstmorde‹ nach Polizeigewahrsam von 2022 zu 2023 um 5 auf 52 an (IOPC, 2023). Fälle wie der vom US-Amerikaner Kalief Browder, der, unschuldig verhaftet, in der langen U-Haft misshandelt wurde und anschließend

›Suizid‹ beginnt, sind Didier Fassin (2018, S. 36) zufolge nicht das Ergebnis einer Dysfunktion des Justizsystems, sondern stellen ganz im Gegenteil »dessen ganz gewöhnliche Funktionsweise unter Beweis«. Abolitionist\*innen sehen Gefängnisstrafen als politisches Herrschaftsinstrument an, das als moralisch verwerflich und unhaltbar abgeschafft werden sollte (Mitford, 1977, S. 12; Knopp, Boward & Morris, 1976). Freiheitsentzug innerhalb von Gefängnissen stelle eine »ebenso unnötige wie menschenunwürdige Einrichtung dar« (Feest & Scheerer, 2019). Schlimmer noch: Herman Bianchi bezeichnet Gefängnis als »eine Art Folter« (zitiert von van Dijk, 1989, S. 438). Es handele sich um »eine sinnlose Form von Schmerzzufügung« (Hulsman & Bernat de Celis, 2023, S. 72; ähnlich Christie, 1986). Heinz Steinert (1988, S. 1) formulierte: »Strafrecht ist die Darstellung von Herrschaft mit Menschenopfern.« Demnach werden ›Suizide‹ in Haft systemimmanent produziert. Diese These wird im Folgenden anhand der Dokumentation von *Death in Custody* überprüft.

### 3. Death in Custody

Seit 2019 recherchiert das Kollektiv *Death in Custody* Todesfälle von Menschen mit Migrationsgeschichte im Gewahrsam und durch Polizeigewalt in der BRD seit 1990. Diese werden auf der Internetseite [www.doku.deathincustody.info](http://www.doku.deathincustody.info) dokumentiert. Für die unterschiedlichen Todesumstände wurden verschiedene Kategorien angelegt – bspw. Flucht vor Polizei, Erschießung, unterlassene Hilfeleistung oder ›Suizid‹. Unter der Rubrik ›Suizid‹ finden sich bei weitem die meisten Fälle. Unterschiedliche Faktoren kommen zum Tragen. Insbesondere fallen die Häufigkeit – und Überschneidung – von Abschiebehaft, Haftraumbränden und Einzelisolation auf.

#### Abschiebehaft

Die Gewahrsamsdefinition von *Death in Custody* schließt Abschiebehaft mit ein. Der 35-jährige Alfa T. wurde am 24. November 1996 erhängt in der JVA Lörrach aufgefunden. Er sollte nach Togo abgeschoben werden, von wo er 1994 vor politischer Verfolgung geflohen war. Seine Abschiedsbriefe belegen, dass ihn seine ausweglose Situation in den Tod trieb. Ähnlich erging es politisch Verfolgten u.a. aus der Ukraine, der Türkei, Äthiopien und China. Auffällig ist auch die besonders lang andauernde Abschiebehaft, die sich keinesfalls positiv auf die mentale Gesundheit auswirkt. Ebenso schädlich wirkt die

Unterbringung in Isolierhaftabteilungen, wo u.a. am 4. Juni 2018 ein Georgier starb. Menschen mit bekannten psychischen Erkrankungen – wie der Kurde Mustafa Alçalı, gestorben am 26. Juni 2007 in Abschiebehaft in Frankfurt, oder Mohamed M., gestorben am 01. Januar 2008 im Abschiebegefängnis Berlin-Köpenick – erhielten anscheinend keine ausreichende medizinische Versorgung.

## Haftraumbrände

Es häufen sich Haftraumbrände, deren Ursachen unterschiedlich interpretiert werden. Teils wird gemutmaßt, dass Inhaftierte nur Aufmerksamkeit wollten und das gewählte Mittel – Anzünden der Haftraumeinrichtung – außer Kontrolle geriet. Jedoch gibt es auch Vorwürfe an die Bediensteten wegen Mordes, wie beim Tod von Oury Jalloh 2005, oder der unterlassenen Hilfeleistung, wie bei dem für Ferhat Mayouf 2022 tödlich verlaufenden Zellenbrand. Ferhat Mayouf, wegen eines Diebstahldelikts in Untersuchungshaft genommen, kam in Berlin-Moabit in Isolationshaft und war 23 Stunden am Tag unter Verschluss. Die erbetene medizinische Hilfe und Unterstützung wurden ihm verwehrt. Als es am 23. Juli 2022 in seiner Zelle brannte, kam die Hilfe zu spät. Gemein ist den tödlich ausgehenden Haftraumbränden, dass das Augenmerk nur darauf gelegt wird, wessen Hand direkt das Feuer verursachte, aber die indirekten, institutionellen und strukturellen Wirkmechanismen nicht beachtet und nicht berücksichtigt werden.

Auf eine Anfrage zu Haftraumbränden in Berlin teilte FragDenStaat (2024) mit, dass es zwischen 2012 und Sommer 2024 in allen Berliner JVAs zu insgesamt 107 Haftraumbränden gekommen war. In den Jahren 2018 (14), 2019 (16) und 2021 (15) gab es eine erhöhte Anzahl an Bränden, und im ersten Halbjahr 2024 wurden bereits neun Brände verzeichnet, obwohl laut Angaben in den Haftzellen schwer entflammbare Matratzen verwendet werden (dpa Berlin/Brandenburg, 2024). Zwischen 2012 und 2014 starben allein in Berlin fünf Gefangene bei Haftraumbränden (FragDenStaat, 2024).

Dem Thema widmete sich auch eine Anfrage der Partei Bündnis 90/Die Grünen an den Senat Berlin. Dieser berichtete im September 2024, dass es in den Berliner Gefängnissen zwischen 2019 und 2024 in Zellen der Gefangenen 59-mal gebrannt habe. Dabei starben demnach drei Gefangene und neun wurden verletzt (dpa Berlin/Brandenburg, 2024). Die meisten Brände (24) gab es in den Zellen des Untersuchungsgefängnisses Moabit. In der großen JVA Heide-ring in Brandenburg südlich von Berlin brannte es elfmal, in den Gefängnissen

Tegel, Plötzensee und der Jugendstrafanstalt jeweils sechsmal, in der Frauen-JVA fünfmal und einmal im offenen Vollzug.

## Einzelisolation

Ein Faktor, der innerhalb und außerhalb von Haftanstalten Menschen die Lust am Leben nimmt, ist der gesellschaftliche Ausschluss anstelle von Teilhabe. Menschen sind soziale Wesen. Außerhalb von Gefängnismauern treten Depressionen am stärksten in individualisierten Gesellschaften auf, denen der soziale Zusammenhalt abhandengekommen ist. In spätkapitalistischen Ländern wie dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland sind mittlerweile Beauftragte für das Massenphänomen der Einsamkeit institutionalisiert. Diese widmen sich den Betroffenen in Bezug auf Symptome, ändern aber nichts an den Ursachen. Im Gefängnis treten ›Suizide‹ in Bedingungen langen Einschlusses (U-Haft, besonders gesicherter Haftraum) an häufigsten auf (s.o.). Wie erwähnt war das verstärkte Auftreten von Haft-›Suiziden‹ während der Pandemie aufgrund der drastisch verlängerten Einschlusszeiten und den eingeschränkten Besuchsoptionen absehbar (John, 2020).

Das Strafvollzugsgesetz schreibt den Anstalten vor, dass Menschen nur dann länger als 24 Stunden abgesondert werden dürfen, wenn das zur Abwehr von Gefahren unerlässlich ist. Lange Einzelisolation gilt bekanntlich als schädigend, unmenschlich und wird – andernorts – von vielen Staaten kritisiert. Trotzdem betrug laut RBB-Recherche die durchschnittliche Unterbringungszeit von Inhaftierten in der Sicherungsstation zwischen Anfang 2023 und Sommer 2024 125 Tage (Jurkschat, 2024). Zweiundzwanzig Personen sind in dieser Zeit in Einzelisolation eingesperrt worden, eine davon länger als ein Jahr. Das monatelange Absondern von als ›unbequem‹ empfundenen Gefangenen in Einzelisolation scheint mancherorts zu normalisierter Praxis geworden zu sein. Dies wird damit begründet, dass von den im ›Bunker‹ verwahrten Personen eine fortbestehende erhebliche Gefahr der Selbst- oder Fremdverletzung ausgehe. Teils dauert der Einschluss im Bunker mehrere Jahre. Nicht selten werden Menschen mit schweren und anhaltenden psychischen Störungen in der Einzelisolation abgesondert und nicht adäquat medizinisch versorgt. Die Absonderung verschlechtert in der Regel den psychischen Gesundheitszustand von Menschen in staatlicher Obhut (CPT, 2011, S. 53; Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, 2022, S. 88). Diese Praxis, widerständige, schwierige, als gefährlich wahrgenommene Insassen im besonders gesicherten Haftraum auf der Station B1 der JVA-Tegel abzusondern,

wurde auch von der lichtblick-Redaktion über die Jahre (bspw. 2012 und 2014) kritisiert. Die Größe eines Haftraumes liegt bei etwa zehn Quadratmetern. Die Gefangenen müssen Anstaltskleidung tragen, persönliche Gegenstände sind verboten. Sie dürfen die spärlich ausgestatteten Zellen nur eine Stunde pro Tag verlassen, allerdings stets ohne Kontakt zu anderen. Die Räume verfügen nur über je ein Waschbecken, eine Toilette, eine Matratze, Kameraüberwachung, Licht und eine Rufanlage. Die in Haft eh stark eingeschränkten Möglichkeiten der Kommunikation mit anderen Menschen sind im Bunker noch deutlich reduziert.

Fachstellen warnen ständig vor Gesundheitsschäden durch Isolationshaft und rügen die Praxis in Deutschland. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe warnte bereits 2011 in seinem Bericht zu *Einzelhaft für Gefangene*, dass diese eine »extrem schädigende Auswirkung auf die geistige, körperliche und soziale Gesundheit der Betroffenen« haben könne (CPT, 2011, S. 53). Eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung (2022, S. 88) stellte 2021 bekräftigend fest: »Häufig korrespondieren nach der Erfahrung der Nationalen Stelle unbehandelte psychische Störungen mit langen Aufenthalten in besonders gesicherten Hafträumen«. Anlass der Erinnerung war, dass die JVA Berlin-Tegel die seit Jahren angemahnten Veränderungen nicht umgesetzt hatte. Es wurde erneut betont, dass sich die Absonderung von Menschen und eine medizinische Unterversorgung schädlich auswirken.

#### 4. Wirksame Suizidprävention?

Haft hinterlässt Schäden. Entlassene Gefangene mit Haftfolgeschäden werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel mit diesen allein gelassen. Auch wird, mit ganz wenigen Ausnahmen, Hinterbliebenen von in Haft Verstorbenen keine Unterstützung zuteil. Selbst für die Schließer\*innen sind Todesfälle in Haft nicht immer leicht zu verarbeiten. Wie kann ›Suizid‹ im Gefängnis vorgebeugt werden? Dies gelänge, so der Vorschlag hier, erstens durch Haftverhinderung und zweitens durch konsequenteren Strafverfolgung und Opferentschädigung.

Gefängnisstrafen widersprechen den Menschenrechten. Eine menschenwürdige Unterbringung in Haftanstalten wurde noch nirgends realisiert. Für die Prävention im laufenden Betrieb raten ›Expert\*innen‹ zu mehr Personal, schwer entflammbarem Haftraummobiliar, insbesondere schwer entflamm-

baren Matratzen, geeigneten Risikomanagement-Tools, operativen Strategien und der Bereitstellung von Schulungen zur ›Suizid‹-Prävention (Meischner-Al-Mousawi et al., 2024; Bennefeld-Kersten et al., 2015; Opitz-Welke & Konrad, 2022). Gefängnispersonal solle darin geschult werden, Stresssymptome, die das ›Suizid‹-Risiko erhöhen können, bei Häftlingen möglichst frühzeitig zu erkennen und sofort das medizinische Personal zu alarmieren. Geraten wird auch zur ausgedehnten Observation und Reduktion von verfügbaren Gegenständen (Suizidhilfsmitteln) im Sinne der Methodenreduktion sowie standariserten Suizid-Screening-Instrumenten zur Erfassung grundsätzlich individueller Risikofaktoren (Opitz-Welke & Konrad, 2022). Schwer erträglich sei für Hinterbliebene der Eindruck, einige in den JVAs für die Gesundheitsfürsorge zuständigen Psycholog\*innen und Psychiater\*innen würden ihre Arbeitszeit mehr mit Datenakquise und dem karriereförderlichen Publizieren zum Thema Suizid im Gefängnis verbringen, als die Patient\*innen in ihrer Obhut ausreichend zu versorgen (Anonym, 2020). Vor zwei Dekaden wurde die Priorität noch auf ›Entknastung‹, Kommunikation und Beziehungen gelegt, aber diese Maßnahmen werden heute eher nachrangig genannt (WHO, 2007, S. 21f.). Stattdessen wird erörtert, wie Menschen in Haft beim ›Suizid‹ Assistenz erhalten können.<sup>4</sup> Dabei gilt bei ›Suizid‹ drinnen wie draußen in der Regel: »Gelingt es, Symptome zu lindern, verschwindet nicht selten der ursprünglich geäußerte Sterbewunsch« (Bartsch, 2023, S. 22).

Insgesamt wird in Deutschland der Generalprävention große Bedeutung zugesprochen. Das Rechtssystem würde nur funktionieren, heißt es, wenn es für schädigendes Verhalten auch Konsequenzen gäbe. Nach der Sanktionslogik wäre es sinnvoll, nach Todesfällen im Gefängnis eine transparente Aufklärung der Geschehnisse, eine konsequente Strafverfolgung im Sinne von Gleichbehandlung, und eine Entschädigung der Opfer (Hinterbliebenen) durchzusetzen.

Jedoch kommt es bei Tod in Gewahrsam nur äußerst selten zu Sanktionen oder Ermittlungsverfahren. Der Rechtswissenschaftler und UN-Sonderberichterstatter, Nils Melzer, äußerte sich zur Einzelisolation von Julian Assange: »Die Staaten haben eine völkerrechtliche Verpflichtung durch die Antifolterkonvention. Sobald ein begründeter Verdacht besteht, dass Folter begangen worden sein könnte, müssen sie eine Untersuchung durchführen. Das ist das Minimum.« (zitiert in Sembdner, 2019, S. 8). Dies geschieht in Deutschland

---

4 Z.B. auf der Tagung ›Lebensende und Lebensbeendigung im Strafvollzug‹, Bielefeld, 15.-16.06.2023.

nicht, auch die Vollzugsbeiräte agieren nicht in diesem Sinne (García et al., 2024). Auf diese Weise kann unmenschliche Behandlung ungestraft fortgesetzt werden. Fassin hat bei seiner Kritik des Strafvollzugs nicht einzelne Schließer\*innen, sondern die Gesellschaft in die Pflicht genommen, die sich mit Hilfe der legitimierten Stellvertreter\*innen an den Schwächsten vergehe: »Die Indifferenz der Öffentlichkeit, das Schweigen der Politik und die Unwilligkeit der Behörden stellen eine Art von Erlaubnis dar« (Fassin, 2018, S. 114). Fehlende Aufklärung und damit zusammenhängende Intransparenz sowie ausbleibende Gerechtigkeit können in Vertrauensverlust von Teilen der Bevölkerung in den demokratischen Rechtsstaat münden. Eine fatale Situation, die wiederum Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben nach sich zieht.

Der Tod von Sandra Bland 2015 in texanischer Haft hat Wellen geschlagen und auch in Deutschland ein breiteres Publikum für das Thema ›Tod im Gewahrsam‹ sensibilisiert. Zwei Jahre nach dem Tod von Jina Mahsa Amini im iranischen Gefängnis wurde am 16. September 2024 im Frankfurter Nordend ein Platz nach ihr benannt. Die Stadt will damit ein Zeichen gegen an- dernorts stattfindende Menschenrechtsverletzungen in Haft setzen. Vielleicht wirkt das Zeichen auch nach innen, und Menschenrechte werden bald auch in Deutschland nachhaltig gewahrt.

## Literaturverzeichnis

- Aebi, M. F., & Cocco, E. (2024). *Council of Europe Annual Penal Statistics. Prison Populations*. Space Council of Europe Annual Penal Statistics.
- Anonym (2020). Mein Bruder. *Zeit Verbrechen Magazin*, 8/2020, 84–86.
- Bartsch, C. (2023). Das Geschäft mit dem assistierten Suizid. Persönliche und institutionelle Verantwortung. *Pflegezeitschrift* 11/2023, 21–22.
- Bayer, F., Müller, A., Münster, M., & Schled, A. (2022, November 1). Pandemie der Gefängnis-Suizide. Nie war die Selbstmordrate unter Häftlingen in deutschen Gefängnissen so hoch wie 2021: Verletzt der Staat seine Fürsorgepflicht? *Die Zeit*. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-10/suizide-gefaengnis-selbstmordrate-pandemie/komplettansicht>
- Bennefeld-Kersten, K., Lohner, J., & Pecher, W. (Hg.). (2015). *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid? Wenn Gefangene sich das Leben nehmen*. Pabst-Verlag.

- Brummerloh, D. (2023). *Suizide in der DDR. Geheime Verschlusssache*. Deutschlandfunk Kultur. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/suizide-in-der-ddr-100.html>
- Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (2011). *Einzelhaft für Gefangene. Auszug aus dem 21. Jahresbericht des CPT*. CPT/Inf(2011)28-part2.
- dpa Berlin/Brandenburg. (2024, September 28). *59 Brände in Gefangenen-Zellen in fünf Jahren*. <https://www.zeit.de/news/2024-09/28/59-braende-in-gefangenen-zellen-in-fuenf-jahren>
- Fassin, D. (2018). *Der Wille zum Strafen*. Suhrkamp.
- Feest, J./Scheerer, S. (2019). *Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen*. <https://strafvollzugsarchiv.de/abolitionismus/manifest>
- FragDenStaat. (2024). *Zellenbrände in Justizvollzugsanstalten der Berliner Justiz*. <https://fragdenstaat.de/anfrage/zellenbraende-in-justizvollzugsanstalten-der-berliner-justiz/#nachricht-922068>
- García, T., Torrecillas, C., & Maqueda, A. (2024, October 30). *Most European countries do not meet UN criteria for investigating deaths in police custody*. <https://civio.es/2024/10/30/most-european-countries-do-not-meet-un-criteria-for-investigating-deaths-in-police-custody>
- Goffman, E. (1995). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Suhrkamp.
- Hulsman, L., & Bernat de Celis, J. (2023). Pain in vain: Challenging the penal system. In J. Piché (Hg.), *Pain in Vain. Penal abolition and the legacy of Louk Hulsman* (S. 23–145). Red Quill Books.
- John, S. (2020). Na Klasse! Gefängnispolitik und Covid-19. *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 29(2), 117–118.
- Jurkschat, R. (2024, August 14). *Berliner Gefängnis: Häftlinge der JVA Tegel werden teils monatelang in Isolationszellen gesperrt*. Rbb24. <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/08/sicherungsstation-b1-jva-tegel-berlin.html>
- Knopp, F. H. Boward, B. & Morris, M. (1976). *Instead of Prisons: A handbook for abolitionists*. Prison Research Education Action Project.
- Lehmann, M., Behrens, M., & Drees, H. (Hg.). (2014). *Gesundheit und Haft. Handbuch für Justiz, Psychologie und Sozialarbeit*. Pabst-Verlag.
- Meischner-Al-Mousawi, M., Hartenstein, S. & Hinz, S. (2024). *Suizide von Inhaftierten in Deutschland: Verlaufsstatistik über die Jahre 2000 bis 2023*. Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen.
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. (2022). *Jahresbericht 2021*.

- Opitz-Welke, A., & Konrad, N. (2022). Suizide im deutschen Strafvollzug: Häufigkeit, Risikofaktoren und Prävention. *Bundesgesundheitsblatt*, 65, 18–24.
- Posch, L. (2021). *Polizeirelevante psychische Störungen: Kompaktwissen für Polizeistudium und -praxis*. Boorberg.
- Penal Reform International (PRI). (2022). *Deaths in prison: Examining causes, responses, and prevention of deaths in prison worldwide*. PRI.
- Reimer, F. (2012). Willensfreiheit und öffentliches Recht: Versuch einer Zwischenbilanz. In W. Achtner et al. (Hers.), *Gießener Hochschulgespräche und Hochschulpredigten der ESG* (Bd. XXII, S. 103–124).
- Sembdner, I. (2019, November 29). Präzedenzfall für Pressefreiheit: Öffentliche Anhörung zur Verfolgung von Julian Assange. *junge Welt*, 278, 8.
- Steinert, H. (1988). »Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt«: Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis. In K. F. Schumann, H. Steinert, & M. Voß (Hg.), *Vom Ende des Strafvollzugs: Ein Leitfaden für Abolitionisten* (S. 1–15). AJZ.
- Van Dijk, J. (1989). Strafsanktionen und Zivilisationsprozess. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72, 437–450.
- Wetz, F. J. (2015). Der Güter höchstes ist das Leben: Freitod, Menschenwürde und Selbstachtung. In K. Bennefeld-Kersten, J. Lohner, & W. Pecher (Eds.), *Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid? Wenn Gefangene sich das Leben nehmen* (S. 69–80). Pabst-Verlag.
- World Health Organization (WHO). (2007). *Preventing Suicide in Jails and Prisons*. WHO.

## Verunsicherung und Vertreibung

### Ordnungs- und sicherheitspolitische Exklusionspraktiken am Hamburger Hauptbahnhof

---

*Schahreh Golian*

»Diese Kategorien der Ausgestoßenen – erwerbslose, sich selbst überlassene Jugendliche, Bettler und Obdachlose, ziellos umherziehende Stadtnomaden und Drogenabhängige, postkoloniale Immigranten ohne Papiere und Unterstützung – sind im öffentlichen Raum unübersehbar geworden. Und weil sie die *lebendige und bedrohliche Verkörperung der allgemeinen sozialen Unsicherheit* sind, [...] ist ihre Anwesenheit unerwünscht und scheint ihr Tun und Lassen nicht mehr tolerierbar.« (Wacquant, 2009, S. 26)

Ankunft am Hamburger Hauptbahnhof. Das Durcheinander, die Durchsagen, das Durchgeschoben-Werden zwischen den Menschenmengen – all das gehört zur alltäglichen, unhinterfragten urbanen Normalität. Neben dem Gedränge der Massen drängt sich den Menschen hier jedoch noch etwas zweites, gänzlich Unausweichliches auf: die zunehmende, fast völlig einnehmende Polizierung des Bahnhofsgeländes. Entlang diverser Verbotsschilder bewegen sich die Menschen hier an Polizei und Sicherheitsdiensten vorbei und laufen zwangsläufig ins Blickfeld der nächsten Überwachungskamera. Ihre Präsenz und fortwährende Ausweitung zeugen davon, dass die Techniken und Maßnahmen der ›Inneren Sicherheit‹ ebenfalls Teil der urbanen Normalität geworden sind.

Diese vermeintliche ›Normalität‹ entspringt jedoch einem Normierungs- und Normalisierungsprozess, der durch diverse diskursive Formationen und materielle Praxen ›Sicherheit‹ zum zentralen gesellschaftlichen Bedürfnis erhebt und dadurch einerseits mit dem politischen Versprechen von Sicherheitsproduktion vielfältige Arten polizeilicher Überwachung und sozialer Kontrolle als unabdingbar durchsetzt und andererseits strategisch definiert, welche Verhaltensweisen aber auch welche Menschen als ›normal‹ und somit ›sicher‹,

und welche als normabweichend und somit ›gefährlich‹ und störend für die ›Sicherheit und Ordnung‹ zu bekämpfen sind.

»Die Wächter«, Hamburg Hauptbahnhof, 2024, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



Mit einer sozialkonstruktivistischen und kritisch-kriminologischen Perspektive können die Herstellungsprozesse und Machtmechanismen dieser Sicherheitspolitischen Normalitäten in den analytischen Fokus gerückt werden: Welchen Nutzen verspricht die Sicherheitsproduktion, an wen ist sie gerichtet und welche Funktion kommt ihr zutrage? Was sind die Legitimierungen, Praxen und Techniken der Sicherheitsproduktion? Wie kommen sie zustande und von wem werden sie durchgesetzt? Wie wird das Paradigma von ›Sicherheit und Ordnung‹ definiert und welche Individuen und Verhaltensweisen werden dabei zur Aufrechterhaltung der ›Ordnung‹ zum Sicherheitsproblem erklärt?

Anhand der Betrachtung der jüngsten sicherheitsorientierten Entwicklungen rund um den Hamburger Hauptbahnhof nähert sich dieser Artikel exemplarisch der Beantwortung zumindest einiger dieser Fragen und analysiert die Herstellung von ›Sicherheit‹ und der mit dieser einhergehenden Ungleichheitsverhältnisse kritisch. Dabei werden neben der Nachzeichnung der neuesten Sicherheitspraxen auch ihre Legitimierungen analytisch

hinterfragt. Damit wird gezeigt, wie durch sicherheitspolitische Problematierungen und Kriminalisierungen Maßnahmen rund um den Hauptbahnhof eingeführt wurden, die zur Herstellung von ›Sicherheit‹ gezielt obdachlose, um finanzielle Hilfe bittende, drogen- und alkoholkonsumierende und migrantisierte Menschen aus dem Bahnhof und dessen Umfeld vertreiben und fernhalten sollen.

Als Akteur\*innen der ›Inneren Sicherheit‹ stehen in diesem Artikel nicht nur die Polizei, sondern besonders die politischen Entscheidungsträger\*innen im Fokus, welche sowohl staatliche als auch private Institutionen für die Sicherheits- und ordnungspolitische Regulierung des Bahnhofs mobilisieren. In der Auseinandersetzung damit wird deutlich, dass das umfassende Polizieren nicht nur ungleiche Nutzungsrechte im öffentlichen Raum herstellt und absichert, sondern auch institutionalisierte Diskriminierungen gegenüber unerwünschten Gruppen erzeugt, indem durch raumspezifische Taktiken und raumgebundene Verbote die Vertreibung dieser Gruppen aus dem Bereich des Hauptbahnhofs angestrebt und somit ihre gesellschaftliche Exklusion verfestigt wird. So soll Sicherheitsproduktion als kriminalisierende und diskriminierende Exklusionspraxis verstanden werden.

## Die kapitalistische (Un-)Sicherheit und ihre ›nützlichen Feinde‹

Mit dem neoliberalen Abbau des Wohlfahrtsstaats und der damit einhergehenden individualisierten Verantwortlichkeit für die wachsende ökonomische und soziale Unsicherheit ist nach Loïc Wacquant (2009, S. 28) das »Recht auf Beschäftigung« durch das »Recht auf Sicherheit« ersetzt worden. Damit beschreibt er eine Verschiebung des Begriffs der ›Sicherheit‹ von einer sozioökonomischen hin zu einer kriminalpolitischen Definition. Um die soziale Verunsicherung und die materielle Bedrohung der Gesellschaft aufzufangen, werden medial und politisch Bedrohungen und Krisenszenarien geschaffen, die bestimmte Personen und Gruppen als (potenzielle) Kriminelle festschreiben und sie als die primäre Ursache für Unsicherheit und als Gefahr für den sozialen Frieden darstellen (Wacquant, 2009, S. 24f.).

Stanley Cohen (2002) prägte für diesen Prozess den Begriff der *Moral Panics*, welche *Folk Devils* als Sündenböcke für die diffusen Ängste hervorbringen und eine staatliche autoritäre Reaktion zur Bewältigung der ›Krise‹ einfordern (Hall et al., 2013, S. 145, S. 218). Die durch den Sicherheitsdiskurs hervorgebrachten ›Anderen‹ sind so in doppelter Hinsicht »nützliche Feinde« (Cremer-

Schäfer, 1993, S. 22): Zum einen dient die Skandalisierung von Kriminalität und die »öffentliche Verteufelung devianter sozialer Gruppen« als »symbolische Aufgabe zur Bekräftigung der gemeinsamen Werte« (Wacquant, 2009, S. 27), die den Unmut der Gesellschaft über Sozialstaatsabbau in Grenzen hält und eine »Politik der Arbeitsmoral« (Cremer-Schäfer & Steinert, 1998, S. 76) durchsetzt. Zum anderen legitimiert die »moralische Verurteilung« (Cremer-Schäfer 1993, S. 14) der *Folk Devils* und ›Verlierer\*innen des Kapitalismus‹ ihre Überwachung, (polizeiliche) Kontrolle und ihr staatliches Bestrafen zur vermeintlichen Sicherheitsproduktion.

»[D]ie neoliberalen Gesellschaften tendieren dazu, beides zu exkludieren: Diejenigen, die im ökonomischen Marktplatz durchfallen und diejenigen, die darin versagen, das Recht einzuhalten [...] denn ›punitive Haltungen sind im ökonomischen System nicht nur verkörpert, sondern eingebettet.‹« (Cavadino & Dignan 2006, 2007, zitiert nach Klimke, 2013, S. 139)

Der neoliberal geschwächte Staat beweist seine Stärke, Wirkmacht und Nützlichkeit in der (Re-)Produktion der herrschaftlichen, kapitalistischen Verhältnisse durch die ›Produktion von Sicherheit‹ anhand seiner Kriminalpolitik und dem fortwährenden Ausbau der Institutionen der ›Inneren Sicherheit‹ (Wacquant, 2009, S. 27, S. 249). Dies wird durch umfangreiche Versicherlichungen (*Securitzations*; Buzan et al., 1998, S. 23ff.) – also der Umdeutung diverser Phänomene und Probleme als Sicherheitsprobleme – ermöglicht. So ersetzt die repressive *Law-and-Order*-Politik auch zunehmend sozialstaatliche Lösungen für die Prekarisierung, Verarmung und Spaltung der Gesellschaft. Die Folgen der Konversion von sozialen Sachverhalten zu sicherheitspolitischen Problemen zeigt sich unter anderem durch die verstärkte Konzentration der Strafverfolgungsbehörden auf rassistische sowie armuts-, klassen- und schichtspezifische Kriminalisierung: beispielsweise die polizeiliche Fokussierung auf ärmere oder migrantisch geprägte Stadtteile, die repressive Drogenpolitik, die besonders rassifizierte Straßendealer\*innen anvisiert, aber immer wieder auch Konsumierende trifft, die Verstrafrechtlung von Bagateldelikten, die Ahndung von *incivilities*, wie dem ›Herumlungen‹ von Jugendlichen oder Alkohol- und Drogenkonsumierenden, die zielgerichtete Repression sexarbeitender Personen, die zunehmende Illegalisierung von Migration und Entrechtung von Nicht-Staatsbürger\*innen, die Sanktionierung von ›Betteln‹ und Obdachlosigkeit oder die Ersatzfreiheitsstrafen als häufigste Form der Freiheitsstrafe in Deutschland, die jährlich ca. 56.000

Menschen trifft, welche Geldstrafen für geringfügigen Straftaten, wie die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein, nicht zahlen können (Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, 2022, Abs. 2).

»Die Hansa« (links) und »Am Hansaplatz Nummer 4« (rechts), Hamburg St. Georg, 2023, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



Diese beispielhafte Aufzählung zeigt erstens, dass das, was als Kriminalität zu verstehen ist, je nach herrschaftlichen Interessen und sozialen Normen ausgeweitet und angepasst werden kann. Kriminalität bzw. Kriminalisierung ist dabei sowohl Produkt als auch Mittel herrschaftlicher Vergesellschaftung, in der Normabtrünnige moralisch abgewertet und als Gegenbild der bürgerlichen Ordnung als unintegrierbare ›Andere‹ hergestellt werden (Young, 1999, S. 104ff.), um eine exklusive gesellschaftliche Ordnung zu legitimieren. Und zweitens, dass diese so hervorgebrachten ›neuen Kriminellen‹ vor allem die ohnehin Marginalisierten oder vielmehr Ausgestoßenen der Gesellschaft umfassen: die Mittellosen, die ›Fremden‹, die *Sans-Papiers*, die sogenannten ›Randständigen‹.

Im Rahmen einer solchen intersektionalen Analyse wird deutlich, dass sich Kriminalisierung als Prozess der Etikettierung<sup>1</sup> bestimmter Menschen und Verhaltensweisen als (potenziell) »kriminell« oder »gefährlich« mit anderen wirkmächtigen Diskursen, Mechanismen und Formen hierarchisierender sozialer Differenzierung verschränkt. Diese finden sich in rassifizierenden, nationalistischen, vergeschlechtlichen, ableistischen, kulturalistischen und nicht zuletzt klassistischen und sozioökonomischen Klassifikationen wieder, die gesellschaftliche Zugehörigkeiten begrenzen und damit den ungleichen Zugang zu Ressourcen absichern sollen. Kriminalisierung fungiert hier also als ergänzende und verstärkende negative Zuschreibung im Rahmen verschiedener *Othering*-Prozesse. Besonders anschaulich ist dies gegenwärtig an der Zuspitzung populistischer Diskurse um vermeintlich »gewalttätige Migrant\*innen« oder sogenannte »Clankriminalität« zu beobachten, die – in Kontinuität mit der jahrzehntelangen Zentrierung sogenannter »Ausländerkriminalität« – nicht zuletzt als Rechtfertigung herangezogen werden, das Recht auf Asyl massiv zu begrenzen und Abschiebungen deutlich zu erleichtern. Hieran zeigt sich die Wirkmacht der Diskurse um »Innere Sicherheit« und des Labels der Kriminalität besonders eindrücklich. Im Namen der Sicherheit wird gesellschaftlicher Ausschluss nicht nur symbolisch, sondern auch materiell und institutionell durch Gesetze und die Ausweitung und Verdichtung der Sicherheitsarchitektur durchgesetzt. Diese institutionelle Diskriminierung betrifft jedoch nicht nur Rassifizierte, sondern auch andere »Andere«, die neben gesellschaftlicher Marginalisierung und deren Auswirkungen auf ihr Leben auch mit Gesetzen, Regelwerken und einem Kontrollsysteem konfrontiert sind, welche diese Marginalisierung ermöglichen und manifestieren.

---

<sup>1</sup> Der *Labeling*-Ansatz oder auch Etikettierungsansatz, der grundlegend für die Analyseperspektive der kritischen Kriminologie ist, versteht »Kriminalität« und »abweichendes Verhalten« als Resultat von mächtigformigen sozialen Zuschreibungsprozessen, die bestimmten zunächst neutralen Verhaltensweisen das Label/Etikett »kriminell« oder »deviant« anheften und sie damit »kriminalisieren«. Damit rückt der *Labeling*-Ansatz das Zustandekommen von »Kriminalität« als Produkt herrschaftlich-gesellschaftlicher Definitionen und Konstruktionsprozesse in den Vordergrund und hinterfragt ihre mächtstabilisierende Wirkung (Sack, 1968).

## Sicherheit(sgefühl) und (saubere) Ordnung im öffentlichen Raum

Die Institutionen des Staates, besonders die Polizei als Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols und die (Polizei-)Gesetzgebungen als Befugnisrahmen sowie Handlungsermächtigung ihrer Praxis, aber auch Medien sowie private Akteur\*innen und Stakeholder\*innen spielen bei der Herstellung und Durchsetzung von Ausschlüssen eine entscheidende Rolle. Sie nutzen die etablierten hegemonialen sozialen Differenzierungskategorien und verfestigen die gesellschaftliche Ordnung der Ungleichheit durch ihre eigenen Diskurse und Kriminalisierungs- und Exklusionspraxen. Diese Exklusion bedeutet auch zunehmend einen Ausschluss aus öffentlichen Räumen. Zum einen wird Unsicherheit immer mehr in räumliche Codes eingeschrieben (z.B. ›Kriminalitätshotspots‹ oder ›Problemquartiere‹). Zum anderen sollen bestimmte Stadtviertel, Einkaufs- und Vergnügungsmeilen und die innerstädtischen Zentren – aufgrund wirtschaftlicher Interessen am öffentlichen Raum und politischer Sorgen um die Vermarktung dieser marketing-strategischen Aushängeschilder der Stadt – möglichst saubere, ordentliche und angstfreie Räume sein. Gerade auch an Bahnhöfen, die als zentrale Verkehrsknotenpunkte Bewohner\*innen und Besucher\*innen der Stadt gleichermaßen anziehen und auch jene, die hier ihren Unterschlupf, ihren Unterhalt oder den Umgang mit ihrer *Peer Group* aufsuchen, wird die ›sichere Ordnung‹ zunehmend an sozioökonomischen Status und sichtbare ›Ordnlichkeit und Sauberkeit‹ gebunden. Hier haben nicht nur Personen, welche als (potenzielle) Kriminelle markiert werden keinen Platz, sondern auch jene, die den Raum nicht entsprechend der kapitalistischen Konsum- und Verwertungslogik nutzen und den dominanzgesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen nicht entsprechen: unter anderem Obdachlose, um monetäre Hilfe Bittende und Alkohol- und Drogenkonsumierende. Dies gelingt besonders, da die Kriminalpolitik sich heute tendenziell immer weniger durch die Bekämpfung von Kriminalität, sondern die Produktion eines ungreifbaren ›subjektiven Sicherheitsgefühls‹ legitimiert (Singelnstein & Stolle, 2012, S. 34ff.).

»Die polizeiliche Ordnungspolitik [...] soll das Sicherheitsgefühl erhöhen, BürgerInnen vor dem ängstigenden Anblick von Elend und Dreck, vor belästigendem Gestank bewahren und bedrohliche fremde Räuber und Taschendiebe aus ihren Konsum- und Erholungsräumen fernhalten.« (Cremer-Schäfer, 1993, S. 35)

Der Rekurs auf das subjektive Sicherheitsgefühl, welches selten mit tatsächlicher Kriminalitätsbelastung oder Bedrohungsrisiken korrespondiert, deutet auf einen Paradigmenwechsel in »Rationalität und Praxis im Feld der Inneren Sicherheit« (Singelnstein, 2019, S. 19) hin. Die neue Rationalität hat den Anspruch, umfassend Sicherheit zu schaffen und so wird Sicherheitsproduktion weniger reaktiv – als Bearbeitung konkreter Gefahren oder Straftaten – verstanden, sondern zu einer »permanenteren Praxis« (Singelnstein, 2019, S. 20). Diese neue Rationalität wird unter anderem durch das Paradigma der *New Penology* (Feeley & Simon, 1992) beschrieben, die als »Oberflächentechnologie« (Krasmann, 2003a, S. 245) Risiken identifizieren, klassifizieren, verteilen und managen soll. Dieser Wandel spiegelt sich – als veränderte Praxis – auch in der Ausrichtung der polizeilichen Aufgaben wider. Anstelle nur begangene Straftaten zu verfolgen, agiert die Polizei verstärkt präventiv und soll diese bereits vor ihrer Entstehung vorausahnen. Die präventive Logik ist »die der antizipierenden Säuberung: Gegen welche Übel auch immer die vorbeugenden Maßnahmen antreten, sie sollen eliminiert werden« (Bröckling, 2008, S. 39). Präventive Polizeiarbeit stützt sich dazu zunehmend auf Prognosen zu als ›gefährlich‹ oder ›störend‹ eingestuften Gruppen, Strukturen und Räumen. So wird ›Sicherheit‹ immer häufiger durch raumspezifische Interventionen für bestimmte Orte selektiv hergestellt (z.B. ›Sperrgebiete‹<sup>2</sup>, ›gefährliche Orte‹<sup>3</sup>, Aufenthaltsverbote, Platzverweise oder Videoüberwachung) und Sicherheitsproduktion wird immer mehr zur ordnungspolitischen Regulierung von erwünschten, tolerierten und unerwünschten Menschen und/oder Verhaltensweisen. Sie äußert sich insbesondere in der Intensivierung allgemeiner sozialer Kontrolle, durch Überwachung, sozialräumliches Management und sogenanntes ›Zoning‹ – also der Verteilung und Vertreibung bestimmter Gruppen aus bestimmten Räumen (Merry, 2001, S. 17). Prototypisch für diese räumli-

- 
- 2 Landesregierungen können durch sogenannte ›Sperrgebiete‹ Verordnungen Stadtgebiete festlegen, in denen öffentliche Sexarbeit kriminalisiert wird, und somit in die Berufsfreiheit von Sexarbeiter\*innen eingreifen.
- 3 ›gefährliche Orte‹ ist ein polizeilicher Arbeitsbegriff, mit dem Stadtgebiete bezeichnet werden, die den Bestimmungen des Hamburger Polizeigesetzes §13 Abs. 1 Nr. 2 PoIDVG HA i. d. F. 29.06.2021 nach ausgerufen werden. Entsprechende Pendants finden sich in den Landespolizeigesetzen aller anderen Bundesländer, bspw. mit den ›kriminalitätsbelasteten Orten‹ in Berlin. An diesen Orten hat die Polizei vermehrte Eingriffsbefugnisse und darf sogenannte ›verdachts- oder anlassunabhängige Kontrollen‹ durchführen.

chen Praxen steht der Hamburger Hauptbahnhof, der im Folgenden in den Fokus der Analyse gerückt wird.

## Verelendung und urbane Paniken

Der Hamburger Hauptbahnhof ist seit mehr als 30 Jahren umkämpfter Schauplatz der beschriebenen Politik, welche die soziale Infrastruktur für Hilfsbedürftige und von gravierender Armut betroffene Menschen der Stadt nicht hinreichend ausbaut und sie hier aufgrund ihrer als zu stark empfundenen Präsenz immer wieder zum Ziel von sicherheits- und ordnungspolitischen Kriminalisierungs- und Vertreibungsmaßnahmen macht. Begleitet wird dies häufig von »urbanen Paniken«, wie Tsianos und Ronneberger (2012, S. 48), in Anlehnung an Cohens *Moral Panics* Krisendiskurse beschreiben, die sich in öffentlichen Räumen der Stadt abspielen und die Nutzung des öffentlichen Raums hegemonial verhandeln.

»Am Hachmannplatz«, Hamburg Hauptbahnhof, 2024, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



Besonders eindrücklich zeigte sich dies jüngst in und nach den Pandemiejahren. Die fehlende soziale Infrastruktur und die pandemiebedingte Schließung vieler Hilfsangebote führte zu einer rapiden Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands der Obdachlosen und zu damit zusammenhängenden Todesfällen (Hamburgische Bürgerschaft [HH-Bürg.], 2021, S. 6). Die Stadt konnte 2016 schon nur etwa zehn Prozent der ca. 2.000 Obdachlosen mit Hilfsangeboten versorgen (Deckner & Laufer, 2016, Abs. 7), aktuelle Zahlen sind nicht erhoben.<sup>4</sup> Auch für Drogensuchterkrankte haben sich die Lebensbedingungen und damit der gesundheitliche Zustand verschlechtert. Der Vorplatz des Drob Inn, einer akzeptierenden Drogenberatungsstelle in unmittelbarer Bahnhofsnahe, sowie der davor liegende Park glichen je nach Jahreszeit einer »Matschwüste« (Kroll, 2024, Abs. 2) oder »Steppe« (Meyer-Wellmann et al., 2023, Abs. 1), während sich täglich etwa 300 Menschen vor dem Gebäude aufhielten und drinnen rund 500 weitere beraten wurden (Lasarzik, 2024, Abs. 1). Die Instandsetzung war schon seit 2018 in Planung gewesen, wurde aber immer wieder auf Eis gelegt (Gaul, 2023, Abs. 4ff.). Parallel dazu verteilten sich die Menschen während der Pandemie aufgrund des Abstandsgebots über den Vorplatz bis in den Park hinein. Dort durften sie sich im Vergleich zu vielen anderen Orten der Stadt aufgrund der Einstufung der Einrichtung als systemrelevant auch in größeren Gruppen aufhalten. Laut Drob Inn-Leiterin Christine Tügel erzeuge die bis heute beibehaltene räumliche Ausdehnung fälschlicherweise den Anschein, die Anzahl der Konsument\*innen und Abhängigkeitserkrankten habe zugenommen. Diese sei jedoch nicht gestiegen. Hingegen habe sich die Wohnsituation der Betroffenen verschlechtert: Während 2018 noch etwa 66 Prozent der Klient\*innen angaben, über keinen eigenen Wohnraum zu verfügen, sei dieser Anteil bis 2021 auf 75 Prozent gestiegen (Ekrutt et al., 2022, Abs. 7). Außerdem verstärke sich ihre körperliche Verelendung durch mangelnde medizinische Versorgung – sei es, weil ihnen der Zugang zum Regelsystem verwehrt bleibt oder weil sie aufgrund diskriminierender Erfahrungen und der Furcht vor dem Stigma ihrer Erkrankung erst spät medizinische Hilfe in Anspruch nehmen (Schipkowski, 2024a, Abs. 1). Jene Stigmatisierungen würden sich zudem verstärken,

---

4 Die letzte von der Sozialbehörde (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration [BASFI]) beauftragte Obdach- und Wohnungslosenuntersuchung von 2018 geht von knapp 2.000 Obdachlosen aus (Gesellschaft für Organisation und Entscheidung [GOE], 2018, S. 11), Schätzungen zufolge sind es inklusive der Dunkelziffer etwa doppelt so viele (»Obdachlose in Hamburg«, 2024, 00:00:47).

was sich an der Debatte um den Hauptbahnhof klar erkennen ließe: »Durch Zuschreibungen wie ›Zombies‹ oder ›Junkies‹ werden sie entmenschlicht und per se als gefährlich dargestellt. In der Folge werden sie noch stärker ausgegrenzt« (Lasarzik, 2024, Abs. 2).

Diese Einschätzung bestätigten Ende 2022 reißerische lokale Medienberichte über Hamburg »am Kipppunkt« durch »[d]as neue Drogen- und Obdachlosenelend« (Ekrutt et al., 2022), zunehmende Beschwerden bei der Polizei über die Sichtbarkeit der Verelendung (HH-Bürg., 2023b, S. 2) und populistische Töne von der CDU-Opposition, »[d]iese Zustände beeinträchtigen das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung« und seien »ein katastrophales Aushängeschild für unsere Stadt« (»Drogenkriminalität: Mehr Polizeipräsenz«, 2022, Abs. 2). Die rot-grüne Landesregierung, der Hamburger Senat, hatte im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung das Ziel erklärt, Obdach- und Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden (HH-Bürg., 2023a) und wollte der gesamten Situation zunächst mit sozialpolitischen Lösungen begegnen (HH-Bürg., 2022, S. 1ff.), doch Bezirksamt und Sozialbehörde hinkten bei der Umsetzung enorm hinterher. Und so griff der Senat schließlich zu repressiven Mitteln.

## Die Vertreibungsoffensive

Um das Stadtbild zu säubern, wurde im Herbst 2022 nicht nur die Reinigungsfrequenz der Stadtreinigung rund um den Hauptbahnhof deutlich erhöht, sondern auch das Polizeiaufgebot (HH-Bürg., 2024a, S. 2) und polizeiliche Schwerpunkteinsätze (Polizei Hamburg, 2022). Die Polizeipräsenz fungiert nicht nur als eine öffentlichkeitswirksame Demonstration der Handlungsmacht des staatlichen Gewaltmonopols, sondern auch als symbolische Wiedererlangung der herrschaftlichen Kontrolle über einen Ort, die die Angst der städtischen Mehrheitsgesellschaft vor »territorialem Kontrollverlust« (Karstedt, 2000, S. 40) auffangen soll. Außerdem soll die vermehrte Streifentätigkeit den Aufenthalt der ungewünschten Gruppen möglichst »ungemütlich« (Pütter, 2019, S. 53) machen. »Strategisch ist allen Beteiligten klar, dass die zugrundeliegenden Probleme nicht mit polizeilichen und ordnungsrechtlichen Mitteln angegangen werden können« (Pütter, 2019, S. 53), und so ist die Taktik der Präsenz besonders auf die Vertreibung der ›Störenden‹ ausgelegt. Dazu ging die Polizei aber auch offensiver und repressiver gegen obdachlose und nach monetärer Hilfe fragende Personen im Innenstadtbereich vor, die

berichteten, die Polizei verbiete ihnen das ›Betteln‹ und würde sie vermehrt weggeschicken, obwohl sie bisher teilweise jahrelang geduldet worden waren (Buchholz, 2023a, Abs. 2).

›Betteln‹, also Menschen um eine finanzielle Unterstützung zu bitten, stellt in Deutschland keinen Straftatenbestand dar. Wenn aber Beamt\*innen<sup>5</sup>, welche in solchen Situationen über die Definitionshoheit verfügen, ›Betteln‹ als ›aggressiv‹ werten, fällt es als »Belästigung der Allgemeinheit«<sup>6</sup> unter die Ordnungswidrigkeiten. Ebenso wenn Personen unterstellt wird, sie würden »gewerbsmäßig organisiert [...] Betteln« (HH-Bürg., 2023b, S. 2), da es dann laut §16 Abs. 2 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) gegen das Verbot der Gewerbeausübung auf öffentlichen Wegen<sup>7</sup> verstößt. Auch Obdachlosigkeit, die offensichtlich ebenfalls keine Straftat darstellt, kann zum Teil durch das HWG geahndet werden. Jegliches Verhalten, welches den »Gemeingebräuch«<sup>8</sup> »unzumutbar beeinträchtigt«<sup>9</sup> ist laut §16 Abs. 1 unzulässig und macht laut §19 »[j]ede Benutzung der öffentlichen Wege, die ihren Gebrauch durch andere dauernd ausschließt oder in den Wegekörper eingreift«<sup>10</sup> zur genehmigungspflichtigen Sondernutzung. Somit kann, wie der Senat deutlich machte, jedes dauerhafte »›Sich-Niederlassen‹ (Einrichtung eines ›festen Bettelplatzes‹) mit der Errichtung von Lagerstätten und zum Campieren dauerhaft aufgestellten Gegenständen« aber auch einfach das »Liegen und Lagern auf den Verkehrsflächen ebenso wie das Sitzen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche« (HH-Bürg., 2023b, S. 1f.) rechtmäßig geahndet werden. Neben diesen Klauseln des Wegegesetzes nennt der Senat zudem das Verunreinigungsverbot gemäß §23 HWG, aber auch die Verordnung über den Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen<sup>11</sup> als rechtliche Legitimation seiner Räumungs- und Vertreibungspraxis (HH-Bürg., 2023b; 2024f).

Während die Gesetze zwar Grundlagen für die Vertreibungspraxis bieten, sollen die Begriffe der ›unzumutbaren‹ Beeinträchtigung und des ›dauernden‹

5 Hiermit sind in diesem Fall nicht nur Polizeibeamt\*innen, sondern auch Beamt\*innen des Ordnungsamtes oder der Wegebehörde gemeint.

6 Vgl. §118 OWiG i. d. F. 19.02.1987.

7 Vgl. §16 HWG i. d. F. 15.12.2009.

8 Also »die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr« (vgl. §19 HWG i. d. F. 15.12.2009).

9 Hervorhebung durch Verfasserin.

10 Hervorhebung durch Verfasserin.

11 §1 Abs. 1 und 3 GrAnLV HA i. d. F. 30.10.2019.

Ausschlusses oder Eingriffs als Eingriffsvoraussetzungen die Handlungsbefugnisse der Behörden limitieren. Doch anhand der Zunahme der Polizierung, Verbote und Vertreibungen zeigt sich die faktische Handlungs- und Definitionsmaßt ab dieser Behörden. Sie können in den jeweiligen Situationen nicht nur über deren Wertung entscheiden, sondern es liegt auch in ihrem Ermessen, bei Ordnungswidrigkeiten überhaupt einzuschreiten oder nicht.<sup>12</sup> Dies macht ersichtlich, dass die behördlichen Praxen nicht schlicht gesetzlichen Vorgaben folgen, sondern deren Auslegung und Nutzung durch handelnde Beamte\*innen im Feld, Vorgesetzte und politische Schwerpunktsetzung geprägt ist.

Wenn der damalige Polizeipräsident gegenüber der Presse davon spricht, man wolle gegen »Lagern« und »aggressives Betteln« durchgreifen (»Hamburger Hauptbahnhof: Behörden wollen mehr Präsenz zeigen«, 2023, 00:00:48) und dazu das in der Innenstadt zuständige Polizeikommissariat »im Hinblick auf Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuletzt noch einmal sensibilisiert« (Buchholz, 2023a, Abs. 1) wurde, wird deutlich, dass die Präsenz obdachloser und nach monetärer Hilfe bittender Personen offiziell zum Sicherheitsproblem erklärt wurde. Folglich sollen nicht mehr nur das Ordnungsamt oder die Wegebehörde, sondern auch die Polizei (in »subsidiärer Zuständigkeit«; HH-Bürg., 2023b, S. 3) Maßnahmen zur Wahrung dieser ergreifen.

Für die Betroffenen heißt in diesem Fall mehr Polizei nicht mehr Sicherheit, sondern mehr Unsicherheit, auch auf rechtlicher Ebene. Denn ob eine Räumung und insbesondere Platzverweise, welche sich in der Folge häuften, wirklich rechtmäßig sind und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit standhalten, ist sehr umstritten. Von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) werden die polizeilichen Platzverweise als meist illegal eingestuft, da die repressive Maßnahme nur zur Gefahrenabwehr zulässig ist (GFF, 2024, Abs. 1). Den Betroffenen ist die Unrechtmäßigkeit solcher Maßnahmen jedoch häufig nicht bewusst, zudem verfügen sie über keine Beschwerdemacht, geschweige denn die Mittel, sich legal gegen eine erfolgte Maßnahme zur Wehr setzen zu können.

---

12 Vgl. §47 OWiG i. d. F. 19.02.1987.

»Das Feierabendbier«, Hamburg Hauptbahnhof, 2024, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



Doch auch niedrigschwellige Vertreibungsmethoden der Polizei, wenn beispielsweise Personen aufgefordert werden, woanders ihr Feierabendbier zu trinken, drücken laut GFF »subtile Machtausübung« (Buchholz, 2024b, S. 13) aus, bleiben dabei aber im rechtskonformen Rahmen. In der Polizeiforschung werden polizeiliche Verbalisierungen – von Aufforderungen bis hin zum Befehlston – als Teil des Kontinuums polizeilicher Gewalt gesehen, die sich nicht nur durch physische Gewalt ausdrückt, sondern schon bei der Präsenz der Polizei beginnt (Brodeur, 2002, S. 261).

Ihr Erscheinen ist nicht nur eine Präsentation von Macht, sondern auch stets bedrohlich (Brodeur, 2002, S. 278), da sie als Verkörperung der staatlichen Gewaltlizenz immer schon die allgemeine, faktische Möglichkeit der Anwendung von Gewalt in sich birgt. Die (rechte) Verunsicherung darüber, was man tun darf oder nicht, und die Angst, die bestimmte Menschen vor der Polizierung haben, führt dazu, dass sie die von der Polizei flankierten Orte vermehrt meiden und ausweichen. Und so zeigt die polizeiliche Taktik der ›Präsenz‹ ihren gewünschten Erfolg.

## Die ›Allianz Sicherer Hauptbahnhof‹

Die Intensivierung der Präsenz- und Vertreibungsmaßnahmen erfuhr einige Monate später eine enorme Steigerung, nachdem Hamburg Anfang 2023 mit »Deutschlands gefährlichste[m] Hauptbahnhof« (Geisler & Zand-Vakili, 2023) Schlagzeilen machte. Der Hamburger Hauptbahnhof hatte 2022 bundesweit die meisten Gewalt- und Eigentumsdelikte verzeichnet (Deutscher Bundestag, 2023, S. 8). Die Innenbehörde (Behörde für Inneres und Sport [BIS]) und die Deutsche Bahn (DB) beschwichtigten, wiesen auf die geringe Risiko hin, am Bahnhof Opfer einer Straftat zu werden (dpa Hamburg/Schleswig-Holstein, 2023, Abs. 2) und bezeichneten die Zahlen angesichts der hohen Frequentierung von mehr als einer halben Million Menschen täglich als »deutlich geringer als an anderen deutschen Bahnhöfen« (BIS, 2023a, Abs. 4). Gleichzeitig reagierten sie mit der Planung und Durchsetzung einer umfangreichen Sicherheitskooperation unter dem Titel ›Allianz sicherer Hauptbahnhof‹, bei der sich versicherheitlichende und ordnungsfetischisierende Strategien mit kriminalpolitischen Legitimationen vermischten, um eine Vielzahl von Sicherheitsmaßnahmen am Hauptbahnhof zu begründen und umzusetzen.

»Wenn Fragen der ›Sicherheit‹ sich im öffentlichen Reden und in der Politik in den Vordergrund schieben, ist das ein Anzeichen dafür, daß eine Gesellschaft sich mehr sozialen Ausschluß leistet und dem Staat mehr an (exzessionellen) Gewaltmitteln zur Verfügung gestellt werden, als er im ›Normalfall‹ zur Verfügung hat.« (Cremer-Schäfer, 1993, S. 13)

Dies ließ sich in den darauffolgenden eineinhalb Jahren exemplarisch an den Entwicklungen rund um den Hauptbahnhof erkennen. Zum einen wurde das örtliche Polizeikommissariat mit weiterem Personal ausgestattet, die Bereitschaftspolizei wurde eingesetzt, Polizist\*innen aus anderen Bezirken wurden hinzugezogen und auch die Bundespolizei, die DB-Sicherheit und die Hamburger Hochbahnwache (HHW) intensivierten ihre Maßnahmen (HH-Bürg., 2024a, S. 5). Zum anderen avancierten Veränderungen auf juridischer Ebene, das Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten, neue technologische Mittel und die Einbindung weiterer Behörden und Firmen den Hauptbahnhof zum »Ort mit den meisten Sicherheitsmaßnahmen Hamburgs« (Schipkowski, 2024b, Abs. 1), wie es der Innensenator, der Polizeipräsident und der Bundespolizeidirektionsleiter deutlich machten. Dass diese den Bahnhof nicht wirklich oder zumindest nicht für alle ›sicherer‹ machen, sondern auch zu

mehr Unsicherheit und Verunsicherung führen können, soll im Folgenden durch eine kritische Analyse der Maßnahmen gezeigt werden. Dabei liegt das Augenmerk vor allem auf jenen Maßnahmen, die besonders die sogenannten ›Randständigen‹ fokussieren.

### **Kontrolldruck und Kriminalisierung: Die ›Quattro-Streifen‹**

Die erste Maßnahme des neuen Sicherheitspaketes wurde im April 2023 mit der Einführung sogenannter ›Quattro-Streifen‹ vollzogen, um im Bahnhof mehr Präsenz zu zeigen, das »Sicherheitsgefühl [zu] verbessern« (›Hamburger Hauptbahnhof: Behörden wollen mehr Präsenz zeigen«, 2023, Abs. 4) und rechtlich abgesicherter auch »auf Störungen, unterhalb strafrechtlicher Relevanz, schnell und niedrigschwellig reagieren zu können« (BIS, 2023a, Abs. 3). Unter dem Motto »Präsenz und Konsequenz« (Polizei Hamburg, o. D. a) gehen von nun an jeweils eine Person der Hamburger Polizei, der Bundespolizei, der HHW und der DB-Sicherheit gemeinsam auf Streife, um die Vertreibung unerwünschter Personen zuständigkeitsübergreifend und laut damaligem Polizeipräsidenten Meyer »vor allem effektiver und schneller« (›Hamburger Hauptbahnhof: Behörden wollen mehr Präsenz zeigen«, 2023, Abs. 3) umsetzen zu können. Bundespolizist\*innen sind im Bahnhof und auf den Bahnanlagen zuständig, sie dürfen allerdings nur Ordnungswidrigkeiten und Vergehen, jedoch keine Verbrechen<sup>13</sup> aufnehmen. Das dürfen nur die Landespolizeien, die ansonsten aber nur außerhalb des Bahnhofs zuständig sind. HHW und DB haben wiederum das Hausrecht auf den Bahnanlagen und können dies auch durchsetzen. Dazu können sie die Landespolizei hinzurufen, allerdings nicht die Bundespolizei. Im ersten Jahr, bis April 2024, wurde das Hausrecht in rund 3.350 Fällen durchgesetzt (BIS, 2024a, Abs. 8). Es geht um Rauchen, Trinken oder »sich ungebührlich zu verhalten«, so der Geschäftsführer der HHW (›Hamburger Hauptbahnhof: Dauerhaftes Waffenverbot kommt«, 2023, 00:02:00). Ebenso sind per DB-Hausordnung unter anderem »Sitzen und liegen auf dem Boden, auf Treppen und in Zugängen« verboten, sowie »Betteln und Belästigen von Personen« oder »Durchsuchen von Abfallbehältern« (DB, 2015, Abs. 1). Strafrechtlich relevant sind diese Handlungen tatsächlich nicht, was sich auch in dem Verhältnis der Kontrollen

---

<sup>13</sup> Als Vergehen bezeichnet man Straftaten, die im Strafgesetzbuch (StGB) unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegen, als Verbrechen alles darüber.

der Quattro-Streifen zu den resultierten Strafanzeigen widerspiegelt. Nach etwa 13.000 Personenüberprüfungen im ersten Jahr<sup>14</sup> lagen diese mit ca. 870 Stück bei 6,7 Prozent (BIS, 2024a, Abs. 8). Dabei erhebt die Polizei nicht, wegen jeweils welcher Delikte die Strafanzeigen gestellt wurden (HH-Bürg., 2024a, S. 3). Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um typische sogenannte ›Kontrolldelikte‹ handelt, also Straftaten, die ohne eine proaktive Kontrolle der Polizei nicht sichtbar wären. Laut Landeskriminalamt (LKA) Hamburg sind das insbesondere Verstöße gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz, Beförderungerschleichung, Rauschgiftkriminalität, Ladendiebstahl und Hausfriedensbruch (LKA Hamburg, 2024a, S. 7). Letzteres ergibt sich hier beispielsweise dadurch, dass die DB gegen Obdachlose, die wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, Strafanzeige erstattet (Buchholz, 2023b). In all diesen Fällen sind die Delikte an Prekarisierung, Armut, Sucht oder Migrantisierung gebunden. Einige davon sind für die Betroffenen kaum vermeidbar, wenn bereits ihre bloße Präsenz kriminalisiert wird – wie bei Obdachlosigkeit oder bei Aufenthaltsdelikten als Folge von Asyl- und Aufenthaltsgesetzgebungen. Häufig fallen Kontrolldelikte zudem unter die sogenannte ›opferlose Kriminalität‹, also Handlungen, die per Gesetz zwar strafbar, für die betreffenden Parteien aber freiwillig und konsensual sind – wie Sexarbeit oder Drogendelikte. So geht vom Großteil der genannten Delikte keine Gefahr für Andere aus. Obwohl sie eine strafrechtliche Relevanz haben, bezieht sich die Viktimisierung maximal auf materielle Schäden im Zusammenhang der Beförderungerschleichung oder des Ladendiebstahls.

Im Jahr 2023 war jede vierte registrierte Straftat in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ein Kontrolldelikt (LKA Hamburg, 2024a, S. 7), im Bereich des Hauptbahnhofs waren es durch die intensivierten Maßnahmen 2023 und im ersten Halbjahr 2024 rund 60 – 65 Prozent (BIS, 2023a, Abs. 6; 2024b, Abs. 8). Die Kontrolldelikte zeigen aufgrund der punktuell intensivierten Kontrollen immer auch einen allgemeinen Anstieg von Strafanzeigen und festgestellten Delikten, da sie aus dem Dunkelfeld erhellt werden. So war 2023 laut LKA der stadtweit höchste Kriminalitätsanstieg von 25 Prozent im Bezirk Mitte den intensivierten Kontrollmaßnahmen rund um den Hauptbahnhof zuzuordnen (LKA Hamburg, 2024a, S. 8). Die deutliche Fokussierung von Drogenkonsumierenden führte dabei mit 1.629 neuen Fällen zu einem Anstieg von mehr als 40 Prozent bei den Konsument\*innendelikten. Dies

---

14 Bis zum 30.09.2024 führte die Quattro-Streife 20.598 Personenüberprüfungen durch (HH-Bürg., 2024g, S. 2).

erhöhte auch die stadtweite Bilanz um 16 Prozent (LKA Hamburg, 2024a, S. 35). Dabei hatten die Konsument\*innendelikte bei der offiziellen Begründung für die intensivierte Polizierung des Hauptbahnhofs eigentlich keine Rolle gespielt; Hamburg lag dort auch nicht unter den Top 3 der bundesweit meistbelasteten Bahnhöfe (Deutscher Bundestag, 2023, S. 9). Es waren die Gewalt- und Eigentumsdelikte gewesen, die 2023 zunächst weiterhin zu- und nicht abnahmen. Das LKA stellte auch diese Delikte in der Auswertung der PKS in den Zusammenhang mit Beschaffungs- und Gewaltkriminalität aufgrund von Drogenabhängigkeitserkrankung und behauptete, sie seien »häufig innerhalb des Drogen-Milieus« (LKA Hamburg, 2024b, S. 37) vorzufinden. Dabei ist laut dem Sprecher der Hamburger Polizei eine valide Aussage zu diesem Zusammenhang aufgrund fehlender statistischer Erhebungen gar nicht möglich (Smudzinski, 2022, Abs. 3).

»Die Keksdose« (links) und »Die Autorität« (rechts), Hamburg Hauptbahnhof 2023, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



Neben Verzerrungen durch Kontrolldelikte, die augenscheinlich die Deliktzahlen erhöhen, muss auch festgehalten werden, dass der PKS keine tatsächlichen Straftatbestände zu entnehmen sind, sondern diese erst durch die

Justiz geklärt werden. Die genannten 870 Strafanzeigen, die im Rahmen der Quattro-Streifen gestellt wurden, sind sogar aus dieser Lesart herauszunehmen, da diese erst bei abgeschlossenem Ermittlungsverfahren der Polizei Einzug in die PKS finden. Somit ist selbst hier die strafrechtliche Relevanz noch unbestätigt. Dies verdeutlicht, dass polizeiliche Zahlen und Statistiken zu erfassten Delikten nur eine geringe Aussagekraft über die tatsächliche Kriminalität haben. Sie sind vielmehr Produkt ihrer Schwerpunktsetzung und bilden ab, wen die Polizei ins Visier nimmt. Führt die überproportionale Kontrolle eines Ortes oder bestimmter Personen zu einer Erhöhung der festgestellten Deliktzahlen, wird alsdann die Annahme bestätigt, dass eine Polizierung erforderlich war und auch in Zukunft noch ist. Dabei bleibt zunächst unerheblich, ob es sich dabei um jene Delikte handelt, wegen welcher die Polizeiung in erster Linie legitimiert wurde. Es bleibt auch unerheblich, dass auch die Polizei weiß, dass »ein Fallzahlanstieg nicht unbedingt [bedeutet], dass es zu mehr Straftaten« (LKA Hamburg, 2024a, S. 7) kommt. Ausschlaggebend ist, dass solche Zahlen genutzt werden, um öffentlichkeitswirksam Problempopulationen und Kriminalitätsbelastungen auszumachen und somit die eigene Tätigkeit legitimieren und intensivieren zu können. Neben der erhofften Verhinderung von Eigentums- und Gewaltdelikten kann folglich auch die Verhinderung der oben genannten Kontrolldelikte, Ordnungswidrigkeiten und per Hausordnung untersagten Verhaltensweisen als Rechtfertigung für die Sicherung des Bahnhofs herangezogen werden.

So präsentierte die Innenbehörde die 13.000 Kontrollen in ihrer Pressemitteilung als quantifizierte Herleitung der Effektivität und als erfolgreiche Arbeit der polizeilichen Allianz. Innensenator Grote sprach von den Quattro-Streifen als einem »Erfolgsmodell«, mit dem es gelungen sei »die Sicherheit und die Aufenthaltsqualität spürbar zu stärken« (BIS, 2024b, Abs. 8). Auch das LKA behauptete, die polizeilichen Maßnahmen am Hauptbahnhof hätten »einen Beitrag zu mehr Sicherheit geleistet« (LKA Hamburg, 2024a, S. 7), obwohl die Zahlen jenen Jahres zeigen, dass sich die Kriminalitätsbelastung am Bahnhof nicht signifikant verändert hat (BIS, 2023a, Abs. 6; HH-Bürg., 2024g; LKA Hamburg, 2024a; 2024b). Was hingegen verändert wurde, ist die Anzahl der am und im Bahnhof eingesetzten Kräfte, die nach den ersten sechs Monaten um weitere 200 verstärkt wurden (Fabricius-Füllner, 2024, S. 9). Ebenfalls verändert hat sich die verschlechterte »Aufenthaltsqualität« und Sicherheit der Obdachlosen, Drogen- und Alkoholkonsumierenden und nach finanzieller Unterstützung Fragenden sowie ihre Stigmatisierung als Kriminelle. Die 13.000 Kontrollierten, mindestens jedoch die 12.160 Personen, bei

denen nicht einmal ein Kontrolldelikt festgestellt wurde, werden durch eine öffentlichkeitswirksame Polizierung als kriminell, bedrohlich und störend für die Sicherheit markiert. Bezugnehmend auf das Motto der sicherheitspolitischen Allianz hat die ›Präsenz‹ der Polizei so mindestens zwei gesellschaftliche ›Konsequenzen‹: Zum einen findet die repressive Behandlung der als störend empfundenen ›Anderen‹, wurden sie einmal als Kriminelle markiert, auch mehr gesellschaftliche Akzeptanz. Dass einige sich dann im Umkehrschluss auch subjektiv sicherer fühlen, wenn sie schlicht von der Präsenz von Obdachlosigkeit, Armut und Suchterkrankung verschont bleiben, hat mit begründeter Kriminalitätsfurcht und Viktimisierung nichts zu tun. Zum anderen wird den Betroffenen durch die Kontrollen und Verweise eindrücklich vermittelt, dass sie im öffentlichen Raum keinen Platz haben und als störend wahrgenommen werden. So festigt die selektive polizeiliche Diskriminierungspraxis nicht nur den räumlichen Ausschluss jener Menschen, sondern untergräbt auch ihre gesellschaftliche Zugehörigkeit und Gleichwertigkeit. Dies zeigt, wie politische Entscheidungen und polizeiliches Handeln sowohl die Realität der Kriminalisierten als auch das Gefüge der ganzen Gesellschaft beeinflussen, indem sie definieren und durchsetzen, wer darin Platz haben darf.

## **Rechtsfreie Räume? Das Waffen- und Alkoholverbot**

Wer bzw. was am Hauptbahnhof außerdem keinen Platz mehr hat, hat die Stadt mit der Anbringung auffälliger Schilder zu einer neuen permanenten Waffenverbotszone seit Oktober 2023 sowie einem Alkoholkonsumverbot seit April 2024 als Teil der Interventionen des Sicherheitspaketes unübersehbar dinglich gemacht.

Beide Sonderrechtszonen können per Rechtsverordnung durch den Senat ausgerufen werden und entfalten ihre Rechtswirkung durch öffentliche Ankündigung oder das Aufstellen von Schildern. Mit den Verbotszonen vermischen sich die Grenzen zwischen örtlich exkludierender Vertreibungs- und Verdrängungsmaßnahmen, wirksamer Kriminalitätsprävention und symbolischer Politik. Die Verbotsschilder sollen wie eine erweiterte, entpersonifizierte Form der Polizeipräsenz wirken, die den Menschen symbolisch deutlich macht, dass hier *Law and Order* herrscht. Die erhoffte präventive Wirkung ist tatsächlich ein Fernbleiben – weniger von den ›Dingen‹, also Waffen und Alkohol, als von den Menschen, die diese nutzen wollen. Dabei zeigt schon die Parallelen von Waffen- und Alkoholverbot, wie hier Alkoholkonsum mit Waffen-

gewalt gleichgesetzt am Hauptbahnhof geahndet werden soll und somit auch Konsumierende gleichwertig unerwünscht sind – und sanktioniert werden – wie Menschen, die mit unerlaubten Waffen herumlaufen. Wie verschroben die Parallele gleichzeitig ist, zeigt sich am Verbotscharakter: Waffen und gefährliche Gegenstände bei sich zu führen, ist in Deutschland ohnehin verboten, und so werden in Waffenverbotszonen die allgemeingültigen Regelungen des Waffengesetzes (WaffG)<sup>15</sup> lediglich ergänzt. Im neuen Waffenverbotsgebiet zwischen Hauptbahnhof, dem ca. 300 Meter entfernten Drob Inn und dem ZOB wurde das allgemeine Waffenverbot, entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten<sup>16</sup>, um »Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge von mehr als 4 cm« (Polizei Hamburg, 2023, S. 1) erweitert. Bei Verstößen werden die Waffen einbehalten, es droht zudem ein Bußgeld von 200 bis 10.000 Euro (BIS 2023b, Abs. 3; Polizei Hamburg, 2023, S. 2). Das können also auch Brotmesser und Nagelscheren sein, abgeknipste Cutter unter 4 cm Klinge fallen wiederum heraus. Das Alkoholverbot, das nur am Bahnhof selbst und nicht – wie das Waffenverbot – auch um diesen herum herrscht (und komplementär von der DB im Hauptbahnhof qua Hausrecht umgesetzt wurde [DB, 2024]), kriminalisiert hingegen eine ansonsten völlig entkriminalisierte und in dieser Gesellschaft akzeptierte Tätigkeit. Es macht drastisch deutlich, dass es sich hier um eine diskriminierende Maßnahme handelt, die ein sehr eingegrenztes Klientel anvisiert – auch wenn das Verbot generell für alle Menschen gilt, die sich in der Zone aufhalten.

Während die Verbotszonen vermeintlich rechtsfreie Räume verhindern sollen, schaffen sie diese als Sonderrechtsorte ihrerseits, indem hier allgemeingültige zivile Rechte aufgehoben und vermehrten Eingriffsbefugnissen, also Rechten der Polizei, gegenübergestellt werden. Sonderrechtszonen können zu starker Rechtsunsicherheit von Bürger\*innen und besonders der häufig Polizierten führen, da sich die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten je nach Örtlichkeit verschieben – ebenso wie die Grenzen des erlaubten polizeilichen Eingriffs.<sup>17</sup> Damit normalisieren die Sonderrechtszonen im Zweifel auch die Sonderbehandlung der Betroffenen – sowohl für sie selbst als auch

---

15 Vgl. §1 Abs. 2 sowie Anlage 2 WaffG i. d. F 11.10.2002.

16 Vgl. Fußnote 30.

17 Dies gilt besonders für »gefährliche Orte« (s. Fußnote 3), die sich über größere Stadträume ausbreiten und anders als die Verbotszonen für Bürger\*innen nicht kenntlich als Sonderrechtszonen ausgewiesen sind. Der Hamburger Hauptbahnhof liegt zusätzlich in solch einem »gefährlichen Ort«.

für Außenstehende. Dazu hat der Senat laut Innensenator »alles ausgeschöpft, was an rechtlichen Sonderregelungen möglich ist« (Schipkowski, 2024b, Abs. 1) und seinerseits auch neue rechtliche Möglichkeiten ins Gesetz verankert.

»Die Quattro-Streife« (links) und »Die Sicherung« (rechts), Hamburg Hauptbahnhof, 2023, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



Waffenverbotszonen wurden erstmals bundesweit 2007 eingeführt und waren auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zulässig, wenn dort wiederholt Straftaten der mittleren bis schweren Kriminalität begangen worden waren und sich auch künftig prognostizieren ließen.<sup>18</sup> Ab dem 20. Februar 2020 wurde durch die Ergänzung des Absatzes 6 die Möglichkeit der Verordnung einer solchen Zone von einem Kriminalitätsaufkommen entkoppelt. Die gefahrenabwehrenden Voraussetzungen sind nun nur noch an das mögliche Auftreten von Menschenansammlungen an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gebunden. Zudem wurde die Örtlichkeit unter anderem auf Gebäude, Flächen oder Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs erweitert sowie auf öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, die an solche Einrichtungen

18 Vgl. §42 Abs. 5 WaffG i. d. F. 17.2.2020.

angrenzen. So ist für die Einführung des Waffenverbots am Hauptbahnhof unerheblich, dass dieser bei Waffendelikten 2022 im deutschlandweiten Ranking nicht unter den *Top 3* war (Deutscher Bundestag, 2023, S. 9). Gleichzeitig war es nicht verwunderlich, dass der Senat die neue Ermächtigungsgrundlage nutzte und das Waffenverbot am Bahnhof einführte, auch wenn es noch ein Jahr zuvor von der Bundespolizei nicht gewünscht war (»Waffenverbotszone in Hamburg«, 2023, 00:02:00). Die Waffenverbotszone ist nicht nur als Reaktion auf die erhöhten Gewalt- und Eigentumsdelikte zu verstehen, sondern besonders auf den tödlichen Messerangriff in Brokstedt vom 25. Januar 2023, der sich in einer Regionalbahn von Kiel nach Hamburg ereignete. Innensenator Grote forderte im Rahmen der Innenministerkonferenz eine bundesweit einheitliche Regelung zu Waffenverboten in Zügen und Bahnhöfen, wollte darauf aber nicht warten und setzte die Verbotszone dann in Hamburg in Kraft (Boldt, 2023, Abs. 2).

Während das Verbot einerseits symbolischen Charakter hat, sollen damit auch »kontinuierliche Kontrollen und gemeinsame Schwerpunkteinsätze durch die Polizei Hamburg und die Bundespolizei ermöglicht werden« (BIS, 2023a, Abs. 7), da schließlich ohne vermehrte Polizeikontrollen nicht entdeckt werden kann, ob es befolgt wird. So gab es allein im ersten Jahr ganze 22 Kontrollaktionen (»Ein Jahr Waffenverbot«, 2024, Abs. 2). Die anfängliche Mehrbelastung für die Polizei wird von Polizeigewerkschaften stets als Argumentation für die Forderung weiterer Stellen und Ressourcen herangezogen<sup>19</sup>. Und so bedeuten solche Zonen in mehrfacher Hinsicht ein »mehr« an Polizei. Gleichzeitig bedeuten sie nicht unbedingt ein »weniger« an Waffendelikten oder Gewaltkriminalität. Bundesweit gibt es kaum nachweislich kriminalitätssenkende Effekte von Waffenverbotszonen, besonders nicht dauerhaft (Kuttner & Siggelkow, 2024). So ist auch die Bilanz der Bundespolizei nach einem Jahr, dass das Verbot »[d]iejenigen, die sowieso ein Waffe – welcher Art auch immer – mitnehmen wollen« (»Ein Jahr Waffenverbot«, 2024, Abs. 3), nicht davor abhälte. Die Zonen funktionieren damit eher als Inszenierung der Handlungsfähigkeit und des »Durchgreifens« von Staat und Polizei gegen ein Kriminalitätsphänomen, dessen Ursachen damit aber nicht behoben werden können. Gleichzeitig stehen sie in der Kritik, diskriminierende Selektivhandlungen von Polizist\*innen zu begünstigen, die bei den stichprobenartigen

---

19 So fordert Ostermann, stellv. Vorsitzender der DPolG, weitere 3.500 Stellen für die Bundespolizei (Droste & Hädler, 2023, 00:02:31).

Kontrollen mit rein an äußerlichen Merkmalen festgemachten Verdächtigungen arbeiten, die an sozialer Klasse, Kleidung und Rassifizierung festgemacht werden – Stichwort *Racial bzw. »Racist Profiling«* (Golian, 2018, S. 55). Und zuletzt führt die gewünschte Verdrängung meist schlicht zur örtlichen Verschiebung der Kriminalität, wie aus anderen Städten bekannt ist (Kuttner & Siggelkow, 2024).

»Die Stille Dominanz«, Hamburg St. Georg, 2023, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



Diese örtliche Verschiebung findet als strategisches *Zoning* auch im Zusammenhang mit der Alkoholverbotszone statt. Jedoch stehen hierbei vielmehr die unerwünschten Personengruppen im Fokus der Vertreibungsmaßnahme. Schon 2010 fand der damalige Bezirksamtsleiter Schreiber: »Der öffentliche Raum wird den Passanten durch diese Trinker entzogen und das muss man ändern« (Gensichen, 2010, Abs. 10). 2012 forderte die CDU-Fraktion dann auch die rechtliche Ermächtigung für Alkoholkonsumverbote per Antrag (HH-Bürg., 2012a). Dabei wurden parallel die ehemals öffentlichen Flächen des Bahnhofs, die, so das Bezirksamt Mitte, »von Randständigen und Alkoholikern, die teilweise völlig verwahrlost sind, belagert« (Laufer, 2012, Abs. 2) würden, privatisiert, um der DB die Möglichkeit zu geben, eben diese

Menschen per Hausrecht zu vertreiben – was dann auch geschah (HH-Bürg., 2011; Laufer, 2012, Abs. 1). Heute sichert der Schulterschluss der Quattro-Streifen die Handlungsbefugnis endgültig ab. Das Alkoholverbot lehnten die anderen Fraktionen damals nach umfassender Beratung ab, da es unter anderem zu große Grundrechtseingriffe mit sich bringe, der Schluss, dass der Konsum von Alkohol typischerweise Straftaten nach sich zieht, nicht möglich sei, das Verbot Probleme nicht behebe, sondern verschiebe und somit eine Vertreibungspraxis sei – und wegen alledem auch nicht gerichtsfest wäre (HH-Bürg., 2012b; 2012c; 2012d; 2012e, S. 3348ff.). Diese Argumentationen schienen 2024 jedoch keine Rolle mehr zu spielen. Zum 23. März 2024 hat Hamburg die nötige Gesetzesänderung vollbracht, um das ohnehin geplante Alkoholverbot durchzusetzen. Dazu wurde nach einem Entwurf des Senats kurzerhand das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) um »örtliche Alkoholkonsumverbote« im §1a ergänzt. Diese sind – anders als die Waffenverbotszonen – daran gebunden, dass »tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.« Zusätzlich wurde im selben Paragrafen das Mitführen alkoholischer Getränke verboten, »wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind«. Wie dies jedoch erkannt werden kann, bleibt eine Einzelfallentscheidung der Polizist\*innen und somit in deren Definitionsmacht (HH-Bürg., 2024a, S. 7). Der Senat begründete die Gesetzesänderung und die Einführung des Alkoholverbots am Bahnhof damit, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten würden vermehrt alkoholisiert stattfinden. Dabei lagen entsprechende Daten weder während der Planung der Verbotszone vor, noch war nach Vorliegen des Gesetzesentwurfs die »Senats- beziehungsweise behördene interne Meinungsbildung und Planung [...] abgeschlossen«<sup>20</sup> (HH-Bürg., 2024a, S. 7). Somit kann von keiner empirisch fundierten parlamentarischen Gesetzgebung gesprochen werden. Aus dem Bericht des Innenausschusses zur Gesetzesänderung geht dann schließlich deutlich hervor, dass es hier weniger um Kriminalität geht, als darum, die unerwünschte »Trinkerszene« (HH-Bürg., 2024b, S. 4) zu zerstreuen. Alkoholkonsumierende haben nun mit Platzverweisen, Bußgeldern von 40 bis 200 Euro und den verwaltungs- oder strafrechtlichen Folgen zu rechnen, wenn sie diese nicht einhalten bzw. nicht zahlen können – also unter anderem Inge-wahrsamnahmen oder Erzwingungshaft. 54 Ordnungswidrigkeitenverfahren

---

20 Aussage des Senats vom 16.01.2024.

wurden bis Ende Juli 2024 bisher eingeleitet (BIS, 2024b, Abs. 6), sowie 15 Bußgeldbescheide bis Ende September (HH-Bürg., 2024g, S. 2). Auf die erwartete Verteilung der Alkoholkonsumierenden auf Straßenzüge in der Umgebung der Verbotszone sollen laut Senat zwar keine weiteren Konsumverbote errichtet werden, aber »Ordnungswidrigkeiten und Ruhestörungen, gerade in den Wohngebieten, würden konsequent verfolgt« (HH-Bürg., 2024b, S. 2).

## **Grenzenloser Ausschluss: Zwischen Sozialarbeit und Migrationskontrolle**

Für eine konsequente Verfolgung wurden nicht zuletzt Anfang 2024 die Sozialbehörde, ein Sicherheitsdienst sowie inoffiziell auch die Ausländerbehörde zu Allianzpartnern im strategischen Feld der Sicherheit. Die Vermengung der Durchsetzung kriminalpolitischer, ökonomischer, ordnungspolitischer und migrationspolitischer Interessen wurde so auch auf der sozialpolitischen Ebene fortgesetzt, indem »durch ein enges Miteinander von sozial- und sicherheitspolitischen Maßnahmen« mit neuen Akteur\*innen auf die »Problemlagen im Umfeld des Hauptbahnhofs« reagiert wurde (BASFI, 2024a, Abs. 1). Während diese vordergründig helfen sollen, die Lage der Marginalisierten zu verbessern, verstärken sie hingegen die sozial sanktionierende und auch die polizeiliche Kontrolle und treiben die Menschen weiter an die Grenzen der Gesellschaft.

Kurz vor dem Start des Alkoholverbots, ab März 2024, beauftragte die Stadt für 740.000 Euro Mitarbeitende eines Sicherheitsdienstes, die als sogenannte »Sozialraumläufer\*innen« für eine Testlaufzeit von 18 Monaten das Bahnhofsumfeld bestreifen sollen (HH-Bürg., 2024e, S. 2). Mit entsprechend gekennzeichneten Westen ausgestattet, gehen diese von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr in DreierTeams »gezielt auf das Klientel zu, weisen auf Hilfe- und Beratungsangebote hin, fordern aber auch gleichzeitig die Einhaltung von Regeln« (BASFI, 2024a, Abs. 2; Kutter, 2024, Abs. 2). Kommen die Personen dem nicht nach, wird die Polizei gerufen (Kroll, 2024, Abs. 3). Berichten der LandesArbeitsGemeinschaft (LAG) Straßensozialarbeit (2024, Abs. 1) zufolge drücken sich diese Hilfestellungen hauptsächlich in Form von Verweisungen auf einen gewünschten Aufenthalt im Bereich des Drob Inn anstelle des Hauptbahnhofs aus. Betroffene scheinen dies nicht als Hilfsangebot aufzunehmen, sondern äußern sich gegenüber Straßensozialarbeiter\*innen »teils frustriert über den unfreiwillingen Kontakt in ihrer Lebenswelt und der ständigen Präsenz an den Orten,

an denen sie sich tagsüber aufhalten« (LAG Straßensozialarbeit, 2024, Abs. 3). Dadurch fühlen sie sich neben den Polizeikontrollen einem weiteren Verfolgungsdruck ausgesetzt und weichen an Orte aus, »an denen sie nicht permanent belästigt werden« (Wiggers, 2024, Abs. 2). Folglich berichten Straßensozialarbeiter\*innen von »verstärkten Wanderungsbewegungen« (Fabricius-Füllner, 2024, S. 9) durch die gebündelten Vertreibungsmaßnahmen, nicht nur in den Bahnhofs-Stadtteil St. Georg, wie dort ansässige Sozialverbände, eine Elterninitiative und Anwohner\*innen beobachten (Fabricius-Füllner, 2024, S. 9f.; »St. Georg: Anwohnende beschweren sich«, 2024; Wiggers, 2024, Abs. 2), sondern auch in weiter entfernte Bezirke wie Harburg oder Altona, wo dann wiederum mit einer Intensivierung polizeilicher Kontrollen dagegengehalten wird (Fabricius-Füllner, 2024, S. 8ff.; »Hamburger Polizei jetzt verstärkt am Hansaplatz«, 2024; HH-Bürg., 2024b, S. 2ff.).

Die diversen Vertreibungsmaßnahmen, die an Obdachlose, nach finanzieller Unterstützung Bittende, Alkoholkonsumierende und Drogenkonsumierende gerichtet sind und bei allen zu Verdrängungseffekten führen, stoßen bei diversen sozialen Einrichtungen sowie der Hamburger Linksfraktion auf große Kritik, da die räumlichen polizeilichen Maßnahmen in die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit intervenieren und sowohl die suchende als auch die aufsuchende soziale Arbeit erschweren und Sozialarbeiter\*innen teilweise auch »weggejagt« (»Social Hub um den Hauptbahnhof«, 2024, 00:01:59) hätten (Buchholz, 2024a, Abs. 2; »Drogenverkauf und -konsum: Die Lage an ZOB und Hauptbahnhof«, 2023, Abs. 4f.; HH-Bürg., 2023b, S. 1; Kutter, 2023, Abs. 2). Die Vertreibung der Obdachlosen beispielsweise führe dazu, dass Menschen nicht mehr an den gewohnten Plätzen anzutreffen seien und somit unerreichbar für Hilfen blieben (Buchholz, 2023a, Abs. 2). Im Zusammenhang mit der Waffenverbotszone, die sich bis zum Drob Inn erstreckt, befürchten Mitarbeitende, der Kontrolldruck und die Kriminalisierung kleinerer Messer, welche viele drogengebrauchende Personen zu Konsumzwecken bei sich tragen, könne dazu führen, dass diese die Hilfsangebote in Bahnhofsnähe nicht mehr wahrnehmen.

Auch der Einsatz der Sozialraumläufer\*innen, die von einigen Sozialarbeiter\*innen als »Sicherheitsdienst in sozialer Tarnung« (LAG Straßensozialarbeit, 2024, Abs. 3) bezeichnet werden, sorgt bei diesen für die Befürchtung, selbst als »Ordnungsamt light« (Kroll, 2024, Abs. 3) wahrgenommen zu werden. Andere bestätigten bereits, dass sie nun »als Teil des Staates gesehen und gemieden« (Kutter, 2023, Abs. 2) werden. Die Betroffenen hätten durch die massive Polizierung ohnehin das Vertrauen in die Behörden verloren (Buch-

holz, 2023a, Abs. 2) und nun würde durch die Sozialraumläufer\*innen auch noch ihre Arbeit und ihr lang aufgebautes Vertrauen zur Szene konterkariert (Kroll, 2024, Abs. 3; LAG Straßensozialarbeit, 2024, Abs. 3). So trägt die Polizierung durch Verdrängung letztlich zur Verschlechterung der Situation der Betroffenen, zu mehr Vereilung aufgrund weniger Hilfen und damit nicht zu ihrer Sicherheit, sondern zu substanzialer Unsicherheit bei.

Übergangen fühlen sich viele Straßensozialarbeiter\*innen auch durch den im April 2024 eingerichteten ›Social HUB Hauptbahnhof‹ (›Social Hub um den Hauptbahnhof‹, 2024, 00:01:40). Von der Sozialbehörde als soziale Koordinierungsstelle initiiert, sollen hier die Zuständigkeiten der verschiedenen sozialen Anlaufstellen und behördlichen Dienststellen »passgenau« und »schneller« geklärt werden (BASF1, 2024a, Abs. 1). Der Social HUB setzt auf Schnelligkeit der Abwicklung. Dabei bleibt unklar, ob sie dazu dient, den Menschen schneller zu helfen, oder sie schneller vom Umfeld des Hauptbahnhofs zu vertreiben. Damit »Verfahren beschleunigt und verlässlicher durchgeführt werden« (HH-Bürg., 2024c, S. 2) können, wurde zuvor im Parlament eine mehrmonatige Schwerpunktaktion namens ›Zugänge zum Regelsystem‹ beschlossen, die es einerseits ermöglichen sollte, Bedürftigen durch sogenannte ›Fast Lanes‹ privilegierte Zugänge zu bestimmten behördlichen Stellen zu sichern. Andererseits sollten dazu auch »die ausländerrechtlichen Dienststellen in das Projekt einbezogen werden« (HH-Bürg., 2024c, S. 2). Die Fraktionsvorsitzende der Linken, Cansu Özdemir, kritisierte, dass damit »das eigentliche Ziel doch klar« sei, »nämlich Rückführungen« (HH-Bürg., 2024d, S. 6532). Gemeint sind sowohl Rückführungen als auch Abschiebungen von Obdachlosen und Bedürftigen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Dies ist insofern erheblich, da eine hohe Zahl der Obdachlosen Hamburgs eine andere Staatsangehörigkeit als die deutschen besitzen – 2018 waren dies knapp 61 Prozent im Vergleich zum Jahr 2009 mit etwa 30 Prozent (GOE, 2018, S. 13). So wird auch die insgesamt in diesem Zeitraum verdoppelte Anzahl von Menschen, die in Hamburg keinen festen Wohnsitz haben, vom GOE (2018, S. 13) in den Zusammenhang von Einwanderung gestellt. Damit liegt nahe, dass das Ziel, Obdach- und Wohnungslosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden, auch durch die »ordnungsrechtliche Durchsetzung von Aufenthalts- und Rückkehrverpflichtungen (z.B. in die Herkunftsländer)« (HH-Bürg., 2022, S. 2) erreicht werden kann, welches der Senat neben sozialen Hilfsstrategien beim »Gipfeltreffen [...] zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit« in den Blick nahm (HH-Bürg., 2022, S. 1).

In Deutschland kann dabei nicht nur asylsuchenden Migrant\*innen, sondern auch EU-Staatsbürger\*innen, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten und über kein bestehendes Freizügigkeitsrecht verfügen<sup>21</sup>, ihre Ausreise angeordnet werden. Die meisten der 2018 in Hamburg befragten Obdachlosen mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft kamen aus Polen, Rumänien und Bulgarien – und waren in der Gesamtzahl genauso viele wie die Obdachlosen mit deutscher Staatsbürgerschaft (GOE, 2018, S. 15). 2017 schon gab es Hinweise darauf, dass Überprüfungen der Freizügigkeitsvoraussetzungen besonders bei Obdachlosen durchgeführt würden (HH-Bürg., 2017b, S. 1; 2018, S. 1). Im März jenen Jahres bekam die Ausländerbehörde den expliziten Auftrag, Personen zu überprüfen, »bei denen dem äußeren Anschein nach die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Freizügigkeit nicht vorliegen«, und sie anschließend »zur Ausreise aufzufordern« (HH-Bürg., 2017b, S. 2). Der Senat war der Meinung, dass die vermehrt angetroffenen Menschen aus osteuropäischen Ländern, die länger als drei Monate im öffentlichen Raum nächtigten, die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts augenscheinlich nicht erfüllten. Die Beurteilung dieses ›äußeren Anscheins‹ wurde parallel zur geforderten und bleibenden polizeilichen Praxis und zum Anlass von Identitätskontrollen und Berichtsfertigungen für die Ausländerbehörde (HH-Bürg., 2017a, S. 4; 2018, S. 6; 2023b, S. 3) – nicht zuletzt durch den gleichzeitig etablierten polizeilichen ›Weckdienst‹, der morgendlich um 6:30 Uhr Obdachlose, die in den Einkaufsstraßen und Geschäftseingängen der Innenstadt nahe des Bahnhofs übernachteten, dokumentiert und auch mit Hilfe der Stadtreinigung räumen lässt (HH-Bürg., 2022, S. 4; »Weckdienst« gegen Obdachlose gestartet«, 2017, S. 10). Diese Praxis des *Racial Profiling*, in der gezielt auf sichtbare Merkmale der nichtdeutschen Herkunft durch Aussehen oder Sprache zur Beurteilung von möglichen (Migrations-)Rechtsverstößen zurückgegriffen wird, verklammert sich hier mit der Kriminalisierung der sichtbaren Obdachlosigkeit der Personen und verfolgt das strategische Ziel ihrer Ausreise. Diese Strategie ist nicht zuletzt daraus erkennbar, dass die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes sogenannte ›Kann-Vorschriften‹ sind; die Regierung *kann* sie verfolgen und durchsetzen, muss es aber nicht. Dass

---

21 Das Freizügigkeitsrecht für EU-Staatsangehörige in den Mitgliedsstaaten ist seit 2004 nach den ersten drei Monaten an ein Arbeitsverhältnis, nachweisliche Arbeitssuche oder an ausreichend Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz gebunden (vgl. §2 und §4 FreizügG/EU).

der Hamburger Senat es jedoch will, zeigte sich über die Jahre an den Zahlen.<sup>22</sup> Zwischen 2010 und 2016 wurde 487-mal der Verlust des Freizügigkeitsrechts von Personen festgestellt und 152 Personen wurden abgeschoben. Von 2017 bis Mitte 2024 verdoppelte sich die Zahl der Verlustfeststellungen auf 1.139 Fälle. Die Zahl der Abschiebungen stieg um mehr als das Dreifache auf 490 Fälle. Ab dem dritten Quartal 2020 wurde zudem erhoben, dass sämtliche Personen, denen das Recht auf Freizügigkeit aberkannt wurde, obdachlos waren. Die Anzahl der abgeschobenen Obdachlosen, die ab Ende 2018 erfasst wurde, belief sich bis Mitte 2024 auf 57 Personen. Die höchsten Anteile entfielen dabei auf das Jahr 2023 mit 15 Abschiebungen und 17 Abschiebungen allein im ersten Halbjahr 2024. Obwohl ein Zusammenhang der hohen Quote mit den Maßnahmen rund um den Bahnhof nicht nachzuweisen ist, kann das besondere Augenmerk der Behörden auf diesen Ort jedoch darauf schließen lassen. So ging die Polizei zum Beispiel im März 2024, einen Monat nach dem parlamentarischen Beschluss der Schwerpunktaktion ‚Zugänge zum Regelsystem‘, mit Begleitung der Ausländerbehörde auf Kontrollrundgang am Bahnhof und prüfte die Aufenthaltsberechtigung von 18 Obdachlosen (Buchholz, 2024a, Abs. 1).

Diese rassistische migrationspolitische Exklusionspraxis ist nicht zuletzt möglich, da eine rassistische sozialpolitische Exklusionspraxis sie begünstigt: Vielen arbeitslosen EU-Migrant\*innen bleibt der Zugang zu sozialen Hilfesystemen wie öffentlich-rechtlicher Unterbringung oder der Gesundheitsversorgung rechtlich verwehrt (Diakonie Hamburg, 2020, S. 2ff.), da dies ebenfalls an das Freizügigkeitsrecht gebunden ist. Kranke Menschen ohne Krankenversicherungsschutz können bestenfalls medizinische Nothilfe in Anspruch nehmen. Dadurch sind Suchterkrankte von Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten der Suchthilfe ausgeschlossen und können höchstens eine Entgiftung machen (Smudzinski, 2022, Abs. 2). Dieser Ausschluss aus den wesentlichen Ressourcen des Sozialstaats ist besonders schwerwiegend, da auch viele der EU-Migrant\*innen, die Arbeit finden, prekären und ausbeuterischen Arbeitsverhäl-

---

<sup>22</sup> Eigene Auswertung von 22 parlamentarischen Anfragen der Hamburger Linksfraktion und drei Anfragen der FDP-Fraktion Hamburg. Da für einige Quartale Daten fehlen, sind die folgend aufgeführten Zahlen wahrscheinlich höher (vgl. Hamburgische Bürgerschaft, Drucksachen 21/9058; 21/9317; 21/9492; 21/11021; 21/14994; 21/17484; 21/18089; 21/18999; 21/19612; 22/407; 22/1903; 22/3128; 22/4989; 22/6327; 22/7058; 22/8261; 22/9136; 22/9902; 22/10548; 22/11615; 22/12461; 22/13659; 22/14296; 22/14953; 22/16381).

nissen ausgesetzt sind und daher zum Beispiel keinen Krankenversicherungsschutz haben oder bezahlbaren Wohnraum finden. Dies treibt sie wiederum in prekäre und ausbeuterische Wohnverhältnisse oder in die offene Obdachlosigkeit (Diakonie Hamburg, 2020, S. 6). Die fehlende medizinische und monetäre Sicherheit wirkt sich dann wiederum auf die erschwerete Sicherung ihres Aufenthaltsstatus aus. Die sozialpolitische Diskriminierung von vornehmlich osteuropäischen Obdachlosen wird von Verbänden wie der Diakonie kritisiert, die darauf hinweisen, dass Sozialpolitik nicht zur Steuerung von Migration missbraucht werden darf<sup>23</sup> (Diakonie Hamburg, 2020, S. 3). »Faktisch wird armen Bürgern aus EU-Staaten das Leben in Hamburg so schwer wie möglich gemacht mit dem Ziel, sie aus der Stadt zu drängen«, so Dirk Laufer, Leiter des Fachbereichs Migration und Existenzsicherung bei der Hamburger Diakonie (Laufer, 2017, Abs. 4). Aufgrund des Ausschlusses aus den deutschen Hilfesystemen und der damit einhergehenden Perspektivlosigkeit wird EU-Migrant\*innen abschließend auch eine ›freiwillige Rückkehr‹ als mögliche Perspektive nahegelegt. Diese wird vom Bundesamt für Migration gefördert. So bieten die wenigen niedrigschwälligen Angebote, die EU-Migrant\*innen wahrnehmen können, wie zum Beispiel *plata*, eine Anlaufstelle für wohnungslose EU-Bürger\*innen mit Fokus auf Osteuropäer\*innen, oder das städtische ›Winternotprogramm‹, das grundsätzlich allen Obdachlosen offensteht, sogenannte ›Rückkehrberatungen‹ an. Seit 2021 haben diese zusammen 2.161 Rückkehrberatungen angeboten. 68 Prozent davon wurden wahrgenommen.<sup>24</sup> Das Winternotprogramm stand in der Vergangenheit immer wieder in der Kritik, Ausweiskontrollen durchzuführen und Osteuropäer\*innen den Zugang einzuschränken oder zu verwehren sowie die Rückkehrberatungen nicht auf Basis der Freiwilligkeit durchzuführen (Diakonie Hamburg, 2020, S. 6; Die Linke Fraktion Hamburg, 2018, Abs. 2). Indem diese Praxis der versuchten Rückführungen als ›sozialpolitische Lösung‹ in den Umgang mit EU-Migrant\*innen integriert ist, werden die sozialen Anlaufstellen und Nothilfeeinrichtungen in Teilen zum verlängerten Arm der staatlichen Migrationspolitik gemacht.

---

23 Bezugnehmend auf ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wahrscheinlich BVerfG, Urt. v. 18.7.2012 – 1 BvL 10/10 –.

24 Eigene Auswertung der Daten aus 13 parlamentarischen Anfragen der Hamburger Linksfraktion (vgl. Hamburgische Bürgerschaft, Drucksachen 22/4989; 22/6327; 22/7058; 22/8261; 22/9136; 22/9902; 22/10548; 22/11615; 22/12461; 22/13659; 22/14296; 22/14953; 22/16381).

»City Hotel«, Hamburg St. Georg, 2023, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



Die Kontroll- und Vertreibungspolitik der Stadt kann durch die obigen Ausführungen als eine Exklusionsstrategie verstanden werden, die die Vertreibung nicht nur örtlich begrenzt im Bahnhofsumfeld anstrebt, sondern in Form einer innerstädtischen Migrationskontrolle auch über die Grenzen des Nationalstaates hinweg durchsetzt. Die Exklusion von armen und suchterkrankten Menschen aus der Gesellschaft und dem Zugang zu ihren Ressourcen wird so durch den Ausschluss aus der Nation zusätzlich verschärft.

## Fazit und Ausblick

»Der öffentliche Raum gehört nicht allein dem Kommerz und nicht allein den unbeschwert Freizeitvergnügungen derer, denen es gut geht. Der öffentliche Raum gehört allen, auch den Unangepassten, den Anstrengenden, den Ausgegrenzten, den Bettelnden und den Obdachlosen. Diesen sogar vor allem, denn sie brauchen ihn wie niemand anderes, sie haben keinen anderen Ort.« (Diakonie Hamburg, 2023, S. 2)

Im Laufe der nachgezeichneten Jahre nach der Pandemie hat die Stadt parallel zu den ordnungs- und sicherheitspolitischen Maßnahmen rund um den Hauptbahnhof auch das soziale Hilfesystem ausgebaut. Die Sozialbehörde und das Bezirksamt bauten – abgesehen von der Installierung der Sozialraumläufer\*innen und des Social HUB – unter anderem die Übernachtungs-, Aufenthalts- und Hilfsangebote für obdachlose Menschen aus, investierten in die Modellprojekte ›Übergangwohnen‹ und ›Housing First‹ und begannen schließlich auch mit der Sanierung des Vorplatzes des Drob Inn (BASFI, 2024b; Busch & Dengler, 2024; HH-Bürg., 2024g, S. 3ff). Doch diese sozialpolitischen ›Lösungen‹ können allein kapazitäts- und ressourcetechnisch nur einem kleinen Teil der hilfsbedürftigen Personen wirklich helfen. Hinzu kommt, dass die weiteranhaltenden flächendeckenden Vertreibungsmaßnahmen nach wie vor für viele Menschen bedeuten, dass sie ihren Lebensmittelpunkt, ihre *Peer Group*, die ihnen bekannten Sozialarbeiter\*innen, Hilfsangebote und durch die vehemente Repression auch das Vertrauen in den Staat verloren haben. Diese Auswirkungen der *Law-and-Order*-Politik zu bewältigen und die Menschen wieder abzuholen, ist eine Herausforderung, der sich die Sozialpolitik stellen muss und die letztlich zu einem großen Teil zu Lasten von Straßensozialarbeiter\*innen fällt. Gleichzeitig braucht es eine sozialrechtliche Kehrtwende, die die Ansprüche für nichtdeutsche Staatsangehörige erweitert, um auch der Mehrzahl der Obdachlosen substanzielle Unterstützung anbieten zu können. Doch wenn die politische und gesellschaftliche Schwerpunktsetzung auf Exklusion statt Inklusion liegt, bleiben auch die Möglichkeiten der sozialen Hilfen weiterhin strukturell begrenzt, verlieren an Wirksamkeit und sehen sich immer wieder konfrontiert mit den Eingriffen des staatlichen Repressionsapparats.

Dieser folgt einer Logik, die der sozialstaatlichen diametral entgegensteht und im Grunde unvereinbar ist. Während soziale Arbeit idealerweise nach Problemlösungen und Transformation durch Rehabilitation und Resozialisierung strebt, zeichnet sich die Sicherheitspolitik der *New Penology* dadurch aus, Konflikte oder Probleme »ohne den Anspruch, sie vollständig lösen zu wollen« zu regulieren und zu beherrschen (Krasmann, 2003a, S. 239). Die örtlichen Verbote und polizeilich durchgesetzten Verdrängungen in Innenstadt und Hauptbahnhof, wie auch die antizipierten Abschiebungen und Rückführungen, sind daher weder dazu ausgelegt noch in der Lage, den sucht- und/oder armutsbetroffenen, marginalisierten Menschen zu helfen oder die ungewollte Obdachlosigkeit als systemintrinsisches Problem der hiesigen kapitalistischen Gesellschaft zu bekämpfen. Durch die Versicherheitlichung,

also die Vereinnahmung sozialer Probleme ins Feld der ›Inneren Sicherheit‹, werden sie individualisiert verschuldet und lediglich räumlich verlagert, verteilt, verdeckt und buchstäblich verdrängt. Diese Verdrängungsstrategie von Teilen der Gesellschaft, die den Anblick und die Symptome gravierender Armut nicht aushält und ihr daher schlicht nicht begegnen will. Was sie dafür in Kauf nimmt, ist, dass die geforderte oder mindestens gebilligte Versicherheitlichung schwerwiegende soziale Wirkungen hat, die nur mühsam wieder zu beheben sind. Diese sollen hier zum Abschluss zusammen mit Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen des Artikels zusammengefasst werden:

- a) Die Strategie der Vertreibungen und Verdrängungen können die sozialen Missstände nicht nur nicht lösen, sondern verschlimmern zusätzlich die Lebensbedingungen der betroffenen Personen, wie in den Ausführungen dieses Artikels deutlich herausgestellt wurde.
- b) Zudem werden die ohnehin Marginalisierten durch die örtlichen Vertreibungsmaßnahmen, Hand in Hand mit den rassistischen Ausschlüssen aus den sozialen Unterstützungsmöglichkeiten und den Ausweisungen aus dem Nationalstaat, ins weitere gesellschaftliche Abseits befördert. Ihnen wird nicht nur der öffentliche Raum verwehrt, sondern auch die Möglichkeit der Vergesellschaftung und gesellschaftlichen Teilhabe. Das Sicherheitskonzept am Bahnhof trägt so zur gesellschaftlichen Exklusion bei.
- c) Die kritische Betrachtung dieses Sicherheitskonzepts zeigte außerdem, dass es kaum ›Sicherheit‹ bringt. Es verunsichert diejenigen, die zur Zielscheibe der Polizierung geworden sind und entzieht ihnen fundamentale Sicherheiten. Es schafft aber auch nur bedingt Sicherheit im kriminalpolitischen Sinn: Zum einen wird Sicherheitsproduktion ohnehin durch das ›Sicherheitsgefühl‹ unbekannter Personen legitimiert, welches weder messbar noch verifizierbar ist. Folglich soll ein positives ›Sicherheitsgefühl‹ durch öffentlichkeitswirksame, sichtbare Polizeipräsenz hergestellt werden, ohne dass es zu dieser Wirksamkeit fundierte Studien gibt.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Die ersten Ergebnisse der ersten, bisher unveröffentlichten Kontrollstudie der Justus-Liebig-Universität Gießen widerlegen die Annahme und zeigen, dass vermehrte Poli-

Zum anderen sind die diversen Präsenzmaßnahmen nur bedingt zur Kriminalitätsbekämpfung geeignet. Ein Rückgang der Gewalt- und Eigentumsdelikte kann bislang nicht bestätigt werden<sup>26</sup>. Außerdem hat sich neben den Ausführungen zur geringen Aussagekraft der erfassten Delikte im Rahmen der Personenkontrollen der Quattro-Streifen und den knappen kritischen Bemerkungen zur Wirksamkeit von Waffenverbotszonen gezeigt, dass besonders die anderen Maßnahmen die zu bekämpfende Kriminalität (oder das ›abweichende Verhalten‹) zum Teil selbst produzieren. Durch das Alkoholkonsumverbot und die Durchsetzungsweise des ›Bettelverbots‹ und diverser weiterer Verbote, sich Wege und Orte jenseits der prestige- und konsumorientierten kapitalistischen Logik anzueignen, werden bestimmte Verhaltensweisen und eben auch bestimmte Menschen im ersten Schritt kriminalisiert, um sie folglich auch zu polizieren.

- d) Die Stigmatisierung und Veränderung durch die Markierung als ›Kriminelle‹ oder ›Störende‹ kann ihre repressive Behandlung und Ausgrenzung zusätzlich verstärken und insbesondere normalisieren, da ihre Polizierung aufgrund dieser Annahme als selbstverantwortet und gerechtfertigt gilt. Wie Rafael Behr für die innerpolizeiliche Logik schon feststellte, zeigen sich »Diskriminierungshandlungen von Verwaltern des Gewaltmonopols [...] nicht notwendigerweise als monströse Ungleichbehandlung, sondern sind Bestandteil einer als moralisch empfundenen und legitimierten Alltagspraxis« (Behr, 1996, S. 57).

---

zeipräsenz häufig zu einer Steigerung des Unsicherheitsgefühls führt (Biskup-Klawon, 2024, Abs. 3).

26 Nach Daten der Bundespolizei wurden 2022 660 Gewaltdelikte verzeichnet (›Kriminelle Taten‹, 2023, Abs. 1), 2023 720 Fälle und bis Mitte 2024 290 Fälle (BIS, 2024c, Abs. 2). Die Innenbehörde behauptet, dies sei ein »signifikanter Rückgang« (BIS, 2024c, Abs. 2), der die Effizienz der Arbeit belege. Es fehlen allerdings die Zahlen des zweiten Halbjahres für eine solche Auswertung. Die Eigentumsdelikte lagen 2022 bei 2.360 Fällen (›Kriminelle Taten‹, 2023, Abs. 2), 2023 bei 2.954 (Deutscher Bundestag, 2024a, S. 7) und im ersten Halbjahr 2024 bei 1.304 Fällen (Deutscher Bundestag, 2024b, S. 6). Die Daten der Landespolizei für den Ortsteil 11 sind bis September 2024 leicht rückläufig und pendeln sich auf dem Niveau von 2022 ein, können aber noch nicht abschließend bestätigt werden, da das letzte Quartal des Jahres fehlt (HH-Bürg., 2024g, S. 8); vgl. auch Fußnote 15.

- e) Diese oben benannte Logik bezieht ihre Legitimität jedoch durch die »Befrufung auf die ›Vertretung von allgemeinen Interessen‹. PolizistInnen diskriminieren sozusagen ›im Auftrag eines dominierenden Teils der Gesellschaft‹« (Behr, 1996, S. 53). Dies zeigt sich auch in den Begründungen zu den Sicherheitsmaßnahmen am Bahnhof. Während der Hamburger Senat behauptete, es ginge dort um die Sicherheit »aller sich dort aufhaltenden Menschen« (HH-Bürg., 2024a, S. 1), verrät ein Blick auf die Homepage der Polizei, dass die Präsenzmaßnahmen der Quattro-Streifen »das Sicherheitsgefühl der *Passagiere*<sup>27</sup>« stärken sollen und damit einen »wichtigen Beitrag zur Sicherheit und zum Wohlbefinden der *Reisenden*<sup>28</sup>« (Polizei Hamburg, o. D. b, Abs. 2f.) leisten würden. Für touristische Attraktivität, Passagierwohlempfinden und einen ›sauberen Bahnhof‹ werden marginalisierte Menschen vom Senat rhetorisch und de facto unsichtbar gemacht. Somit liegt es auch in der Verantwortung einer aufmerksamen und solidarischen Gesellschaft, die Gegenüberstellung der unterschiedlich ausgeprägten Sicherheitsbedürfnisse und das Gegeneinander-Ausspielen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zu kritisieren und die Normalisierung solch einer gesellschaftlichen Spaltung zu hinterfragen.

»Statt eine Gesellschaft zu schaffen, in der Armut unmöglich wird, geschieht in Hamburg das genaue Gegenteil. Privates Eigentum und seine Schutzregime werden immer weiter ausgebaut, während die durch das Raster fallenden Menschen doch bitte eines nicht tun mögen: das Bild der Stadt nachhaltig beeinträchtigen.« (Assal, 2014, S. 37)

---

<sup>27</sup> Hervorhebung durch Verfasserin.

<sup>28</sup> Hervorhebung durch Verfasserin.

»Waffen verboten, überall«, Hamburg Hauptbahnhof, 2023, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



- f) Der Ausbau dieser ›Schutzregime‹ manifestiert sich schließlich in der umfassenden Sicherheitsarchitektur, die gegenwärtig am Hamburger Hauptbahnhof vorzufinden ist. Sie verfestigt sich nicht nur als langfristig bleibender, sondern auch akzeptierter und normalisierter Bestandteil des Alltags, während sie im Hintergrund soziale Ausgrenzung strukturell stabilisiert und somit ebenfalls normalisiert. ›Sicherheit‹ wird dabei zur Chiffre für mehr Polizei, mehr soziale Kontrolle, mehr Überwachung, schärfere Gesetze und Technologien, die diese stützen. So wurde als letzte Maßnahme des Sicherheitspaketes der ›Allianz sicherer Hauptbahnhof‹ im August 2024 die ohnehin dichte Videoüberwachung ausgebaut und vervollständigte schließlich den Hauptbahnhof als »Ort mit den meisten Sicherheitsmaßnahmen Hamburgs« (Schipkowski, 2024b, Abs. 1). Neben den bisherigen etwa 200 Überwachungskameras wurden für 1,2 Millionen Euro 24 weitere auf den Vorplätzen des Bahnhofs installiert (BIS, 2024b; Fengler, 2024), die außerdem schon für eine durch künstliche Intelligenz gestützte Videoüberwachung ausgelegt sind. Susanne Krasmann (2003b, S. 46) zufolge werden durch Videoüberwachung herrschende Ordnungsvorstellungen reproduziert, da »mit der Sichtbarkeit polizeiliche Ordnungs- statt klassischer Gefahrenkriterien zum Maßstab

von Abweichung und Kontrolle werden.« So kann auch sie als »Technik zur Identifizierung sozial unerwünschter Personengruppen« genutzt werden, wenn letztlich »diejenigen, die auf diese Weise auffallen, vorwiegend auch die üblichen Marginalisierten und Verdächtigen sind« (Krasmann, 2003b, S. 47).

»An der Blumen Station« (links) und »1984« (rechts), Hamburg Hauptbahnhof, 2024, aus der Serie »Platzangst«, © Schohreh Golian



»Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf [...]. Unerheblich sind folglich Belästigungen Dritter, die darin liegen, dass diese mit ihnen unliebsamen Themen konfrontiert werden.« (BVerfG, 2011)

## Literaturverzeichnis

Assal, M. (2014, Mai). Dein Obdach ist nicht hier – Kein Raum für Wohnungslose am Hamburger Hauptbahnhof. *Grundrechtereport*, 5, 37.

- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). (2024a, 2. April). *Sozialraumläufer und Social HUB ergänzen soziale Maßnahmen rund um den Hauptbahnhof* [Pressemitteilung]. <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/aktuelles/pressemeldungen/2024-04-02-hauptbahnhof-weitere-massnahmen-802806> (Abgerufen am 21.09.2024)
- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). (2024b, 30. April). *Ankauf der Immobilie Repsoldstraße 27* [Pressemitteilung]. <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/aktuelles/pressemeldungen/2024-04-30-sozialbehoerde-verbesserte-vergungungsstruktur-fuer-suchtkranke-und-obdachlose-menschen-902356> (Abgerufen am 17.10.2024)
- Behörde für Inneres und Sport (BIS). (2023a, 20. Juli). *Hamburg plant Waffenverbotszone und Ausbau der Videoüberwachung* [Pressemitteilung]. <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-innen-und-sport/presseservice/pressemeldungen/2023-07-20-hauptbahnhof-235188> (Abgerufen am 01.09.2024)
- Behörde für Inneres und Sport (BIS). (2023b, 29. September). *Waffenverbot am Hamburger Hauptbahnhof tritt in Kraft* [Pressemitteilung]. <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-innen-und-sport/presseservice/pressemeldungen/2023-09-29-bis-waffenverbot-23544> (Abgerufen am 01.09.2024)
- Behörde für Inneres und Sport (BIS). (2024a, 2. April). *Allianz sicherer Hauptbahnhof: Alkoholkonsumverbot tritt in Kraft – Weitere Maßnahmen in Vorbereitung* [Pressemitteilung]. <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-innen-und-sport/presseservice/pressemeldungen/allianz-sicherer-hauptbahnhof-alkoholkonsumverbot-tritt-in-kraft-weitere-massnahmen-in-vorbereitung-800870> (Abgerufen am 01.09.2024)
- Behörde für Inneres und Sport (BIS). (2024b, 14. August). *»Allianz sicherer Hauptbahnhof«: Neue Videoüberwachung für noch mehr Sicherheit an Deutschlands größtem Bahnhof* [Pressemitteilung]. <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-innen-und-sport/presseservice/pressemeldungen/-allianz-sicherer-hauptbahnhof-neue-videoueberwachung-fuer-noch-mehr-sicherheit-an-deutschlands-groesstem-bahnhof-956380> (Abgerufen am 01.09.2024)
- Behörde für Inneres und Sport (BIS). (2024c, 8. Oktober). *»Allianz sicherer Hauptbahnhof« zieht positive Bilanz* [Pressemitteilung]. <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-innen-und-sport/presseservice/pressemeldungen/-allianz-sicherer-hauptbahnhof-zieht-positive-bilanz-801000> (Abgerufen am 01.09.2024)

- urg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/presse-service/pressemeldungen/ein-jahr-waffenverbot-am-hamburger-hauptbahnhof-976036 (Abgerufen am 25.10.2024)
- Behr, R. (1996). Diskriminierung als Inszenierung von Ordnung: Individuelle und institutionelle Praktiken zur Erhaltung gefährdeter Normalität. In F.-O. Radtke & M. Proske (Hg.), *Polizei und Diskriminierung. Studien zur Individualisierung und Pädagogisierung der Ungleichbehandlung von Migranten. Dokumentation des Workshops »Fremdenfeindlichkeit ohne Vorurteil« am 8. Juni 1996 an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a.M.* (S. 37–60). Johann-Wolfgang-Goethe-Universität.
- Biskup-Klawon, B. (2024, 28. Mai). *Sicherheitsgefühl schaffen – aber wie? Behörden Spiegel.* <https://www.behoerden-spiegel.de/2024/05/28/sicherheitsgefuehl-schaffen-aber-wie/> (Abgerufen am 25.10.2024)
- Boldt, F. (2023, 29. September). *Waffenverbot, mehr Kontrollen: Wie der Hauptbahnhof sicherer werden soll.* MOPO. <https://www.mopo.de/hamburg/waffenverbot-mehr-kontrollen-wie-der-hauptbahnhof-sicherer-werden-soll/> (Abgerufen am 11.09.2024)
- Brodeur, J.-P. (2002). Gewalt und Polizei. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hg.), *Internationales Handbuch für Gewaltforschung* (S. 259–283). Westdeutscher Verlag.
- Bröckling, U. (2008). Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention. *Behemoth. A Journal on Civilisation*, 1(1), 38–48.
- Buchholz, B. (2023a, 2. März). *Polizei vertreibt Bettler:innen aus der Innenstadt. Hinz&Kunzt.* <https://www.hinzundkunzt.de/polizei-vertreibt-bettlerinnen-aus-der-innenstadt/> (Abgerufen am 11.09.2024)
- Buchholz, B. (2023b, 2. Juni). *Bahn zeigt Obdachlose an.* Hinz&Kunzt. <https://www.hinzundkunzt.de/hamburg-hauptbahnhof-bahn-zeigt-obdachlose-an/> (Abgerufen am 11.09.2024)
- Buchholz, B. (2024a, 12. April). *Ausländerbehörde und Polizei kontrollieren Obdachlose.* Hinz&Kunzt. <https://www.hinzundkunzt.de/auslaenderbehoerde-und-polizei-kontrollieren-obdachlose/> (Abgerufen am 11.09.2024)
- Buchholz, B. (2024b, Juni). *Vertreibung auf die Agenda holen.* Hinz&Kunzt (Nr. 376), 12–13.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2011, 22. Februar). 1 BvR 699/06 –, Rn. 1–128, [https://www.bverfg.de/e/rs20110222\\_1bvr069906](https://www.bverfg.de/e/rs20110222_1bvr069906) (Abgerufen am 25.10.2024)

- Busch, A.-C. & Dengler, V. (2024, 07. April). *Deshalb steht jetzt ein bunter Zaun in der City*. MOPO. <https://www.mopo.de/hamburg/deshalb-steht-jetzt-ein-bunter-zaun-in-der-city/> (Abgerufen am 14.10.2024)
- Buzan, B., Wæver, O., & de Wilde, J. (1998). *Security: A new framework for analysis*. Lynne Rienner Publishers.
- Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe (2022, Oktober). FAQ – *Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe?* [https://www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user\\_upload/Buendnis\\_FAQ\\_Ersatzfreiheitsstrafe.pdf](https://www.grundrechtekomitee.de/fileadmin/user_upload/Buendnis_FAQ_Ersatzfreiheitsstrafe.pdf) (Abgerufen am 07.08.2024)
- Cohen, S. (2002). *Folk devils and moral panics: The creation of the Mods and Rockers*. (Erstmals erschienen 1972 bei MacGibbon and Kee Ltd.).
- Cremer-Schäfer, H. (1993). Was ist Sicherheitspolitik? Über den politischen Nutzen steigender Kriminalität und ausufernder Gewalt. In E. Kampmeyer & J. Neumeyer (Hg.), *Innere Unsicherheit. Eine kritische Bestandsaufnahme* (S. 13–40). AG SPAK Bücher.
- Cremer-Schäfer, H., & Steinert, H. (1998). *Strafflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Westfälisches Dampfboot.
- Deutsche Bahn (DB). (2015, Januar). *Hausordnung*. <https://www.bahnhof.de/cms/downloads/bb475036-235a-4b03-9afc-bd4e54bee898/hausordnung.pdf> (Abgerufen am 01.09.2024)
- Deutsche Bahn (DB). (2024, 2. April). *Konsum von Alkohol im Hamburger Hauptbahnhof ab sofort verboten* [Pressemitteilung]. <https://www.deutschebahn.com/de/presse/presse-regional/pr-hamburg-de/aktuell/presseinformationen-regional/Konsum-von-Alkohol-im-Hamburger-Hauptbahnhof-ab-sofort-verboten-12770430> (Abgerufen am 11.09.2024)
- Deutscher Bundestag. (2023, 24. Februar). *Drucksache 20/5705*. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/057/2005705.pdf> (Abgerufen am 07.08.2024)
- Deutscher Bundestag. (2024a, 22. Februar). *Drucksache 20/10457*. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/104/2010457.pdf> (Abgerufen am 25.10.2024)
- Deutscher Bundestag. (2024b, 08. August). *Drucksache 20/12511*. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/125/2012511.pdf> (Abgerufen am 25.10.2024)
- Diakonie Hamburg. (2020, September). *EU-Bürger\*innen in prekären Lebenslagen – Befunde und Handlungsnotwendigkeiten* [Positionspapier]. <https://www.diakonie-hamburg.de/export/sites/diakonie/.galleries/download/s/Fachbereiche/ME/EU-Buerger-innen-in-prekaeren-Lebenslagen.pdf> (Abgerufen am 17.10.2024)
- Diakonie Hamburg. (2023, April). *Gegen die Vertreibung von bettelnden und obdachlosen Menschen* [Positionspapier]. <https://redaktion.diakonie-ham>

- burg.de/export/sites/diakonie/.galleries/downloads/Fachbereiche/ME/2023\_04-Positionspapier-zum-Thema-Betteln-Diakonisches-Werk.pdf (Abgerufen am 17.10.2024)
- Die Linke Fraktion Hamburg (2018, 12. November). *Winternotprogramm ganz-tägig öffnen – für alle Obdachlosen!* [Pressemitteilung]. <https://www.linksfraktion-hamburg.de/winternotprogramm-ganztaegig-oeffnen-fuer-alle-obdachlosen/> (Abgerufen am 17.10.2024)
- dpa Hamburg/Schleswig-Holstein. (2023, 1. März). *Hamburger Hauptbahnhof liegt bei Gewaltdelikten auf Platz 1. Zeit Online.* <https://www.zeit.de/news/2023-03/01/hamburger-hauptbahnhof-liegt-bei-gewaltdelikten-auf-platz-1> (Abgerufen am 07.08.2024)
- Drogenkriminalität: *Mehr Polizeipräsenz rund um Hauptbahnhof gefordert.* (2022, Oktober 10). NDR. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Drogenkriminalitaet-Mehr-Polizeipraesenz-rund-um-Hamburger-Hauptbahnhof-gefordert,hauptbahnhof506.html> (Abgerufen am 15.08.2024)
- Drogenverkauf und -konsum: *Die Lage an ZOB und Hauptbahnhof.* (2023, Juli 25). NDR. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Drogen-und-Obdachlosigkeit-Die-Lage-an-ZOB-und-Hauptbahnhof,hauptbahnhof584.html> (Abgerufen am 14.10.2024)
- Deckner, S., & Laufer, B. (2016, 24. Oktober). *Droßmanns Pläne für den Hauptbahnhof.* Hinz&Kunzt. <https://www.hinzundkunzt.de/drossmanns-plaene-fuer-den-hauptbahnhof> (Abgerufen am 11.09.2024)
- Droste, M., & Hädler, C. (2023, 26. Juli). [Interview mit Manuel Ostermann] [Video]. WELT. <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article246488762/Reaktion-auf-Kriminalitaet-Waffen-werden-an-Hamburgs-Hauptbahnhof-dauerhaft-verboten.html> (Abgerufen am 21.09.2024)
- Ein Jahr Waffenverbot am Hamburger Hauptbahnhof. (2024, Oktober 8). NDR. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Ein-Jahr-Waffenverbot-am-Hamburger-Hauptbahnhof,waffenverbot144.html> (Abgerufen am 14.10.2024)
- Ekrutt, J., Meyer-Wellmann, J., Rybarczyk, C., Gaßdorf, U., & Zand-Vakili, A. (2022, 29. Oktober). *Hamburg am Kippunkt: Das neue Drogen- und Obdachlosenelend.* Hamburger Abendblatt. <https://www.abendblatt.de/hamburg/article236781527/hamburg-hauptbahnhof-drogen-obdachlose-polizei.html> (Abgerufen am 01.08.2024)
- Fabricius-Füllner, J. (2024, Juni). *Die Folgen der Verdrängung.* Hinz&Kunzt (Nr. 376), S. 6–11.

- Feeley, M. M., & Simon, J. (1992). The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and Its Implications. *Criminology*, 30(4), 449–474.
- Fengler, D. (2024, 14. August). *Überwachungskameras für 1,2 Millionen Euro am Hamburger Hauptbahnhof installiert*. WELT. <https://www.welt.de/regionale/s/hamburg/article252996722/Kriminalitaetsschwerpunkt-Ueberwachungskameras-fuer-1-2-Millionen-Euro-am-Hamburger-Hauptbahnhof-installiert.html> (Abgerufen am 15.08.2024)
- Gaul, L. (2023, 1. Juni). *Kein Schandfleck, ein Wohnzimmer*. Fink. Hamburg. <https://www.fink.hamburg/2023/06/drob-inn-vorplatz-drogenhilfe-kein-schandfleck-ein-wohnzimmer/> (Abgerufen am 15.08.2024)
- Geisler, B. & Zand-Vakili, A. (2023, 01. März). *Hamburger Hauptbahnhof führt deutsche Gewaltstatistik an*. Hamburger Abendblatt. <https://www.abendblatt.de/hamburg/hamburg-mitte/article403948123/hauptbahnhof-hamburg-gewalt-delikte-statistik-gefaehrlichster-bahnhof-deutsche-bahn.html> (Abgerufen am 01.08.2024)
- Gensichen, U. (2010, 25. Mai). *Trinken fern der Straße*. taz.de. <https://taz.de/Alkohol/!5142175/> (Abgerufen am 11.09.2024)
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF). (2024, 5. Juni). *Abseits abschaffen für menschenwürdiges Wohnen* [Pressemitteilung]. <https://www.freiheitsrechte.org/abseits-abschaffen> (Abgerufen am 15.08.2024)
- Gesellschaft für Organisation und Entscheidung (GOE). (2018, November). *Obdach- und wohnungslose Menschen in Hamburg 2018*. <https://www.hamburg.de/resource/blob/43170/aaef6cd2bc212aacf22f392802025a02/d-obdachlosenstudie-2018-data.pdf> (Abgerufen am 21.09.2024)
- Golian, S. (2018). Polizei und Rassismus. Racist Profiling als institutionelle Praxis. *standpunkt: sozial*, 1(1), 54–61.
- Hall, S., Critcher, C., Jefferson, T., Clarke, J., & Roberts, B. (2013). *Policing the Crisis: Mugging, the State, and Law and Order* (2. Aufl.). Red Globe Press. (Erst-mals erschienen 1978 bei Macmillan)
- Hamburger Hauptbahnhof: Behörden wollen mehr Präsenz zeigen*. (2023, 3. April). *Hamburg Journal* [Video]. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Hauptbahnhof-Behoerden-wollen-mehr-Praesenz-zeigen,hauptbahnhof544.html> (Abgerufen am 15.08.2024)
- Hamburger Hauptbahnhof: Behörden wollen mehr Präsenz zeigen*. (2023, 3. April). *NDR* <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Hauptbahnhof-Behoerden-wollen-mehr-Praesenz-zeigen,hauptbahnhof544.html> (Abgerufen am 15.08.2024)

- Hamburger Hauptbahnhof. Dauerhaftes Waffenverbot kommt. (2023, 21. Juli).*  
*Hamburg Journal [Video]. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Hauptbahnhof-Dauerhaftes-Waffenverbot-kommt,hauptbahnhof576.html> (Abgerufen am 01.09.2024)*
- Hamburger Polizei jetzt verstärkt am Hansaplatz im Einsatz. (2024, 12. Oktober).*  
*Hamburg Journal [Video]. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Polizei-jetzt-verstaerkt-am-Hansaplatz-im-Einsatz,hansaplatz158.html> (Abgerufen am 14.10.2024)*
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2011, 14. Oktober). Drucksache 20/1753. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/34134/privatisierung\\_der\\_vorplaetze\\_des\\_hauptbahnhofs](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/34134/privatisierung_der_vorplaetze_des_hauptbahnhofs) (Abgerufen am 11.10.2024)*
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2012a, 25. Januar). Drucksache 20/2993. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/35445/schaffung\\_einer\\_rechtsgrundlage\\_fuer\\_ein\\_oertliches\\_alkoholverbot](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/35445/schaffung_einer_rechtsgrundlage_fuer_ein_oertliches_alkoholverbot) (Abgerufen am 31.08.2024)*
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2012b, 2. August). Innenausschuss Protokoll NR. 20/11(NEUF.). [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/37603/wortprotokoll\\_protokoll\\_der\\_oeffentlichen\\_sitzung\\_des\\_innenausschusses](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/37603/wortprotokoll_protokoll_der_oeffentlichen_sitzung_des_innenausschusses) (Abgerufen am 31.08.2024)*
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2012c, 6. November). Innenausschuss Protokoll NR. 20/13. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/38608/protokoll\\_der\\_oeffentlichen\\_sitzung\\_des\\_innenausschusses](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/38608/protokoll_der_oeffentlichen_sitzung_des_innenausschusses) (Abgerufen am 31.08.2024)*
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2012d, 14. November). Drucksache 20/5857. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/38547/bericht\\_des\\_innenausschusses\\_ueber\\_die\\_drucksache\\_20\\_2993\\_schaffung\\_einer\\_rechtsgrundlage\\_fuer\\_ein\\_oertliches\\_alkoholverbot\\_cdu\\_antrag](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/38547/bericht_des_innenausschusses_ueber_die_drucksache_20_2993_schaffung_einer_rechtsgrundlage_fuer_ein_oertliches_alkoholverbot_cdu_antrag) (Abgerufen am 31.08.2024)*
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2012e, 18. November). Plenarprotokoll 20/45. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/39199/plenarprotokoll\\_20\\_45](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/39199/plenarprotokoll_20_45) (Abgerufen am 31.08.2024)*
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2017a, 27. Juni). Drucksache 21/9492. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/58261/verlust\\_des\\_freizueigigkeitsrechts\\_ausweisungen\\_von\\_unionsbuergern\\_iii](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/58261/verlust_des_freizueigigkeitsrechts_ausweisungen_von_unionsbuergern_iii) (Abgerufen am 11.10.2024)*
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2017b, 24. November). Drucksache 21/11021. <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/59956/ent>*

zug\_der\_freizueigkeit\_von\_eu\_buergern\_innen (Abgerufen am 11.10.2024)

Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2018, 31. Januar). *Drucksache 21/11838*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/61081/bericht\\_des\\_innenausschusses\\_zum\\_thema\\_ueberpruefung\\_der\\_freizueigkeitsrechte\\_von\\_obdachlosen\\_eu\\_buergerinnen\\_und\\_buergern\\_in\\_hamburg\\_selbstbefassung](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/61081/bericht_des_innenausschusses_zum_thema_ueberpruefung_der_freizueigkeitsrechte_von_obdachlosen_eu_buergerinnen_und_buergern_in_hamburg_selbstbefassung) (Abgerufen am 11.10.2024)

Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2021, 9. Februar). *Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration Protokoll NR. 22/7* [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/74686/wortprotokoll\\_protokoll\\_der\\_oeffentlichen\\_sitzung\\_des\\_ausschusses\\_fuer\\_soziales\\_arbeit\\_und\\_integration#se arch=%22R-umung-von-Platten-und-Schlafplaetzen-von-obdachlosen-Menschen%22](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/74686/wortprotokoll_protokoll_der_oeffentlichen_sitzung_des_ausschusses_fuer_soziales_arbeit_und_integration#se arch=%22R-umung-von-Platten-und-Schlafplaetzen-von-obdachlosen-Menschen%22) (Abgerufen am 15.08.2024)

Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2022, 2. Dezember). *Drucksache 22/10054*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/81841/gipfeltreffen\\_im\\_bezirk\\_mitte\\_zur\\_bekaempfung\\_von\\_obdachlosigkeit\\_wie\\_geht\\_s\\_weiter](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/81841/gipfeltreffen_im_bezirk_mitte_zur_bekaempfung_von_obdachlosigkeit_wie_geht_s_weiter) (Abgerufen am 11.09.2024)

Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.) (2023a, 4. Januar). *Drucksache 22/10533*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/82346/im\\_pulse\\_aus\\_hamburg\\_fuer\\_den\\_nationalen\\_aktionsplan\\_zur\\_ueberwindung\\_von\\_obdachlosigkeit\\_bis\\_2030](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/82346/im_pulse_aus_hamburg_fuer_den_nationalen_aktionsplan_zur_ueberwindung_von_obdachlosigkeit_bis_2030) (Abgerufen am 31.08.2024)

Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2023b, 17. März). *Drucksache 22/11241*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/83102/warum\\_vertreibt\\_die\\_polizei\\_bettelnde\\_menschen\\_aus\\_der\\_innenstadt22](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/83102/warum_vertreibt_die_polizei_bettelnde_menschen_aus_der_innenstadt22) (Abgerufen am 15.08.2024)

Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2024a, 16. Januar). *Drucksache 22/13987*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/86034/vertreibung\\_und\\_verdraengung\\_am\\_hauptbahnhof.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/86034/vertreibung_und_verdraengung_am_hauptbahnhof.pdf) (Abgerufen am 15.08.2024)

Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2024b, 8. Februar). *Drucksache 22/14358*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/86473/bericht\\_des\\_innenausschusses\\_ueber\\_die\\_drucksache\\_22\\_13895\\_dreizehn es\\_gesetz\\_zur\\_aenderung\\_des\\_gesetzes\\_zum\\_schutz\\_der\\_oeffentlichen\\_sicherheit\\_und\\_o](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/86473/bericht_des_innenausschusses_ueber_die_drucksache_22_13895_dreizehn es_gesetz_zur_aenderung_des_gesetzes_zum_schutz_der_oeffentlichen_sicherheit_und_o) (Abgerufen am 15.08.2024)

Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2024c, 14. Februar). *Drucksache 22/14449*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/86500/schwerpunktaktion\\_am\\_drob\\_inn\\_und\\_rund\\_um\\_den\\_hauptbahnhof\\_zug](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/86500/schwerpunktaktion_am_drob_inn_und_rund_um_den_hauptbahnhof_zug)

- aenge\_zum\_regelsystem\_finden\_hilfen\_organisieren\_und\_drogen\_und\_suchthilfesystem\_staecke (Abgerufen am 11.10.2024)
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2024d, 28. Februar). *Plenarprotokoll 22/83*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/87297/plenarprotokoll\\_22\\_83](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/87297/plenarprotokoll_22_83) (Abgerufen am 11.10.2024)
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2024e, 5. März). *Drucksache 22/14595*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/86685/sicherheitsdienst\\_statt\\_sozialarbeit\\_was\\_verspricht\\_sich\\_der\\_senat\\_von\\_dem\\_einsatz\\_sogenannter\\_sozialraumlaefer\\_innen\\_rund\\_um\\_den\\_hauptbahnhof](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/86685/sicherheitsdienst_statt_sozialarbeit_was_verspricht_sich_der_senat_von_dem_einsatz_sogenannter_sozialraumlaefer_innen_rund_um_den_hauptbahnhof) (Abgerufen am 11.10.2024)
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2024f, 5. Juli). *Drucksache 22/15661*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/87984/raeumung\\_der\\_platte\\_odbachloser\\_menschen\\_an\\_der\\_kennedybruecke](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/87984/raeumung_der_platte_odbachloser_menschen_an_der_kennedybruecke) (Abgerufen am 11.10.2024)
- Hamburgische Bürgerschaft (HH-Bürg.). (2024g, 22. Oktober). *Drucksache 22/16555*. [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/88807/verdraengung\\_von\\_odbachlosen\\_und\\_drogensuechtigen\\_in\\_hamburg](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/88807/verdraengung_von_odbachlosen_und_drogensuechtigen_in_hamburg) (Abgerufen am 25.10.2024)
- Karstedt, S. (2000). Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse – Kriminalität in der polarisierten Stadt. In W. Ludwig-Mayerhofer (Hg.), *Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung* (S. 23–47). Leske + Budrich.
- Klimke, D. (2013). Die politische Ökonomie der Sicherheit. *Soziale Probleme*, 24(1), 137–163.
- Krasmann, S. (2003a). *Die Kriminalität der Gesellschaft: Zur Gouvernementalität der Gegenwart*. UVK.
- Krasmann, S. (2003b). Gefährdungsausweitung. Die Kriminologie und die Transformation des Sozialen. In M. Pieper & E. Gutiérrez Rodríguez (Hg.), *Gouvernementalität: Ein sozialwissenschaftliches Konzept in Anschluss an Foucault* (S. 39–49). Campus Verlag.
- Kriminelle Taten am Hamburger Hauptbahnhof nehmen zu. (2023, Juli 17). NDR. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Kriminelle-Taten-am-Hamburger-Hauptbahnhof-nehmen-zu,hauptbahnhof572.html> (Abgerufen am 25.10.2024)
- Kroll, T. (2024, 21. Februar). *Hier sieht man bald die Not vor lauter Bäumen nicht mehr*. Zeit Online. <https://www.zeit.de/hamburg/2024-02/hamburg-bahnhofsviertel-drogen-kriminalitaet-massnahmen> (Abgerufen am 15.08.2024)

- Kutter, K. (2023, 31. März). *Wer betteln will, muss stehen.* *taz.de.* <https://www.taz.de/Polizei-vertreibt-Bettler-aus-Innenstadt/!5921450/> (Abgerufen am 14.10.2024)
- Kutter, K. (2024, 25. April). *Bad Cops wollen auch die Guten sein.* *taz.de.* [www.taz.de/Neue-Massnahme-am-Hamburger-Hauptbahnhof/!6003687/](https://www.taz.de/Neue-Massnahme-am-Hamburger-Hauptbahnhof/!6003687/) (Abgerufen am 14.10.2024)
- Kuttner, J., & Siggelkow, P. (2024, 12. September). *Was bringen Waffenverbotszonen? Tagesschau/Faktenfinder.* <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/waffenverbotszonen-100.html> (Abgerufen am 11.09.2024)
- LandesArbeitsGemeinschaft Straßensozialarbeit (LAG). (2024, 20. August). *Ordnungsstiftende Ansätze in die Straßensozialarbeit integrieren?!* [Positionspapier]. <https://www.entschlossen-offen.de/2024/09/20/ordnungsstiftende-ansaezte-in-die-strassensozialarbeit-integrieren-positionspapier-der-lag-strassensozialarbeit/> (Abgerufen am 14.10.2024)
- Landeskriminalamt (LKA) Hamburg (2024a, 7. Februar). *Kriminalitätslage 2023 – Jahrespressekonferenz am 08.02.2024. [Handout].* <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/790480/d5835c6e0c69364afedada16dd4a2554/pks-2023-handout-do-data.pdf> (Abgerufen am 20.08.2024)
- Landeskriminalamt (LKA) Hamburg (2024b). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2022/2023 – ausgewählte Delikte nach Bezirken/Stadtteilen.* <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/790482/b45a730809c58bd29a4c8965ef198bab/stadtteilatlas-2023-do-data.pdf> (Abgerufen am 25.10.2024)
- Lasarzik, A. (2024, 14. Mai). »*Da ist leider noch viel zu tun*«. *Zeit Online.* <https://www.zeit.de/2024/18/drob-inn-hamburg-drogenberatung-konsumraum-sichtschutz> (Abgerufen am 01.08.2024)
- Laufer, B. (2012, 28. November). *Schöne neue Welt am Hauptbahnhof.* *Hinz&Kunzt.* <https://www.hinzundkunzt.de/schone-neue-welt-am-hauptbahnhof/> (Abgerufen am 11.09.2024)
- Laufer, B. (2017, 29. November). *Ausländerbehörde geht gezielt gegen Obdachlose vor.* *Hinz&Kunzt.* <https://www.hinzundkunzt.de/auslaenderbehoerde-geht-gezielt-gegen-obdachlose-vor/> (Abgerufen am 14.10.2024)
- Merry, S. E. (2001). Spatial governmentality and the new urban social order: Controlling gender violence through law. *American Anthropologist*, 103(1), 16–29.
- Meyer-Wellmann, J., Rybarczyk, C., & Schiller, K. (2023, 20. Mai). »*Kokain-Schwemme*«: Jetzt zweiter Drogenraum geplant. *Hamburger Abendblatt.* <https://www.abendblatt.de/hamburg/article404416556/kokain-schwemme-jetzt-zweiter-drogenraum-geplant.html> (Abgerufen am 01.08.2024)

- Obdachlose in Hamburg: Lage laut Straßenmagazin teils »dramatisch«.* (2024, 4. November). Hamburg Journal [Video]. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Obdachlose-in-Hamburg-Lage-laut-Strassenmagazin-teils-dramatisch,obdachlose578.html> (Abgerufen am 07.11.2024)
- Polizei Hamburg. (o. D. a). »Allianz sicherer Hauptbahnhof« zieht erste Zwischenbilanz. <https://www.polizei.hamburg/-allianz-sicherer-hauptbahnhof-zieht-erste-zwischenbilanz-786686.html> (Abgerufen am 15.08.2024)
- Polizei Hamburg. (o. D. b). #AllianzHHauptbahnhof. <https://www.polizei.hamburg/-allianzhauptbahnhof-786678.html> (Abgerufen am 01.08.2024)
- Polizei Hamburg. (2022, 4. Dezember). *Ergebnisse der Kontrollen von Bundespolizei und Landespolizei am Hamburger Hauptbahnhof.* [Polizeibericht POL-HH: 221204-1]. [https://www.polizeiberichte-hamburg.de/bericht/pol-hh-221204-1-ergebnisse-der-kontrollen-von-bundespolizei-und-landespolizei-am-hamburger-hauptbahnhof\\_66225.html](https://www.polizeiberichte-hamburg.de/bericht/pol-hh-221204-1-ergebnisse-der-kontrollen-von-bundespolizei-und-landespolizei-am-hamburger-hauptbahnhof_66225.html) (Abgerufen am 21.09.2024)
- Polizei Hamburg. (2023, Oktober). *Waffenverbotsgebiet Hauptbahnhof/ZOB.* <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/791006/54b5fcda455e95c8f059dee43d2f4c462/waffenverbotsgebiet-hbf-flyer-a6-do-data.pdf> (Abgerufen am 21.09.2024)
- Pütter, N. (2019). Polizieren der Armen. Die Polizei an den Rändern der Gesellschaft. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 118/119(6), 52–62.
- Sack, F. (1968). Neue Perspektiven in der Kriminologie. In F. Sack & R. König (Hg.), *Kriminalsoziologie* (S. 431–475). Akademische Verlagsgesellschaft.
- Schipkowski, K. (2024a, 1. Februar). »Der Handlungsdruck steigt«. *taz.de*. <https://www.taz.de/Suchthilfexpertin-ueber-Crack-Epidemie/!5986352/> (Abgerufen am 15.08.2024)
- Schipkowski, K. (2024b, 14. August). *Hamburg zündet Überwachungsbombe.* *taz.de*. <https://www.taz.de/Mehr-Videokameras-am-Hauptbahnhof/!6026970/> (Abgerufen am 15.08.2024)
- Singelnstein, T. (2019). Sicherheit, Prävention und Polizei. Der Wandel der Inneren Sicherheit und die Bürgerrechte. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 118/119(6), 17–24.
- Singelnstein, T., & Stolle, P. (2012). *Die Sicherheitsgesellschaft: Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert.* VS Verlag.
- »Social Hub« um den Hauptbahnhof: Eine Zwischenbilanz. (2024, 11. Juli). Hamburg Journal [Video]. [https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hamburg\\_journal/Social-HUB-um-Hauptbahnhof-Eine-Zwischenbilanz,hamj149138.html](https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hamburg_journal/Social-HUB-um-Hauptbahnhof-Eine-Zwischenbilanz,hamj149138.html) (Abgerufen am 15.08.2024)

- Smudzinski, T. (2022, 27. Dezember). *Mehr Elend, nicht mehr Gefahr*. *taz.de*. <https://www.taz.de/Repressive-Drogenpolitik-in-Hamburg/!5902050/> (Abgerufen am 15.08.2024)
- St. Georg: Anwohnende beschweren sich über Drogenszene. (2024, August 31). NDR. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/St-Georg-Anwohnende-beschweren-sich-ueber-Drogenszene-,stgeorg148.html> (Abgerufen am 21.09.2024)
- Tsianos, V., & Ronneberger, K. (2012). Panische Räume. *StadtBauwelt*, 193, 40–49.
- Wacquant, L. (2009). *Bestrafen der Armen: Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unterschicht*. Verlag Barbara Budrich.
- Waffenverbotszone in Hamburg: Polizei stellt zahlreiche Verstöße bei Kontrollen fest. (2023, 17. April). WELT Nachrichtensender [Video]. [https://www.youtube.com/watch?v=NRcTkXM9L\\_Q](https://www.youtube.com/watch?v=NRcTkXM9L_Q) (Abgerufen am 21.09.2024)
- »Weckdienst« gegen Obdachlose gestartet. (2017, 24. März). *Hamburger Morgenpost*, S. 10.
- Wiggers, L. (2024, 16. August). *Kamera hier, trinken dort*. Hinz&Kunzt. <https://www.hinzundkunzt.de/kamera-hier-trinken-dort/> (Abgerufen am 21.09.2024)
- Young, J. (1999). *The Exclusive Society: Social Exclusion, Crime and Difference in Late Modernity*. SAGE.



## **Widersprüchlichkeit und Komplexität**



# Rassismuskritik und der Staat

---

*Maria do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan*

Die gegenwärtigen politischen Auseinandersetzungen um Rassismus und Antisemitismus werden von vielen Menschen als besonders schwierig wahrgenommen. In der Tat erscheint ein Dialog zwischen Vertreter\*innen des Antirassismus und Vertreter\*innen des Anti-Antisemitismus<sup>1</sup> häufig geradezu unmöglich. Ideologische Grenzziehungen erweisen sich immer wieder als unüberwindbare Barrieren für eine dringende politische Bündnisarbeit, die eigentlich auf der Hand liegen sollte, da beide Gruppen gegen die Diskriminierung von Minderheiten und für Gerechtigkeit eintreten. Nicht überraschend hören wir immer wieder von beiden Seiten, dass, in Anbetracht der wachsenden Popularität rechter Ideologien, eine Allianzpolitik dringend notwendig sei. Was sind die Gründe für diese disparaten Beobachtungen?

Im vorliegenden Beitrag widmen wir uns dem Verhältnis von Rassismuskritik, Antirassismus, Antisemitismus, Antisemitismuskritik und einer ungunstigen Staatsphobie. Wir plädieren hier für eine Rassismuskritik, die staatskritisch, jedoch nicht staatsphobisch argumentiert. Und vertreten die Ansicht, dass nur so eine wirkungsvolle Allianz von Antirassismus und Anti-Antisemitismus gelingen kann. Zunächst legen wir dafür unser Verständnis von Rassismuskritik, Antirassismus und Antisemitismuskritik dar, um daran anschließend das Konzept der Staatsphobie, wie es sich in den Gouvernementalitätsstudien von Michel Foucault findet, vorzustellen und darzulegen, warum sich ein staatsphobischer Antirassismus nicht nur als problematisch erweist, sondern auch die so notwendigen Bündnispolitiken verunmöglicht.

---

1 Dies gilt insbesondere für Beiträge aus der sich als ›antisemitismuskritische Antisemitismusforschung‹ bezeichnenden Richtung.

## Rassismuskritik und Antisemitismuskritik

Rassismuskritischen und postkolonialen Positionen wird oft Antisemitismus vorgeworfen, während diejenigen, die rassismuskritische und postkoloniale Positionen vertreten, mitunter behaupten, Antisemitismus sei nicht ihr Thema, weil jüdische Menschen ›weiß‹ seien. Wir könnten zahlreiche wichtige kulturelle und politische Ereignisse in Deutschland anführen, bei denen Rassismuskritik und Antisemitismuskritik gegeneinander ausgespielt wurden. Prominent seien die Diskussionen um die *documenta fifteen* im Jahr 2022 in Erinnerung gerufen. Uns geht es hier nicht darum, den Verlauf des Skandals (mit Vorlauf und Nachspiel) nachzuerzählen, sondern kurz hervorzuheben, in welchem sozialen und politischen Klima und mit welchen Konsequenzen dieser sich entfaltete.

Der Skandal um die *documenta*, einer der weltweit bedeutendsten Ausstellungen für zeitgenössische Kunst in Kassel, drehte sich um Vorwürfe des Antisemitismus. Von *Taring Padi*, einem indonesischen Künstler\*innenkollektiv, wurde bei der Eröffnung ein großformatiges Banner präsentiert, welches antisemitische Stereotype reproduziert. Darunter befinden sich Darstellungen eines Soldaten mit Schweinsnase und einem Davidstern auf seinem Helm sowie einer Figur, die eine Karikatur eines orthodoxen Juden darstellt und auf dessen Kopfbedeckung SS-Runen zu sehen waren. Der *documenta*-Leitung und dem indonesischen Kurator\*innen-Kollektiv, *ruangrupa*, wurden Antisemitismus und Ignoranz vorgeworfen, weil sie diese Arbeit für die Ausstellung wählten, anscheinend ohne sich der antisemitischen Darstellungen bewusst zu sein. Es wurde u.a. argumentiert, dass die Ausstellung solcher Arbeiten in Deutschland aufgrund seiner Geschichte tabu sei. Es wurde also nicht nur der Antisemitismus des ausgestellten Werkes angeprangert, sondern auch die Ignoranz der Kurator\*innen bezüglich des deutschen Kontextes. Es wurde ihnen gewissermaßen die Unkenntnis der spezifisch deutschen ›Empfindlichkeiten‹ vorgeworfen. Dies ist auch deswegen problematisch, weil es gleichzeitig die Pogrome und den gewalttätigen Antisemitismus in anderen Ländern damit verharmlost.

Nach dem Aufkommen der Vorwürfe wurde das umstrittene Werk von der *documenta* entfernt, nachdem es zunächst lediglich überdeckt worden war. In der Folge kam es zu öffentlichen Entschuldigungen von Seiten der Leitung und des Kurator\*innen-Teams. Der Vorfall führte u.a. zu einer intensiven Debatte über die Verantwortung von öffentlich geförderten Ausstellungen. Auch die Politik und die Medien mischten mit. Der Bundeskanzler Olaf Scholz stellte

offiziell fest, dass er die *documenta* dieses Jahr nicht besuchen werde, obwohl er diese sonst immer besucht hätte.<sup>2</sup>

Die Entschuldigung der Kurator\*innen reichte vielen nicht. Sie sahen den Skandal auch darin begründet, überhaupt eine indonesische Künstler\*innengruppe eingeladen zu haben, die *documenta* in Kassel zu kuratieren. Schließlich sei Indonesien ein muslimisches Land und der Antisemitismus dort endemisch. So schreibt Kersten Knipp am 28. Juni 2022 in einem durchaus kritischen Beitrag zu den Vorfällen für die Deutsche Welle: »Tatsächlich hat der indonesische Staat ein problematisches Verhältnis zu Israel.« Zudem wird *ruangrupa* Nähe zur BDS-Bewegung (Boycott, Divestment, Sanctions)<sup>3</sup> unterstellt.<sup>4</sup> Hinter solchen Aussagen verbirgt sich das unausgesprochene Vorurteil, dass Menschen, insbesondere Künstler\*innen, aus einem Land mit einer mehrheitlich muslimischen Bevölkerung, immer schon potentiell antisemitisch seien – und umgekehrt, dass westliche Kurator\*innen mit Antisemitismus sensibler und verantwortungsvoller umgehen. Eine Annahme, die vor dem Hintergrund, dass wichtige Ausstellungsmacher um den *documenta*-Gründer Arnold Bode NSDAP-Mitglieder waren, besonders absurd erscheint.

Es ist aber auch bemerkenswert, dass die rassistischen Symbole (etwa ein schwarzer US-amerikanischer Soldat mit Schweinsgesicht, der auf dem Bild ejakuliert), welche sich auch auf dem Banner von *Taring Padi* befinden, kaum Beachtung fanden und keinen Anlass für einen Skandal boten. Es fragt sich hier: Sind aus dem Nationalsozialismus keine Konsequenzen bezüglich Rassismus zu ziehen? Sind antisemitische Bilder in Deutschland nicht akzeptabel, rassistische schon? Verwirrende Fragen.

- 
- 2 Der Skandal hielt den Bundeskanzler aber nicht davon ab am 12.10.2023 den Emir von Katar zu empfangen, um für Deutschland wichtige Gas-Deals zu sichern.
- 3 Die BDS-Bewegung wurde 2005 von palästinensischen Organisationen ins Leben gerufen und zielt darauf ab, durch wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Druck Israel zu einem Ende der Besatzung palästinensischer Gebiete, zur Gleichberechtigung der palästinensischen Bürger\*innen Israels und zur Anerkennung des Rückkehrrechts der palästinensischen Geflüchteten zu bewegen. Kritiker\*innen bezeichnen sie als antisemitisch und als Versuch, den Staat Israel zu delegitimieren. Befürworter\*innen sehen in ihr eine Form des gewaltfreien Widerstands. Die Resolution findet sich hier: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/101/1910191.pdf> (letzter Aufruf 07.12.2024).
- 4 Siehe etwa Stefan Laurin am 29.08.2022 auf dem antideutschen Blog »Ruhrbarone«, der erheblichen Anteil an der Skandalisierung der *documenta* und Diffamierung des Kurator\*innen-Kollektivs hatte: <https://www.ruhrbarone.de/documenta-ruangrupa-luegt-bds-schoen/212344/> (letzter Aufruf 07.12.2024).

Bereits Jahre zuvor kam es wiederholt zu Zwischenfällen, in denen die Spannung zwischen Meinungs- und Kunstfreiheit und dem Tabu nicht nur antisemitischer, aber auch israelkritischer Positionen thematisiert wurde. Diesbezüglich sei auf die Kontroversen verwiesen, die durch die Verleihung des Adorno-Preises an Judith Butler im Jahr 2012 sowie durch die Einladung von Achille Mbembe zur Ruhrtriennale im Jahr 2021 ausgelöst wurden. Während sich die breite Öffentlichkeit bei dem Banner von *Taring Padi* einig war, dass es sich hier um eine antisemitische Bildsprache handelt, die nicht öffentlich ausgestellt werden sollte (zumindest nicht, ohne diese zu erläutern und sich von dieser zu distanzieren), wird weiterhin um die Schriften von Mbembe und Butler gestritten (vgl. Brumlik, 2022). An dieser Stelle kann nicht detailliert auf die verschiedenen Argumente eingegangen werden, aber es sei bemerkt, dass Regierungsinstanzen, insbesondere, als es um den Streit um die *documenta* und auch Mbembes Einladung zur Ruhrtriennale ging, stark eingriffen und die deutschen Medien ausführlich und oft einseitig darüber berichteten. Hier darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Deutsche Bundestag bereits 2019 eine Resolution verabschiedete, die die BDS-Bewegung als klar antisemitisch einstuft und in der Praxis auch jede Nähe zu dieser als israelbezogenen Antisemitismus verurteilt. Die Resolution der Bundesregierung beinhaltet keine rechtlichen Konsequenzen, sondern dient lediglich als politisches Signal, dass Deutschland die BDS-Bewegung verurteilt. Dennoch wird diese immer wieder dazu instrumentalisiert, auch vermeintliche Befürworter\*innen der BDS-Bewegung zu desavouieren. Dies hat u.a. zur Konsequenz, dass Wissenschaftler\*innen und Künstler\*innen von Konferenzen, Tagungen und Ausstellungen ausgeschlossen werden. Wobei pikanterweise der erste Entwurf der sogenannten ›BDS-Resolution‹ von der rechten AfD eingereicht wurde, deren Mitglieder immer wieder mit antisemitischen und den Holocaust relativierenden Aussagen auffallen.

In Konsequenz des grausamen Überfalls der Hamas auf die israelische Zivilbevölkerung am 7. Oktober, bei dem über 1.200 Menschen ermordet und 240 Menschen von der Hamas in Geiselnhaft genommen wurden, hat sich die diskursive Situation weiter zugespitzt. All diejenigen, die die anschließenden militärischen Aktionen Israels gegen die palästinensische Bevölkerung, insbesondere in Gaza, kritisch kommentierten, werden nun oft von Medien und Politiker\*innen aller Fraktionen als antisemitisch eingestuft – und dies, obwohl der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag Haftbefehle gegen Israels Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu und den mittlerweile entlassenen israelischen Verteidigungsminister Joav Gallant mit der Begründung, dass bei-

de sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit bei ihrem militärischen Vorgehen im Gaza-Streifen schuldig gemacht hätten, erlassen hat. Zudem klagen zahlreiche internationale Organisationen und Berichte Israel an, gegen humanitäres Völkerrecht zu verstossen und hohe zivile Opfer bewusst in Kauf zu nehmen (ECCHR, 2024). Nicht zu vergessen ist auch, dass der Internationale Gerichtshof bereits 2004 den Bau der Mauer durch Israel im Westjordanland als völkerrechtswidrig erklärt hat, während der Internationale Strafgerichtshof mögliche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Israel und Palästina untersucht. Die Klagen und Urteile konnten nicht verhindern, dass es zu zahlreichen Ausladungen renommierter Künstler\*innen, Wissenschaftler\*innen oder Schriftsteller\*innen wie Adani Shibli kam, deren Buch »Eine Nebensache« (2022) mit dem Literaturpreis 2023 des gemeinnützigen Vereins *Litprom*, der sich für die Verbreitung von Literatur aus Afrika, Asien, Lateinamerika und der arabischen Welt engagiert, ausgezeichnet wurde. Shibli sollte den Preis am 10. Oktober 2023 im Rahmen der Frankfurter Buchmesse empfangen, doch die Verleihung wurde kurzfristig verschoben und Shibli in mehreren deutschen Medien Antisemitismus und BDS-Nähe vorgeworfen. Die englische Übersetzung ist hingegen für den *Booker*-Preis nominiert worden und die spanische, die bereits 2019 erschien, liegt bereits in einer 5. Auflage vor. Im Roman verwebt Shibli zwei Geschichten – eine aus dem Jahr 1949, in der eine junge Beduinin von israelischen Soldaten misshandelt und ermordet wird, und eine aus der Gegenwart, in der eine junge Frau versucht, die Wahrheit über dieses Verbrechen zu ergründen. Pankaj Mishra beschreibt die Erzählung als »außergewöhnliches Kunstwerk, das immer wieder überrascht und fesselt: eine äußerst rare Mischung aus moralischer Intelligenz, politischer Leidenschaft und formaler Virtuosität.«<sup>5</sup>

Antisemitismus wird zu Recht von allen im Parlament vertretenen Parteien nicht nur verurteilt. Die Volksvertreter\*innen sehen sich in der Pflicht, Antisemitismus durch ein direktes und konsequentes Eingreifen zu verhindern. So wurde kürzlich eine Antisemitismusresolution im Bundestag verabschiedet, die noch vor ihrer Abstimmung zu großen Bedenken geführt hat. In einen Gastbeitrag in der Süddeutschen Zeitung (SZ) beschreibt Michael Barenboim diese am 11. August 2024 als »einer Demokratie unwürdig«, während in einem Gastbeitrag für die Frankfurter Allgemeine Zeitung Ralf Michaels, Jeremy Montag, Armin Nassehi, Andreas Paulus, Miriam Rürup und Paula-I. Villa

---

5 Siehe Website des deutschen Verlags: <http://www2.berenberg-verlag.de/buecher/ein-e-nebensache> (letzter Aufruf 26.08.2024).

Braslavsky kritisierten, dass was genau unter Antisemitismus zu verstehen sei »Gegenstand fortwährender wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Reflexion« bleiben müsse und dies vom Staat nicht »autoritativ« festgelegt werden könne<sup>6</sup> (Michaels et al., 2024).

Wir müssen uns fragen: Welche Kriterien werden wann und von wem zur Beurteilung von Kunstwerken und literarischen Arbeiten herangezogen? Die in Deutschland in Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes festgelegte Kunstfreiheit ist schließlich eine Konsequenz, die aus den Erfahrungen mit den nationalsozialistischen Bücherverbrennungen und der Vernichtung von als »entartet« gebrandmarkter Kunst gezogen wurde. Doch es steht nicht nur die Frage im Raum, wer das Recht hat, wie über Kunst zu urteilen, sondern auch, wie wir letztlich Demokratie definieren und wieviel Kontrolle vom Staat ausgehen soll.

Trotz der schwierigen politischen Situation bemühen sich zahlreiche Akteur\*innen mit sehr diversen Mitteln darum, herrschaftskritische Analyse aus ihrer Versäulung zu befreien und den Sanktions-, Zensur-, und *Ccanceling*-Reflexen zu widerstehen. Die Diskurse in den *Mainstream*-Medien suggerieren allerdings zumeist, dass dies nicht geschehe und auch nicht möglich sei.

Es erscheint uns demokratiekritisch erforderlich, Rassismuskritik und Kritik am Antisemitismus aus dieser diskursiven Polarisierung zu lösen, ohne dabei eine Gleichsetzung vorzunehmen. Antisemitismus ist nicht dasselbe wie Rassismus, aber es ist auch kein gänzlich davon zu unterscheidendes Phänomen. Die Überlappungen sind nicht gering, wie auch die Unterschiede etwa bezogen auf Genese und Geschichte beachtlich sind. Wir werden dem hier nicht im Detail nachgehen können. Uns interessiert aber die dem Staat bei der Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus zugewiesene Rolle.

In groben Zügen lässt sich feststellen, dass diejenigen, die sich aktiv gegen Antisemitismus einsetzen und dabei den von ihnen als »links« und »islamistisch« (neuerdings auch »postkolonial« und »importiert«) bezeichneten Antisemitismus als größtes Problem identifizieren, insbesondere den Staat in der Pflicht sehen, gegen diese Form der Gewalt vorzugehen. Bereits die Forderungen nach staatlichen Antisemitismusbeauftragten sowie staatlichen Sanktionen zeugen von einer Sicht auf den Staat als hier wichtiger Straf- und Kontroll-

---

6 Mittlerweile haben über 4.000 Menschen einen öffentlichen Brief unterzeichnet, der die Resolution kritisiert. Und zwar nicht, weil die Bundesregierung sich gegen Antisemitismus positioniert, sondern weil der Vorwurf des Antisemitismus instrumentalisiert werden kann, um jegliche Israelkritik zu kriminalisieren.

instanz. Nicht nur die affirmative Position gegenüber dem Staat Israel scheint ›deutsche Staatsräson‹ zu sein, wie dies die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel bei ihrer Rede in der Knesset am 18. März 2008 in Jerusalem formulierte: »Jede Bundesregierung und jeder Bundeskanzler vor mir waren der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die Sicherheit Israels verpflichtet. Diese historische Verantwortung Deutschlands ist Teil der Staatsräson meines Landes.«

Im Anschluss daran wird der Kampf gegen Antisemitismus als bedeutsames Staatsinteresse formuliert, wobei der Staat sich in der Pflicht sieht, die Bürger\*innen zu erziehen, zu sanktionieren und zur Rechenschaft zu ziehen, während jegliche Kritik am Staaate Israel für unzulässig erklärt wird – und zwar selbst dann, wenn diese von jüdischen Bürger\*innen mit und ohne deutsche Staatsbürger\*innenschaft erhoben wird. Die Frage, wo die Grenzen staatlichen Handelns liegen, wo mithin ein Eingriff des Staates als unzulässig zu betrachten ist und wo die Intervention erforderlich ist, ist Gegenstand kontroverser Debatten. Es steht bspw. die Frage im Raum, ob studentische Proteste gegen die militärischen Aktionen im Gazastreifen als legitim zu betrachten sind – und wann diese es nicht mehr sind. Es muss und wird darüber diskutiert, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Mitteln die Polizei als Exekutive die Beendigung der Proteste mit welchen Mitteln herbeiführen sollte. Diese Fragestellung führte im Frühjahr 2024 in Berlin zu einem weiteren Skandal sowie einer erneuten Zuspitzung der Debatten, in der die bereits bekannten Argumente erneut vorgebracht wurden. *Muss* der Staat so schnell wie möglich eingreifen oder *muss* der Staat abwägen und das Recht auf Protest schützen? Sind die Proteste antisemitisch, sobald sie sich israelkritisch äußern? Was wiegt mehr: das demokratisch verbriegte Recht auf Meinungsäußerung und Protest oder die Verhinderung möglicher diskriminierender Äußerungen? Und wann ist eine Kritik gegenüber Israel antisemitisch? Uns interessiert an dieser Stelle weniger die Beantwortung der Fragen als vielmehr, dass die Fragen auf das Verhältnis von Rassismuskritik und Antisemitismuskritik zum Staat verweisen.

Viele rassismuskritische und antirassistische Akteur\*innen verstehen den Staat nämlich als das größte Problem, wenn es darum geht, Rassismus zu überwinden. In dieser Perspektive manifestiert sich Rassismus insbesondere als ein vom Staat produziertes, propagiertes und stabilisiertes Phänomen. So haben wir in den letzten Jahren große Proteste gegen rassistische Polizeigewalt, *Racial Profiling* und strukturellen Rassismus gesehen. Insbesondere diejenigen, die abolitionistische Positionen vertreten, sehen im Staat und

seinem Gewaltmonopol vor allem einen Täter. So bemerkt Daniel Loick in einem Interview:

»Zu nennen ist die Polizeigewalt, die regelmäßig den Tod bestimmter Leben in Kauf nimmt. Oder die Lager der Grenzregime, bei denen es gar nicht mehr um das Produktivmachen geht, sondern einzig um dauerhafte räumliche Lösungen für Bevölkerungsgruppen, die als überflüssig oder unerwünscht angesehen werden.« (Loick, 2022, o. S.)

Die Verteidigung der Menschenrechte wird also entweder in die Hand des Staates gelegt (im Falle des Antisemitismus) oder zumindest teilweise als ein Kampf gegen den Staat geführt (im Falle von Rassismus), was eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber dem Staat impliziert. Die Gegenüberstellung der beiden Positionen verdeutlicht, dass die Ausgestaltung der Beziehung zwischen Staat und Menschenrechten und gegen Diskriminierung von grundlegender Bedeutung ist. Im folgenden Abschnitt werfen wir einen genaueren Blick auf das Verhältnis von Rassismus und Antirassismus gegenüber dem Staat.

## Rassismuskritik und Antirassismus

Um die Phänomene des modernen Rassismus adäquat zu erfassen und ihre Implikationen zu verstehen, ist eine kritische Auseinandersetzung mit der kolonialen Geschichte, den Ideen der Aufklärung sowie dem Prozess der Nationenbildung unabdingbar. Diese drei Prozesse sind ineinander verwoben und basieren auf einer rassistischen Denkweise, die in der Konsequenz die Gegenüberstellung eines modernen Europas und eines als rückständig gedachten ›Rests‹ (Hall, 1999) etablierte.

Die postkoloniale Theorie, die sich nicht nur mit der Rekonstruktion historischer Dominanz durch den Einsatz ökonomischer und militärischer Gewalt, sondern auch mit den Konstruktions- und Formationsprozessen, an deren Ende schließlich Europa und ›die Anderen‹ stehen, beschäftigt, fokussiert Rassismus über eine Analyse der kolonialen Herrschaftsprozesse (Castro Varela & Dhawan, 2020). Im Kontext des Kolonialismus fungierte Rassismus als ideologische Rechtfertigung für die Ausbeutung und Unterdrückung der kolonisierten Völker. Die Konstruktion von Hierarchien, welche auf vermeintlich biologischen und kulturellen Unterschieden basierten, diente

der Legitimierung der Überlegenheit Europas und der grenzenlosen Ausbeutung der kolonisierten Menschen, Territorien und Meere. Die Unterwerfung, Versklavung und Marginalisierung der kolonisierten Menschen wurden als naturgegeben und notwendig dargestellt. Rassistische Vorstellungen dienten der Rechtfertigung kolonialer Herrschaft sowie der Stabilisierung der politischen und sozialen Kontrolle der Kolonialmächte über die Kolonien. Als eines der zentralen Konzepte der postkolonialen Theorie kann deswegen das Konzept des *›Othering‹* bezeichnet werden (Said, 1978). Etwas verkürzt gesagt, beschreibt das *Othering* den Prozess der Konstruktion und Festschreibung der *›Anderen‹* durch die Dominanzgesellschaft. Dabei werden die *›Anderen‹* nicht nur geschaffen, sondern auch auf einer Position der Nicht-Zugehörigkeit festgehalten. Soziale Gruppen wie postkoloniale Migrant\*innen, Rom\*nja und Sinti\*zze oder BIPOC werden als *›rückständig‹*, *›minderwertig‹* und *›unzivilisiert‹* bestimmt. Es findet eine Dehumanisierung und Essentialisierung dieser Gruppen statt. Der Prozess des *Othering* manifestiert sich auch in der Produktion oppositioneller Dualismen. Dies impliziert, dass diejenigen, die als nicht dazugehörig konstruiert werden, stets denen gegenüberstehen, die als zugehörig definiert werden. Allerdings sind die dabei entstehenden Positionen Gegenstand kontinuierlicher sozialer Auseinandersetzungen und weisen entsprechend unterschiedliche Grade an Durchlässigkeit auf.

Die Geschichte der Konstruktion von *›Rassen‹* muss schließlich in Beziehung mit den sich wandelnden kolonialen Ideologien betrachtet werden, denn der koloniale Kontakt mit den als *›Anderen‹* Bestimmten war stets geprägt durch die divergierenden kolonialen Praktiken und Strukturen vorkolonialer Gesellschaften. Den kolonialen Europäer\*innen galten Schwarze Afrikaner\*innen, anders als Asiat\*innen, unveränderlich als *›wild‹* und *›primitiv‹*. Mittelalterliche Vorstellungen von Reichtum, Despotismus und der Macht des Ostens – insbesondere der islamischen Länder – übersetzten sich während der Kolonialzeit dagegen in der Repräsentation arabischer Menschen als *›zu zivilisiert‹*. Die Wahrnehmung arabischer Menschen war entsprechend nicht von einer Bewertung als *›primitiv‹*, sondern als *›dekadent‹* geprägt<sup>7</sup> (Loomba, 1998, S. 109). Und während die Bevölkerung auf dem indischen Subkontinent von den Brit\*innen etwa als *›irgendwie zivilisiert‹* beschrieben wurde, repräsentierten die spanischen und portugiesischen Kolonialmächte

---

7 Dies galt übrigens auch für die Repräsentation der jüdischen Bevölkerung Europas.

die Einwohner\*innen von Abya Yala<sup>8</sup> als eben durchgängig ›wild‹ und ›primitiv‹ (ähnlich wie Schwarze Afrikaner\*innen). Bartolomé de Las Casas, erster Erzbischof von Chiapas in Mexiko, allerdings hat die ›Zivilisierbarkeit‹ der kolonisierten Subjekte verteidigt. Las Casas kritisierte vehement, dass die spanischen Konquistadoren sich über einen langen Zeitraum hinweg nicht darum bemühten, die Kolonisierten zu christianisieren. Diesbezüglich bemerkt er: »Von Anfang bis zum heutigen Tag haben die Spanier sich ebenso wenig darum bekümmert, diesen Völkern den Glauben an Jesum Christum verkündigen zu lassen, als wenn sie Hunde oder andere unvernünftige Tiere wären.« (Las Casas, 1981, S. 114). Keineswegs ging Las Casas von der Gleichheit der Kolonisierten mit den christlichen Europäer\*innen aus. Er sah aber die Möglichkeit, dass einige der ›kolonisierten Seelen‹ zu retten waren. Las Casas vertrat einen entwicklungsakzeptierenden Rassismus, der anerkennt, dass die als ›minderwertig‹ betrachteten Gruppen eine Entwicklung durchlaufen können, um sich den sich überlegen fühlenden Gruppen anzunähern. Dagegen verneint ein Rassismus, der etwa eine weiße Suprematie vertritt, jede Möglichkeit der Entwicklung. BIPOC gelten ihnen als unwiderruflich ›minderwertig‹, unabhängig von Bildung, Kultur oder sozialem Status. Solcherlei rassistische Ideologien behaupten, dass die Unterschiede biologisch festgelegt und unveränderlich sind. Sie rechtfertigen soziale Hierarchien und Exklusion. Beide Formen des Rassismus dienen dazu, bestehende Machtstrukturen zu erhalten, indem sie die Vorstellung von Ungleichwertigkeit zwischen ethnischen oder rassifizierten Gruppen aufrechterhalten. Doch während die spanische und portugiesische Kolonialherrschaft auf Hybridisierung setzte, hat das britische und deutsche Kolonialsystem vehement versucht, (sexuelle) Kontakte und Beziehungen von Brit\*innen und Deutschen zur lokalen Bevölkerung zu unterbinden, um, so die rassistische Argumentation, die ›Reinheit‹ der eigenen ›Rasse‹ zu erhalten und eine ›Kontamination‹ zu verhindern. Des Weiteren sind andere Formen der Kategorisierung und Diskriminierung innerhalb rassistischer Diskurse stets simultan zu beobachten. In Bezug auf die historische Entwicklung Abya Yalas ist beispielsweise bekannt, dass die

---

8 ›Abya Yala‹ ist ein Begriff aus der Sprache der Kuna, eines indigenen Volkes in Panama und Kolumbien. Er wird verwendet, um den amerikanischen Kontinent in seiner Gesamtheit zu bezeichnen. Der Begriff bedeutet in etwa ›Land in voller Reife‹ oder ›blühendes Land‹ und wird als Alternative zu der kolonialen Bezeichnung ›Lateinamerika‹ genutzt.

spanischen Kolonialherren dort ein komplexes hierarchisches System etablierten, welches sich aus ›Rassen‹-, Klassen- und Geschlechtszugehörigkeit zusammensetzte.

In Ländern wie dem heutigen Namibia und Südafrika etablierte sich die koloniale Herrschaft dagegen durch eine auf ›Rassenkonstruktionen‹ basierende Apartheid, welche mit brutaler und massiver Gewalt aufrechterhalten wurde (Mamozai, 1989). Das Apartheidregime war ein System der institutionalisierten Trennung rassifizierter Körper, welches in verschiedenen Ländern über Jahrzehnte gesetzlich verankert war. Es unterdrückte die nichtweiße Bevölkerung und privilegierte die weiße Minderheit, was bekanntlich zu tiefgreifenden sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten führte, die heute noch spürbar sind (Posel, 2001).

Die unterschiedlichen kolonialen Herrschaften haben sich differenter Machtstrategien bedient, die wiederum diverse kulturelle Praxen und Institutionen hervorriefen. Sobald Rassismus und seine Beziehungen zu Kolonialismus genauer betrachtet werden, geraten die sehr diversen Taktiken und Strategien in den Blick, die unterschiedliche postkoloniale Konsequenzen zeitigten.

## **Angst und Alltagsrassismus**

Die Analyse europäischer Diskurse über Menschen in Afrika verdeutlicht, dass rassistische Bilder nicht allein funktional zu erklären sind. Denn bevor die massenhafte Versklavung und die koloniale Ausplünderung des Kontinents einsetzten, waren rassistische Bilder bereits etabliert, wenn auch ihre Ausarbeitung und skrupellose Instrumentalisierung erst während des Kolonialismus in ihrer rassistischen Prägung vollends zur Entfaltung gelangten. Christoph Butterwegge bemerkt, dass der frühe Kapitalismus im mittelalterlich-christlichen Weltbild auf einen ›Traditionsfundus‹ zurückgreifen konnte, der es ihm erlaubte, die Unterscheidung zwischen ›Rassen‹ auf die neuen sozioökonomischen Verhältnisse zu übertragen und als Herrschaftsmittel zu instrumentalisieren (Butterwegge, 1996, S. 130). In der Folge wurde eine Stabilisierung rassistischer Bilder und Stereotype durch (pseudo-)wissenschaftliche Diskurse vorgenommen, wobei die zentrale Frage die Einzigartigkeit der menschlichen Spezies betraf. Es ist dabei von besonderem Interesse, die diskursiven Spannungen zwischen den Ideen des Universalismus innerhalb der Aufklärung und deren Forderung nach Gleichheit sowie

der Idee der konstruierten rassistischen Differenzen zu verfolgen, wenn etwa über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit von Hybridität debattiert wurde. Debatten um sogenannte ›Rassentheorien‹ stellen stets auch eine Diskussion über Sexualität zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen dar. Die Tatsache, dass in kolonialen Kontexten eine explizite Diskussion über Sexualität zwischen Kolonisierten und *weißen* Europäer\*innen stattfand, lässt den Schluss zu, dass Rassentheorien stets auch versteckte Theorien der Lust waren (Young, 1995, S. 9). Die Rassendiskurse innerhalb der Wissenschaften haben die bereits vorherrschenden Vorstellungen über ›Barbarentum‹, ›Wildheit‹ und die angebliche exzessive Sexualität der kolonisierten Bevölkerung Afrikas nie in Frage gestellt, sondern mit ihren Mitteln bestätigt. Im Verlauf der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen wurden die ›rassischen Charakteristika‹ durch angebliche biologische Differenzen affirmiert. Es begannen Vermessungen des Schädels und des Gehirns, der Gesichtszüge, die später durch die Beschreibung der Genstrukturen supplementiert wurden. Dabei wurde immer wieder auf angeblich beweisbare Zusammenhänge zwischen körperlichen und kulturellen Faktoren verwiesen (Memmi, 1987, S. 13). Letztlich kann festgestellt werden, dass wissenschaftliche Bemühungen dazu geführt haben, dass die Kategorien ›Wildheit‹ oder etwa ›Zivilisation‹ zu fixen und permanenten Vorstellungen mutierten, die sich über Jahrhunderte halten.

Die Kategorie ›Rasse‹ avancierte zu einem konstitutiven Element derjenigen Gemeinschaft, die Benedict Anderson (1991) als ›erfundene Gemeinschaft‹ bezeichnet hat – die Nation. Sowohl die Konzeption der Nation als auch die der Rasse basieren auf imaginierten Gemeinschaften, welche Menschen ohne deren Zustimmung an andere binden und sie gleichzeitig von anderen trennen. Nationen werden von (rechten) Nationalist\*innen anhand rassistischer Kriterien definiert. Die Konsequenz dessen ist ein Alltagsrassismus, der über Ängste angeheizt wird und der behauptet, dass Schwarze Menschen nicht deutsch sein können und gefährlich seien. Damit werden ethische Selbstverständlichkeiten außer Kraft gesetzt. Es setzt sich eine affektgesteuerte Abgrenzungspraxis durch.

Die Realität und Normalität von Migration haben die Idee von der Reinheit der Nation nie wirklich irritieren können. Sie überdauerte. In der jüngeren Vergangenheit sind es insbesondere Bewegungen wie *Pegida*, die in der deutschen Bevölkerung Ängste vor einer ›feindlichen Übernahme‹ Deutschlands durch muslimische Menschen schüren. Viele *Pegida*-Anhänger\*innen glauben fest an die Verschwörungstheorie des ›Großen Austauschs‹, die behauptet,

dass es einen geheimen Plan gibt, die europäische christliche Bevölkerung mit einer muslimischen auszutauschen.

»Bei der Frage nach den angeblich Steuernden dieses Austauschs tritt besonders häufig ein tief verankerter Antisemitismus zu Tage. Der Verweis auf vermeintliche ›Geldeliten‹ oder den jüdischen US-Investor George Soros knüpfen an uralte antijüdische Codes an, mit denen jüdischen Menschen unterstellt wird, durch Kapitalströme Regierungen und Medien zu kontrollieren. Die angeblich derart gesteuerten Migrationsbewegungen trafen, so die Behauptung, auf ein deutsches Volk, das weder den Willen noch die Kraft habe, sich dagegen zu wehren. So würden die fremden Mächte auf eine Destabilisierung Europas per genetischer Zersetzung hinwirken.« (Kutscher, 2024, o. S.)

Die erschreckend weite Verbreitung dieser Erzählung in den sozialen Medien verweist einerseits auf die Kontinuität eines kruden nationalistisch-biologistischen Rassismus. Anderseits verdeutlicht sie die Wichtigkeit, Antisemitismus und Rassismus gemeinsam zu analysieren. Rechtspopulist\*innen und die Neue Rechte verlinken unterschiedliche Codes mit großer Geschicklichkeit. All dies macht verständlich, dass Rassismuskritik immer auch Staatskritik ist. Konkreter: eine Kritik am europäischen Nationalstaat und seiner Vorstellung von einem reinen, homogenen Staatsvolk, die immer einhergeht mit dem Ausschluss all jener, die als ›Anders‹ markiert werden. Ganz gleich ob diese ›Anderen‹ als bedrohlich oder etwa exotisch repräsentiert werden.

Die historische Rolle von Staaten in der Verfolgung von rassifizierten Menschen, sozialen Gruppen und Organisationen, die die von ihnen propagierte Ideologie nicht teilten, ist von großer Tragweite und bedrückender Natur. Der deutsche nationalsozialistische Staat und die faschistischen Staaten Spanien und Italien wie auch die koloniale Vergangenheit Europas haben nicht viel dafür getan, ein ungebrochenes Vertrauen zum europäischen Staat aufzubauen. Auch nach der Proklamierung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 müssen selbst sich als demokratisch bestimmende Staaten kritisch betrachtet werden. Die Verfolgung von Kommunist\*innen während des Kalten Krieges in den USA, aber auch in Deutschland sind nicht nur problematisch, sondern sprechen von der Notwendigkeit einer vehementen Staatskritik – ebenso wie etwa die rechtlich legitimierte Verfolgung von LGBTIQ+ Menschen bis in die 1970er Jahre hinein oder eine Migrationspolitik, die Migrant\*innen immer wieder als ›Fremdkörper‹ und nicht als Bürger\*innen repräsentiert.

Doch gilt es, einen Unterschied zu machen zwischen einer demokratisch notwendigen Staatskritik und einer Staatsphobie, die letztlich antidemokratische Ressentiments befeuert. Schauen wir uns also diesen Unterschied genauer an.

### **Staatsphobischer Antirassismus**

In seinen Gouvernementalitätsstudien prägte Michel Foucault (2006) den Begriff der ›Staatsphobie‹, um damit verkürzte, reduktive Erklärungen für das Funktionieren der Staatsmacht zu beschreiben. Staatsphobische Erklärungen führen zu einer illusorischen Dichotomie zwischen staatlicher Macht und Zivilgesellschaft, wobei der Staat als eine Entität außerhalb des sozialen Lebens konzipiert wird. Foucault stellte fest, dass derartige verkürzte Auslegungen sowohl im linken als auch im rechten politischen Denken zu beobachten sind. Kaspar Villadsen und Mitchell Dean (2012) beobachten im 21. Jahrhundert eine Zunahme staatsfeindlicher Tendenzen in verschiedenen Kontexten, darunter in neoliberalen und konservativen Politikkreisen sowie den liberalen Sozialwissenschaften. Zusätzlich zu den historischen Erfahrungen, welche die negativen Aspekte des Staates verdeutlichten, haben die Zunahme polizeilicher Eingriffe wie auch staatlicher Kontrolle zu einer neuen Form der allgemeinen Skepsis gegenüber dem Staat geführt. Feindliche Einstellungen gegenüber dem Staat kommen dabei nicht nur von rechter und neoliberaler, sondern auch von linker und anarchistischer Seite.

Neoliberale Politiken zielen genuin darauf ab, den Einfluss des Staates zu beschränken und multinationalen Unternehmen und Banken mehr Autonomie und damit Macht einzuräumen. Politiker wie der Präsident der USA, Donald Trump, oder der amtierende argentinische Staatspräsident, Javier Milei, der sich als ›Anarchokapitalist‹ beschreibt, wollen die Staatskompetenzen stark einschränken bzw. tun dies schon. Ministerien werden abgeschafft und die staatliche Verwaltung wird radikal verschlankt. Gleichsam planen sie, multinationale Konzernen mehr Privilegien einzuräumen, während die öffentliche Bildung ausgetrocknet wird.

In den Sozialwissenschaften wird wiederum seit langem die These diskutiert, dass Staaten aufgrund der Globalisierung, sozialer Bewegungen und der Zivilgesellschaft an Bedeutung verlieren. Dies führt zu Schlussfolgerungen wie der, dass Staaten ausgehöhlt oder analytisch obsolet seien (Villadsen & Dean, 2012, S. 401).

Während ein kritisches Nachdenken über Machtstrukturen und Regierungen von erheblicher Wichtigkeit ist, kann die Dämonisierung des Staates und/oder die Verkennung der Bedeutsamkeit desselben einen gefährlichen Riss in dem fragilen demokratischen Fundament verursachen, der potenziell rechtspopulistischen Ideologien Tür und Tor öffnet (Dhawan, 2020). Wie Marc Tuters und Tom Willaert (2022) in ihrer Studie über Verschwörungstheorien, die auf Instagram kursieren, feststellen, führt Staatsphobie dazu, dass sehr diverse politische Meinungen verlinkt werden können. Die geteilte Staatsfeindlichkeit stellt eine gemeinsame Basis dar, auf der Menschen mit völlig unterschiedlichen ideologischen Hintergründen gemeinsam gegen den Staat stehen. Dabei betrachten sich diese als »einfach nur kritisch« (Tuters & Willaert, 2022, S. 1233). So beobachten wir eine unheimliche Konvergenz unterschiedlicher politischer Meinungen, welche durch die Staatsphobie bedingt ist. Diese Einheit bildet die Grundlage für ein gemeinsames, gegen den Staat gerichtetes Handeln, wie dies bei den Querdenker\*innen nachgewiesen werden konnte (Castro Varela, 2024). Diese Gruppierungen waren während der Pandemie durch eine hohe Intransparenz sowie eine heterogene Zusammensetzung gekennzeichnet. Zu ihnen zählten Reichsbürger\*innen, Impfgegner\*innen und anarchistische Akteur\*innen gleichermaßen.

Rassismuskritische Positionen waren immer zu Recht staatskritisch, sie sind aber zunehmend staatsphobisch. Sie lenken damit nicht nur ab vom affektgesteuerten Alltagsrassismus, sondern befeuern auch eine Staatsfeindlichkeit, die sich als trickreich erweisen kann. Die grundlegende Verdammung des Staates führt einerseits zu einer Einschränkung der Möglichkeit einer effektiven Staatskritik und unterschlägt andererseits, dass die Zivilgesellschaft Teil des Staates ist – zumindest wenn auf die von Antonio Gramsci postulierte Idee eines integralen Staates verwiesen wird, von der das Konzept der Zivilgesellschaft schließlich abgeleitet wurde. In seiner Eigenschaft als erweiterter oder integraler Staat kann er, Gramsci folgend, nicht nur als Apparat betrachtet werden. Vielmehr ist er von zivilen Terrains und Feldern umgeben, die er sowohl rahmt als auch autorisiert (Castro Varela et al., 2023).

Auch vor dem Hintergrund, dass staatsphobische Positionen von der Rechten unterstützt werden, ist eine unkritische Übernahme nicht angezeigt. Zudem können die sehr diversen Rassismen damit nur unzureichend adressiert werden.

## Schlussfolgerungen

Rassismuskritik ist notwendigerweise auch Staatskritik. Damit diese nicht in einer zweifelhaften Allianz mit neoliberalen und/oder libertären Positionen endet, muss diese sich von Staatsphobie distanzieren und die staatsphobischen Tendenzen in ihren Positionen selbstkritisch analysieren.

Eine differenzierte Historisierung von Rassismus macht deutlich, dass für die verschiedenen Rassismen unterschiedliche Interventionen vonnöten sind. Von einer staatsphobischen identitären Bewegung müssen sich rassismuskritische Bewegungen deutlich abgrenzen, auch indem sie hervorheben, wo sie die Möglichkeiten eines demokratischen Staates sehen, wenn es darum geht, vulnerable Bürger\*innen zu schützen.

In der aktuellen politischen Lage, die von einer zunehmenden Polarisierung geprägt ist, werden immer wieder falsche Oppositionsgruppen aufgerufen. Dabei werden diejenigen, die sich gegen Antisemitismus positionieren, oft als Demokrat\*innen repräsentiert, während diejenigen, die sich rassismuskritisch äußern, nicht selten den Staat als Feind charakterisieren. Dies führt zu einer toxischen politischen Stimmung. Nicht nur eine differenzierte Staatskritik wird dadurch verunmöglicht, sondern ebenso eine politisch notwendige Allianz zwischen denjenigen, die sich gegen Antisemitismus positionieren, und denjenigen, die rassismuskritisch agieren und argumentieren. Um zu verhindern, dass der Staat von rechten Ideologien vereinnahmt wird – was paradoxe Weise dazu führt, dass Akteur\*innen wie die AfD in Deutschland, die MAGA-Bewegung (*Make America Great Again*) in den USA und Marine Le Pen in Frankreich den Diskurs über Antisemitismus monopolisieren –, ist es entscheidend, dass antirassistische und antisemitismuskritische Gruppen ihre Beziehung sowohl zum Staat als auch zueinander neu überdenken (Dhawan, 2024). Manchmal ist es wichtig, dass die Bürger\*innen den Staat in seine Grenzen verweisen und auf ihr Recht auf Protest und divergierende Meinung pochen; manchmal ist es notwendig, den Staat anzuklagen und/oder ihn in die Pflicht zu nehmen. Nur so kann das Versprechen der Demokratie, dass die Rechte und Würde aller garantiert sind, erfüllt werden.

## Literaturverzeichnis

- Anderson, B. (1991). *Imagined communities: Reflections on the origin and spread of nationalism*. Verso.

- Barenboim, M. (2024, 11. August). Einer Demokratie unwürdig. Süddeutsche Zeitung, <https://www.sueddeutsche.de/kultur/michael-barenboim-resolution-antisemitismus-bundestag-lux.EjUq1rG9JX9s4EjXokwwvG>
- Brumlik, M. (2022). Postkolonialer Antisemitismus? Achille Mbembe, die palästinensische BDS-Bewegung und andere Aufreger. Bestandsaufnahme einer Diskussion. VSA.
- Butterwegge, C. (1996). Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt: Erklärungsmodelle in der Diskussion. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Castro Varela, M. (2002). Interkulturelle Kompetenz – ein Diskurs in der Krise. In G. Auernheimer (Hg.), *Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität* (S. 35–48). Opladen.
- Castro Varela, M. (2022). Gibt es ein Recht auf Desinformation? Hassreden und Staatsphobie in sozialen Medien. In A. Seville (Hg.), *Verschwörungslogien* (S. 120–141). Wochenschau-Verlag.
- Castro Varela, M., & Dhawan, N. (2020). Postkoloniale Theorie: Eine kritische Einführung. transcript (UTB).
- Castro Varela, M., Khakpour, N., & Niggemann, J. (Hg.). (2023). Hegemonie bilden: Pädagogische Anschlüsse an Antonio Gramsci. Beltz Juventa.
- Dhawan, N. (2020). State as pharmakon. In D. Cooper, N. Dhawan, & J. Newman (Hg.), *Reimagining the state: Theoretical challenges and transformative possibilities* (S. 57–76). Routledge.
- Dhawan, N. (2024). Die Aufklärung vor Europa retten: Kritische Theorien der Dekolonialisierung. Campus Verlag.
- European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) (2024, 11. Oktober). Wir klagen weiter gegen Waffenexporte nach Israel. <https://www.ecchr.eu/pressemitteilung/wir-klagen-weiter-gegen-waffenexporte-nach-israel/>
- Foucault, M. (2006). Sicherheit, Territorium, Bevölkerung: Geschichte der Gouvernementalität (Bd. I). Suhrkamp.
- Hall, S. (1999). Ethnizität: Identität und Differenz. In J. Engelmann (Hg.), *Die kleinen Unterschiede: Der Cultural Studies Reader* (S. 83–98). Campus Verlag.
- Hannah, M. G. (2016). State knowledge and recurring patterns of state phobia: From fascism to post-politics. *Progress in Human Geography*, 40(4), 476–494.
- Knipp, K. (2022, 28. Juni). Blinder Fleck Antisemitismus in Indonesien. <https://www.dw.com/de/antisemitismus-documenta-indonesien/a-62285727>

- Kutscher, N. (2024). Die Erzählung vom »großen Austausch«. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/549525/die-erzaehlung-vom-grossen-austausch/>
- Las Casas, B. (1981/1970). Bericht von der Verwüstung der Westindischen Länder. Frankfurt a.M..
- Loick, D. (2022, 15. Juli). Was ist Abolitionismus, Herr Loick? Interview mit Friedrich Weißbach. <https://www.philomag.de/artikel/was-ist-abolitionismus-herr-loick>
- Loomba, A. (1998). Colonialism/Postcolonialism. London/New York.
- Mamozai, M. (1989). Schwarze Frau, weiße Herrin: Frauenleben in den deutschen Kolonien. Rowohlt.
- Memmi, A. (1987). Rassismus. Athenäum.
- Merkel, A. (2008, 18. März). Rede von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vor der Knesset am 18. März 2008 in Jerusalem. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-von-bundeskanzlerin-dr-angela-merkel-796170>
- Michaels, R., Montag, J., Nassehi, A., Paulus, A., Rürup, M., & Villa Braslavsky, P. I. (2024, 23. Oktober). Schutz jüdischen Lebens. Ein Textvorschlag. FAZ. <https://www.faz.net/einspruch/nachrichten/vorschlag-zur-bundestagsresolution-gegen-antisemitismus-110063906.html>
- Posel, D. (2001). Race as common sense: Racial classification in twentieth-century South Africa. *African Studies Review*, 44(2), 87–114.
- Said, E. (1978). Orientalism: Western conceptions of the Orient. Penguin Books.
- Tuters, M., & Willaert, T. (2022). Deep state phobia: Narrative convergence in coronavirus conspiracism on Instagram. *Convergence: The International Journal of Research into New Media Technologies*, 28(4), 1214–1218.
- Young, R. (1995). Colonial desire: Hybridity in theory, culture and race. Routledge.

# **Solidarität im Spannungsfeld von Staat und der Gesellschaft der Vielen**

---

*Massimo Perinelli*

Seit Jahrzehnten kämpfen Migrant\*innen und (post)migrantische Initiativen, Verbände und Bewegungen erfolgreich für eine Ausweitung demokratischer Teilhabe und sozialer Gerechtigkeit, für gleiche Bildungschancen, menschenwürdiges Wohnen, faire Löhne, Bewegungsfreiheit, kulturelle Vielfalt und gegen Diskriminierung, Ausbeutung, Entrechtung und Stigmatisierung – also gegen die rassistisch strukturierte Hierarchisierung der Gesellschaft. Sie haben damit einen erheblichen Anteil an der demokratischen Transformation und grundlegenden Liberalisierung, die dieses Land in den letzten acht Jahrzehnten durchlaufen hat. Vieles von dem, was uns heute als ›Weltoffenheit‹, ›Toleranz‹, ›multikulturellem Reichtum‹ und ›interkultureller Kompetenz‹ selbstverständlich ist, wurde von Generationen von Migrant\*innen unter dem Einsatz ihres Lebens und mit viel Leid erbittert erkämpft. Gleichzeitig waren es aber auch ihr Witz, ihr Ideenreichtum und ihre Lebendigkeit, die diese Kämpfe für ein gutes Leben so erfolgreich hat werden lassen. Die solidarische Gesellschaft der Vielen, die täglich von großen Teilen der Bevölkerung gelebt und als Qualität eines besseren Lebens genossen wird, steht heute wie nichts anderes identitären Ordnungsfantasien, autoritärer Angstpolitik, neoliberaler Verunsicherung und faschistischen Machtambitionen entgegen. Allerdings leugnet eine rasant zunehmende Anzahl von Menschen die Realitäten dieser Gesellschaft und bekämpft sie mit aller Gewalt. Die Gesellschaft der Vielen zu verteidigen, ist das Gebot der Stunde.

Welche Rolle spielt darin jedoch der Staat? Ist er das Feld der politischen Auseinandersetzung, der Ort gesellschaftlicher Veränderung? Ist er das Machtzentrum, das es zu erobern oder doch zumindest radikal zu verändern gilt, oder ist er schlicht eine Herrschaftsinstanz, die es abzuschaffen gilt und der sich darum nur abolitionistisch zu nähern ist? Oder ist der Staat gar nur ein Simulacrum des Politischen, ein Spektakel von Führung und Gestaltung

mit austauschbarem Personal, das die Dynamiken von Herrschaft verfehlt und verschleiert, zum Zweck, die Kritik von Bewegungen, die es zwangsläufig auf sich zieht, ins Leere laufen zu lassen?

## **Staatsanrufung**

Sicherlich erlangt der Staat seine Bedeutung in der permanenten Adressierung und Anrufung durch zivilgesellschaftliche Akteur\*innen. Viele Betroffene rassistischer Gewalt etwa fühlen sich vom Staat allein gelassen und fordern ihn auf, sich zu engagieren, z.B. in der Erfüllung des Versprechens der Bundeskanzlerin Angela Merkel auf „lückenlose Aufklärung“ der NSU-Verbrechen. Im NSU-Komplex sprachen folglich nicht wenige Initiativen von Staatsversagen, da der Staat den rechten Terror nicht unterbunden oder entschieden bekämpft und damit seine ihm aufgetragene Rolle des Schutzes seiner Bevölkerung und insbesondere des im Grundgesetz verbrieften Minderheitenschutzes nicht erfüllt habe. Tatsächlich hat der Staat den betroffenen migrantischen Communities seine Unterstützung versagt und damit seine Aufgabe, Rechtsgleichheit seiner Bevölkerung zu garantieren, nicht erfüllt. Folglich wurde in zahlreichen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen das Verhalten von Behörden und staatlichen Institutionen auf Fehlverhalten untersucht, mit dem letztendlichen Ziel, Abhilfe zu schaffen und bessere staatliche Behörden, etwa eine bessere Polizei oder einen besseren Geheimdienst zu bekommen.

Die Anrufung des Staats durch die Betroffenen rassistischer Gewalt und die mit ihnen verbundenen Initiativen zielt außerdem stark auf Zugehörigkeit und Anerkennung ab: Anerkennung ihres durch Rassismus erfahrenen Leids, aber auch Anerkennung ihrer Lebensleistung, d.h. sowohl Anerkennung als Opfer als auch Anerkennung als Menschen, die keine Opfer (mehr) sein wollen. Die zahlreichen Einladungen von Opferangehörigen und Betroffenen ins Bundeskanzleramt und zu anderen staatlichen Institutionen schien vielen eine Bestätigung ihrer Forderung nach Gerechtigkeit, Würde und Sichtbarkeit. Diese Treffen waren auch Orte der Aushandlung von individuellen Entschädigungen sowie finanziellen Zusicherungen für erinnerungspolitische Vorhaben wie Mahnmale, Dokumentationen und andere Bildungsformate. Bei vielen blieb das schale Gefühl zurück, neben warmen Worten und leeren Versprechen vor allem das Image der ihnen gegenüber versagenden Regierung aufzubessern.

## **Der Staat muss weg**

Gleichzeitig erleben wir hierzulande eine Konjunktur abolitionistischer Ansätze nach US-amerikanischem Vorbild, die sich explizit gegen den Staat richten oder sich ostentativ von ihm abwenden (Loick & Thompson, 2022). Diese gehen davon aus, dass dessen primäre Funktion die Durchsetzung von Klasseninteressen ist und sich seine Herrschaft konstitutiv auf die Gewalt gegen die subalternen Klassen gründet. Gerade der NSU-Komplex hat gezeigt, dass die Anschlags- und Mordserie der Neonazinetzwerke nicht aufgrund des Versagens des Staates zehn Jahre stattfinden konnte, sondern vielmehr der reibungslosen Verschränkung rassistischer Sicherheitspolitik, Polizeiarbeit (Mohr & Roth, 2021) und geheimdienstlicher Tätigkeit (Aust & Laabs, 2014) geschuldet war: Während der Verfassungsschutz die Naziszene finanzierte, organisierte und vor strafrechtlicher Verfolgung schützte und bis heute schützt, ermittelte die Polizei über Jahre ausschließlich gegen die Familien der Opfer und deren migrantisches Umfeld, während sie trotz zahlreicher Hinweise nicht in der rechten Szene investigativ tätig wurde. Die Politik flankierte das Vorgehen der staatlichen Behörden und stellte die migrantischen Communities unter Generalverdacht (Sauer, 2022). Und auch die Justiz, in Form des Staatsschutzenats im fünfjährigen NSU-Prozess vor dem OLG-München, bemühte sich nach Kräften, die Netzwerke des neonazistischen Terrorismus aus dem Verfahren rauszuhalten, indem sie alle der Beteiligung verdächtigen Personen für ein mögliches späteres Verfahren in ein Strukturermittlungsverfahren auslagerte, das dann selbstverständlich nach der Urteilsverkündung eingestellt wurde. Diese Kollusion war kein Versagen des Staats, sondern Ausdruck seiner Fähigkeit, migrantischen Milieus das Gefühl von Sicherheit zu nehmen, sie strukturell zu schwächen und auf ›ihren Platz‹ zu verweisen. Die Sicherheitspolitik der Innenbehörden im NSU-Komplex diente der Subordination der migrantischen Bevölkerung entlang einer rassifizierten Gesellschaftshierarchie. Vor diesem Hintergrund könnte die These vertreten werden, dass die einzige Panne der Sicherheitsbehörden darin bestand, nicht verhindert zu haben, dass das Bekennervideo der NSU-Zelle in die Hände der Zivilgesellschaft gelangte und dort publik gemacht wurde. Wir wüssten ansonsten bis heute nichts von der Existenz eines NSU. Das Staatsversagen, so könnte geschlussfolgert werden, war die Nichtverhinderung der daraufhin einsetzenden Solidaritätsarbeit zum NSU-Komplex, die sich zum Ziel setzte, die rassistische Spaltung der Gesellschaft zu überwinden.

Angesichts des Abgrunds, den der NSU-Komplex sichtbar werden ließ, und spätestens in der weltweiten Rebellion der *Black-Live-Matters*-Bewegung und unter dem Eindruck des rassistischen Massenmordes in Hanau 2020 wurden Stimmen laut, die in der abolitionistischen Tradition der *Black-Power*-Bewegung der USA auch hierzulande einen Abbau bzw. die Abschaffung der staatlichen Institutionen Polizei und Geheimdienst forderten.

## Für einen besseren Staat?

Zur gleichen Zeit, in der abolitionistische Ansätze breiter diskutiert wurden, konnte aber gerade während der Coronajahre in der Angst vor der Pandemie und im Bestreben der Reduzierung des zahllosen Sterbens an der SARS-CoV-2-Infektion auch ein Heranrücken großer Teile der Linken an autoritäre *Shutdown*-Politiken des Staates und dessen virologischen Blick auf Gesellschaft beobachtet werden. Tausende ehemals staatskritische Linke forderten einen Interventionsstaat und drückten darin eine affirmative Haltung gegenüber der instrumentellen Vernunft staatlicher Durchsetzungspraktiken bis weit in die Persönlichkeitsrechte der Einzelnen hinein aus – ein Paradigmenwechsel im Verhältnis der Linken zum Staat, der in seiner Dimension bis heute wenig verstanden ist.

Und wie in einer Gegenbewegung könnten wir heute die These anprobieren, ob nicht der zum Ausnahmezustand tendierende autoritäre Interventionsstaat im Gewand des neoliberalen Staates, der seit 40 Jahren mit aller Macht bemüht ist, das Prinzip der alternativlosen kapitalistischen Konkurrenz durchzusetzen, im Moment drohender antiliberaler und ultra-autoritärer rechter Hegemonie gegenwärtig einen Kurswechsel durchläuft, in dem er um die Gunst solidarischer und demokratischer Bewegungen buhlt, mit dem Ziel seines eigenen Überlebens. Denn wie schon vor knapp 100 Jahren sehen wir auch heute in der Politik der faschistischen Bewegungen und ihrer Partei in den Parlamenten, dass die Erringung rechter Hegemonie über die Zerstörung staatlicher Apparate gelingt, also in der planvollen Chaotisierung und Disfunktionalisierung aller Bereiche gesellschaftlicher Reproduktion.

Was also fordern wir? Mehr Staat, einen zur demokratischen Besinnung kommenden Staat oder dessen Abschaffung? Und ist der Staat mehr als Behörden und Regierung, die uns in der Regel in ihrer repressiven Dimension entgegentreten? Welche Funktion besitzt er bezüglich der in den bürgerlichen, pro-

letarischen und antikolonialen Revolutionen der letzten 250 Jahre erkämpften Rechte? Was ist also dieser Staat und was wollen wir von ihm?

## Was ist der Staat?

Gerade in Zeiten beschleunigter Affektpolitik und des Verlusts an theoretischem Denken ist es angebracht, uns die politischen Debatten der letzten Jahrzehnte erneut zu vergegenwärtigen, um die Komplexität dieser Frage nicht zugunsten von einfachen und vereinseitigenden Antworten zu opfern. Ein zumindest kuriosischer Streifzug durch die Geschichte linker Staatstheorie kann helfen, Macht und Herrschaft heute nicht wieder in einfachen Dichotomien zu denken, in denen der Staat lediglich die herrschende Klasse repräsentiert, die das gemeine Volk oder doch zumindest die gefährlichen Klassen unterdrückt und von deren Herrschaft es ›uns‹ zu befreien gilt. Und der historische Blick schützt auch vor regressiven Wünschen nach Wertschätzung und Fürsorge durch einen väterlichen oder mütterlichen Versorgungsstaat. Dass der Staat kein Subjekt oder Ding ist, sondern von Menschen hergestellt wird, allerdings »unter Bedingungen, die sich ihrem unmittelbaren Bewusstsein und ihrer Kontrolle entziehen« (Hirsch, 2005, S. 15), fordert uns auf, ihn in seiner materialistischen Konstituiertheit zu begreifen.

Antonio Gramscis Begriff der Hegemonie, den er in seinen Gefängnisheften in den 1930er Jahren entwickelt hat, ist hilfreich gegen einen eindimensionalen Blick auf Herrschaft als ein mit Gewalt durchgesetztes Interesse einer Gruppe. Vielmehr erweiterte Gramsci – nicht zufällig im Moment der Durchsetzung des italienischen Faschismus vor 100 Jahren – den Begriff des Staates um ein den staatlichen Apparaten vorgelagertes Ringen (zivil-)gesellschaftlicher Institutionen auf den Feldern von Ökonomie, Politik, Recht und Kultur. Der Staat ist bei Gramsci Ausdruck eines asymmetrischen Gleichgewichts aus Zwang und Konsens bzw. von »Hegemonie gepanzert mit Zwang« (Buckel & Fischer-Lescano, 2007; Gramsci, 2012).

An den Hegemoniebegriff des marxistischen Philosophen schlossen sich in den 1970er Jahren auch die Überlegungen des linken Staatstheoretikers Nicos Poulantzas an, die uns helfen, Staat als Ausdruck eines gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses zu denken und nicht als etwas, das uns oder den sozialen Bewegungen äußerlich ist (Demirović et al., 2010). Dieses Kräfteverhältnis spielt sich in den ›ideologischen Staatsapparaten‹ ab, ein vom Philosophen Louis Althusser entlehnter Begriff, den dieser in der Hitze der großen Revolten

der 1960er Jahre, vor allem des Pariser Mai 1968, entwickelt hat. Diese ideologischen Staatsapparate sind dem repressiven Staat vorgelagert und dienen als Austragungsort des Klassenkampfs, an dem wir alle partizipieren. Der Staat ist dann nicht nur Regierung, Polizei, Gefängnis und andere repressive Staatsorgane, sondern eben auch Kirchen, Schulen, Stiftungen, Verbände, Parteien, NGOs, die Familie etc. All das ist Teil von dem, was Staat ist...

### **L'État, c'est nous**

... und wir sind ein Teil davon. Spätestens mit Michel Foucaults Studien zur »Gouvernementalität«, also jener modernen Regierungstechnik, in der sich ausdrückt, wie wir regiert werden wollen und wie wir uns darin durch Technologien des Selbst selber regieren, verschiebt sich die Perspektive auf Macht als eine, die von unten nach oben läuft und sich dort in Herrschaft verfestigt. Dies lenkt unseren analytischen Blick auf Macht weg von den staatlichen Apparaten hin zu der Frage, wie »die materielle Instanz der Unterwerfung in ihrer subjektkonstituierenden Funktion zu erfassen« ist und sich solchermaßen Herrschaft in die Subjekte inkorporiert (Foucault, 1999, S. 37). Die Geburt des modernen Subjekts ergründet Foucault historisch im Übergang zur Disziplinargesellschaft und in weiterer Entwicklung zum biopolitischen Staat. Der Staat verfügt nun nicht mehr über das Recht zu töten, während er an der konkreten Lebensführung seiner Bevölkerung wenig interessiert ist, wie es geschichtlich frühere Herrschaftsformen ausmachte. Der Staat der Neuzeit förderte nun vielmehr aktiv das Leben seiner Bevölkerung durch allerlei biopolitische Maßnahmen und überließ demgegenüber diejenigen dem Tod, deren Leben als wertlos erschienen. Die aufkommenden Wissenschaften des späten 19. Jahrhunderts wie Pädagogik, Medizin, Eugenik, Kriminalistik und Soziologie dienten dem Zweck der Aufwertung, Verbesserung und Absicherung des Lebens in dialektischer Verschränkung zum massenhaften und systematischen Sterben der anderen, dessen Höhepunkt wir im 20. Jahrhundert vergegenwärtigen mussten.

Foucaults Bestimmung von Macht als inkorporierte Technologien des Selbst bedeutete in seiner Zeit in den 1970er Jahren auch eine explizite Kritik an der Studierendenbewegung, deren Vertreter\*innen zahlreich in seinen Vorlesungen saßen und deren Rebellion auf den Kampf gegen den Staat abzielte und sich dabei selbst in dessen Institutionen verirrte. Die Erkenntnis, dass Macht nicht repressiv von oben kommt, sondern vielmehr von unten

und produktiv ist, hatte weitreichende Implikationen auf linke Praktiken des Protestes.

## **Poststrukturalismus und Diskurspolitik**

Die feministische Theorie der 1980er Jahre griff die Frage der Subjektkonstitution auf und radikalierte sie. Die eigene Verstricktheit in die Ordnung der Dinge – sogar in unserer physischen Materialität – rückte das Subjekt in den Mittelpunkt der Kritik. Diskurstheoretisch, so formulierte es etwa Judith Butler, konnte es kein revolutionäres Außen zu den bestehenden Verhältnissen mehr geben. Vielmehr sind alle konstituierender Teil von Herrschaft, deren Produkt sie sind und die sie gleichzeitig produzieren (Butler, 1995). Die antagonistischen Positionen wurden darin allesamt zum Teil des Problems von Herrschaft und eine saubere Trennung in Herrscher\*innen und Beherrschte, in Täter\*innen und Opfer war nun nicht mehr ohne weiteres möglich. Die feministische Erweiterung materialistischer Staatstheorie nahm vor allem die staatlichen Transferleistungen im Bereich des Sozialen in den Blick und die damit verbundene vergeschlechtete Dimension der gesellschaftlichen Reproduktion (Yashodhara Haller, 2018). Der (weltweite) Kampf gegen kapitalistische Ausbeutung und deren staatliche Absicherung rückte den Bereich der Sorgearbeit ins Zentrum der politischen Auseinandersetzung. Es galt, die jeweiligen Verflechtungen unterschiedlicher Identitätspositionen zu verstehen und ihre reziproken Beziehungen zu untersuchen. Nicht das Erringen der Macht, sondern die Überwindung der für ihr Gelingen notwendigen rassialisierten und vergeschlechteten Identitätskategorien – also ein Queeren der Macht – versprach einen Ausweg aus dem Dualismus von Herrschaft und Protest.

## **Überall ist Macht, überall ist Revolte – die Multitude formiert sich**

Die Erkenntnis, dass Herrschaft kein Zentrum mehr besitzt, und dass das revolutionäre Subjekt in seinen widerständigen Praktiken an allen Orten zu finden ist, hatte in den 2000er Jahren neue Begriffe und neue Formen transnationaler Bezugnahmen und Kämpfe hervorgebracht. Als etwa die zu den Waffen greifende EZLN im mexikanischen Chiapas in den 1990er Jahren die globale Linke zu sich einlud, um mit ihr ihre Strategie zu diskutieren, war dies eine Absage an die bis dahin vorherrschenden Volksbefreiungsbewegungen

und ihrem antikolonialen Kampf für eine eigene Nation. Ausgehend von ihrer militärischen Offensive änderten sich Vorstellungen von revolutionären Identitäten zugunsten einer breiten multidirektionalen Öffnung. Keine authentischen Völker, keine überhistorischen Unterdrückten, sondern eine Vielfalt von Kämpfen nahmen Bezug aufeinander, die um den Begriff der Multitude kreisten.

Auch die politische Macht verlor ihr Zentrum: Sie war nicht mehr die USA, die Regierung, der Staat, sondern vielmehr überall verstreut zu finden, auch in den eigenständigen Herrschaftsformen des globalen Südens, während der globale Norden ebenfalls von dem Hervorbringen eines »Prekariats« gekennzeichnet war (Hardt & Negri, 2003). Dies bedeutete, dass auch der Widerstand dagegen ebenfalls überall stattfinden konnte und auch stattfand. Eine für linke Bewegungen so wichtige post-operaistische Erkenntnis, die gerade dieser Tage in bestimmten vulgär-antiimperialistischen Renaissances vergessen wurden zu sein scheint.

## Recht auf Rechte

Dass Staat nicht nur institutionalisierter Schutz der Herrschenden vor den gefährlichen Klassen bedeutet, also repressives Instrument der Aufstandsbekämpfung ist, zeigt sich vor allem in der Frage des Rechts, in dem viele soziale Bewegungen vor allem strukturelles Unrecht erkennen. Dass das an den Staat gebundene Recht nicht nur Klassenjustiz bedeutet, zeigen die vielen erkämpften Rechte im bürgerlichen Staat. Und mehr noch: Der moderne Nationalstaat selbst ist das Ergebnis von bürgerlicher Revolution, die die gottgegebene und willkürliche Macht des Adels sowie die Feudalherrschaft beseitigte und grundsätzliche Freiheits- und Gleichheitsrechte verbürgte. Das Recht kann also auch entgegengesetzt Schutz der Bevölkerung *vor* dem Staat und seinen ideologischen Apparaten bedeuten, etwa in Form von Sozialversicherungen, Antidiskriminierungsgesetzen, dem Verbot von Racial Profiling, der Unschuldsvermutung vor Gericht, dem Mieter\*innenschutz und vielem mehr – Errungenschaften, die allesamt hart erkämpft wurden und für die tausende Menschen geblutet haben.

Hannah Arendt forderte in den 1940er Jahren angesichts der Verbrechen des NS-Terrorstaats, der ja als erstes den Rechtsstaat beseitigt hatte, ein »Recht, Rechte zu haben« (Arendt, 1986, S. 614), also ein grundsätzliches Recht auf Rechte als ein in die Zukunft gerichteter unabschließbarer Prozess.

Und Arendt schrieb vor 75 Jahren, dass nur der Nationalstaat dieses Recht garantieren und durchsetzen könne.

Heute gibt es, im Gegensatz zu damals, transnationale Institutionen, die über den Nationalstaat, wie wir ihn kennen, hinausgehen und die vielleicht zukünftig dieses Recht auf Rechte garantieren und durchsetzen könnten, etwa in transnationalen Abkommen wie dem Lieferkettengesetz, bei Klimaabkommen oder in internationalen Gerichtshöfen, die nationales Recht übersteigen. Auf der anderen Seite gibt es Versuche der politischen Souveränität, die den Nationalstaat bewusst unterlaufen, wie etwa das Konzept der selbstverwalteten Gemeinwesen auf munizipaler Ebene bei der zapatistischen EZLN im mexikanischen Chiapas oder bei den autonomen kantonalen Verwaltungseinheiten im kurdischen Rojava. Und auch auf politisch-theoretischer Ebene werden Möglichkeiten post-territorialer Bürger\*innenschaft diskutiert, die den Konnex von Bürger\*innenrechten und Staatsbürger\*innenschaft überwinden können und auf »Konvivialität, flexible[r] Staatsbürgerschaft und Interlegalität« beruhen (Loick, 2017, S. 579), etwa bei den Solidarity Cities. Solche Versuche der Über- bzw. Unterschreitung des Nationalstaats scheinen indes zwar geradezu naiv angesichts der Renaissance nationalistischer Bewegungen und Gewalt, dennoch weisen sie auf Möglichkeiten der Befreiung des Rechts und der politischen Ordnung aus ihrer Verstrickung mit dem Nationalstaat hin.

## Die autoritäre Wende

Das Dilemma mit dem Staat bleibt für demokratische Bewegungen indes bestehen: Zum einen kann nur der Staat Rechtsgarantien für alle sichern, allerdings zum Preis des Ausschlusses all jener, die nicht (vollständig) zur Nation gehören, die keine Staatsbürger\*innen sind. Gerade Migration wird hier zum Testfall der Demokratiefähigkeit eines Staates, quasi zur Außenpolitik der Demokratie in der Frage des Umgangs mit denen, die zwar Bevölkerung sind, aber nicht Volk. Zum anderen scheint der Staat identisch mit dem nationalsozialen Wohlfahrtsstaat, dessen Aufgabe es ist, die Reproduktion des Kapitals zu sichern – notfalls polizeilich. Welche Verfasstheit können wir uns also denken, die nicht nationalistisch agiert, die also eine Haltung vertritt, dass alle, die hier sind, auch von hier sind und darum gleichermaßen dazugehören, und die auch nicht den Kapitalinteressen dient?

Es gibt in den Staatsapparaten Widersprüche und Ungleichzeitigkeiten, die sich nicht ausschließlich aus der Funktion der Sicherung der Reprodukti-

onsbedingungen der kapitalistischen Produktion ergeben, sondern in denen viele andere soziale Verhältnisse verhandelt werden (Demirović, 2008). Dass heute z.B. Antirassismus und Feminismus erklärte Staatsräson sind, muss als Ausdruck der entschiedenen Kämpfe gegen Rassismus und Sexismus der letzten Jahrzehnte verstanden werden. Daher ist es kein Zufall, dass derzeit toxische, sexistische und faschistische Gruppierungen in der Bevölkerung gegen genau diese Realitäten Sturm laufen und das nicht zu Unrecht auch als einen Kampf gegen den Staat begreifen. Auf der anderen Seite binden neoliberalen Diversity-Politiken, die identitätspolitisch argumentieren, diese erkämpften Positionen wieder an Herrschaft zurück und machen sie für Kapitalinteressen nutzbar.

Die Verschiebungen des gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses sind Ausdruck sozialer Kämpfe, gleichzeitig bekommen sie selbst Staatscharakter und transformieren sich. Aus diesem Grund laufen identitätspolitische Positionierungen fehl, die sich lediglich als Unterdrückte beschreiben, als die ewig und unveränderlich Ausgegrenzten, die sich eigentlich besser selbst regieren könnten, wenn man sie nur ließe.

Neben der wichtigen solidarischen Arbeit, die in ihnen geleistet wird, sind aber gerade die selbstverwalteten linken Strukturen, die wir uns als sichere Orte, als safer spaces eingerichtet haben, oftmals vermachtet und von der Abschaffung bürgerlicher Schutzrechte gekennzeichnet. Sie sind intransparente Orte, an denen Anklage, Urteil und Vollstreckung oft in einer Hand liegen, sowie Orte der Homogenisierung, die Gleichheit verlangen und Differenz verbannen (Perinelli, 2019). Die Schwäche gegenüber dem autoritären Staat in der gegenwärtigen Zeitenwende liegt in der zunehmend autoritären Strukturierung der Subjekte, gerade auch an den Orten, an denen das Autoritäre am stärksten zurückgewiesen werden müsste.

## **Solidarität und Sicherheit**

Das Problem der Verunsicherung und des legitimen und lebensnotwendigen Wunsches nach Sicherheit kann keine Antwort in der Frage finden: ›Wie hältst du es mit dem Staat?‹ Vielmehr geht die Vorstellung eines Antagonismus von Staat und Sicherheit fehl. Auch dann, wenn der Staat das Feld der Auseinandersetzung der bürgerlichen Klassen ist und uns mit seinem Gewaltmonopol entgegentritt. Vielmehr könnten wir von Möglichkeiten der Veränderung unseres sozialen Raums und damit von uns selbst sprechen. Auch die aboli-

tionistische Bewegung in den USA erschöpft sich nicht in der Forderung nach Auflösung staatlicher Strukturen, sondern arbeitet daran, diese überflüssig zu machen, vor allem durch *Community-Work* bzw. *Community-Accountability*. Schon die *Black Panther Party* wusste in den 1960er Jahren, dass Solidarität in den Communities die Grundlage für ein sichereres Leben ist. Transformative Gerechtigkeit bedeutet dann weniger die Abwesenheit von Staat, sondern den staatlichen Verfahren die Präsenz solidarischer Beziehungen entgegenzustellen.

Was heute in *Community*-basierten Gerechtigkeits- und Solidaritätsdebatten richtungsweisend besprochen wird, ist die Fähigkeit, sich im Anderen als Anderen zu erkennen. Es bedeutet, das Fremde nicht zu verdrängen, sondern das Fremde als Fremdgemachtes – auch in uns – zu begreifen, inklusive der Anteile von Hass, Trauer, Angst und Gewalt, die diese Begegnung mit sich bringt (Neuhaus et al., 2023). Die zu bildenden inklusiven solidarischen Beziehungsweisen auf der Grundlage der Differenz wären in diesem Sinne kommunistisch, weil sie um die radikale Verwobenheit der Welt wissen und sich ihr zuwenden.

## **Solidarität – eine reale Utopie**

Dass der national-soziale Wohlfahrtsstaat nicht der Ort einer solchen Verwirklichung ist und ein System kapitalistischer Ausbeutung sowas kaum implementieren kann, ist gewiss; lebt dieses System doch von der strukturellen Verunsicherung und der damit einhergehenden Angst, zu deren Abwehr es den Ausnahmezustand organisiert. Aber gleichzeitig leben wir in einem Nationalstaat und die Forderung nach dessen Abschaffung erscheint paradox, besonders, wenn sie sich in geradezu regressiver Weise an eben jenen richtet. Demgegenüber könnten wir verstehen, dass sich die Kämpfe um die Ausdehnung des demokratischen Raums gerade dann am stärksten im Staat abbilden, wenn dieser nicht adressiert wird.

Es fehlt eine reale Utopie anderer Verhältnisse als Bedingung gesellschaftlicher Transformation und Sicherheit für alle. Ein Kampf für eine Gesellschaft der Vielen, die den Staat nicht verdammt, ihn aber auch nicht adressiert oder in ihn investiert, die nicht regrediert, nicht geschichtsvergessen ist, und die vor allem nicht in identitärer Weise denkt, man sei lediglich den Verhältnissen unterworfen. Eine Gesellschaft, die auf der Produktion von Differenz anstatt von Gleichheit aufbaut und sich aus vergangenen Kämpfen gelingende

Konzepte einer anderen Realität zurückerobert, um eine Vision der Zukunft zu entwickeln, die wir im Moment in erschreckenderweise so wenig haben.

## Literaturverzeichnis

- Aust, S. & Laabs, D. (2014). *Heimatschutz: der Staat und die Mordserie des NSU*. Pantheon Verlag.
- Arendt, H. (1986). *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*. 20. Aufl. (2017). Piper.
- Buckel, S. & Fischer-Lescano, A. (2007). *Hegemonie gepanzert mit Zwang: Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis*. Nomos Verlagsgesellschaft.
- Butler, J. (1995). *Körper von Gewicht: die diskursiven Grenzen des Geschlechts*. Berlin-Verlag.
- Demirović, A. (2008). Zu welchem Zweck und auf welche Weise den Staat kritisieren? J. Wissel & S. Wöhl (Hg.), *Staatstheorie vor neuen Herausforderungen, Analyse und Kritik* (S. 24–47), Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Demirović, A., Adolphs, S. & Karakayali, S. (2010). *Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas: der Staat als gesellschaftliches Verhältnis*. Nomos Verlagsgesellschaft.
- Foucault, M. (1999). *In Verteidigung der Gesellschaft: Vorlesungen am Collège de France (1975–76)*. Suhrkamp.
- Gramsci, A. (2012). *Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe in 10 Bänden*. Argument Verlag.
- Hardt, M. & Negri, A. (2003). *Empire: Die neue Weltordnung*. Campus Verlag.
- Hirsch, J. (2005). *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatsystems*, VSA-Verlag.
- Loick, D. (2017). Wir Flüchtlinge. Überlegungen zu einer Bürgerschaft jenseits des Nationalstaats. *Leviathan*, 45(4), 574–591. <https://doi.org/10.5771/0340-0425-2017-4-574>
- Loick, D. & Thompson, V. E. (Hg.). (2022). *Abolitionismus: ein Reader*. Suhrkamp Verlag.
- Mohr, M. & Roth, D. (2021). Stärkere Strahlkraft: Wahrheit und Lüge in den polizeilichen Ermittlungen im NSU-Komplex 2000–2011.
- Neuhaus, M., Mielke, L. & Perinelli, M. (2023). *Solidarität – Eine reale Utopie*. Verbrecher Verlag.

- Perinelli, M. (2019). Triggerwarnung. Critical Whiteness und das Ende anti-rassistischer Bewegung, E. Berendsen, S.-N. Cheema & M. Mendel (Hg.), *Trigger Warnung. Identitätspolitik zwischen Abwehr, Abschottung und Allianzen* (S. 77–90). Verbrecher Verlag.
- Sauer, M. (2022). *Wir klagen an! NSU-Tribunale als Praxis zwischen Kunst, Recht und Politik*. Unrast.
- Yashodhara Haller, L. (2018). Kapital – Staat – Geschlecht. Eine theoretische Analyse der Vermittlungszusammenhänge. F. Beier, L. Yashodhara Haller & Lea Haneberg (Hg.), *Materializing Feminism. Positionierungen zu Ökonomie, Staat und Identität* (S. 69–93). Unrast.



## **Veränderung und Solidarisierung**



## Zum gesellschaftlichen Antirassismus

### Konjunktionen antirassistischer Kämpfe zwischen Gewalt, Vergessen und Solidarität

---

Vassilis S. Tsianos

Wenn wir Rassismus als soziales Verhältnis verstehen, dann gilt es, ein solches ebenso für den Antirassismus zu denken. Der vorliegende Beitrag stellt eine neue rassismustheoretische Analytik vor, in deren Zentrum die globalen Kampfzyklen des Antirassismus für antikoloniale Selbstbestimmung und Dekolonisierung stehen, aber auch seine Konjunkturen und seine transversalen Konjunktionen. Mit anderen Worten: Ich möchte eine Lektüre der Geschichten des Antirassismus vorschlagen, wie sie im Lichte sozialer Gedächtnisspuren erscheinen und die ich im Folgenden als Perspektiven eines *gesellschaftlichen Antirassismus* bezeichne und genauer ausloten. Hierbei gilt es aber auch, den verhängnisvollen Zusammenhang zwischen Vergessen, Verleugnen und rassistischer Gewalt zu ergründen. Denn gerade für die postgenozidalen Gesellschaften Europas ist dieser Zusammenhang entscheidend: Rassistische Gewalt zielt nicht zuletzt auf die Auslöschung des Gedächtnisses antirassistischer Kämpfe. Der Historiker und Antisemitismusforscher Uffa Jensen hat in seiner Studie »Ein antisemitischer Doppelmord. Die vergessene Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik« eine Entdeckung gemacht, die mir besonders bedeutsam scheint für die aktuelle Konjunktur: Der antisemitisch motivierte Rechtsterrorismus und der rassistisch motivierte Rechtsterrorismus scheinen die gleiche Datierung und Täterschaft zu teilen (Jensen, 2022, S. 57–58).

Die massive rassistische Gewalt gegen Migrant\*innen ist dem kollektiven Gedächtnis der Migration insbesondere als ein Ereignis der 1990er Jahre eingeschrieben. Doch wie Özge Pinar Sarp anlässlich des NSU-Prozesses treffend formulierte, haben »im Gedächtnis der türkeistämmigen Community (...) die schrecklichen Ereignisse seit den 1980er Jahren (...) den Erfahrungs-

hintergrund abgegeben, unter dem dann auch die NSU-Morde verstanden wurden.« (Sarp, 2016, S. 181) Mit Beginn der 1980er Jahre haben zwei Formen des rassistischen Terrors massiv zugenommen: gezielte Brand- oder Bombenanschläge sowie Hassverbrechen im Alltag. Ab dem Sommer 1980 verübteten die rechtsterroristischen Deutschen Aktionsgruppen zahlreiche Anschläge mit Brandsätzen und Rohrbomben auf Unterkünfte von Geflüchteten. Bei einem Anschlag in Hamburg am 22. August wurden die beiden aus Vietnam geflüchteten Nguyễn Ngọc Châu und Đỗ Anh Lân getötet (Hielscher, 2016; Schmidt & Weyrauch, 2023, S. 64f.). Wenige Monate später, in der Neujahrsnacht 1981, wurde Seydi Battal Koparan von Mitgliedern einer rechtsradikalen Rockergang in Gündelbach in der Nähe von Stuttgart zu Tode geprügelt. Die Motorradgang firmierte unter den Namen ›Stander Greif‹ und trug auf ihren Kutten das Symbol der ehemaligen SS-Division ›Hohenstauffen‹. Anwohner\*innen berichteten, dass die Rocker nach der Tat durch den Ort gelaufen seien und gebrüllt hätten: »Wo wohnen hier noch Scheißtürken?« (›Das lange Sterben‹, 1982, S. 38; Tsiakalos, 1983, S. 14ff.). Unzählige ähnliche Fälle lassen sich für die folgenden Jahre dokumentieren. Oft standen die Täter\*innen im Kontakt mit neonazistischen Gruppen oder mit der sich herausgebildeten rechtsradikalen Skinheadszenze (Schmidt & Weyrauch, 2023, S. 91ff.). Nicht in allen Fällen hingegen war die Verbindung der Täter\*innen zum organisierten Nazimilieu eindeutig nachzuweisen. So etwa bei dem Mann aus Garbsen bei Hannover, der seinen indischen Nachbarn erstochen hat, »weil das ›Kanakerpack‹ einen Kinderwagen im Kellereingang abgestellt hatte«, oder bei den Tätern, die vor einer Diskothek in Norderstedt bei Hamburg Tevik Gürel totschlugen und dabei »Ausländer raus!« brüllten (›Das lange Sterben‹, 1982, S. 38). Für den organisierten Rechtsterrorismus ist jedoch eine deutliche Neuausrichtung um das Jahr 1980 herum festzustellen, wobei zunehmend Attacken gegen Migrant\*innen im Fokus standen. Für die Deutschen Aktionsgruppen (DA) ist klar nachzuweisen, wie der Hass auf Migrant\*innen zum Antisemitismus dazu trat. Uffa Jensen zitiert eine Botschaft, die am Tag vor dem Mord an Tevik Gürel beim ZDF einging. Darin hieß es, »dass keine Minute vergehen werde, in der nicht AsylLAGER oder Wohnungen mit Juden und Ausländern in die Luft fliegen.« (Jensen 2022, S. 58) Manfred Roeder, der führende Kopf der DA, hatte erklärt, »die Behandlung der Asylantenfrage« sei »ein Verbrechen am eigenen Volk.« Im ›Rundbrief Nr. 9‹ seiner Organisation schrieb er 1980: »Bei diesen Politikern und Vaterlandsverrättern haben nur noch Vietnamesen, Afrikaner, Pakistanis und Türken eine Chance, in Deutschland etwas zu werden – ganz abgesehen natürlich von den Juden.« (zitiert nach Schubert,

2023, S. 79) Auch die Täter\*innen des ›Standart Greif‹ standen in engem Bezug zum Rechtsterrorismus. Einige ihrer Mitglieder kamen aus der aufgelösten Wehrsportgruppe ›Hoffmann‹, der auch der Mörder des jüdischen Verlegers Shlomo Levin und seiner Lebensgefährtin Frida Poeschke angehörte. Diesen antisemitischen Doppelmord vom Dezember 1980 stellt Jensen auch in einen europäischen Kontext und verweist auf das Bombenattentat auf eine Pariser Synagoge am 3. Oktober 1980, bei dem vier Menschen getötet und zahlreiche verletzt wurden (Jensen, 2022, S. 59).

### **Ko-Artikulation und *racial formation***

Der gesellschaftliche Antirassismus, seine globalen Kampfzyklen für antikoloniale Selbstbestimmung und Dekolonisierung, seine Konjunkturen und vor allem seine transversalen Konjunktionen gegen Rassismus stellen Vektoren sozialer Praxis dar und zeigen Kräfteverhältnisse an, in denen die Ko-Artikulation von *race*/Rasse und Rassismus (bzw. die Desartikulation von *race*/Rasse und Rassismus) gerade *kein* gleitender Signifikant ist.<sup>1</sup> Vielmehr versuche ich mit der hier vorgeschlagenen Figur der Ko-Artikulation von *race*/Rasse und Rassismus, den Artikulationsansatz von Stuart Hall mit der repräsentationskritischen Figur der ›artikulierten Praxis‹ im Sinne Donna Haraways zusammen zu denken: »Das Repräsentierte ist dauerhaft auf den Status dessen reduziert, der Handlungen entgegennimmt, nicht (und niemals) zum Ko-Akteur in einer artikulierten Praxis einander unähnlicher aber miteinander verbundener sozialer Partner wird.« (Haraway, 1995, S. 45)<sup>2</sup> *Race*/Rasse als in einer

1 Ich beziehe mich hier direkt auf die berühmte Figur von Stuart Hall, der *race*/Rasse als ›gleitenden Signifikanten‹ konzipierte, als ein diskursives Konstrukt, das keine fixe Bedeutung im biologischen, kulturellen oder historischen Sinne trägt. In seiner späten Arbeit bilanzierte er seine eigene Figur allerdings kritisch: »Der Gedanke, dass Rasse diskursiv konstruiert ist, war meiner Erfahrung nach nicht sehr erfolgreich dabei, weit verbreitete Annahmen – jene Arten und Weisen, über die große, unordentliche, ›dreckige‹ Welt des alltäglichen Lebens außerhalb der Akademie zu sprechen, sie zu verstehen oder zu bewerten – ins Wanken zu bringen oder zu zerstreuen. Und ebenso wenig sind seine dislozierenden Auswirkungen auf die politische Mobilisierung oder auf die Analyse der Strategien antirassistischer Politiken angemessen zur Darstellung gebracht worden.« (Hall, 2018, S. 56)

2 Zum Begriff der Artikulation bei Haraway vgl. etwa die Arbeit von Brigitta Kuster (2018, S. 26f.). Zum Begriff der Artikulation von Stuart Hall und zu seiner intersektionalen Weiterentwicklung mit ihrem Konzept der Ko-Formation vgl. Hill Collins (2023,

Ko-Artikulation mit Rassismus bzw. Antirassismus verbunden zu verstehen, beschreibt die Kategorie *race*/Rasse nicht als bloße soziale Konstruktion und bestimmt sie auch keinesfalls als einen diskursiven Effekt negativ markierter Subjektpositionen (Tsianos, 2020, S. 87ff.). Vielmehr wird *race*/Rasse als Ko-Akteur aufgegriffen – von rassistischen ebenso wie von antirassistischen Praxen – von Erfahrungsfeldern riskanter Strukturverhältnisse der Exklusion, der Ausbeutung und jener Herrschaftsverhältnisse, deren absolute Form der Genozid bzw. die Versklavung repräsentiert.<sup>3</sup> Ko-Artikulation bezeichnet daher zugleich die Modalität, in der *race*/Rasse erlebt und erlitten wird, und die Form, in der sie angeeignet oder bekämpft wird. *Race*/Rasse im Sinne der Ko-Artikulation realisiert sich als Praxis der Produktion sozialer Differenz und Zugehörigkeit, d.h. als sozialstrukturelles Paradigma zur Beschreibung rassistischer Verhältnisse und Positionierungen und als das Vermögen der Verkörperung dieser Positionierungen (Tsianos, 2020, S. 86). Rassismus ohne *race*/Rasse stellt im Sinne der Ko-Artikulation nichts weiter dar als Diskriminierung, d.h. interaktiv durch Bedeutungskonstruktionen hergestellt, aber keinesfalls strukturell in die Regulation gesellschaftlicher Antagonismen eingebettet. Verstanden als ko-artikulierte Vektoren müssen beide, Rassismus und *race*/Rasse, als institutionalisierte Verdichtungen von Kräfteverhältnissen begriffen werden, in denen soziale Differenz durch multiple Ordnungen der Ausbeutung produziert wird. Mit Lisa Lowe lässt sich sogar sagen, dass

---

S. 312–338). Zum Verständnis von *race*, Gender, Sexualität und Klasse als artikulierte Kategorien siehe auch McClintock (1995, S. 4–9).

3 Siehe ausführlicher zur brillanten Argumentation zur Ko-Artikulation von Rassismus und Antisemitismus von Nira Yuval-Davis, »According to this approach, racism, or, rather, the process of racialisation, is a mode of thinking (cultural, ideological, historical) and practice (intersubjective, institutional, systemic) that constructs immutable boundaries between collectivities, which are used to naturalise fixed hierarchical power relations between them. It has two central logics: that of exclusion, the ultimate form of which is genocide; and that of exploitation, the ultimate logic of which is slavery. In most concrete historical situations these two logics are practised in a complementary way and involve various ways of hierarchisation, subjugation and the use of what are considered to be legitimate and illegitimate modes of violence. Any signifier of boundaries can be used to construct these racialisations, from the colour of the skin to the shape of the elbow to accent or mode of dress. The meanings of these signifiers shift historically and are contested.« (Yuval-Davis, 2023, S. 2) Für den deutschen Kontext der Debatte zum Verhältnis von Rassismus und Antisemitismus als distinguerbares aber, zugleich »permanentes Verflechtungsverhältnis und gegenseitige Dynamisierung«, vgl. Schüler-Springorum (2024, S. 27f.).

die Produktion sozialer Differenz, markiert durch »race, nation, geographical origin, and gender«, mehr zur Maximierung von Profiten beigetragen hat als die Verwandlung von lebendiger Arbeit in abstrakte, also ausgebeutete Arbeit (Lowe, 1996, S. 28–29). Denn *race*/Rasse sowie damit unabdingbar verbundene, ebenfalls ko-artikulierte Vergeschlechtlichungen stellen in der Theorietradition des *Black Radical Thought* (vgl. etwa Robinson, 1983; Loick & Thompson, 2022) und des dekolonialen Feminismus (Anthias & Yuval-Davis, 1992; Bhattacharyya, 2018; Glenn, 2002, 2015), auf die ich mich hier beziehe, um den Begriff des gesellschaftlichen Antirassismus zu begründen, primäre soziale Organisationsprinzipien der Verteilung von Macht, Privilegien und Ressourcen dar. Erst sekundär verknüpfen sich diese dann axial mit Klassenallokationen und Politiken der Zugehörigkeit (wie etwa Staatsbürgerschaft). Die Produktion und damit auch die Verschiebung und das Anfechten (oder das zumindest vorstellbare plötzliche Verschwinden) sozialer Differenz erfolgt hierbei im Sinne einer Einschreibung des gesellschaftlichen Antagonismus auf drei Feldern einer rassialen Formation: Interaktion, Repräsentation und soziale Strukturen. Nach Michael Omi und Howard Winant ist eine *racial formation* ein Prozess in drei Schritten und umfasst erstens die ideologische Artikulation, in der sozialen Praktiken und Erklärungsmustern mittels des *race*-Konzeptes Bedeutung zugewiesen wird; zweitens die Überführung in Unterwerfungsverhältnisse durch institutionelle und individuelle Praktiken; und drittens die neuen Instabilitäten und Widersprüche, die das so etablierte Regime aus sich heraus infrage stellen (Gilroy, 1982; Omi & Winant, 1986).<sup>4</sup> Während der gesellschaftliche Antirassismus die drei Felder einer rassialen Formation durch transversale Konjunktionen zu artikulieren versucht, d.h. durch Achsen, die Ebenen, Dimensionen und Politiken des Antirassismus mit seinen Kampfzyklen, Konjunkturen und Konjunktionen durchkreuzen (siehe nachfolgende Tabelle), besteht die Produktivität einer *racial formation* darin, diese Konjunktionen durch eine differentielle Inklusion antirassistischer Milieus zu passivieren, zu blockieren bzw. sie durch entsolidarisierende Neuhierarchisierungen zu desartikulieren: rassistische Disjunktionen. Im Gegensatz zu den rassistischen Mobilisierungen der 1990er Jahre in Deutschland haben wir es heute nicht wie damals mit vom Strukturwandel überforderten Mehrheiten zu tun, die marginalisierten Minderheiten gegenüberstehen. Vielmehr sind es heute diese ehemaligen Mehrheiten, die tendenziell zur

---

4 Für eine ausführliche Diskussion der Racial Formation Theory innerhalb aktueller rassistischtheoretischer Debatten siehe Bellu et al. (2023).

neuen Minderheit geworden sind und der Norm einer entmarginalisierten Vielfalt entgegentreten. Die rassiale Formation der gegenwärtigen zentral-europäischen Gesellschaften versuchen gegenwärtig nämlich, diese *zur Norm gewordene entmarginalisierte Vielfalt* rückgängig zu machen; ihr *modus operandi* ist das systematische Vergessen(machen) der rassistischen Gewalt und die Verleumldung antirassistischer Kämpfe – nicht zuletzt auch durch das Hijacking der Erinnerung an den Holocaust durch die Neurechte (Ullrich, 2024). Daher – und um anzuzeigen, dass wir mit einer neuartigen Dynamik der Rehierarchisierung der Einwanderungsgesellschaft, bzw. mit einer ›reduktiven Selektivität‹ eines ›Opfernationalismus‹ (Lim, 2024) zu tun haben, spreche ich von einem *postliberalen Rassismus* bzw. von *postliberalen rassialen Formationen der Gegenwart*. Sie operieren mittels einer flexiblen Rekombination etwa ›egalitärer Ideologeme‹ der ›feministischen Disziplinierung des migrantischen Subjekts‹ (Erdem, 2009) bzw. mittels eines ›homonormativen Nationalismus‹ (Puar, 2007), sowie einer neolaizistischer Anti-Religiosität (Balibar 2008) oder durch urbane Paniken (Ronneberger & Tsianos, 2009; Tsianos & Pieper, 2011; Tsianos, 2014).<sup>5</sup>

Konzepte	Ebenen	Dimensionen	Politiken
Kampfzyklen T. Goldberg, C.J. Robinson, R.J.C. Young, W.E.B. Du Bois, F. Fanon, A. Cabral, C.L.R. James, E.N. Glenn, A. Getatchew, I.X. Kendi	Makrobene	Globale Dimension: Zirkulation	Abolitionismus, Panafricanismus, Antikolonialismus, Antifaschismus, Sans Papiers, BLM

5 Auf dieses Phänomen der Retorsion egalitärer Ideologeme als sexualpolitischer Diffamierungsmerker für die Neuartikulation des Rassismus im Kontext der »Kopftuchdebatte« verweist Gabriele Dietze (2009) mit ihrer Definition der Okzidentalismuskritik: »Okzidentalismuskritik versteht sich in diesen Zusammenhang als systematische Aufmerksamkeit gegenüber identitätsstiftenden Neo-Rassismen, die sich über eine Rhetorik der ›Emanzipation‹ und Aufklärung definieren.« (Dietze, 2009, S. 17).

<p><i>Konjunkturen</i> S. Hall, M. Bojadzijev, E. Balibar, A. Davis, M. Alexander, A. Lentin, E. Bonilla-Silva, C. Stokely, C.V. Hamilton, M. Omi/ H. Winant, K.W. Crenshaw</p>	<p>Mesoebene</p>	<p><i>Nationale Dimension:</i> Korrespondierung antirassistischer Mobilisierungen zu Transformationen der Migrationsregimes und der racial formations</p>	<p>Politiken der Zugehörigkeit, Mehrsprachigkeit, Wilde Streiks, migrantische Häuserbesetzungen, Doppelte Staatsbürgerschaft, Anerkennungskämpfe, Sinti und Roma Entschädigungskämpfe, Bleiberechtskämpfe, Holocaustüberlebende und Entschädigungskämpfe/ Reparationen, Social Media Antirassismus</p>
<p><i>Kontinuität – Diskontinuität</i> Partielle Identität von Konstellationen, Zielen und Handlungsweisen Wilderson, F.B. III. S. Hartman, F. Moten, R. Kosellek, H. Bhabha, Clissant, E. Dussel, A. Mbembe, E. Said, P. Gilroy</p>	<p>transversale Ebene</p>	<p>Konjunktive Ko-Artikulation Gefüge-Verflechtungen (wenn die Träger*innen von Wissen und Erfahrungen, Personen oder Institutionen über verschiedene Kontexte fortbestehen) Fluchtrouten Brüche (persönliche Brüche, institutionelles Vergessen)</p>	<p>Postkolonialität Postholocausts Postimperialität Postmigration Anerkennungskämpfe/ Reparationen/ Restitutionen/ Verbrechen gegen die Menschlichkeit Norm gewordene entmarginalisierte Vielfalt</p>

© eigene Darstellung

## Antirassialistischer Rassismus

In seinem Buch »*The Threat of Race*« (2009) kommt David Theo Goldberg zu einer bemerkenswerten Feststellung: Am Ende aller großen antirassistischen Kämpfe der letzten zwei Jahrhunderte gab es einen Umschlag, mit dem an die Stelle einer anfänglich breiten sozialen, politischen, wirtschaftlichen und auf die rechtliche Gleichstellung zielenenden Mobilisierung die Reduktion auf einen formalen, d.h. gesellschaftlich normativen Antirassialismus trat. Der erste gro-

ße historische Zyklus antirassistischer Mobilisierung im Zuge der abolitionistischen Bewegung kam in den USA mit dem Sieg der Unionist\*innen im Bürgerkrieg 1863 zum Ende. Die globale antikoloniale Bewegung und die US-amerikanische Bürger\*innenrechtsbewegung sind als Teil eines zweiten großen Zyklus antirassistischer Mobilisierung zu verstehen, der von den 1920er Jahren bis in die 1960er Jahre reicht. Die emblematische UNESCO-Erklärung zum Rassismus von 1950 steht exemplarisch für den Siegeszug eines neuen Rassismus auf globaler Ebene.

Sie formuliert eine allgemeine Verwerfung biologistisch begründeter Rassismen. In der Folge bildet sie die Folie, vor der sich alle Versuche, *race*/Rasse als klassifikatorische Kategorie des Sozialen zu verwenden, unterminieren ließen. Der »emergent scepticism regarding racial distinction« (Goldberg, 2015, S. 60) wurde verstärkt durch das Beharren auf einer *colorblindness* in der amerikanischen Bürger\*innenrechtsbewegung sowie durch den *non-racialism*, der 1955 die Grundlage der Freedom Charter der südafrikanischen Apartheidsgegner\*innen abgab. Mit dem Fall des Apartheidsregimes in Südafrika und dem Ende des Kalten Krieges begann eine neue Phase, in der Antirassismus global an die Stelle des Antirassismus trat. Die Delegitimierung des biologistischen Rassismus, die mit dem Sieg über den deutschen Faschismus einherging, bestärkte die Tendenz werdender postkolonialer Gesellschaften, ihre jeweilige rassiale Formation (*racial formation*) im Zuge der formellen Verwerfung ihrer mitunter kolonialen und antisemitischen Vorgeschichten zum Verschwinden zu bringen.

Im Zuge der *marche pour l'égalité et contre le racisme* von 1983 durch Frankreich kamen migrantische Quartiersorganisationen wie zum Beispiel die Organisation der *Cité Gutenberg*, einer *cité de transit* in Nanterre bei Paris, erstmals mit der sozialen Erfahrung der Jugendlichen der zweiten und dritten Generation zusammen, die begannen, sich gegen Polizeigewalt und rassistische Alltagsgewalt zur Wehr zu setzen. Alte Bruchlinien zwischen FLN-, MNA-Anhänger\*innen und *harkis* aus der Zeit des Algerienkriegs hatten für die Generation ihrer Nachkommen in Frankreich kaum noch Bedeutung und wurden von der gemeinsamen Erfahrung rassistischer Diskriminierung überschrieben (Stora, 1992, S. 437f.; Abdallah, 2010). Die Kolonialgeschichte und auch die algerische Revolution waren in der öffentlichen Wahrnehmung des Marsches kaum als Referenzpunkt präsent. Die Wirksamkeit und das Fortdauern einer verschwommenen Geschichte erschloss sich jedoch für die beteiligten Aktivist\*innen zunehmend durch die kollektivierte Erfahrung mit einer polizeilichen Kontrollkultur (Garcia et al., 2013, S. 393; Abdallah, 2002, S. 115; Stora, 2006, S. 162ff.).

Eine neue Generation von Aktivist\*innen stellte Anfang der 2000er Jahre diese Kontinuität in den Mittelpunkt ihrer Organisierung. Das neugegründete Kollektiv *Les Indigènes de la République* sprach in Bezug auf die Banlieue-Aufstände von 2005 davon, dass die Banlieues Zonen ohne Recht sind, bewohnt von einer ›indigenisierten‹ Bevölkerung, die einem besonderen kolonialen Rechtsstatus unterworfen wird (Stam & Shohat, 2014, S. 366–375; Stoler, 2016, S. 134; De Genova, 2016, S. 83). Mit der Selbstbezeichnung als *Indigènes de la République* griff das Kollektiv zugleich die koloniale Aphasie der französischen Mehrheitsgesellschaft an, indem es seinen faktischen Status als Bürger\*innen zweiter Klasse in eine direkte Linie zum kolonialrechtlichen Status des ›indigène musulman‹ stellte und damit die Fortwirkung einer eminent kolonialen Regierungsweise in einer Republik, die ihr koloniales Erbe und ihre rassiale Ordnung vorgeblich abgeschüttelt hat, auf den Punkt brachte.

David Theo Goldberg beschreibt das, was in den aktuellen Debatten um die Streichung des Begriffes *race*/›Rasse‹ aus der Verfassung auftaucht, als eine Entkoppelung von *race*/›Rasse‹ und Rassismus. Diese Kritik steht für die entscheidende rassismustheoretische Setzung, die den Kern von Goldbergs Buch »*The Threat of Race*« (2009) bildet. Sein Ausgangspunkt ist das Umschlagen von historischen antirassistischen Bewegungen in eine staatlich vermittelte Form des *antiracialism*, des Antirassialismus. An diesen Punkten, so Goldberg, wird das Ende von Rassismus damit verwechselt, sich gegen die Kategorie *race*/›Rasse‹ zu äußern. Die Zurückweisung von Rassismus wird auf die Zurückweisung des Begriffs *race*/›Rasse‹ reduziert. In Frankreich haben die republikanischen Befürworter einer nicht-rassialen Politik (Goldbergs Terminus lautet ›raceless politics‹) das Projekt, den Begriff *race* aus der Verfassung zu streichen, im Jahre 2018 erfolgreich zum Abschluss gebracht. Der verfassungsrechtliche Bezug auf *race*, so ihre Argumentation, sei nicht mehr zeitgemäß. Die Streichung würde dagegen anzeigen, dass die französische Republik sich von der Vergangenheit eines Glaubens an biologische Differenzen von ›races humaines‹ ebenso distanziert hätte wie von ihrer Geschichte der Versklavung, des Kolonialismus und der Kollaboration im Vichy-Regime. Eine Gruppe um die postkoloniale Theoretikerin Françoise Vergès hat zurecht darauf hingewiesen, dass diese Argumentation den Trend eines postrassialen Republikanismus widerspiegele, der darin bestehe, *race*/›Rasse‹ von Rassismus getrennt zu denken (Vergès et al., 2018). Doch dieser postrassiale Republikanismus leugne die Existenz des systemischen Rassismus, so die Kritik (Bouteldja & Younes 2023), welche in den Worten des ehemaligen Innenministers Christophe Castaner einen staatsfeindlichen Separatismus betreibe,

weswegen »intersectionalité et les discours racisés« verbannt werden müssten. In Bezug auf diese Gemengelage von Antirassismus und Antirassialismus ließ der Staatspräsident Emmanuel Macron verlautbaren: »der Antirassismus war ein inakzeptabler Kampf, als er von den Separatisten vereinnahmt wurde. Die akademische Welt war schuldig. Sie förderte die Ethnisierung der sozialen Frage, weil sie dachte, dies sei eine gute Goldgrube.« (zitiert nach Mazouz, 2020, S. 12). Auch in Deutschland wird die Forderung, den »Rasse«-Begriff aus dem Grundgesetz zu streichen oder ihn zu ersetzen, insbesondere von den Grünen, der SPD, der Linkspartei und der FDP unterstützt.<sup>6</sup> Während in Frankreich das Projekt der Streichung des Begriffs »race« im Namen eines Republikanismus der Farbindifferenz (*colorblindness*) gegenüber Staatsbürger\*innen vorangetrieben wurde, argumentiert man in Deutschland mit der historischen Verantwortung für den Holocaust. Demgegenüber führt der Rechtswissenschaftler Cengiz Barskanmaz, das Wort »Rasse« im Grundgesetz sei »kein böses Relikt des Nationalsozialismus, sondern ein notwendiges Anknüpfungsmerkmal im Streit gegen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus.« (Barskanmaz, 2020, S. 20). Ohne Not gibt die Streichung des Begriffs »Rasse« somit eine etablierte juristische Tradition preis, die es ermöglicht, rassistische Diskriminierungen als solche zu einem Gegenstand anklagbaren Unrechts zu machen. Eine Grundgesetzänderung in diese Richtung problematisiert auch die Erziehungswissenschaftlerin Maureen Maisha Auma, mit Blick auf *racial profiling* und erwartbare negative Auswirkungen für Menschen afrikanischer Herkunft, aber auch auf die befürchteten erinnerungspolitischen Konsequenzen für den staatlichen Umgang mit den Folgen des deutschen Kolonialismus (Auma, 2020, S. 25).

### Postapartheid und *non-racialism*

Die Verfassungsordnung der Postapartheid Südafrikas geht von einem ähnlichen Versuch aus, *race* irrelevant zu machen. Goldberg verweist in dem Zusam-

---

6 Das Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz hat den Begriff bereits ersetzt durch den Terminus »rassistische Zuschreibung«. Siehe auch den »Entwurf eines Gesetzes zur Ersetzung des Begriffs »Rasse« in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes« – Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Februar 2021). Zur Kontroverse um den Begriff »Rasse« im Grundgesetz siehe insbesondere Liebscher (2021, S. 449–459), Barskanmaz (2020) und Tabbara (2021).

menhang auf Michael MacDonalds Analyse darüber, wie der *non-racialism* Nelson Mandelas, der Eingang in den ersten Artikel der neuen südafrikanischen Verfassung fand und dabei drei zentrale Punkte anvisierte:

»First, it is commitment to the claim that race has no reality, races do not exist, they are social fictions explaining nothing. Second, there should be a commitment to a singular nationality as unifying attachment, no matter the number and kind of subsumed subgroups. And third, nonracialism signals the commitment to negating racism and its effects, purging race from the explicit commerce of the state, and committing in principle and practice to universal citizenship.« (MacDonald, zitiert nach Goldberg, 2009, S. 318)

Der in den antirassistischen Kämpfen gegen das Apartheidregime entwickelte Begriff des *non-racialism* (der gleichzeitig das einigende Band der Apartheidsgegner\*innen war) bildete einerseits die Umkehrung des *race*-Absolutismus der Apartheid, d.h. einer radikalisierten weißen Vorherrschaft, und eröffnete anderseits die Möglichkeit, den Bürgerkrieg zu vermeiden (Alexander, 2001, S. 95ff.). *Non-racialism*, Nicht-Rassialismus, so Suren Pillay, bot im Rahmen des Anti-Apartheid-Bündnisses der *United Democratic Front* auch Weißen und »coloured people« die Möglichkeit, das im Apartheidregime allen aufgenötigte Skript der Differenz zu verlassen:

»It was a common practice in the United Democratic Front, in which I was a student and youth organizer in the 1980s, that little recognition of race was officially authorized unless used, as Jacques Derrida might have said, ›under erasure‹. Race was already dissolved at the discursive level in these organizations at the official ideological level and in authorized political discourse, *in anticipation* of a future without the differences of apartheid, but importantly well before the actual end of apartheid.« (Pillay, 2015, S. 14)

Missbilligt haben den Nicht-Rassialismus Steve Biko und die *Black-Consciousness*-Bewegung, die darin den leeren Universalismus einer weißen Politik sahen, mit der schwarze Strategien und Organisierungen letztlich desavouiert und für den antirassistischen Widerstand tabuisiert werden sollten. Ein in den Verfassungsrang erhobener Nicht-Rassialismus wie im entsprechenden Text von 1996<sup>7</sup>, bildet auf konzeptioneller Ebene gewissermaßen die perfekte Part-

7 »The Republic of South Africa is one, sovereign, democratic state founded on the following values: a) Human dignity, the achievement of equality and the advancement of

nerschaft für eine neoliberalen Politik, die *race*/»Rasse« auf die Sphäre des Privaten und individueller Angelegenheiten verweist. Die Allianz von Nicht-Rassismus und Neoliberalismus in der Ära der Post-Apartheid hat *race* aus dem expliziten Lexikon des öffentlichen Verwaltungshandelns eliminiert, während *race* im privaten Bereich nun umso robuster fortlebt. Oberflächlich unsichtbar, prägt *race* die untergründigen Logiken und sozialen Beziehungen der gesellschaftlichen Hierarchisierungen und die Tiefenstruktur neoliberaler Ausbeutungsordnungen.

### Konjunktionen von Antirassismen: Gewalt und Vergessen

Stuart Hall besteht in seiner politischen Autobiografie »*Vertrauter Fremder. Ein Leben zwischen zwei Inseln*« (2020) vehement darauf, dass es einen verhängnisvollen Zusammenhang zwischen Vergessen, Verleugnen und rassistischer Gewalt gibt.<sup>8</sup> Gerade für die postgenozidalen Gesellschaften Europas sollte eine solche Lösung, die an Frantz Fanon erinnert, nicht verwundern. Doch obwohl Halls Einsicht eigentlich evident sein sollte, wurde sie weder durch die Rassismus- noch die Rechtsextremismusforschung in der deutschsprachigen sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung rezipiert.<sup>9</sup> Michael Rothberg schlägt in seiner neuen Studie »*The Implicated Subject. Beyond Victims and Perpetrators*« (2019) vor, die Erforschung von Gewalterfahrungen um die Bedeutung des verstrickten oder belasteten Subjekts zu erweitern. Mit der Figur des »*implicated subject*« versucht er mit dem Täter-Opfer-Dualismus in der kultur- und sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung zu brechen. Damit greift er Forschungsperspektiven der neueren Gewaltsoziologie auf, die Gewalt in der sozialen Dy-

---

human rights and freedoms. b) Non-racialism and non-sexism.« Aus: The Constitution of the Republic of South Africa Act, No. 108 1996.

- 8 Stuart Hall hat seinen Artikulationsansatz (zusammen mit seinen Ko-Autoren der legendären Studie »Policing the Crisis«) zeitgleich mit seiner Methode der Konjunkturanalyse entwickelt. Schon in den 1980 Jahren problematisierte er das Verhältnis von rassistischer Gewalt und Vergessen in Großbritannien. Siehe dazu Hall (2020, S. 191–198); vgl. auch Danewid (2022).
- 9 Auch gewaltsoziologische Arbeiten jüngeren Datums, die einen Anspruch auf Systematisierung von Gewalterfahrungen formulieren, wie etwa die von Frithjof Nungesser (2019), adressieren primär das Problem der leiblichen Verletzbarkeit und vernachlässigen die Frage der Kontingenz von Gewalterfahrungen, die den transformatorischen Charakter des Gewaltereignisses aus der Perspektive der Opfer von Gewalt betonen.

namik von Gewalthandeln, Gewalterleiden *und* Gewaltbeobachten bzw. Widerstand dagegen konzipieren. (Reemtsma, 2008; Koloma-Beck, 2021) Judith Butler hat in ihrem jüngsten Buch »*The Force of Nonviolence*« (2020) in eine ähnliche Richtung argumentiert. Sie besteht darauf, dass auch soziale Strukturen, einschließlich des systemischen Rassismus, gewalttätig seien. Butler weist darauf hin, dass das staatliche Gewaltmonopol von einer Benennungspraxis abhänge, die Gewalt oft als legalen Zwang oder als Gewalt des anderen verschleiere. Postkoloniale Auseinandersetzungen um Gewalt stehen in der Kontinuität des antikolonialen Widerstands gegen eine Staatlichkeit, die auf rassistischer Gewalt beruht und sie weiterhin systematisch gegen Minderheiten ausübt. Die Soziologin Rahida Brahim hat die Geschichte der rassistischen Gewalt im postkolonialen Frankreich untersucht, wobei sie einen ähnlichen Zusammenhang zwischen rassistischer Gewalt und dem Vergessen antirassistischer Kämpfe herausarbeitet, ausdem sie ihr Verständnis von ›post-mémoire‹ entwickelt: »Post-mémoire ist die Wiedererinnerung an eine Urgewalt, die wir nicht direkt erlebt haben. Sie tritt bei den Nachkommen eines kollektiven Traumas auf, selbst wenn dieses nicht in der familiären oder nationalen Erzählung weitergegeben wurde.« (Brahim, 2020, S. 26, Ü. d. A.) In ihrer Studie »*La race tue deux fois*« hat Rachida Brahim erstmals die Erinnerung an die Welle rassistischer Attentate in Marseille 1973 ausführlich mit biografischen Zeugnissen der mit den Attentaten adressierten Migrant\*innen zusammengeführt. Innerhalb weniger Tage ermordeten mehrheitlich bisher nichtidentifizierte Täter\*innen in der Region Marseille mindestens 17 algerische Migrant\*innen (Brahim, 2020, S. 30; Steenblock, 2023). Die Morde erfolgten wie nach einem Drehbuch der OAS, meist nachts und teilweise mit Schüssen aus fahrenden Autos heraus.<sup>10</sup> Die rassistischen Morde hatten den Effekt, den die OAS bereits Anfang der 1960er

---

10 Die französische extreme Rechte war nach der Befreiung Frankreichs 1944 komplett desavouiert. Erst während der Kriege der Dekolonisation gelang ihr ein Wiedererstarken. Besonders im Zuge des algerischen Befreiungskrieges setzte sie auf eine putschistische Strategie, mit der sie jedoch komplett scheiterte. Die daraufhin entwickelte terroristische Strategie im Rahmen der Organisation Armée Secrète (OAS) scheiterte politisch ebenso, hatte aber langfristig große Auswirkungen auf die terroristischen Strategien der sich neuformierenden neofaschistischen Gruppen. Die OAS zielte darauf, den Terrorismus mit einer Unterwanderung der polizeilichen und militärischen Sicherheitsapparate zu verbinden. Letztlich ist es ihr zwar nicht gelungen, den französischen Staat zu destabilisieren, aber ihre Strategie wurde zur Blaupause für den rassistischen Terror gegen Migrant\*innen, der bereits 1973 einen ersten brutalen Höhepunkt erreichte.

Jahre skizziert hatte, nur diesmal nicht für die gesamte Bevölkerung der Metropole, sondern lediglich für die zugewanderten Arbeitsmigrant\*innen. Sie trauten sich nämlich kaum mehr auf die Straße und lebten in permanenter Angst (Brahim, 2020, S. 28f.). Wie viele andere Beobachter\*innen geht Rachida Brahim davon aus, dass die Nichtidentifikation der Täter\*innen wohl auch darauf zurück zu führen ist, dass es in den Reihen der Sicherheitsbehörden zumindest Sympatisant\*innen gab. Organisiert wurde die rassistische Mobilisierung des Jahres 1973, in deren Verlauf es zu den Morden kam, durch das *Comité de défense des Marseillais* (CDM), das sich mit mehreren Nachfolgeorganisationen des verbotenen neofaschistischen *Ordre Nouveau* und dem *Front National* zu einer Kampagne zusammenfand, die die angebliche Bedrohung der Marseiller Bürger\*innen durch nordafrikanische Zuwanderer\*innen beklagte (Brahim, 2020, S. 22). Zeitgenössischen Recherchen von Journalist\*innen folge war der Kopf des CDM ein ehemaliges Mitglied der OAS, der in enger Verbindung zum Polizeipräfekten Marseilles stand (ebd., S. 24).

In ihrer Studie »*Fear of the Family: Guest Workers and Family Migration in the Federal Republic of Germany*« (2022) dokumentiert Lauren Stokes eine der ersten migrantisch-feministischen Proteste der BRD. Im November 1972 brachte eine Gruppe von spanischen und italienischen Frauen\* ihre Kinder mit zu einer Demonstration für einen »multinationalen Kindergarten« in Frankfurt a.M. Das mehrsprachige Flugblatt richtete sich an »deutsche Frauen, Kolleginnen und Nachbarinnen«.

»[V]iele von uns sind gezwungen, ihre Kinder bei Verwandten im Süden zu lassen, während wir hier sein und arbeiten müssen, sonst würden wir verhungern. Wir sind als Mütter von unseren Kindern getrennt, und wir leiden genauso darunter wie unsere Kinder.«

Zwei Wochen später schrieben die protestierenden Frauen\* einen Brief an den Bürgermeister, in dem sie detailliert die Kosten der Arbeitsmigration für die schwächsten Mitglieder der Familie aufführten: »Unsere Kinder haben bereits viel zu viel für diese Situation bezahlt. Sie sind nervös und neurotisch geworden, eine von unseren Töchtern war stumm geworden nach dem Schock der Trennung von ihren Eltern, die sie zu ihrer Großmutter zurückschicken mussten: die Eltern mussten arbeiten und es gab keinen Kindergarten, in den das Kind gehen konnte.« Die individuelle Migrationsentscheidung dieser Frauen\* war untrennbar mit ihrer Rolle als Mutter und Ernährerin verbunden. Um diese beiden Rollen miteinander vermitteln zu können, forderten sie den

Bau eines Kindergartens durch den Bürgermeister; sie weigerten sich, die stillschweigende Axiomatik des Gastarbeiter\*innenregimes zu akzeptieren, nämlich in Deutschland Lohnarbeit zu verrichten bei gleichzeitiger Auslagerung der Reproduktionskosten ins Herkunftsland (Stokes, 2022, S. 18). Diese bahnbrechende Forderung taucht einige Jahre später fast im gleichen Wortlaut im politischen Manifest des Schwarzen Feminismus des *Combahee River Collective* (1981) auf. Der eminent intersektionale Charakter solcher Forderungen migrantischer Arbeiter\*innen wurde im feministischen Antirassismus der BRD jahrzehntelang ignoriert bzw. als apolitisch abgetan.<sup>11</sup>

Es ist die Arbeit der Historikerin Tiffany N. Florvil, die etwa mit der Arbeit »*Mobilizing Black Germany – Afro-German women and the making of a transnational movement*« (2020a) entscheidende Knotenpunkte der langen transnationalen Geschichte des Schwarzen Antirassismus in Deutschland rekonstruiert hat (vgl. auch Florvil, 2020b). Die Historiker\*innen Maria Höhn und Martin Klimke wiederum haben die Netzwerke und Aktionsformen der *Black-Panther*-Solidaritätskomitees in Westdeutschland erforscht. Sie zeigen, wie sich zwischen 1969 und 1972 in Westdeutschland *Black-Panther*-Solidaritätskomitees zwischen weißen deutschen Studierenden und afroamerikanischen Soldaten etablierten, deren gemeinsame Aktionen rassistische Diskriminierungen von Soldaten an Militärstandorten, bei der Wohnungssuche oder in Kneipen ins

---

11 Erst im Kontext des deutschsprachigen Feminismus der 1980er und 1990er Jahre fing eine konfliktreiche Debatte um die Kategorie *race/Rasse* an, um auf die Ausschlüsse und Marginalisierungen von *women of colour* innerhalb des weißen westlichen Feminismus aufmerksam zu machen. Diese Debatte mündete in der Begegnung mit US-amerikanischen Critical Legal und Race Studies (und hier vor allem in Bezug auf das Werk von Kimberlé Crenshaw), welche zur Etablierung der Intersektionalitätskritik in den deutschsprachigen kritischen Sozial- und Kulturwissenschaften geführt hat (Meyer, 2017, S. 35–41). Vgl. zu dieser Diskussion auch die paradigmatischen Beiträge von Olivette Otele (2020), Tiffany N. Florvil (2020a), Gabriele Dietze (2014), Cengiz Barskanmaz (2019) und Encarnacion Gutiérrez Rodríguez und Pinar Tuzcu (2021). Besonders ist hierbei die Arbeit der Schwarzen deutschen Aktivistin Peggy Piesche hervorzuheben – etwa »*Labor 89 – Intersektionale Bewegungsgeschichte*\*n aus West und Ost« (2019) –, die mit Fokus auf die Wendezeit die Ignoranz gegenüber intersektionalen Perspektiven rekonstruierte, sowie die Arbeit von Annita Kalpaka und Efthimia Panagiotidis (2023), bzw. von Annita Kalpaka, Brigitta Kuster und Efthimia Panagiotidis für das Projekt »*Versammeln antirassistischer Kämpfe*« (2025). Für eine migrantische und jüdische Perspektive auf die Wende, siehe Lierke & Perinelli (2020) sowie Maria Baader (1993) und die Publikationen zum legendären jüdisch-feministischen Schabbeskreis von Debora Antmann (2024).

Visier nahmen. Eine ihrer kollaborativen Strukturen war die Herausgeberschaft der Untergrundzeitung *Voice of the Lumpen*. Zudem wurden gemeinsam Proteste organisiert, prominent etwa gegen die Inhaftierung von zwei Ex-Soldaten und Aktivisten der *Black Panther*, Edgar Jackson und William Burrell, die einen Wachsoldaten angegriffen haben sollen, nachdem er sich geweigert hatte, sie zum US-Luftwaffenstützpunkt »Ramstein« zuzulassen (Höhn, 2008; Höhn & Klimke, 2010; Klimke, 2010).<sup>12</sup>

»Gemeinsames Erinnern« lautete Anfang 2022 das Projekt der Jüdischen Studierenden Union Deutschland und der Organisation Sinti und Roma Pride. Eine Plakataktion in fünfzehn Städten erinnerte an Orte, auf die bislang weder Gedenktafeln, Mahnmäler oder Stolpersteine hinweisen, jüdische sowie Sinti\*ze- und Rom\*nja-Kaufhäuser, Einrichtungen und Wohnorte. »Gemeinsames Erinnern« ist hier kein »Gedächtnistheater« (Bodemann, 1996), sondern eine Aktivierungsspur antirassistischer Handlungsfähigkeit von Genozid-Nachfolgegenerationen. Die Ungleichbehandlung von Rom\*nja und Sinti\*ze zeigte sich in den Versuchen deutscher Behörden, Wiedergutmachungsansprüche abzuweisen, die Rom\*nja und Sinti\*ze aufgrund der im Nationalsozialismus erlittenen Verfolgung erhoben. Immer wieder wurde dabei behauptet, die Verfolgung sei auf das soziale Verhalten und nicht auf rassenbiologische Gründe zurückzuführen – eine Argumentation, die die Opferkonkurrenz zementierte und der sich viele Gerichte anschlossen. Es ist der *United Restitution Organisation* (URO) von jüdischen Überlebenden und ihrem Leiter Kurt May zu verdanken, dass der Bundesgerichtshof seine diesbezügliche Entscheidung 1962 in fast allen wesentlichen Punkten revidierte.<sup>13</sup> Fast 30 Jahre später, am 19.10.1992, kommt es in Rostock zu einem

12 Für die antirassistischen Netzwerke iranischer, angolanischer und palästinensischer Studierender und Third-World-Aktivist\*innen in Westdeutschland, siehe auch die kaum rezipierten Arbeiten von Quinn Slobodian (2008). Für die antikolonialen aktivistischen Netzwerke von algerischen Geflüchteten in der DDR, siehe die Arbeit von Patrice G. Poutrus (2007) und für die DDR insgesamt Slobodian (2015). Für die Geschichte des migrantischen Antirassismus und der Gewerkschaften in der BRD, siehe die Studie von Goeke (2020).

13 May, so die Schilderung des Historikers Gilad Margalit, ermunterte Hans Buchheim vom Münchener Institut für Zeitgeschichte, ein detailliertes Gutachten über die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen Rom\*nja und Sinti\*ze zu erarbeiten, und gewann seinen Freund Franz Calvelli-Adorno, einen Richter am OLG Frankfurt a.M., dafür, einen Aufsatz über die rechtlichen Folgen der im Buchheim-Gutachten präsentierten Fakten in der zentralen Publikation für das Entschädigungsrecht zu publizieren. In den Bestimmungen, mit denen der Bundesgerichtshof 1962 seine Rechtsposi-

gemeinsamen Protest zwischen dem *Roma National Congress* (RNC) und zwei französisch-jüdischen Aktivist\*innen, Beate und Serge Klarsfeld der *Fils et Filles de Déportés Juifs de France* (FFDJF) und der *Ligue internationale contre le racisme et l'antisémitisme* (LICRA). »Als Söhne und Töchter deportierter Juden aus Frankreich (FFDJF), die sich immer wieder vehement gegen die Straffreiheit von Nazi-Verbrecher\*innen eingesetzt haben, können wir einer so grausamen Ungerechtigkeit wie der Ausweisung Zehntausender Rom\*njä sowie der Verweigerung des ihnen zustehenden Rechts auf Asyl nicht tatenlos zusehen«, so der Beginn der Pressemitteilung. Der Hamburger Rudko Kawczynski, damals Präsident des *Roma National Congress* (RNC), vernetzte sich mit den jüdischen Aktivist\*innen über die Vermittlung eines befreundeten französischen Journalisten. »Ausländer eins: französische Studenten prügeln auf Polizisten ein«, so der Titel der *Bild-Zeitung* am 20.10.1992. »Zwei Busse halten vor dem Rathaus. 60 jüdische und zionistische Studenten aus Frankreich steigen aus. Und 20 Sinti und Roma. Fahnen mit dem Judenstern flattern. Juden kleben eine Mahntafel ans Rathaus. [...] Vier Juden stürmen das Rathaus, brechen eine Tür auf, hängen Transparente aus den Fenstern. Polizisten mit Gummiknöppeln nehmen sie fest.« (*Bild-Zeitung*, 20.10.1992). Vier Demonstrant\*innen werden von der Polizei in Gewahrsam genommen – und von Mitstreiter\*innen wieder befreit. Ein Spezialeinsatzkommando hindert den Reisebus nach den Auseinandersetzungen daran, abzufahren. Die Polizei ermittelt gegen alle 46 Demonstrant\*innen und nimmt sie in Gewahrsam; drei bleiben in Haft, wegen Widerstands gegen Vollzugsbeamte und gefährlicher Körperverletzung. Aus Protest gegen die Verhaftungen wird das Goethe-Institut in Paris angegriffen. Am 28. Oktober besetzten Roma-Aktivist\*innen das Dach des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche Studien in Köln. Sie protestierten gegen die Inhaftierung der drei französischen Jüdinnen und Juden in Rostock. Doch Anlass für die Besetzungsaktion war auch die Veröffentlichung der Studie eines Mitarbeiters des Instituts, des Historikers Wolf Oschlies, in der er Sinti\*ze und Rom\*njä pauschal »als wenig zivilisierte Neuankömmlinge« bezeichnete, deren Antrag auf Asyl gänzlich unbegründet sei (Bulletin de FFDJF, 1992, S. 11).

---

sition revidierte, wurde auf zwei Entscheidungen der Oberlandesgerichte von Frankfurt a.M. und Köln Bezug genommen. Die Frankfurter Entscheidung war unter Vorsitz von Calvelli-Adorno ergangen. Sowohl die Kölner als auch die Frankfurter Entscheidung bejahten das Vorliegen einer Verfolgung aus rassenpolitischen Gründen spätestens ab 1938 (Margalit 2022; Rose, 1987; Widmann, 2001).

## The threat of race

Was ist es, das durch die Reduktion des Antirassismus auf einen bloßen Antirassialismus lebendig zu Grabe getragen wird? Welches gewaltvolle Erbe rassistischer Verhältnisse wird in dieser Durchstreichung desartikuliert, verworfen und verdrängt? In dem Setting, das übrigbleibt, sind jedenfalls weder Äußerungen von Trauer und Melancholie auf der Seite der rassistisch Marginalisierten noch eine Kritik weißer Selbsterhöhung und Triumphalismus auf der anderen Seite adressierbar. Sie bleiben den postgenozidalen Gesellschaften Europas als eine dauerhafte Bedrohung, als eine von *race*/Rasse ausgehende Gefahr eingeschrieben, als eine *threat of race*, wie der Titel von Goldbergs 2009 erschienem Buch lautet. Die Perspektive des gesellschaftlichen Antirassismus einzunehmen, bedeutet, diesen in seiner konstitutiven Ambivalenz verstehen zu lernen. Er ist artikulierte Praxis transversaler Konjunktion von Kämpfen, die in globale Zyklen einmünden können und letztlich historische Veränderungen rassialer Formationen zu erzielen vermögen, aber er ist auch prekär und vor allem korrumptierbar. Die gesellschaftliche Relevanz der *Black-Lives-Matter*-Bewegung in den USA hat ganz unzweifelhaft einen neuen globalen Zyklus von Antirassismus initiiert. Dieser arbeitet an der Schaffung transversaler Verbindungen von Protestformen mit abolitionistischen Praxis- und Wissensformaten, die in unterschiedlichen nationalen und regionalen Kontexten zu höchst unterschiedlichen Ausprägungen führen. Während die stark postkolonial akzentuierte antirassistische Bewegung in Frankreich durch staatliches Handeln als separatistisch dämonisiert und als republikfeindlich marginalisiert wird, standen zunächst für die Globalität des Antirassismus in Deutschland vor allem Schwarze, da die weißdeutsche Mehrheitsgesellschaft Rassismus noch immer primär gegenüber BPoCs zu sehen bereit ist. Auch die Hierarchisierung von Rassismen oder die Separierung von Antisemitismus und Rassismus sowie die Singularisierung der Opfer von Antisemitismus stehen aktuell für eine verhängnisvolle Ambivalenz, mit der Antisemitismus sogar durch Rassismus bekämpft wird.

*Dieser Beitrag wäre undenkbar ohne die intensiven Diskussionen und Zusammenarbeit mit Tobias Mulot, Brigitta Kuster, Annita Kalpaka, Eftimia Panagiotidis, Margarita Tsomou, Natalie Bayer, Matei und Andrea Bellu, Angela Melitopoulos, Vincent Bababoutilabo, Lee Hielscher, Angelika Levi, Yara Haskiel, Alisa Limorenko, Sonja Collison, Bengü Kocatürk-Schuster, Niki Kubaczek und Çağan Varol, die im Rahmen des von der Bundeszentrale für politische Bildung geförderten Projektes »Ver/sammeln antirassisti-*

*scher Kämpfe« stattgefunden haben. <https://versammeln-antirassismus.org/>  
Eine erste Version dieses Beitrags wurde in Widersprüche. Verlag Westfälisches Dampfboot, Heft 169, 43. Jg. 2023, Nr. 3, 27–42 veröffentlicht.*

## Literaturverzeichnis

- Abdallah, M. (2002). Kämpfe der Immigration in Frankreich. Übergänge in die Politik und soziale Transformationen. 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, 1, 101–124.
- Abdallah, M. (2010). The Transit Housing Estates' Struggle: Stop the Permanently Provisional! In T. Avermaete, S. Karakayali, & M. von Osten (Hg.), *Colonial Modern: Aesthetics of the Past, Rebellions for the Future* (S. 116–127). Black dog publishing.
- Alexander, N. (2001). *Südafrika: Der Weg von der Apartheid zur Demokratie*. C.H. Beck Verlag.
- Antmann, D. (2024). *lesbisch feministischer Schabbeskreis*. Digitales Deutsches Frauenarchiv. <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/lesbisch-feministischer-schabbeskreis>
- Auma, M. M. (2020). Für eine intersektionale Antidiskriminierungspolitik. *APuZ*, 42–44, 23–26.
- Baader, M. (1993). *Zum Abschied. Über den Versuch, als jüdische Feministin in der Berliner Frauenszene einen Platz zu finden*. In Ika Hügel et al. (Hg.), *Entfernte Verbindungen. Rassismus. Antisemitismus. Klassenunterdrückung* (S. 82–94). Orlanda Verlag GmbH.
- Barskanmaz, C. (2019). *Recht und Rassismus: Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse*. Springer.
- Barskanmaz, C. (2020). Zum Rassenbegriff im Grundgesetz: Zwei Perspektiven. *APuZ*, 42–44, 19–22.
- Bellu, A., Bellu, M., & Tsianos, V. S. (2023). Zwischen Rassismus und Rasse: (Post-)Strukturalistische Ansätze in der Rassismusforschung. In Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (Hg.), *Rassismusforschung I, Theoretische und interdisziplinäre Perspektiven* (S. 57–100). transcript.
- Bhattacharyya, G. (2018). *Rethinking Racial Capitalism: Questions of Reproduction and Survival*. Rowman & Littlefield International.
- Bouteldja, H., & Younes, A.-E. (2023). Resistance to revolutionary love: The struggle to decolonize the republic. *French Cultural Studies*, 34(3), 301–312.

- Brahim, R. (2020). *La race tue deux fois: Une histoire des crimes racistes postcoloniaux en France*. Éditions Syllepse.
- Bodemann, M. Y. (1996). *Gedächtnistheater: die Jüdische Gemeinschaft und ihre deutsche Erfindung*. Rotbuch.
- Bulletin de Fils et Filles de Déportés Juifs de France (FFDJF). (1992).
- Combahee River Collective. (1981). A Black Feminist Statement. In C. Moraga & G. Anzaldua (Hg.), *This Bridge Called My Back: Writings by Radical Women of Color* (S. 210–218). New York Kitchen Table.
- Danewid, I. (2022). Policing the (migrant) crisis: Stuart Hall and the defence of whiteness. *Security Dialogue*, 53(1), 21–37.
- Das lange Sterben. (1982). *Der Spiegel*.
- De Genova, N. (2016). The European Question: Migration, Race, and Postcoloniality in Europe. *Social Text*, 128, 34(3), 75–102.
- Dietze, G. (2014). »Race, Gender und Whiteness«. Einige Überlegungen zur Intersektionalität. *FKW/Zeitschrift für Geschlechterforschung und visuelle Kultur*, 56, 9–19.
- Florvil, T. N. (2020a). *Mobilizing Black Germany: Afro-German Women and the Making of a Transnational Movement*. University of Illinois Press.
- Florvil, T. N. (2020b). Zur Beständigkeit der Graswurzel: Transnationale Perspektiven auf Schwarzen Antirassismus im Deutschland des 20. Jahrhunderts. *APuZ*, 42–44, 33–38.
- Garcia, M.-C., Hajjat, A., Mercade, P., & Zancarini-Fournel, M. (2013). Der »Marsch für Gleichheit und gegen Rassismus« von 1983. *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 3, 391–408.
- Gilroy, P. (1982). Stepping out of Babylon – race, class and autonomy. In Centre for Contemporary Cultural Studies (Hg.), *The Empire Strikes Back. Race and racism in 70s Britain* (S. 276–314). Routledge.
- Glenn, E. N. (2002). *Unequal Freedom: How Race and Gender Shaped American Citizenship and Labor*. Harvard University Press.
- Goeke, S. (2020). »Wir sind alle Fremdarbeiter!« Gewerkschaften, migrantische Kämpfe und soziale Bewegungen in Deutschland 1960–1980. Brill Verlag.
- Goldberg, D. T. (2009). *The Threat of Race: Reflections on Racial Neoliberalism*. Wiley-Blackwell.
- Goldberg, D. T. (2015). *Are We All Postracial Yet?* Wiley-Blackwell.
- Hall, S. (2018). *Das verhängnisvolle Dreieck: Rasse, Ethnie, Nation*. Suhrkamp.
- Hall, S. (2020). *Vertrauter Fremder: Ein Leben zwischen zwei Inseln*. Argument.
- Höhn, M. (2008). The Black Panther Solidarity Committees and the Voice of the Lumpen. *German Studies Review*, 1, 133–154.

- Höhn, M. (2010). The Black Panther Solidarity Committee and the Trial of the Ramstein 2. In B. Davis et al. (Hg.), *Changing the World, Changing Oneself: Political Protest and Collective Identities in West Germany and the U.S. in the 1960s and 1970s* (S. 215–240). Berghahn Books.
- Höhn, M., & Klimke, M. (2010). *A Breath of Freedom: The Civil Rights Struggle, African American GIs and Germany*. Lehmanns.
- Hielscher, L. (2016). Das Staatsgeheimnis ist Rassismus. Migrantisch-situierteres Wissen um die Bedeutungsebenen des NSU-Terrors. *movements*, 2(1), 178–198.
- Hill Collins, P. (2023). Intersektionalität als kritische Sozialtheorie. Unrast Verlag.
- Jensen, U. (2022). *Ein antisemitischer Doppelmord. Die vergessene Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik*. Suhrkamp.
- Kalpaka, A., & Efthimia, P. (2023). *Migrantisch-Antirassistische Feminismen: Bündnis-Brüche-Erkenntnisse. Ein Gespräch mit Annita Kalpaka*. Versammeln antirassistischer Kämpfe. <https://versammeln-antirassismus.org/migrantisch-antirassistische-feminismen/>
- Klimke, M. (2010). *The Other Alliance: Student Protest in West Germany and the United States in the Global Sixties*. Princeton University Press.
- Kuster, B. (2018). *Grenze filmen: Eine kulturwissenschaftliche Analyse audiovisueller Produktionen an der Grenze Europas*. transcript.
- Liebscher, D. (2021). *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus: Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie*. Suhrkamp.
- Lierke, L., & Perinelli, M. (Hg.). (2020). *Erinnern stören: Der Mauerfall aus migrantischer und jüdischer Perspektive*. Unrast Verlag.
- Lim, J.-H. (2024). *Opfernationalismus. Erinnerung und Herrschaft in der postkolonialen Welt*. Verlag Klaus Wagenbach.
- Loick, D., & Thompson, V. (Hg.). (2022). *Abolitionismus: Ein Reader*. Suhrkamp.
- Lowe, L. (1996). *Immigrant Acts: On Asian American Cultural Politics*. Duke University Press.
- MacDonald, M. (2013). *Mandela's non-racialism*. Logos Journal. <https://logosjournal.com/article/mandelas-non-racialism/>
- Margalit, G. (2002). *Germany and its Gypsies: A Post-Auschwitz Ordeal*. University of Wisconsin Press.
- Mazouz, S. (2020). *Race*. Presses Universitaires de France.
- McClintock, A. (1995). *Imperial Leather. Race, Geder, and Sexuality in the colonial Contest*. Routledge.
- Omi, M., & Winant, H. (1986). *Racial Formation in the United States*. Routledge.

- Otele, O. (2020). *Afrikanische Europäer: Eine unerzählte Geschichte*. Wagenbach.
- Pillay, S. (2015, Juni). *Identity, difference, citizenship, or why I am no longer a non-racialist*. Vortrag auf der Codesria-Generalversammlung in Dakar. [https://www.codesria.org/IMG/pdf/98-suren\\_pillay\\_identity\\_difference\\_citizenship\\_or\\_why\\_i\\_am\\_no\\_longer\\_a\\_non-racialist.pdf](https://www.codesria.org/IMG/pdf/98-suren_pillay_identity_difference_citizenship_or_why_i_am_no_longer_a_non-racialist.pdf)
- Poutrus, P. G. (2007). An den Grenzen des proletarischen Internationalismus: Algerische Flüchtlinge in der DDR. In J. Danyel & P. G. Poutrus (Hg.), *Der Algerienkrieg in Europa*, Themenheft der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 55(2), 162–178.
- Robinson, C. J. (1983). *Black Marxism: The Making of the Black Radical Tradition*. University of North Carolina Press.
- Rodríguez, E. G., & Tuzcu, P. (2021). Migrantischer Feminismus in der Frauenbewegung in Deutschland (1985–2000). *Journal of Migration Studies*.
- Rose, R. (1987). *Bürgerrechte für Sinti und Roma: Das Buch zum Rassismus in Deutschland*. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.
- Sarp, Ö. P. (2016). Trauer und Wut, aber mehr noch die Entschlossenheit: Wir bleiben hier! In K. Bozay, B. Aslan, O. Mangitay & F. Özfirat (Hg.), *Die haben gedacht, wir waren das. MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus* (S. 179–190). PapyRossa Verlag.
- Schubert, F. (2023). »Terrorismus ist die einzige Hoffnung für Deutschland!« – Die »Deutschen Aktionsgruppen«. In H. Puls & F. Virchow (Hg.), *Rechtsterrorismus in der alten Bundesrepublik: Historische und sozialwissenschaftliche Perspektiven* (S. 65–92). Springer.
- Schüler-Springorum, S. (2024). Antisemitismus und Rassismus. Konjunkturen und Kontroversen seit 1945–Eine historiographische Bestandsaufnahme. In: Christina Morina (Hg.), *Antisemitismus und Rassismus. Konjunkturen und Kontroversen seit 1945* (S. 21–43). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schmidt, S., & Weyrauch, Y. (2023). *Rechter Terror in Hessen: Geschichte, Akteure, Orte*. Wochenschau Verlag.
- Slobodian, Q. (2008). *Foreign Front: Third World Politics in Sixties West Germany*. Duke University Press.
- Slobodian, Q. (Hg.). (2015). *Comrades of Color: East Germany in the Cold War World*. Berghahn Books.
- Stam, R., & Shohat, E. (2014). *Race in Translation: Kulturkämpfe rings um den postkolonialen Atlantik*. Unrast Verlag.
- Steenblock, A. (2023). »Wir weigern uns zu gehorchen.« Der lange Kampf gegen rassistische Gewalt in Frankreich. Geschichte der Gegenwart. <https://geschic>

- htedergegenwart.ch/wir-weigern-uns-zu-gehoren-der-lange-kampf-gegen-rassistische-gewalt-in-frankreich/
- Stokes, L. (2022). *Fear of the Family: Guest Workers and Family Migration in the Federal Republic of Germany*. Oxford University Press.
- Stoler, A. L. (2016). Colonial Aphasia: Disabled Histories and Race in France. In A. L. Stoler (Hg.), *Duress, Imperial Durabilities in Our Times* (S. 122–170). Duke University Press.
- Stora, B. (1992). *Ils venaient d'Algérie: L'immigration algérienne en France 1912–1992*. Fayard.
- Tabbara, T. (2021). Was heißt hier eigentlich ausufernd?: Die widersprüchliche Dialektik von »Rasse« und Rassismus zum Ende der Legislatur bei Einbürgerungsrecht und Grundgesetz. Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/was-heisst-hier-eigentlich-ausufernd/>
- Tsianos, V. S., & Pieper, M. (2011). Postliberale Assemblagen: Der Rassismus in Zeiten der Gleichheit. In Friedrich, S. (Hg.), *Rassismus in der Leistungsgesellschaft* (92–120). Edition assemblage.
- Tsianos, V. S. (2014). Homonationalismus und New Metropolitan Mainstream. Gentrifizierungsdynamiken zwischen sexuellen und postsäkularen Politiken der Zugehörigkeit. *sub/urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung*, 3, 59–80.
- Tsianos, V. S. (2020). Vom Andauern der »Rasse« als einem Drohwort in der Rassismuskritik. In U. Lingen-Ali & P. Mecheril (Hg.), *Geschlechterdiskurse in der Migrationsgesellschaft: Zur »Rückständigkeit« und »Gefährlichkeit« der Anderen* (S. 85–118). transcript.
- Tsiakalos, G. (1983). *Ausländerfeindlichkeit: Tatsachen und Erklärungsversuche*. C. H. Beck.
- Vergès, F. et al. (2018). *La couleur de peau, les origines: Ce n'est pas la race!* Mediapart. <https://blogs.mediapart.fr/les-invites-de-mediapart/blog/090718/la-couleur-de-peau-les-origines-ce-n'est-pas-la-race>
- Ullrich, P. (2024). Wird ausgerechnet Anti-Antisemitismus zu einem Katalysator der autoritären Wende? Luxemburg. Gesellschaftsanalyse und linke Praxis. [https://zeitschrift-luxemburg.de/artikel/anti-antisemitismus/?fbclid=IwY2xjawHBc8pleHRuA2FlbQIxMAABHQXTXPrSA1AYfDnAlvHcs8DVF5GjMxujgSiKro99Ot3ve3jsWV1q2-iOQw\\_aem\\_7HDNcSVgB8n7WKcnFJkesg](https://zeitschrift-luxemburg.de/artikel/anti-antisemitismus/?fbclid=IwY2xjawHBc8pleHRuA2FlbQIxMAABHQXTXPrSA1AYfDnAlvHcs8DVF5GjMxujgSiKro99Ot3ve3jsWV1q2-iOQw_aem_7HDNcSVgB8n7WKcnFJkesg)
- Widmann, P. (2001). *An den Rändern der Städte: Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik*. Metropol Verlag.

Yuval-Davis, N. (2023). Antisemitism is a Form of Racism – or is it? *Sociology*, 58(4), 779–795.

# Free Hugs to Save the World

## Abolitionistische Infrastrukturen der Fürsorge

---

*Daniel Loick*

Am 8. August 2022 wurde im Hof einer katholischen Jugendhilfe-Einrichtung in der Dortmunder Nordstadt der 16-jährige Mouhamed Lamine Dramé von deutschen Polizisten ermordet.<sup>1</sup> Der aus dem Senegal stammende jugendliche Geflüchtete befand sich in einer psychischen Krise und hatte sich bereits am Vortag erfolglos um psychische und emotionale Hilfe bemüht, war von der aufgesuchten Psychiatrie aber abgewiesen worden. Als ein Mitarbeiter der Einrichtung Mouhamed im Hof hocken sah, als dieser sich ein Messer an den Bauch hielt, rief er aus Angst vor einem Suizid die Polizei. Als ein schwerbewaffnetes Einsatzkommando mit zwölf Polizist\*innen eintraf und Mouhamed mit Tasern und Pfefferspray angriff, stand er auf, woraufhin die Polizei ihn mit sechs Schüssen aus einer Maschinenpistole erschoss. Berichten zufolge trug Mouhamed zum Zeitpunkt seines Todes ein T-Shirt mit der Aufschrift: *›Free Hugs to Save the World.‹*

Mouhamed Dramé war einer von vier Menschen, die innerhalb dieser Augustwoche 2022 in Deutschland von der Polizei getötet wurden. Tötungen sind aber nur die krassesten Fälle einer Gewalt, denen sich Mitglieder marginalisierter Gruppen auf alltäglicher Basis ausgesetzt sehen: *Racial Profiling*, Polizeigewalt auf politischen Demonstrationen, Überwachungen und Diskriminierungen werden von Betroffenengruppen und Selbstorganisationen seit langem dokumentiert.<sup>2</sup> Diese Fälle bestätigen einmal mehr die abolitionistische Kritik an der Institution Polizei, die seit den Morden an George Floyd und

---

1 Siehe hierzu die wichtige Arbeit des Solidaritätskreises Mouhamed Dramé: <https://justice4mouhamed.org/>

2 Siehe etwa die Chronik der Berliner Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt Berlin: <https://kop-berlin.de/> und der Initiative Death in Custody: <https://doku.deathincustody.info/en/>

Breonna Taylor in den USA im Jahr 2020 immer lauter und immer deutlicher auf die Straße getragen wird. Dieser Kritik zufolge neigen die Polizei und andere staatliche Zwangsinstitutionen nicht zufällig oder ausnahmsweise, sondern strukturell und regelmäßig zur exzessiven Gewalt, insbesondere gegen die Mitglieder rassifizierter Gruppen. In der Tradition des Kampfes gegen die Versklavung und andere rassistische Unterdrückungs- und Ausbeutungssysteme sind Abolitionist\*innen der Meinung, dass die Polizei und andere staatliche Zwangsinstitutionen nicht reformiert werden können, sondern grundsätzlich überwunden werden müssen (Loick, 2018; Loick & Thompson, 2022).

Abolitionist\*innen betonen dabei immer wieder, dass Abolition nicht einfach bedeutet, dass etwas wegfällt, der Rest aber gleichbleibt (Davis, 2004). Abolition hat einen negierenden, aber immer auch einen konstituierenden Aspekt: Die Abschaffung karzeraler Institutionen soll mit der Erfindung neuer Möglichkeiten der sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Teilhabe einhergehen. Dieser konstitutive Aspekt ist vor allem aus drei Gründen essenziell: Erstens, weil er einem materialistischen und darum angemessenen Begriff von Gewalt entspricht. Menschliches Leben ist auf materielle und intersubjektive Bedingungen angewiesen. Gewalt gegen Menschen findet daher nicht erst dann statt, wenn ihre physische Integrität verletzt wird, wenn sie also geschlagen werden oder auf sie geschossen wird. Gewalt findet vielmehr auch dann statt, wenn ihnen die Ressourcen vorenthalten werden, die sie zum Leben brauchen. Oft tritt Gewalt gerade nicht in Form von Schlagstöcken oder Pistolen auf, sondern in Form von Fensterscheiben oder Formularen. Ruth Wilson Gilmore spricht hier von »organisierter Vernachlässigung« (Gilmore, 2022): der von Menschen gemachte, nicht notwendige, entlang rassifizierter und vergeschlechtlichter Linien ungleich verlaufende Ausschluss aus dem Bereich des Lebbaren. Eine abolitionistische Perspektive kann sich daher nicht allein darauf konzentrieren, eine äußere Repression abzuschütteln, sondern muss sich aktiv darum bemühen, lebbare Bedingungen für alle herzustellen. Aus einer abolitionistischen Perspektive kann es darum auch nie nur um Sicherheit einzelner oder weniger gehen, sondern echte Sicherheit impliziert immer ein Interesse an der Sicherheit aller.

Zweitens ermöglicht die Fokussierung auf die Erfindung neuer Institutionen, auf die Vielzahl gesellschaftlicher Problemlagen, die zurzeit als Sicherheits- und somit Polizeiprobleme behandelt werden, angemessene spezifische Lösungen zu finden. Ob Drogenkonsum, Wohnungslosigkeit, (psychische) Krisen, (sexualisierte) Partner\*innengewalt, Verkehr – für all die-

se Themenfelder ist zurzeit die Polizei zuständig, die zu ihrer Regulierung nur ein sehr begrenztes Repertoire zwangsbasierter Maßnahmen anwenden kann. Eine abolitionistische Perspektive kann stattdessen grundlegender ansetzende und daher nachhaltigere Antworten entwickeln. Die Dringlichkeit solcher Alternativen zeigt sich etwa beim Fall von Mouhamed Dramé: Ein Sondereinsatzkommando mit seinen Tasern, Pfeffersprays und Maschinengewehren ist offenbar völlig ungeeignet, einem Menschen in einer psychischen Notlage zu helfen – hätte es hier tragfähige Alternativen gegeben, also eine ausreichende und erreichbare Gesundheitsversorgung für Menschen in Krisensituationen, könnte Mouhamed noch am Leben sein.<sup>3</sup>

Drittens kann sich nur durch den konstituierenden Aspekt der radikale sozialtransformative Anspruch des Abolitionismus wirklich entfalten. Wenn in der Gesellschaft ein Element entfernt wird, dabei die Hintergrundbedingungen unangetastet bleiben, besteht die Gefahr, dass andere, ähnlich gewaltförmige Mechanismen an seine Stelle treten. Dies lässt sich an vielen bisherigen Reformversuchen zeigen. Angela Davis wirft zum Beispiel der Bewegung zur Abschaffung der Todesstrafe in den USA vor, selbst zur Entstehung der Massenhaftierung beigetragen zu haben, weil sie statt einer Überwindung des Strafsystems insgesamt nur eine Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Haft gefordert hat (Davis, 2004). Ähnlich würde auch ein *Defunding* der Polizei als Institution noch nicht unbedingt etwas am Rassismus, der Unterdrückung und der Ausbeutung ändern. Im Gegenteil: Private Sicherheitsdienste, Überwachungskameras und extra-legale Mobs könnten für Menschen wie Mouhamed eine ähnlich schlimme Bedrohung darstellen wie die Polizei. Erst wenn die Zurückdrängung von staatlicher Gewalt auch mit der politischen und ökonomischen Ermächtigung marginalisierter *Communities* einhergeht, kann sich also das Versprechen der Abolition erfüllen – das Versprechen also der Befreiung von Ausgrenzung und Unterdrückung.

Diese abolitionistische Konzeption sozialer Veränderung beruht dabei auch auf einem grundlegend anderen Verständnis von Sicherheit. Statt Sicherheit durch Isolation oder Exklusion eines gefährlichen Elements erzielen zu wollen, geht ein abolitionistischer Sicherheitsbegriff davon aus, dass wir auf einer elementaren Ebene voneinander abhängig sind: Sicherheit nicht vor

---

3 Siehe auch die Recherchen von FragdenStaat zum Umgang von Polizeibeamt\*innen mit Menschen in psychischen Krisen, online: <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2023/05/polizei-krisen/>

den anderen, sondern mit den anderen (Brazzell, 2021). Auf diese Weise geraten auch viele Aspekte in den Blick, die eine karzerale Perspektive gar nicht als sicherheitsrelevant entziffern kann: Fragen etwa der sozialen Absicherung oder der Gesundheitsversorgung. Es geht diesem Konzept der Sicherheit als Fürsorge also nicht allein um gegenseitige Hilfe in einem persönlichen Nahbereich, sondern um das, was Ruth Wilson Gilmore *'Life-Affirming Institutions'* nennt, also um das Erkämpfen kollektiver Strukturen, in denen sich jede\*r von uns sicher fühlt. In der abolitionistischen Bewegung zirkuliert etwa der Slogan *#CareNotCops*, der für eine Umverteilung öffentlicher Mittel von den Institutionen der Strafe und der Disziplinierung zu Institutionen der sozialen Fürsorge eintritt, das heißt der medizinischen Versorgung, des Wohnens, der Bildung und der Zuflucht.

Diese Strategien – ein sozialer statt ein disziplinierender Sicherheitsbegriff, Fürsorge statt Strafe, *Care* statt *Cops* – sehen sich allerdings einigen Fallstricken und Gefahren ausgesetzt. Insbesondere drei Probleme wurden abolitionistischen Strategien attestiert. Erstens haben Antipsychiatrie- und *Disability-Justice*-Bewegungen daran erinnert, dass staatliche Fürsorge-Institutionen nicht unbedingt automatisch weniger ausschließend und disziplinierend sind als staatliche Strafinstitutionen. Wie wir von den Analysen von Michel Foucault und anderen gelernt haben, sind die Schule, das Krankenhaus oder die Sozialarbeit nicht das Gegenteil des Gefängnisses und der Polizei, sondern folgen einer ähnlichen Logik der Zurichtung, Segregation und Exklusion (Marquardt, 2022). Dies umfasst nicht nur krasse Formen der Gewalt, denen vor allem rassifizierte und gender-nonkonforme Menschen in medizinischen und psychiatrischen Institutionen ausgesetzt sind, sondern etwa auch Formen der Vorenthalaltung lebenswichtiger Ressourcen aufgrund von Diskriminierung oder subtile Formen der Verhaltenslenkung und Normalisierung (Ben-Moshe, 2020).

Zweitens haben feministische und antirassistische Initiativen aufgezeigt, dass auch die Nahbeziehungen in unseren eigenen *Communities* – etwa Nachbarschaften, Wohnprojekte, aktivistische Gruppen, kulturelle Zentren – häufig nicht frei von Gewalt und Herrschaft sind (Brazzell, 2021; Künkel, 2024). Sie existieren nicht im luftleeren Raum, sondern sind von der dominanten Gesellschaft geprägt und reproduzieren daher häufig Machtstrukturen und Hierarchien. Auch sind kleine Gemeinschaften häufig mit der Übernahme intensiver Sorge-Beziehungen überfordert. Dies kann nicht nur zu einer ungleichen Verteilung von *Care*-Arbeiten führen, meistens entlang vergeschlechtlichter Linien, sondern auch zur Herausbildung von persönlichen

Abhängigkeiten und paternalistischen (oder maternalistischen) Verpflichtungsbeziehungen. Schließlich haben viele Menschen zumindest momentan gar keinen Zugang zu Fürsorge-*Communities*, sodass diese dann wieder auf staatliche, kommodifizierte oder familiäre *Care*-Angebote zurückgreifen müssen.

Drittens haben sozialistische Stimmen bemängelt, dass insbesondere kleine, auf persönliche Nahbeziehungen ausgelegte Fürsorge-Strukturen Gefahr laufen, zum unbezahlten Lückenbüsser für die durch den Rückbau des Sozialstaats entstehenden Versorgungslücken im neoliberalen Krisen-Kapitalismus zu werden. Graswurzelprojekte und Basis-Initiativen, die sich um gegenseitige Hilfe und Solidarität bemühen, übernehmen dann unfreiwillig die gleiche Funktion, die häufig auch die Familie oder Paarbeziehung innehaben, nämlich die einer informellen und deprofessionalisierten Ressource bei der Reproduktion von Arbeitskraft und damit auch der Aufrechterhaltung kapitalistischer Ausbeutung (van Dyk & Haubner, 2021).

Wenn abolitionistische Praktiken also eine stabile und tragfähige Alternative zum karzeralen Regime darstellen wollen, dann müssen sie diese drei Fallstricke vermeiden, d.h., sie dürfen nicht staatliche Logiken der Disziplinierung replizieren, sie müssen einen kommunaristischen Konformismus und eine Homogenität vermeiden, und sie müssen stabil, allgemein verfügbar und institutionalisiert sein. Anders formuliert lassen sich diese Praktiken weder als staatliche Sozialarbeit, noch als marktförmige Dienstleistung, noch als privater Freiwilligendienst denken. Eine Alternative bietet hier der Begriff der »Infrastruktur«: Eine Infrastruktur ist ein dynamisches, sozioräumliches System von Praktiken und Einrichtungen, das lebensweltliche mit systemischen Ebenen vermittelt (Berlant, 2016). Eine Infrastruktur der Fürsorge kann als genuin »zivilgesellschaftliches« Projekt verstanden werden, das sich also jenseits sowohl des Staatlichen, also auch des Privaten verordnet (Traill et al., 2024). Eine abolitionistische Infrastruktur der Fürsorge hat so Ähnlichkeiten zum Konzept der *Commons*, also öffentlicher verfügbarer Ressourcen, deren Nutzung kollektiv, aber weder von einem Staat noch von einer kleinen Gruppe reguliert wird (Helferich, 2012). Ein »commonisierter« Park, eine Bibliothek, ein Schwimmbad oder die immateriellen *Commons* wie Wikipedia stehen allen zur Verfügung, unabhängig von der Mitgliedschaft in einer bestimmten Gruppe, und sie werden kollektiv von den Nutzenden, etwa mittels Chartas und Regeln, regiert. Auf diese Weise wird die Verfügung über öffentliche Güter sowohl privaten Individuen als auch dem bürgerlichen Staat abgerungen und so einer demokratischen Kontrolle unterworfen und öffent-

lich artikulierbaren Gerechtigkeits- und Gleichheitsforderungen ausgesetzt. Weil es auf einem bedürfnis- statt auf einem leistungsorientierten Prinzip basiert, stellt das *Commoning* nicht nur eine alternative Form der Güterverteilung dar, sondern ist auch eine politische Praxis, die sich konfrontativ gegen kapitalistische Verwertungs- und Ausbeutungslogiken positioniert. Ähnliche Vorschläge wurden im Umfeld heterogener Kampagnen und Theorieansätze schon seit langer Zeit unterbreitet, wie etwa im Umfeld von Recht-auf-Stadt-Kampagnen (Aigner & Kumnig, 2018), *Sanctuary- und Solidarity-City*-Projekten (Hess & Lebuhn, 2014), Konzepten der solidarischen *Care-Ökonomie* (The Care Collective, 2020; Winker, 2021), munizipalistischen Kommunalpolitiken (Brunner et al., 2017) oder radikal antistaatlichen abolitionistischen Welten (Shaw & Waterstone, 2021). Abolitionistische Infrastrukturen der Fürsorge gehen in dieselbe Richtung: Sie verweigern sich einer karzeralen ebenso wie einer sozialstaatlichen Disziplinierung, ohne die Zuständigkeit für Fürsorge-Arbeiten persönlichen Nahbeziehungen wie Familien, Freund\*innenschaften oder kleinen Gruppen aufzubürden. Infrastrukturen der Fürsorge umfassen dabei sowohl Einrichtungen und Orte als auch Ethiken, Haltungen und Aufmerksamkeiten. Als abolitionistische Praxis zielen solche Fürsorge-Infrastrukturen darauf ab, über eine individualisierte und prekäre Behandlung von Not- oder Krisensituationen hinauszugehen und stattdessen transformative Beziehungsgeflechte zu etablieren, die zur Grundlage einer ganz anderen Gesellschaft werden können.

Beispiele für abolitionistische Infrastrukturen der Fürsorge können sein: Polikliniken, in denen Menschen unabhängig von Aufenthaltsstatus und/oder finanziellem Kapital eine medizinische Versorgung erhalten können, *Law Clinics*, in denen vulnerable Gruppen eine kostenlose Rechtsberatung bekommen, zivile Seenotrettung, in der Bürger\*innen das Leben in Not geratener mobiler Menschen retten, Autonome Frauenhäuser, in denen Gewaltbetroffene Schutz vor (sexualisierten) Übergriffen finden können, radikale Bibliotheken und selbstorganisierte Schulen, die marginalisierte Wissensbestände verfügbar machen, Freifunk-Initiativen, die allgemein verfügbares Internet und damit die Bedingungen für eine internationale Kommunikation zur Verfügung stellen, Weglaufhäuser, an die sich Menschen in psychischen Krisen wenden können, Hausbesetzungen oder andere gemeinschaftliche Wohnprojekte, in denen Wohnraum dem Mietmarkt entzogen wird, insbesondere *Shelter-Projekte*, in denen *Refugees* und andere marginalisierte Gruppen Wohnungen organisieren, Initiativen zur gegenseitigen Hilfe in Krisensituationen (wie der Corona-Pandemie), in denen Nachbar\*innen vulnerablen Menschen bei

Besorgungen helfen, kalte Zufluchtsorte, die Stadtnutzer\*innen an heißen Tagen ermöglichen, sich in klimatisierten Räumen aufzuhalten, ohne etwas konsumieren zu müssen, urbane Gärten, in denen Stadtbewohner\*innen Zugang zu Nahrung haben, und unendlich viele Projekte mehr. Zu einer wirklichen Herausforderung für den karzeralen Kapitalismus werden all diese Initiativen freilich erst dann, wenn sie ein wirklich stabiles Netz von Institutionen bilden, das auch den *Care-Arbeiter\*innen* selbst einen schrittweisen Ausstieg aus der Abhängigkeit von Lohnarbeit ermöglicht – und auch sie von den Geber\*innen zu den Empfänger\*innen von Fürsorge werden und so eine reziproke, nicht-hierarchische Beziehung ermöglichen.

Mouhamed Dramés Begegnung mit Gewalt beginnt nicht am 8. August 2022, als ihn die Kugeln aus den Maschinenpistolen deutscher Polizisten treffen (Wörz, 2022). Sie beginnt auch nicht am Tag zuvor, als ihm in einer psychiatrischen Anstalt aufgrund von Übersetzungsschwierigkeiten Hilfe für seine emotionale Krise vorenthalten wird. Sie beginnt nicht mit seinem Aufenthalt in Dortmund, der Stadt, in die er aufgrund seiner Liebe zum Fußball wollte, in der er sich aber mit Ablehnung und Alltagsrassismus konfrontiert sieht. Sie beginnt auch nicht mit seiner Ankunft in Deutschland, wo er allein in einem ländlichen Wohnheim untergebracht wird, in dem er niemanden kennt und es für ihn kaum Angebote gibt. Sie beginnt auch nicht 2021, auf der Reise vom Senegal, bei der während der Bootsfahrt von Marokko nach Spanien sein Bruder ertrinkt. Sie beginnt nicht mit der Verarmung seiner Familie im Senegal, einem Land, das für Jahrhunderte unter dem französischen Kolonialismus und dem transatlantischen Sklavenhandel litt. Alle diese Stationen von Mouhameds zu kurzem Leben sind eingebettet in eine lange vor seiner Geburt begonnene und nach seinem Tod nicht abreibende Geschichte der Unterdrückung, Ausbeutung, Ausgrenzung und Dehumanisierung. Abolitionistische Infrastrukturen setzen an jedem dieser Punkte an: Sie versuchen auf einer zivilgesellschaftlichen Ebene Institutionen zu schaffen: die karzerale Gewalt wie die Polizei zurückdrängen, die medizinische Versorgung sicherstellen, die kulturelle und künstlerische Teilhabe ermöglichen, die menschenwürdige Unterbringung organisieren, die Menschen in Seenot retten. Diese Institutionen verstehen sich nicht als humanitäre Hilfe oder *Charity*, sondern als Teil eines politischen Kampfes – eines Kampfes gegen die Herrschafts- und Ausbeutungssysteme, die Menschen wie Mouhamed systematisch multiplen Formen der organisierten Vernachlässigung aussetzen. Gerade deshalb dürfen wir diese Fürsorge-Aufgaben weder dem Staat noch der Familie noch dem Markt überlassen. Auch abolitionistische Infrastrukturen sind nicht perfekt:

Sie sind anstrengend, frustrierend, überfordernd und begrenzt. Aber trotz allem hatte Mouhamed Recht: *Free hugs can save the world.*

## Literaturverzeichnis

- Aigner, H., & Kumnig, S. (Hg.). (2018). *Stadt für alle! Analysen und Aneignungen.* Mandelbaum.
- Ben-Moshe, L. (2020). *Decarcerating disability: De-Institutionalization and prison abolition.* University of Minnesota Press.
- Berlant, L. (2016). The commons: Infrastructures for troubling times. *Environment and Planning D: Society and Space*, 34(3), 393–419.
- Brazzell, M. (2021). Von negativer/strafrechtsfeministischer zu positiver/abolitionistischer Sicherheit: Transformative Gerechtigkeit für Betroffene von geschlechtsbasierter Gewalt. In M. Laufenberg & V. E. Thompson (Hg.), *Sicherheit* (S. 328–363). Westfälisches Dampfboot.
- Brunner, C., Kubaczek, N., Mulvaney, K. & Raunig, G. (Hg.). (2017). *Die neuen Munizipalismen: Soziale Bewegung und die Regierung der Städte.* Transversal.
- Davis, A. (2004). *Eine Welt ohne Gefängnisse?* Schwarzerfreitag.
- Gilmore, R. W. (2022). *Abolition geography: Essays towards liberation.* Verso.
- Helferich, S. (Hg.). (2012). *Commons: Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat.* transcript.
- Hess, S., & Lebuhn, H. (2014). Politiken der Bürgerschaft. *sub\urban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung*, 2(3), 11–34.
- Kinkel, J. (2024). »Community schafft keine Sicherheit«. Interview mit Bethi Ngari von Women in Exile. *Cilip: Bürgerrechte und Polizei*, 135, 12–18.
- Loick, D. (Hg.). (2018). *Kritik der Polizei.* Campus.
- Loick, D., & Thompson, V. E. (Hg.). (2022). *Abolitionismus: Ein Reader.* Suhrkamp.
- Marquardt, N. (2022). Abolitionistische Impulse für eine Sozialgeographie institutioneller Räume. *Geographica Helvetica*, 77(3), 249–260.
- Shaw, I., & Waterstone, M. (2021). A planet of surplus life: Building worlds beyond capitalism. *Antipode*, 53(6), 1784–1805.
- The Care Collective. (2020). *The care manifesto.* Verso.
- Traill, H., Anderson, S., Shaw, D., Cumbers, A., & McMaster, R. (2024). Caring at the edges: Infrastructures of care and repair in urban deprivation. *Environment and Planning D: Society and Space*, 42(2), 213–232.

- Van Dyk, S., & Haubner, T. (2021). *Community-Kapitalismus*. Hamburger Edition.
- Winker, G. (2021). *Solidarische Care-Ökonomie: Revolutionäre Realpolitik für Care und Klima*. transcript.
- Wörz, A. (2022). Tödliche Staatsgewalt: Polizist erschießt Teenager. *taz*.  
<https://taz.de/Polizist-erschiesst-Teenager/!5872147/>



# Denk ich an Deutschland in der Nacht

---

*Naomi Henkel-Guembel*

»Denk ich an Deutschland in der Nacht, bin ich um den Schlaf gebracht.«

– Ich möchte mein Zeugnis mit diesem Zitat von Heinrich Heine beginnen.

Ich stamme aus einer Familie, die tief in Deutschland verwurzelt ist – deren Wurzeln bis ins frühe 18. Jahrhundert zurückreichen. Im Laufe der Jahrhunderte wurde sie Teil der deutschen Mehrheitsgesellschaft. Sie hat hart dafür gearbeitet, akzeptiert zu werden. Dennoch bezahlte meine Familie einen hohen Preis dafür: Sie glaubte, dass der Antisemitismus und insbesondere der Nationalsozialismus nur eine Phase seien, die vorübergehen würde. Ein Teil meiner Familie verließ Deutschland gerade noch rechtzeitig, während meine Kernfamilie jedoch zu lange blieb.

Trotz der Grausamkeiten, die sie durchleben musste, entschied sie sich, in Deutschland zu bleiben. Sie baute ihr Leben im Nachkriegsdeutschland wieder auf. Und nicht nur das: Sie trug auch zum Wiederaufbau eines neuen Deutschlands bei. All dies geschah, während sie versuchte, dieses dunkle und schmerzvolle Kapitel hinter sich zu lassen. Ich wurde im festen Glauben erzogen, dass die deutsche Nation aus der Vergangenheit gelernt habe, obwohl ich das persönliche Schicksal meiner Familie kannte. Doch mit der Zeit schwand dieses Vertrauen. Als ich älter wurde, konnte ich nicht mit gutem Gewissen erklären, warum meine Familie geblieben war. Vor allem, nachdem ich selbst beunruhigende Erfahrungen gemacht hatte und von Brutalitäten gegenüber anderen Minderheiten hörte. Bei Besuchen bei Verwandten im Ausland oder bei Treffen mit neuen Menschen wurde ich oft gefragt: »Wie kannst du im Land der Täter leben?« Ich entschied, dass ich das nicht länger konnte. Ich machte mich auf den Weg nach Israel und beschloss schließlich, zu bleiben. Ich wanderte ein und begann, mein Leben dort aufzubauen, mit der Gewissheit, nicht nach Deutschland zurückzukehren. Warum sollte ich?

Um 2018 hörte ich von einer neu eröffneten Rabbinatsausbildung in Berlin. Ich war nicht begeistert davon, in Deutschland zu studieren, aber dieses Programm schien zu passen. Wäre es nicht für die Rabbinatsausbildung gewesen, hätte ich Deutschland weiterhin gemieden. Doch der Gedanke, zum Wiederaufleben jüdischen Lebens in Deutschland und Europa beizutragen, wuchs in mir, und so schrieb ich mich an der Rabbiner\*innenseminar ein. Ich sah es als meine Berufung, das Erbe meiner Familie fortzuführen – Wege der Verständigung zu suchen, Brücken zu bauen, wo andere Mauern errichten, und auf eine gemeinsame, bessere Zukunft hinzuarbeiten. Die jüdische Gemeinde in Berlin lag mir besonders am Herzen – deshalb entschied ich mich, meine Reise nach Hause, nach Israel, zu verkürzen. Ursprünglich hatte ich geplant, den höchsten jüdischen Feiertag, *Jom Kippur*, in Israel zu verbringen und später nach Berlin zu fliegen. Doch ich wollte meine Freund\*innen und Mentor\*innen, ein rabbinisches Paar, in ihren Bemühungen unterstützen, eine alternde Gemeinde in Halle wiederzubeleben.

Dann geschah der Anschlag. Vieles wurde über das Erleben dieses Tages geschrieben und gesagt: über das surreale Gefühl; die Angst; die reine Grausamkeit des Täters gegenüber Jana Karin Lange und Kevin Schwarze, seligen Andenkens; über die absurde Behandlung durch die Polizei; über das Gefühl der Zugehörigkeit.

Das Gefühl der Zugehörigkeit, die Zeit nach dem Angriff, der Prozess, die Anstrengung, Koalitionen und Allianzen mit anderen Betroffenen von rechts-extremer Gewalt und Terrorismus aufzubauen: All das hat mich stark belastet und mich dazu gebracht, Fragen zu stellen:

- »Was mache ich eigentlich hier?«
- »Wie geht es von hier aus weiter?«
- »Kann ich diesen Ort wirklich ›Heimat‹ nennen?«
- »Wie kann, weniger als fünf Monate später, ein weiterer Anschlag stattfinden, der neun Menschen das Leben kostet – ist die Kontinuität von Hass und Rassismus nicht offensichtlich?«
- »Warum wird mein Schmerz nicht gesehen?«

Diese Fragen, sie sind nur eine Auswahl. Und sie mögen einigen von euch bekannt vorkommen. Vielleicht habt Ihr Euch auch die ein oder andere dieser Fragen gestellt. Wir sollten nicht nur versuchen, Antworten auf diese Fragen zu finden, sondern darüber hinaus nach Sinn suchen.

Aber wie macht man das?

לְקַח הַשְׁמָר לְךָ וְשָׁמָר נֶפֶשֶׁךָ מֵאֶזְרָחָת הַדְּבָרִים אֲשֶׁר־רְאֵיתָ עִירָךְ וְפְרִיסָּרוֹ מִלְבָרֶךָ:  
כִּל יְמִינֵי חַיָּיךְ וְחוֹזֶקֶת מִלְבָנֶךָ וְלִכְנֵי בְּנֵיכֶךָ:

»(...) Nur hüte dich und hüte deine Seele sehr, daß du die Geschehnisse nicht vergisst, die deine Augen gesehen haben, und dass sie nicht aus deinem Herzen weichen alle Tage deines Lebens, und bringe sie deinen Kindern zur Erkenntnis und deinen Kindeskindern« (Deuteronomium 4:9 | Devarim 4:9)

Ich zitiere diesen Vers aus der Torah hier, weil ich denke, dass er universell wahr ist – unabhängig davon, woran man glaubt, woher man kommt und wirklich unabhängig von irgendwelchen biografischen Pfeilern. Wir alle tragen die Verantwortung, nicht zu vergessen.

Aber um nicht zu vergessen, muss man dem Erlebten eine Bedeutung geben. Man muss einen Zweck finden. Dieser Vers zeigt im Grunde, warum ich mich entschlossen habe, Nebenklägerin zu werden: Aus einem Verantwortungsgefühl – gegenüber der Vergangenheit, der Gegenwart und den zukünftig Marginalisierten. Gegenüber meinen Großeltern, die zu eingeschüchtert waren, um Gerechtigkeit zu suchen, gegenüber Menschen in meinen Communities und außerhalb davon: Ich möchte, dass sie den Mut finden, Gerechtigkeit zu suchen, wo Gerechtigkeit nötig ist.

Anfangs war nicht klar, ob die über 50 Menschen, die an diesem Tag mit mir in der Synagoge waren, als Opfer eines versuchten Mordes betrachtet werden würden. Monatelang waren wir in einer Schwebe, im Ungewissen. Dann blieben Ismet Tekin und Aftax Ibrahim in dieser Unsicherheit – obwohl die Beweise offensichtlich scheinen. Daran zu zweifeln, erscheint absurd, jenseits jeder Vernunft, wie ihre Anwälte Illil Friedman und Onur Özada sowie Ismet Tekin selbst immer wieder im Laufe des Prozesses und in ihren Schlussplädoyers dargelegt haben.

Ich trat auch aus einem Verantwortungsgefühl gegenüber mir selbst der Nebenklage bei: Ich möchte nicht, dass die Ereignisse des 9. Oktober 2019 über mich herrschen, mein Leben diktieren. Stattdessen wollte ich alle Facetten des Anschlags (und was ihn ermöglichte) verstehen – all das, um zu heilen. Ich möchte meinen Teil dazu beitragen, das Narrativ dessen, was an diesem Tag geschah, zu gestalten. Ich habe an fast allen Prozesstagen teilgenommen. Ich habe gesehen, wie Rassismus und Antisemitismus sich im Gerichtssaal wäh-

rend des Prozesses entfalteten. All diese plumpen und offensichtlichen Aussagen sowie die kleinen Handlungen, Interaktionen und Momente des Austauschs.

Diese Momente waren schmerhaft, quälend und erschöpfend. Und nicht selten hinterließen sie ein Gefühl der Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit. Sie riefen Erinnerungen an diesen Tag hervor – und die Frage, ob all die Mühe überhaupt lohnenswert ist. An diesen Tagen konnte man mich dabei finden, wie ich den Verhandlungen lauschte und meine Seele mit den Worten des Buches »*Esh Kodesh*«, des Heiligen Feuers, von Rabbi Kalonymus Kalman Shapira beruhigte, der in Zeiten großer Not im Warschauer Ghetto seinen Anhänger\*innen Hoffnung einzuflößen versuchte.

»Im Angesicht von Tod und Trauer habe ich die Kraft gefunden, dennoch Glück zu empfinden – und andere dazu ermutigt, Freude zuzulassen. Als sie sahen, wie ich trotz großer Herausforderungen innere Ruhe und Lebensfreude bewahrte, fanden auch sie neue Stärke für ihre eigenen Wege. Diese Kraft zur inneren Wandlung kann selbst das Dunkel in etwas Gutes verwandeln.« (R. Kalonymus Kalman Shapira, *Esh Kodesh*, Predigt vom 21. September 1940)

Auch wenn unsere Umstände unterschiedlich waren, kehre ich immer wieder zu diesen Worten zurück. Diese Worte: Sie gelten nicht nur für mich, sondern spiegeln vielmehr die Stärke, das Wachstum und die Solidarität wider, die viele der Nebenkläger\*innen im Verlauf des Prozesses trotz aller Widrigkeiten gezeigt haben.

Wir haben einander zugehört und sind enger zusammengerückt. Wir haben Allianzen über alle Grenzen hinweg gebildet und wir halten einander den Rücken frei. »Was aus dem Elend jenes Tages erwuchs, ist Solidarität.«

Doch heute würde ich ein Fragezeichen dahinter setzen. »Ist das, was an diesem Tag entstand, wirklich Solidarität?« Gerade als ich das Gefühl hatte, nach vier langen Jahren des Kampfes gegen die Auswirkungen des Anschlags am höchsten jüdischen Feiertag, *Jom Kippur*, am 9. Oktober 2019, wieder auf die Beine zu kommen, rannte ich an *Simchat Torah*, dem letzten Fest in der Reihe der jüdischen Feiertage, am 7. Oktober 2023, vor Raketen in einen Schutzraum. Ich dachte wirklich, ich hätte meine Angst vor einem plötzlichen, zufälligen Tod überwunden. Vor einem plötzlichen, zufälligen Tod an einem jüdischen Feiertag.

Aber was für mich nur eine Angst war, wurde für andere zur Realität: für Menschen, die das Leben feierten, wie auch all das Gute, das die Welt zu bieten hat, und auch für jene, die sich leidenschaftlich für eine friedliche Zukunft einsetzen, die von einem friedlichen Zusammenleben von Palästinenser\*innen und Israelis träumten.

Es ist mir wichtig, das zu erwähnen, denn ich sehe, dass grundloser Hass wieder zunimmt. Die Berichte von Freund\*innen, die angespuckt, körperlich angegriffen und beleidigt wurden, nur weil sie Hebräisch sprachen oder etwas trugen, das sie als jüdisch und/oder israelisch erkennbar machte, werden von Tag zu Tag mehr.

Gleichzeitig höre ich immer häufiger von *Racial Profiling*.

Dieses Ereignis hat in jedem von uns etwas zerbrochen. Aber nicht nur in uns: auch in unseren Familien und Freund\*innen, unseren *Communities* und in der Gesellschaft insgesamt. Wir wissen tief in unseren Knochen, in unserem innersten Wesen, dass Hass nicht weit von uns entfernt ist; dass er nicht unerreichbar ist. Der Weg zur Veränderung ist – und wird – schmerhaft und herausfordernd sein. Wir werden auf Hindernisse stoßen, durch diejenigen, die uns entmutigen wollen; diejenigen, die uns sagen, dass wir hier keinen Platz haben, dass wir nicht hierher gehören.

In der jüdischen Tradition gibt es ein Sprichwort: »Die ganze Welt ist [wie] eine äußerst schmale Brücke und das Entscheidende ist, sich nicht zu fürchten.« Wie erreicht man diesen Punkt der Furchtlosigkeit? Ich bin fest davon überzeugt, dass es ein gemeinsames Ziel von uns sein sollte, nach dem wir streben müssen. Denn ohne ein Gefühl der Gemeinsamkeit können wir diese Furchtlosigkeit nicht erreichen. In einer Welt, in der immer mehr Spaltungen entstehen, müssen wir Brücken bauen. Wir müssen aufeinander zugehen.

Deshalb bin ich heute hier: Ich reiche Euch die Hand. Ich strecke Euch, den Mitbetroffenen, die Hand aus. Ich erkenne euren Schmerz an und sehe ihn. Ich sehe Euch.



## **Anhang**



## Autor\*inneninformationen

---

**Schirin Amir-Moazami** ist Professorin für Islam in Europa am Institut für Islamwissenschaft der Freien Universität Berlin. Sie ist außerdem Sprecherin des von der Berlin University Alliance geförderten Forschungsverbunds »Beyond Social Cohesion. Global Repertoires of Living Together« (RePLITO), Principal Investigator an der Berlin Graduate School Muslim Cultures and Societies sowie am Exzellenzcluster Contested Histories of the Liberal Script. Schirin Amir-Moazami hat in Politikwissenschaft und Soziologie in Frankfurt a.M., Marseille, Paris und Berlin studiert und im Department Social and Political Sciences am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz promoviert. Ihre Forschung beschäftigt sich mit der Ausgestaltung von religiös-kultureller Pluralität in westeuropäischen Einwanderungsgesellschaften, Körperpolitiken und Politiken der Wissensproduktion. Zu diesen Themen hat sie u.a. das bei transcript erschienene Buch »Der inspizierte Muslim. Zur Politisierung der Islamforschung in Europa« herausgegeben. Eine englischsprachige Monografie zur Machtanalytik und Genealogie von Integrationspolitiken in Deutschland erschien 2022 bei Bloomsbury Press unter dem Titel: »Interrogating Muslims. The Liberal-Secular Matrix of Integration«.

**Donatella Di Cesare** ist ordentliche Professorin für Theoretische Philosophie an der Philosophischen Fakultät der Sapienza Universität Rom, wo sie Mitglied des Doktorandenkollegs und der Sapienza School of Advanced Studies (SSAS) ist. Ihr Denken ist in der Kontinentalphilosophie angesiedelt (Hermeneutik, Dekonstruktion – Nietzsche, Heidegger, Gadamer, Derrida) und beschäftigt sich mit den Themen Wahrheit und Verständnis. Ihre Arbeit konzentrierte sich auf die Verbindung zwischen Zeit und Sprache (Walter Benjamin) und auf die ethischen und politischen Fragen des Anderen und des Andersseins (Emmanuel Levinas). Die Shoah steht im Mittelpunkt ihrer Überlegungen.

gen (If Auschwitz is Nothing, 2023). Nachdem sie bereits zahlreiche Studien zu diesem Thema verfasst hatte, stellte sie nach der Veröffentlichung von Heidegers Schwarzen Heften die Frage nach der Verantwortung der Philosophie für die Vernichtung (Heidegger, die Juden und die Shoah. Die „Schwarzen Hefte“, 2016). Immer wieder hat sie sich mit der Figur des Fremden und des Ausländers auseinandergesetzt (Marranos. The Other of the Other, 2019) und dabei auch die Frage der Migration einbezogen (Resident Foreigners. Philosophy of Migration, 2020). An der Grenze zwischen Biopolitik und politischer Theologie hat sie Souveränität und Formen der Herrschaft (Spinoza) analysiert. Die Herausforderungen der sichtbaren und unsichtbaren Gewalt, vom Totalitarismus (Arendt) bis zu den heutigen Formen (Terror, Folter, Krieg), haben sie dazu gebracht, das bloße Leben und die Menschenrechte neu zu überdenken. Sie hat dazu aufgerufen, dass die Philosophie zu der Polis zurückkehrt, indem sie die Möglichkeit eines radikalen Denkens skizziert, das in der Lage ist, Existenz und Gemeinschaft zu verbinden (Von der politischen Berufung der Philosophie, 2021). In den letzten Jahren hat sie eine Kritik der staatlichen Politik formuliert und zu einer Überarbeitung des Konzepts der Demokratie beigetragen (Demokratie und Anarchie, 2024).

Prof. Dr. **María do Mar Castro Varela**, Diplom-Psychologin, Diplom-Pädagogin und promovierte Politikwissenschaftlerin ist Professorin für Allgemeine Pädagogik und Soziale Arbeit an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin. 2023 erhielt sie ein Fellowship des Thomas-Mann-Hauses in Los Angeles. Unter anderem war sie Sir-Peter-Ustinov-Gastprofessorin am Institut für Zeitschichte der Universität Wien, Senior Fellow am Institut für die Wissenschaft des Menschen (IWM) ebenfalls Wien und Research Fellow am Institute for International Law and the Humanities in Melbourne (Australien), der Universität Busan (Südkorea) und am Research Center for Women's Studies (RCWS) der University Mumbai. Sie ist Mitglied der Forschungsgruppe »Radiating Globality« unter Leitung von Gayatri C. Spivak, Gründerin und Mitglied des bildungsLab\* (bildungslab.net) und Vorsitzende des Berliner Instituts für kontrapunktische Gesellschaftsanalysen. Ihre aktuellen Forschungsschwerpunkte umfassen Fragen der Ethik, des Protests, der Emanzipation der und Kunst- und Wissensproduktion. Neue Publikationen: »Freund\*innenschaft. Dreiklang einer politischen Praxis« (Ko-Autorin gem. mit Bahar Oghalai); »Hegemonie bilden. Pädagogische Anschlüsse an Antonio Gramsci« (Ko-Herausgeberin gem. mit Natascha Khakpour und Jan Niggemann); »Double bind

postkolonial. Kritische Perspektiven auf Kunst und kulturelle Bildung« (Herausgeberin gem. mit Leila Haghighat).

**Nikita Dhawan** hat den Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte an der Technischen Universität Dresden inne. Ihre Schwerpunkte in Lehre und Forschung sind globale Gerechtigkeit, Menschenrechte, Demokratie und Dekolonisation. 2017 wurde sie mit dem Käthe-Leichter-Preis für herausragende Leistungen in der Frauen- und Geschlechterforschung sowie für die Unterstützung der Frauenbewegung und die Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter ausgezeichnet. Ausgewählte Publikationen: Impossible Speech: On the Politics of Silence and Violence (2007); Decolonizing Enlightenment: Transnational Justice, Human Rights and Democracy in a Postcolonial World (2014); Reimagining the State: Theoretical Challenges and Transformative Possibilities (2019); Rescuing the Enlightenment from the Europeans: Critical Theories of Decolonization (in Vorbereitung). Im Jahr 2023 war sie die Gerda-Henkel-Visiting-Professor an der Stanford University und Thomas-Mann-Fellow.

**Schohreh Golian** hat Soziologie, Politikwissenschaft und internationale Kriminologie an der Universität Hamburg studiert. Akademisch, politisch aktivistisch und auch kreativ arbeitet sie insbesondere zu Rassismus, Marginalisierung, zivilen Widerstandsbewegungen, Migration und deren Verbindungen mit Kriminalisierung und Sicherheitsregimen. Dieses Interesse spiegelt sich auch in ihrer künstlerischen Arbeit und ihrer Fotografie wider. Die in diesem Band abgedruckten Fotografien stammen aus ihrer Serie »Platzangst. Gefahrenkonstruktionen und rassistische Kontrollpraktiken im öffentlichen Raum«. »Platzangst« ist eine disziplinübergreifende, dokumentarische Foto-, Recherche- und Collagenarbeit mit Fokus auf die Kriminalisierung öffentlicher Orte. Schohreh Golian tastet sich dabei beobachtend und forschend an Orte heran, die polizeilich und medial als gefährlich gebrandmarkt werden, und hinterfragt ihre vermeintliche Gefährlichkeit. Dazu richtet sie den Blick auf die Banalität dieser Orte und stellt Fragen nach Ordnungsnormen, Gefahrenpotenzialen und sozialer Kontrolle: Wer hat eigentlich Angst vor wem? Wofür eigentlich so viel Polizei und Überwachung? Gegen wen richten sich die Verbote im öffentlichen Raum? Und was für einen Sicherheitsbegriff haben wir, der konstitutiv Unsicherheit und Verunsicherung schafft? Die Fotografien sollen helfen, die Kontraste zwischen gelebter Wirklichkeit und diskursiv vermittelter Gefährlichkeit greifbarer zu machen und mit sozialkritischem

Blick die sichtbaren Machtdynamiken, Ausschlüsse und Zugehörigkeiten in urbanen Räumen festzuhalten.

**Naomi Henkel-Guembel** wuchs in Deutschland auf, bevor sie nach Israel einwanderte. Heute arbeitet sie als kognitive Verhaltenstherapeutin und strebt an, Rabbinerin zu werden. Seit Jahren engagiert sich Naomi in der Gemeindeentwicklung in Tel Aviv und Berlin. Naomi Henkel-Guembel war am 9. Oktober 2019 in der Synagoge in Halle, als der Terroranschlag verübt wurde und war Nebenklägerin im Prozess gegen den Täter. Gemeinsam mit anderen Überlebenden des Anschlags forderte sie Medienschaffende auf, den Namen des Täters nicht zu nennen, um ihm eine Plattform zu verwehren. Naomi ist Mitinitiatorin des Festival of Resilience, das jährlich gemeinsam mit anderen Überlebenden und Betroffenen rechtsextremer Anschläge sowie Aktivisten innerhalb und außerhalb der jüdischen Gemeinschaft stattfindet. Sie ist zudem im Netzwerk Betroffener rechter Gewalt aktiv.

**Sonja John** ist Professorin am Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Demokratie, Accountability, Indigene Strafjustizsysteme, Prävention. Letzte Publikationen mit thematischem Bezug sind die Texte »Stromaufwärts. Community Policing und Community Accountability im Oglala Sioux Tribe« (2022) und »Die bessere Polizeibeschwerdestelle? Das Denkmal für Opfer von Rassismus und Polizeigewalt« (2022).

**Daniel Loick** ist Associate Professor of Political and Social Philosophy an der Universität Amsterdam. Er arbeitet insbesondere zu Kritiken der Staatsgewalt (Polizei, Gefängnisse und Grenzen) sowie zu Politiken der Lebensform. Unter seinen Publikationen sind fünf Bücher, *Kritik der Souveränität* (Frankfurt 2012), *Der Missbrauch des Eigentums* (Berlin 2016), *Anarchismus zur Einführung* (Hamburg 2017), *Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts* (Berlin 2017) und zuletzt *Die Überlegenheit der Unterlegenen. Eine Theorie der Gegengemeinschaften* (Berlin 2024).

**Massimo Perinelli** ist Historiker, Autor, Podcaster und Aktivist in postmigratischen Initiativen. Seit 2016 arbeitet er als Referent für Migration bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Berlin. Von 2001 bis 2015 hat er an der Universität zu Köln zur Geschichte des Films, zu Körper- und Sexualitätsgeschichte und zu US-Geschichte gelehrt und geforscht. Er war langjähriges Mitglied von Kanak

Attak, Mitbegründer der Kölner Initiative »Keupstraße ist überall« und hat das Tribunal »NSU-Komplex auflösen« mitinitiiert und die Tribunale in Köln 2017, Chemnitz 2019 und Nürnberg 2022 mitorganisiert. 2019 hat er den Interviewband »Die Macht der Migration« (Unrast) publiziert und 2020 gemeinsam mit Lydia Lierke den Band »Erinnern stören« (Verbrecher) realisiert. 2024 wird er gemeinsam mit Lucas Mielke und Mia Neuhaus den Sammelband »Solidarität – eine reale Utopie« (Verbrecher) herausgeben.

**Vassilis S. Tsianos** ist Professor für Soziologie an der Fachhochschule Kiel. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten gehören die Soziologie der postmigrantischen Gesellschaft, sozialwissenschaftliche Rassismusforschung sowie die Biometrisierung der europäischen Grenze. Vassilis Tsianos ist Vorstandsvorsitzender des Rates für Migration. Aktuell arbeitet er an einem Lehrbuch zu Rassismus in gesellschaftlichen Strukturen und Lebenswelten, in dem im Anschluss an die *Critical Race Studies* institutionalisierte Formen des Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft analysiert werden.

